This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Digitized by Google

Bd. April 1942

HARVARD LAW SCHOOL
LIBRARY

Received JUL 9 1940

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung

der

Gesetze, Dekrete und Verordnungen

des

Kantons Bern.

Abgeschlossen auf 31. Dezember 1900.

BERN
BUCHDRUCKEREI A. BENTEL
1901

Digitized by Google

For Leg
SWIT
Bern
Laws 1 Coll (2)

Übersicht.

Band

I. Organisation.
II. Inneres.
III. Sanitätswesen.
IV. Justiz; *1. Abteilung:* Justizgesetzgebung bis und mit 1857;
2. Abteilung: Justizgesetzgebung von 1858 bis und mit 1900;
3. Abteilung: Civilgesetzbuch; Civilprozess;
4. Abteilung: Strafrecht samt Einführungsgesetz; Strafprozess.
V. Polizeiwesen.
VI. Militärverwaltung.

Band

VII. Finanz- und Domänenverwaltung.
VIII. Unterrichtswesen (Erziehung).
IX. *1. Abteilung:* Bauwesen;
2. Abteilung: Vermessungswesen.
X. Eisenbahnwesen.
XI. Forstwesen.
XII. Jagd und Fischerei.
XIII. Bergbau.
XIV. Landwirtschaftswesen.
XV. Armenwesen.
XVI. Gemeindewesen.
XVII. Kirchenwesen.

Verzeichnis der Abkürzungen.

B. = Beschluss.
B. G. = Bundesgesetz.
B. R. = Bundesrat.
B. V. = Bundesverfassung.
D. = Dekret.
C. / C. G. = Civilgesetzbuch.
C. P. = Civilprozess.
G. = Gesetz.
G. R. = Grosser Rat.
K. V. = Kantonsverfassung.
O. R. = Obligationenrecht.
R. = Reglement.
R. R. = Regierungsrat.
Str. G. = Strafgesetzbuch.
Str. Pr. / Str. V. = Strafverfahren.
V. = Verordnung.
V. D. = Vollziehungsdekret.
V. V. = Vollziehungsverordnung.

Ad notam. Wo vor dem 1. Januar 1852 Geldsummen oder Geldbeträge angegeben sind, ist die Umwandlung nach dem im G. vom 12. Juni 1851 vorgesehenen Tarif (vergl. Finanzen) vorzunehmen.

7/9/40
JUL 9 1940
Digitized by Google

V. BAND.

Polizeiwesen.

VI. BAND.

Militärverwaltung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sachregister

zu Band V, Polizeiwesen.

A

Seite

Aarberg, Civilstandskreis 256
Aargau, Stellung der Fehlbaren in Polizeifällen, Übereinkunft mit — 183
— Übereinkunft mit — wegen Requisitionen in Strafsachen 109
Aarwangen, Civilstandskreis . . . 253
Abländschen, — . . . 246
Adelboden, — . . . 246
Administrativbehörden, Entscheidung über Aufnahmen in Arbeitsanstalten . . 307
Affoltern bei Aarberg, Civilstandskreis 256
— im Emmenthal, Civilstandskreis 248
Agenturen für Dienstboten im Inland 359
— — — und Erzieher, Bewilligung 336
— für Dienstboten und Erzieher, Bewilligungsgebühr 342, 349
— für Stellenvermittlung, interkantonale Vollziehung von Strafurteilen . . . 362
— für Stellenvermittlung im Inlande, Kaution . . . 360
Akzess zur Naturalisation 20
Albligen, Civilstandskreis 251
Alkoholzehntel 352
Amsoldingen, Civilstandskreis . . 247
Amtsbürgschaftsgenossenschaft, Beitritt der Beamten des Polizeikorps 402
Angehörige des Verstorbenen, Anzeigepflicht bei Todesfällen 208
Anhaltung von Verbrechern 161
Ankauf, gewerbsmässiger, im Umherziehen 273
Arbeit der Gefangenen . . . 55, 104

Seite

Arbeit, öffentliche, Umwandlung von Busse in — 124
Arbeiter, fremde, Schriftenkontrolle 66
Arbeitsanstalten, Aufsichts- und Patronatskommissionen . 351
— Dauer der Enthaltung . . 309
— kantonale, Gesetz . . . 307
— Kosten der — 352
— Organisation 351
— Verfahren bei Versetzung in — 347
Arbeitsbücher von Deutschen . . 288
Arbeitstiere, Tierquälerei 146
Arch, Civilstandskreis 255
Armenbehörde, Antragsberechtigung betreffend Aufnahme in eine Arbeitsanstalt . . 308
Arrestanten, Transport von — . . 304
Arzneimittel, Hausierverbot . . . 274
Ärzte der Gefangenen 55, 105
— Geburtsanzeige durch — 207
Aschi, Civilstandskreis 246
Ausgewiesene, Betretungsbewilligung 97 126
— Ermittlung der Heimatsverhältnisse 135
— Reisegeld 81
Ausländer, s. auch Fremde.
— Aufenthalt im Kanton . . 60
— Erwerb von Grundeigentum 18
— Hausierpatent . . . 273, 379
— Hinterlagen 292
— Landesverweisung . . . 33
— Reisepässe 2
Auslandspässe 91, 93
Auslieferung in Straffällen, Übereinkunft mit Aargau . . . 183
— in Straffällen, Übereinkunft mit Baselstadt . . 334
— in Straffällen, Übereinkunft mit Freiburg . . 374

Digitized by Google

Seite

Auslieferung in Straffällen, Übereinkunft mit Luzern . . . 169
— in Straffällen, Übereinkunft mit Obwalden . . 202
— in Straffällen, Übereinkunft mit St. Gallen . 328
— in Straffällen, Übereinkunft mit Thurgau . . 372
— in Straffällen, Übereinkunft mit Waadt . . . 291
— in Straffällen, Übereinkunft mit Zürich . . . 222
— von Verbrechern 26, 88, 129, 161
Ausreisser, s. auch Deserteure.
— fremde, Kreisschreiben . 278
Ausrüstung der Landjäger 404
Ausschreibung, polizeiliche . 179, 302
Ausverkäufe 273
— Patentgebühr 380
Ausverkäufer, Patent 379

B

Balsame, Hausierverbot 274
Bargen, Civilstandskreis 256
Basel-Stadt, Übereinkunft mit — betreffend Stellung der Fehlbaren in Straffällen 334
Bätterkinden, Civilstandskreis . . . 249
Bauart der Gebäude 75
Beatenberg, Civilstandskreis . . . 245
Beerdigung, s. auch Begräbnis.
— auf dem Friedhofe . . . 229
— Frist 230
— Reihenfolge 230
— vor Eintragung in das Civilstandsregister . . 230
Beerdigungskosten 232
Begräbnis, s. auch Beerdigung . .
— anständiges 226
— religiöse Feier des — . . . 226
Begräbniswesen 282
— Dekret 226
— Ortspolizeisache 226
Beherbergte, Kontrolle der — . . 5, 61
Bekleidung der Landjäger 104
Beleuchtung der Strassen 75
Belgien, Auslieferungs- und Verhaftungsgesuche nach — . 294
— Gesuche um Auslieferung nach — 223

Seite

Belgien, Übereinkunft mit — betreffend Unterbringung Minderjähriger in Besserungsanstalten 408
Belohnungen in Strafsachen . 339, 340
Belp, Civilstandskreis 252
Belustigungen, öffentliche 392
Berichtigungen der Civilstandsregister 264
Bern, Burgerrecht der Stadt . . . 21
— Civilstandskreis 250
— Stadt, Arbeitsanstalt für Frauen 351
— Stadt, Polizeidienst . . 368
— Strafanstalt, Aufhebung . 353
Bernisch Kerzers, Civilstandskreis 251
— Messen — 249
— Murten — 251
Bestellungen, Aufsuchen von — 273
Besteuerte, Spielverbot 192
Besuche bei Gefangenen . . 57, 105
Bettag, Verbot von Tanzbewilligungen 391
Bévilard, Civilstandskreis 258
Bevormundete, Aufnahme in eine Arbeitsanstalt . . . 308
Bewaffnung der Landjäger 404
Bezirksbetretungsbewilligungen an Verwiesene 97
Bezirksgefängnis 180
Biel, Amtsbezirk, Heimatlose . 157, 163
— Civilstandskreis 255
Bigien, — 253
Bielenbach, Civilstandskreis . . . 253
Blumen, Feilhalten auf öffentlichen Plätzen 198
Blumenstein, Civilstandskreis . . . 247
Boécourt (Biestingen), Civilstandskreis 259
Bois, Les (Rudisholz) Civilstandskreis 261
Boltigen, — 250
Boltigen, — 246
Bonfol (Pumpfel), — 260
Bremgarten, — 250
Breuleux, Les (Brandisholz) — 261
Briefe der Gefangenen 54
Brienz, Civilstandskreis 245
Brislach, — 262
Brunnleitungen 75
Buchholterberg, Civilstandskreis . . 247
Buix (Bux) — 260

Digitized by Google

Seite

Bulletin der im Ausland placierten Mädchen 344
Bümpliz, Civilstandskreis 250
Büren, — 255
Büren, Amtsbezirk, Heimatlose 44, 157, 163
Burgdorf, Civilstandskreis 248
Burgerbrief 20
— Formular 24
Bürgernutzen der Heimatlosen . . 152
Burgerrecht, Zusicherung 19
Burgerrechte der Heimatlosen im Leberberg 42
Burgerrechtszusicherung, Formular 23
Bürgerrechtszusicherung, Kreisschreiben 83
Bürglen, Civilstandskreis 256
Busse, Umwandlung in öffentliche Arbeit 124
Bussenbezug durch Landjäger . . 134

C

Charmoille (Kalmis), Civilstandskreis 260
Chevenez (Kevenach), — . . 260
Civilstandsamt, Kosten des — . . 266
Civilstandsbeamte 206, 262
— Amtslokale 266
— Amtssprache 217
— Aufsicht über die — . . 265
— Beschwerde gegen . . . 211
— Besoldung durch Gebühren 266
— Handgelübde 263
— Obliegenheiten 215
— Schadenersatzpflicht . . . 211
— Staatszulage 267
— Taxen der — 210
— Wahl 262
Civilstandskreise 244, 401
Civilstandsordnung, neue, Bekanntmachung betreffend die — 206
— neue, Instruktion . . . 214
Civilstandsregister 215, 263
— Auszüge aus den — . . 237
— Berichtigung der — . . 264
— doppelte Ausfertigung . . 264
— Form 216
— Kostenvergütung 237
Civilstand und Ehe, Bundesgesetz, kantonales Vollziehungsdekret 244
Corban (Battendorf), — . . 259
Corgémont, — . . 257
Courfaivre, Civilstandskreis . . . 259
Courgenay (Jennsdorf), — . . 260
Courrendlin (Rennendorf), — . . 259
Courroux (Büttelsdorf), — . . 259
Court, — . . 258
Courtelary, — . . 258
Courtemaiche, — . . 260

D

Damphreux, Civilstandskreis . . . 260
Damvant, — 260
Dänen, Ausweisschriften 399
Därstetten, Civilstandskreis . . . 246
Déballage 273
— Patentgebühr 380
Delémont (Delsberg), Civilstandskreis 259
Deserteure, s. auch Ausreisser.
— fremde, Kreisschreiben . 278
— Rückweisung an der Grenze 3
Deutsches Reich, amtliche Mitteilung bei Todesfällen . . . 200
— Niederlassung von Angehörigen desselben . . 288
Diemtigen, Civilstandskreis . . . 246
Dienstboten, fremde, Schriftenkontrolle 66
— Placierungsbureaux . . . 336
— Stellenvermittlung . . . 359
Dienstenzinskasse 17
Dienstverträge der Placierungsbureaux 343
Dienstwohnung der Landjäger . . 405
Diessbach bei Büren, Civilstandskreis 255
— — Thun, — 252
Diesse (Tess), — 257
Disziplinaruntersuchungen gegen Landjäger 406
Dittingen, Civilstandskreis 262
Divisionschef des Landjägerkorps 364, 402
— Strafkompetenz gegen Landjäger 406
Durchreisende, Hundetaxe 196
Dürrenroth, Civilstandskreis . . . 248
Dynamit, Transport von — . . . 296

E

Edelweiss, Feilhalten und Verkauf von entwurzelten — . . 286
Effekten der Gefangenen, Pfandrecht an — für die Kosten . 103

Digitized by Google

Seite

Eggiwil, Civilstandskreis 247
Ehe, s. Civilstand und Trauung.
Eheleute, getrennt lebende, Heimatschein 46
Eheregister, Führung durch die Civilstandsbeamten 206
Ehescheidung, Eintragung in die Civilstandsregister . . 265
Einbürgerung der Heimatlosen im Jura, Gesetz 163
— der Heimatlosen und Landsassen 150
Einkaufssumme der Heimatlosen und Landsassen 152
Einwohner, ewige 157
Einwohnergemeinden, Festsetzung der Hundetaxe 189
— Kosten der Civilstandsregister 237
— Vereinigung mehrerer — zur Anlage eines Friedhofes 228
Einwohnergemeindepräsident, Verfügung über die Landjäger 407
Eisenbahntransporte von Arrestanten 304
Eltern, Antragsberechtigung betreffend Aufnahme in eine Arbeitsanstalt 308
— Versetzung von pflichtvergessenen — in eine Arbeitsanstalt 308
Emmenthal und Oberaargau, Division des Landjägerkorps . . 402
Entbindungsanstalt, Geburtsanzeigen 207
— Anzeigepflicht bei Todesfällen 208
Enthaltung, einfache, Vollzug . . 181
Enthaltungsanstalt für Jugendliche 355
Entschädigungen in Strafsachen . . 339
Epidemien, Untersagung öffentlicher Begräbnisse 226
Erlach, Amtsbezirk, Heimatlose . . 44
— Civilstandskreis 257
— Rettungsanstalt, Abteilung für bösgeartete junge Leute 351
Eriswil, Civilstandskreis 248
Erlenbach, — 246
Erzieher, Placierungsbureaux . . . 336
Erzieherinnen, — . . . 336

Seite

Esswaren, Feilhalten auf öffentlichen Plätzen 198
Expropriation bei Friedhofanlagen . 228

F

Familiengruften 229
Familienhaupt, Anzeigepflicht bei Todesfällen 208
Fehlbare in Straffällen, Stellung, Übereinkunft mit Aargau 328
— in Straffällen, Stellung, Übereinkunft mit Basel-Stadt 334
— in Straffällen, Stellung, Übereinkunft mit Freiburg. 374
— in Straffällen, Stellung, Übereinkunft mit Luzern 169
— in Straffällen, Stellung, Übereinkunft mit Obwalden 202
— in Straffällen, Stellung, Übereinkunft mit Solothurn 131
— in Straffällen, Stellung, Übereinkunft mit St. Gallen 328
Feier, religiöse, des Begräbnisses . 226
Feilbieten von Waren 272
— zudringliches, Verordnung 198
Ferenbalm, Civilstandskreis . . . 251
Ferrière, La — 258
Findelkinder als Heimatlose . 155, 165
— Geburtsanzeige 207
Fleisch, Hausierverbot 274
Flüchtlinge, politische 60
Fontenais, Civilstandskreis 260
Frankreich, Übereinkunft mit — betreffend Unterbringung Minderjähriger in Besserungsanstalten 408
Frauenkappelen, Civilstandskreis . 250
Freiburg, Konkordat zum Schutze junger Leute in der Fremde 336
— Übereinkunft mit — betreffend Auslieferung . 374
— Verfahren in Rogatorialfällen 64
Freischiessen 191

Digitized by Google

Seite

Fremde, s. auch Ausländer.
— Aufenthalt und polizeiliche Verhältnisse 1
— Geldhinterlagen . . 6, 16, 292
— Landesverweisung . . . 33
— Niederlassung 5
— Polizeiverordnung . . . 60
— Steuerpflicht 8
Fremdengesetz, Abänderung . . . 91
Fremdenordnung 1
— Abänderung 91
Fremdenpensionen, Tanzbewilligungen 392
Fremdenpolizei, strenge Handhabung 288
Friedhofanlagen, Formular für die sanitätspolizeiliche Untersuchung 285
Friedhöfe, Anlage neuer oder Erweiterung bestehender —, Kreisschreiben 282
— Anlegung 227
— öffentliche, anständiges Begräbnis 226
Frösche, Tierquälerei 146
Früchte, Feilhalten auf öffentlichen Plätzen 198
Frutigen, Civilstandskreis 246
Fuhrleute, nicht im Kanton wohnende, Hundetaxe . 195

G

Gadmen, Civilstandskreis 245
Gallen, St., Übereinkunft mit — über Stellung der Fehlbaren in korrektionellen und Straffällen 328
— — Übereinkunft mit — wegen Requisition in Strafsachen 113
Gampelen, Civilstandskreis . . . 257
Gasthäuser, Kontrolle der Beherbergten 61, 62
Gauner, Polizeiverfügungen, Konkordat 32, 66
Gebühren der Civilstandsbeamten 210, 266
— der Hausierhändler . . . 380
— für die Naturalisation . 21
— für Hausierpatente . . . 274
— — Niederlassungsbewilligungen . . . 9, 119

Seite

Gebühren der Pässe 5
— — Placierungsbureaux 342, 349
— — Stellenvermittlungspatente im Inland 359
— in Strafsachen, Verrechnung zuhanden des Staates 331
Geburt, Anzeige 206
Geburtsregister, Führung durch die Civilstandsbeamten . . 206
Gefangene, ärztliche Hülfe . . 55, 105
— Aufnahme in die Gefangenschaft 51
— Behandlung der — . . 54
— Beköstigung 87, 138
— Besuch der — 57, 105
— Entlassung 57
— Unterhalt der — 56
— Verwendung zu Arbeiten 104, 204
— Verzeichnis der abgenommenen Gegenstände . . 52
Gefangenschaften, Polizei der — . 49
— Vollziehung gegenüber Jugendlichen 355
Gefangenschaftseffekten 50
— Pfandrecht für die Kosten 103
Gefangenschaftskost 56, 113
— Kreisschreiben . . . 87, 138
Gefangenschaftskosten 57, 104
Gefangenschaftsordnung 102
Gefangenschaftsrapporte 181
Gefangenwärter, Bekleidung . . . 404
— Handgelübde 59
— Kontrolle der Gefangenen 53
— Pflichten 49
Gefängnisanstalten, Anzeigepflicht bei Todesfällen . . . 208
— Geburtsanzeigen 207
Gefängnisinspektor 354
Gefängnisstrafe, s. auch Strafanstalten.
— Vollzug 180
Gefängniswesen, Kommission . . . 357
Gehalt des Polizeikorps 366
Geldbussen, Gesetz betreffend Verwendung der — 330
Geldhinterlage der Fremden . . 6, 16
Geldspiele, Verbot 191
Gemeindebürgerrecht 19

Digitized by Google

Seite

Gemeindegesetz, Anwendung auf Civilstandsbeamte . . . 262
Gemeinden, s. auch Einwohnergemeinde.
— Anteil an den Geldbussen 330
— Einbürgerung in den — . 151
— Hausiertaxe 274
— kantonsfremde, Verbot der Erwerbung von Grundeigentum 18
— Polizeitransporte an — . 186
— Zusicherung der Aufnahme in ihr Burgerrecht . . 19
— Zuteilung von Heimatlosen 164
Gemeindepolizeidiener 77
Gemeinderat, Bezeichnung der Standorte zu öffentlichem Feilhalten 199
Genf, Konkordat zum Schutze junger Leute in der Fremde . 336
Gerichtspräsident, Anzeige an Ortspolizei in Polizeisachen 77
— Verfügung über die Landjäger 407
Gerzensee, Civilstandskreis . . . 251
Gesandtschaft, ausländische, Visum der Legitimationspapiere 6, 93
Gesellschaften, geschlossene . . . 390
— — Tanzbewilligung 391
Gesindel, gefährliches, Polizeiverfügungen, Konkordat . 32, 66
Gespielinnen, Placierungsbureaux . 336
Getränke, geistige, Hausierverbot . 274
Gewerbebetrieb im Umherziehen, Gesetz 272
— im Umherziehen, Kreisschreiben 312
— im Umherziehen, Patent . 377
— — Vollziehungsverordnung . . . 377
— im Umherziehen, Vollziehung von Urteilen aus dem Kanton Waadt . . 291
Gifte, Hausierverbot 274
Gioveller (Lietingen), Civilstandskreis 259
Glücksspiele, Verbot 48
Gottstatt, Civilstandskreis 256
Gräber, Numerierung 230
Grafenried, Civilstandskreis . . . 249
Grandfontaine, — . . . 260

Seite

Grandval (Granfelden), Civilstandskreis 259
Grellingen, Civilstandskreis . . . 262
Grindelwald — . . . 245
Grundeigentum, Erwerb durch Fremde 18
Gsteig b. Interlaken (Civilstandskreis) 245
— bei Saanen — 246
Guggisberg, — 251
Gurzelen, — 251
Guttannen, — 245

H

Habkern, Civilstandskreis 245
Handwerk, Betrieb eines — im Umherziehen 273
Handwerksgesellen, fremde . . . 13
— Wanderbücher 2, 13, 33, 66
Hasle, Civilstandskreis 248
Hauptstadt, Polizeidienst 368
Hausfriedensbruch 274
Hausieren 272
— Patent 377
— Vollziehung von Urteilen aus dem Kanton Waadt 291
Hausierer, Aufenthalt 10
— nicht im Kanton wohnende, Hundetaxe 195
Hausiergesetz 272
— Vollziehungsverordnung . 377
Hausiergewerbe, künstlerisches . . 273
Hausierpatente 273
— Entzug 275, 381
— für Ausländer 379
Hausierpatentgebühren 274
Nachzahlung 384
Hausierwesen, Kreisschreiben . . 312
Haustiere, Hausierverbot 274
Hazardspiele, Verbot 191
Hebamme, Geburtsanzeige durch — 207
Heimatlose, Einbürgerung, Gesetz . 150
— im Jura, — — . 163
— jurassische 157
— leberbergische 40
— Rückweisung an der Grenze 3
Heimatrecht, Verlust des — . . . 13
Heimatschein, Amortisierung . . . 167
— der Landesverwiesenen . 81
— — Schweizer 9
— Erfordernis der Niederlassung 6

Digitized by Google

Seite

Heimatschein, Formulare . 6, 21, 141
— getrennt lebender Ehegatten 46
— Konkordat 140
Heimatsverhältnisse der Landesverwiesenen 135
Heimiswil, Civilstandskreis 249
Herzogenbuchsee, — 254
Hilterfingen, — 247
Hindelbank, — 248
— Weiberarbeitsanstalt . . 376
Hinterlagen der Landesfremden . . 292
Höchstetten, Civilstandskreis . . . 253
Holzschnitzlerwaren, Feilhalten auf öffentlichen Plätzen . 198
Hotel, Kontrolle der Beherbergten 61, 62
Hundetaxe, Gesetz 189
— Kreisschreiben 100
— Strafbefehl 197
— Vollziehungsverordnung . 195
Huttwil, Civilstandskreis 248
Hypothekarkasse, Verwaltung der Invalidenkasse des Landjägerkorps . . . 115, 326

I

Jagdhunde aus andern Kantonen, Hundetaxe 100
Jäger, nicht im Kanton wohnende, Hundetaxe 196
Jahrmärkte, Aufsicht der Polizei . 76
— Bewilligung durch den Regierungsrat 272
Jegenstorf, Civilstandskreis . . . 249
Innertkirchen, — 245
Inquisiten, fremde 137
Ins, Arbeitsanstalt für Männer . . 351
— Civilstandskreis 257
Inspektor der Strafanstalten . . . 354
Instruktion der Landjäger 403
Instruktionskorps, Invalidenkasse . 234
Interlaken, allgemeine Landleute . 158
Invalidenkasse des Landjägerkorps 115, 314
— des Landjägerkorps, Rückerstattungen von Zuschüssen 323
— des Landjägerkorps, Staatsbeitrag 368

Seite

Invalidenkasse des Lanjägerkorps, Verwaltungsrat 324
— des Instruktionskorps . . 234
Jugendliche, Enthaltungsanstalt . . 355
Jura, s. Kantonsteil, neuer.
— Division des Landjägerkorps 402
— Heimatlose 40

K

Kallnach, Civilstandskreis 256
Kandergrund, — 246
Kantonsbetretungsbewilligungen an Fortgewiesene 126
Kantonsbürgerrecht 19
Kantonsfremde, s. Fremde und Ausländer.
Kantonsteil, s auch Jura.
— neuer, Einbürgerung der Heimatlosen 163
— neuer, Heimatlose . . . 40
Kanzleigebühr für Niederlassungsbewilligungen 119
Kappelen, Civilstandskreis 256
Kaution der Fremden 6, 16
— der Placierungsbureaux . 349
— für Stellenvermittlung im Inlande 360
Kegelschieben 191
Kinder der Landjäger, Pensionsberechtigung 320
— fremde 11
— minderjährige, im Ausland, Schutz der — . . 337
— schulpflichtige, Spielverbot in Wirtschaften . . . 192
— voreheliche, Legitimation 210, 218
Kindermädchen, Placierungsbureaux 336
Kirchberg, Civilstandskreis . . . 248
Kirchdorf — 251
Kirchenglocken, öffentliche, bei Begräbnissen 227
Kirchenthurnen, Civilstandskreis . 251
Kirchlindach, — . 250
Kolporteure, Aufenthalt 10
Köniz, Civilstandskreis 250
Konkordat, s. auch Auslieferung und Requisition.
— betreffend Auslieferung . 26

Digitized by Google

Seite
Konkordat, Form der Heimatscheine 140
— betreffend Gauner und Landstreicher . . . 32, 68
— über die Form der Reisepässe 35, 68
— wegen Stellung der Fehlbaren in Polizeifällen . 30
— zum Schutze junger Leute in der Fremde 336
— zum Schutze junger Leute in der Fremde, Verordnung zur Ausführung des Vollziehungsreglementes 349
— zum Schutze junger Leute in der Fremde, Vollziehungsreglement . . . 342
Kontrolle der Beherbergten . . 5, 61
Konzerte 392, 393
Koppigen, Civilstandskreis 249
Korporal des Landjägerkorps, Beitragspflicht an die Invalidenkasse 315
Korporationen, kantonsfremde, Verbot der Erwerbung von Grundeigentum . . . 18
Korrektionshausstrafe, Vollziehung 353, 371
— Vollziehung in einer Arbeitsanstalt 307
Kost der Gefangenen 56, 103
— — Kreisschreiben 87, 138
Kosten der Gefangenschaft . . . 57, 104
— der Strafhaft 181
— von Requisitionen, Übereinkunft mit Aargau . 109
— von Requisitionen, Übereinkunft mit Solothurn 111
— von Requisitionen, Übereinkunft mit St. Gallen 113
— von Requisitionen, Übereinkunft mit Zürich . . 99
Kostgelder der Arbeitsanstalten . . 308
Krankenanstalten, Anzeigepflicht bei Todesfällen 208
— Geburtsanzeigen 207
Kranken- und Armenfonds, kantonaler, Anteil an den Geldbussen 330
Seite
Krankheiten, ansteckende, Untersagung öffentlicher Begräbnisse 226
Krauchthal, Civilstandskreis . . . 248
Künstler, Aufenthalt 10
— gewerbsmässiger 392
Kurhäuser, Tanzbewilligungen . . 392
Kurzenberg, Civilstandskreis . . . 252

L

La Ferrière, Civilstandskreis . . . 258
Lajoux, — . . . 258
Landesfremde, Hinterlagen . . . 292
Landesverwiesene, Betretungsbewilligung 97, 126
— Ermittlung der Heimatsverhältnisse 135
— Kreisschreiben über das Verhalten gegen — . . 80
— Reisegeld 81
Landjäger, Beitrag der Invalidenkasse an Beerdigungskosten eines — . . . 322
— Beitragspflicht an die Invalidenkasse 315
— Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung . . . 404
— Besoldungs- und Rechnungswesen 405
— Bussenbezug 134
— Dienstwohnung 405
— Legitimationskarte . . . 407
— Pensionsberechtigung . . 316
— Rekompenzen . . . 299, 339
— Sold 366
— Unterstützungen aus der Invalidenkasse 322
— Zahl des Landjägerkorps . 365
— Zeugenentschädigung . . 169
Landjägerdivisionen 402
Landjägerhauptmann 364
Landjägerinvalidenfonds, s. auch Invalidenkasse.
— Erhöhung des Staatsbeitrages 330
Landjägerinvalidenkasse, Staatsbeitrag 368
Landjägerkorps, Invalidenkasse 115, 314
— Organisation, Verordnung 402
Landjägerrekompenzen, Kreisschreiben 148

Digitized by Google

	Seite
Landjägeruntseroffizier	402
— Strafkompetenz gegen Landjäger	406
Landleute, allgemeine	157
Landrecht, bernisches, Erwerb	19
Landsassen, Einbürgerung, Gesetz	150
Landsassenkorporation, Auflösung	159
Landstreicher, Polizeiverfügungen, Konkordat	32, 66
Langenthal, Civilstandskreis	253
Langnau, —	248
— — Abtrennung von Trubschachen	401
Lauenen, Civilstandskreis	246
Laufen, —	261
Laufpässe	4, 66, 91
— Erteilung	38
Laupen, Civilstandskreis	250
Lauperswil, —	247
Lauterbrunnen, —	245
Leberberg, Heimatlose	40
Legitimation vorehelicher Kinder	210, 218
Legitimationskarte der Landjäger	407
Legitimationspapiere, Visierung durch Gesandtschaft des Heimatstaates	6
Legitimationsschriften für ausser-eheliche Kinder ausländischer Weibspersonen	123
— für Schweizer unter 20 Jahren	337
Lehrer, Placierungsbureaux	336
Lehrerinnen, —	336
Leichenhäuser	229
Leichentransport	229
Leissigen, Civilstandskreis	245
Lengnau, —	255
Lenk, —	246
Les Bois (Rudisholz), Civilstandskreis	261
Les Breuleux (Brandisholz), Civilstandskreis	261
Liegenschaften, Erwerb durch Fremde	18
Liesberg, Civilstandskreis	261
Limpach, —	249
Löschanstalten	75
Lotterien, Verbot	191
— Verordnung	397
Lotzwil, Civilstandskreis	253
Lützelflüh, —	248
Luzern, Stellung der Fehlbaren in Polizeifällen, Übereinkunft mit —	171
Lyss, Civilstandskreis	256

M

	Seite
Madiswil, Civilstandskreis	253
Mannspersonen, verheiratete, Formular des Heimatscheines	141
Marktgebühren	272
Marktverkehr, Gesetz	272
— Vollziehungsverordnung	377
Marschroute der Handwerksgesellen	2
Melkirch, Civilstandskreis	256
Meinisberg, Heimatlose	163
Meiringen, Civilstandskreis	245
Melchnau, —	254
Menagerlebesitzer, nicht im Kanton wohnende, Hundetaxe	195
Merveiler (Morschwiler) Civilstandskreis	259
Mett, Civilstandskreis	255
Metzger, nicht im Kanton wohnende, Hundetaxe	195
Miécourt (Mieschdorf), Civilstandskreis	260
Militärbussenkasse	368
Minderjährige, Unterbringung in Besserungsanstalten, Übereinkunft mit Frankreich und Belgien	408
Mineralien, Feilhalten auf öffentlichen Plätzen	198
Misshandlung von Tieren	107
Mittelland, Division des Landjägerkorps	402
Monatsmärkte, Bewilligung durch den Regierungsrat	272
Montfaucon (Falkenberg), Civilstandskreis	261
Mühleberg, Civilstandskreis	250
Münchenbuchsee, —	250
Münsingen, —	252
Münster, —	258
Muri, —	250
Musikaufführungen	392
Mutter, Geburtsanzeige durch —	207

Digitized by Google

N

Seite

Nachtzeit, Hausieren zur — . . . 274
Nachzahlung der Hausierpatentgebühren 384
Naturalisation 19
— Burgerrechtszusicherung . 83
— durch den Grossen Rat, Zweidrittelsmehrheit . 20
Naturalisationsakt 20
Naturalisationsgebühren 21
Neuenburg, Konkordat zum Schutze junger Leute in der Fremde 336
Neuenegg, Civilstandskreis 250
Neuenstadt, Amtsbezirk, Heimatlose 157, 163
— Civilstandskreis 257
Nichtigkeitserklärung einer Ehe, Eintragung in die Civilstandsregister 265
Nidau, Amtsbezirk, Heimatlose . . 44
— Civilstandskreis 255
Niederbipp, — 254
Niederkunftsfälle, ausserehelichenicht schweizerischer Weibspersonen 123
Niederlassung der Fremden . . . 5
Niederlassungsbewilligung 6
— Entzug der — 8
— Kosten 119
Niederlassungsgebühren 9
Niederlassungsverträge 5
Nods, Civilstandskreis 257
Noirmont (Schwarzenberg), Civilstandskreis 261

O

Oberaargau und Emmenthal, Division des Landjägerkorps 402
Oberbalm, Civilstandskreis 250
Oberbipp, — . . . 254
Oberburg, — . . . 248
Oberland, Division des Landjägerkorps 402
Oberwil bei Büren, Civilstandskreis 255
— im Simmenthal, — . 246
Obwalden, Stellung der Fehlbaren in Polizeistraffällen, Übereinkunft mit — . . . 202

Seite

Offizier des Landjägerkorps, Beitragspflicht an die Invalidenkasse 315
Öffnungsstunde der Wirtschaften . 389
Ortsburgerrecht der Heimatlosen . 152
— Voraussetzung des Kantonsbürgerrechtes . . 19
Ortsgemeinde, Leistungen betreffend Civilstandsbeamten . . 266
Ortspolizei, Anzeigepflicht bei Todesfällen Unbekannter . . 208
— Beaufsichtigung des Marktverkehrs 272
— Obliegenheit bei Anzeige von Sterbefällen . . . 219
— Überwachung des Begräbniswesens 226
— Verordnung über die — . 74
— Visum der Hausierpatente 274
— Zuständigkeit zu Verboten im Hausierwesen . . . 275
Ortspolizeibehörde, Antragsberechtigung betreffend Aufnahme in eine Arbeitsanstalt 308
— Bestimmung der Zeit für Musikaufführungen . . 393
Ortspolizeigegenstände 75
Ortspolizeikasse, Bussenanteile . . 77
Orvin (Ilfingen), Civilstandskreis . 257
Ostern, Verbot von Tanzbewilligungen 391

P

Pass, s. auch Reisepass.
— 32
— Bedingung der Erteilung 37
— für das Ausland 91
— — Schweizer unter 20 Jahren 337
— Konkordat 68
— von Deutschen 288
Passausstellungsbehörden . . . 32
Passbewerber 94
Passempfehlungen 94
— Register der — 96
Passformular 33, 35
Passgebühren 5
Passpolizei 2

Digitized by Google

Seite

Passvisa 3, 61
— durch ausländische Gesandtschaft 93
— durch die Gesandtschaft des Heimatstaates . . 61
Patente für Stellenvermittlung im Inland 359
Patentgebühren für Hausierhandel 380
Pensionen des Landjägerkorps . . 316
Personalausschreibungen 302
Personen unter elterlicher Gewalt, Aufnahme in eine Arbeitsanstalt 308
— unverheiratete, Formular des Heimatscheines . . 142
Personenpolizei 76
Péry (Büderich), Civilstandskreis . 257
Pfandrecht, auf unbewegliche Sachen, Erwerb durch Fremde . 18
— gesetzliches, auf den Effekten der Gefangenen . 103
— gesetzliches, auf Hausierwaren für Busse und Kosten 275
— gesetzliches, des Staates an Hausierwaren 384
Pferde, Tierquälerei 146
Pfingsten, Verbot von Tanzbewilligungen 391
Pflegbefohlene, Spiel- und Wettschulden 193
Pflegeeltern, Pflichtvernachlässigung, Aufnahme in eine Arbeitsanstalt 308
Pieterlen, Civilstandskreis 255
— Heimatlose 163
Placierungsbureaux für Dienstboten im Inland 359
— für Dienstboten und Erzieher, Bewilligung . . 336
— für Dienstboten und Erzieher, Bewilligungsgebühr 342, 349
— für Stellenvermittlung im Inland, Kaution . . . 360
— für interkantonale Vollziehung von Strafurteilen 362
— Kaution 349
Platzgelder 272
Pleigne (Pleen), Civilstandskreis . . 259
Polizei der Gefangenschaften . . . 49

Seite

Polizei, gerichtliche, Verfügung über die Landjäger 407
Polizeianzeiger, allgemeiner schweizerischer 302
Polizeidiener, Rekompenzen . . . 299
Polizeidienst in der Hauptstadt . . 368
Polizeidirektion, Bewilligung von Verlosungen 397
— Entscheid über Belohnungen in Strafsachen . . 340
— Erteilung der Hausierpatente 377
— Oberaufsicht über Polizeikorps 364
— Strafkompetenz gegen Landjäger 406
Polizeifälle, gegenseitige Stellung der Fehlbaren, Konkordat 30
— Übereinkunft mit Aargau 183
— — mit Baselstadt . 334
— — — Freiburg . . 374
— — — Luzern . . 171
— — — Obwalden . 202
— — — Solothurn . 131
— — — St. Gallen . 328
Polizeiinspektor 77
— Disziplinaruntersuchung gegen Landjäger . . . 406
— kantonaler 364
— Rekrutierung der Landjäger 403
— Strafkompetenz gegen Landjäger 406
Polizeikorps, Aufnahmebedingungen 365
— bernisches, Organisation, Verordnung 402
— bernisches, Organisationsgesetz 364
Polizeistraffälle, s. auch Polizeifälle.
— Übereinkunft mit Obwalden betreffend Stellung der Fehlbaren . . 202
Polizeistunde 389
Polizeitransporte an Gemeinden . 186
Polizeivergehen, Rechtshülfe . . . 30
Pruntrut, Civilstandskreis 260

Q

Quälen von Tieren 107

Digitized by Google

R

	Seite
Radelfingen, Civilstandskreis	256
Rapperswil, —	256
Rechtshülfe bei Polizeivergehen	30
Regierungsrat, Bestätigung der Wahlen der Civilstandsbeamten	262
— Bewilligung von Verlosungen	397
— Entscheid über Aufnahme in Arbeitsanstalt	308
— Entscheidung in Heimatlosenfällen	159
— Marktbewilligung	272
— Oberaufsicht über die Civilstandsbeamten	265
— Rekursbehörde bei Hausierpatententzug	382
— Rekursinstanz bei Beschwerden gegen Civilstandsbeamte	211
— Strafnachlass, Kompetenz	121
— Zuständigkeit zu Verboten im Hausierwesen	275
Regierungsstatthalter, Aufsicht über die Civilstandsbeamten	265
— Ausstellung von Passempfehlungen	94
— Ausstellung von provisorischen Hausierpatenten	377
— Bewilligung für öffentliche Spiele	192
— Beschwerdeinstanz gegen Civilstandsbeamte	211
— Tanzbewilligung	390
— Überwachung von Dynamittransporten	296
— Untersuchung durch den — betreffend Aufnahme in Arbeitsanstalten	309
— Verfügung über die Landjäger	407
— Visierung der Civilstandsregister	216
— Vollziehung von Strafurteilen	175
Refraktäre	279
Reiben, Heimatlose	163
Reichenbach, Civilstandskreis	246
Reinlichhaltung der Strassen	75
Reisegeld für Ausgewiesene	81
Reisende, Aufenthaltsbewilligung	11
— Kontrolle der —	5, 62
Reisepässe, s. auch Pass.	
— Ausstellung	93
— Bedingung der Erteilung	37
— der Ausländer	2
— — im Ausland placierten Mädchen	344
— Formular	33, 35
— Konkordat	68
Rekompenzen an Landjäger und Polizeidiener	148, 299, 339
Rekrutierung der Landjäger	403
— des Polizeikorps	364
Renan, Civilstandskreis	258
Requisitionen in Strafsachen, Übereinkunft mit Aargau	109
— in Strafsachen, Übereinkunft mit Solothurn	111
— in Strafsachen, Übereinkunft mit St. Gallen	113
— in Strafsachen, Übereinkunft mit Zürich	99
Reutigen, Civilstandskreis	246
Ringgenberg, —	245
Rogatorialanzeigen nach Freiburg	64
Rogatorien in Strafsachen, Übereinkunft mit Aargau	109
— in Strafsachen, Übereinkunft mit Solothurn	111
— in Strafsachen, Übereinkunft mit St. Gallen	113
— in Strafsachen, Übereinkunft mit Zürich	99
Roggenburg, Civilstandskreis	260
Roggwil, —	253
Rohrbach, —	253
Röschenz, —	261
Röthenbach, —	247
Rückfall bei Tierquälerei	107
Rüderswil, Civilstandskreis	247
Rüeggisberg, —	251
Rüegsau, —	248
Rüschegg, —	251
Rüti bei Büren —	255

S

Saanen, Civilstandskreis	246
Sachpolizei	75
Saignelégier, Civilstandskreis	261

Digitized by Google

Seite

Salben, Hausierverbot 274
Sanitätskollegium, Gutachten betreffend Friedhofanlagen 283
Schangnau, Civilstandskreis . . . 247
Schauvorstellungen 273, 392
Schiessübungen 191
Schiessungsstunde der Wirtschaften 389
Schreibgebühren der Civilstandsbeamten 210, 266
Schriften der Fremden 10
— für aussereheliche Kinder ausländischer Weibspersonen 123
Schulbehörde, Antragsberechtigung betreffend Aufnahme in eine Arbeitsanstalt . . 308
Schüpfen, Civilstandskreis . . . 256
Schutz junger Leute in der Fremde, Konkordat 336
— junger Leute in der Fremde, Verordnung zur Ausführung des Konkordatsreglementes . . 349
— junger Leute in der Fremde, Vollziehungsreglement zum Konkordat 342
— minderjähriger Kinder im Ausland 337
Schützengesellschaften, Freischiessen und Schiessübungen der — . . . 191
Schwangerschaft, ausserehelich, nicht schweizerischer Weibspersonen . . . 123
Schwarzenegg, Civilstandskreis . . 247
Schweizer, Niederlassungsfreiheit . 9
Schweizerbürger, Landesverweisung 33
Seeberg, Civilstandskreis 254
Seedorf, — . . . 256
Seeland, Division des Landjägerkorps 402
Signau, Civilstandskreis 248
Sigriswil, — 247
Sissach, — 257
Sold des Polizeikorps 366
Soldat des Landjägerkorps, Beitragspflicht an die Invalidenkasse 315

Seite

Solothurn, Stellung der Fehlbaren in Polizeifällen, Übereinkunft mit — 131
— Übereinkunft mit — betreffend Wirtshausverbote 85
— Übereinkunft mit — wegen Requisitionen in Strafsachen 111
Sombeval, Civilstandskreis 257
Sonvilier, — . . . 258
Sornetan (Sornethal), Civilstandskreis 258
Soubey, — 261
Spiele, s. Glückspiele.
Spielen, Gesetz über das — . . . 191
Spielschulden 193
Spiez, Civilstandskreis 246
Sprengstoffe, Transport von . . . 296
Staatsanwaltschaft, Verfügung über die Landjäger 407
Staatsbürgerrecht, Erwerb des — . 19
— für Heimatlose 151
Staatskasse, Kaution der Landesfremden bei der — . . 292
Staatswaldungen, Arbeitsstrafe in — 124
Stadtuhren 75
Standgelder 272
St. Brais (St. Brix), Civilstandskreis 261
St. Gallen, Übereinkunft mit — über Stellung der Fehlbaren in korrektionellen und Straffällen 328
— Übereinkunft mit — wegen Requisitionen in Strafsachen 113
St. Imier (St. Immer), Civilstandskreis 258
St. Johannsen, Strafanstalt 353
— Strafanstalt, Trennung von Witzwil 371
— Strafanstalt, Vorsteher und Buchhalter 306
St. Stephan, Civilstandskreis . . . 246
St. Ursanne (St. Ursitz), Civilstandskreis 261
Steffisburg, Civilstandskreis . . . 247
Stellenvermittlung 342
— für Dienstboten im Inland 359
— interkantonale Vollziehung von Strafurteilen . . . 362
— Kaution 349
Stellvertreter der Civilstandsbeamten 206, 262

Digitized by Google

Seite

Stellvertreter der Civilstandsbeamten, Handgelübde . 263
— der Civilstandsbeamten, Staatszulage 267
Sterbefall, Anzeigepflicht 207
Stettlen, Civilstandskreis 250
Steuerpflicht der niedergelassenen Fremden 8
Stiftungen, kantonsfremde, Verbot der Erwerbung v. Grundeigentum 18
Stoffe, explosionsfähige, Hausierverbot 274
Strafanstalten, s. auch Gefängnisanstalten.
— Aufsicht über die — durch die Kommission für Gefängniswesen . . . 357
— Inspektor 354
— Reorganisation 353
— St. Johannsen, Vorsteher und Buchhalter . . . 306
— Thorberg 386
— Witzwil 371
Strafaufschub 178
Strafbefehl der Polizeibehörden . . 76
Strafe, Vollziehung 178, 180
Strafhaft, Kosten 181
Strafkompetenzen im Landjägerkorps 406
Strafnachlass, Dekret 121
Strafsachen, Belohnungen und Entschädigungen 339
Strafurteile, Übereinkunft mit Zürich betreffend Urteile über Familienvernachlässigung 222
— Vollziehung 178, 180
— Vollziehung, Kreisschreiben 175
— Vollziehung, Übereinkunft mit Freiburg 374
— Vollziehung von waadtländischen Urteilen betreffend Hausierwesen . . 291
Strafvollziehung, interkantonale, bei Urteilen gegen Stellenvermittlungsbureaux . . 363
Strafvollzug, sofortiger 178
Sumiswald, Civilstandskreis . . . 248
Tanz, öffentlicher, Bewilligung . . 390
Tanzbewilligung 390

T

Seite

Tanztage, einheitliche 390
— öffentliche, Schliessungsstunde 389
— Verordnung 395
Täuffelen, Civilstandskreis 256
Tavannes (Dachsfelden), Civilstandskreis 258
Taxen der Civilstandsbeamten . . 210
Thierachern, Civilstandskreis . . 247
Thorberg, Strafanstalt 353
— — Abtrennung von Trachselwald 387
— Strafanstalt, Buchhalter . 386
— Zwangsarbeitsanstalt . . 117
Thun, Civilstandskreis 247
Thunstetten, — 253
Thurgau, Übereinkunft mit — betreffend Auslieferung . 373
Tierführer, Kreisschreiben . . 240, 332
Tierquälerei, Dekret 107
— Ergänzungsdekret . . . 146
— Kreisschreiben 127
Todesfall, Anzeigepflicht 207
Toleranzschein 10, 12, 16
Todesursache, ärztliche Bescheinigung . . . 208, 212, 218
Tombola 397
Totengräber 231
Totenregister, Führung durch die Civilstandsbeamten . . 206
Totenschein 219
Trachselwald, Civilstandskreis . . 248
— Enthaltungsanstalt für Jugendliche 355
— Zwangserziehungsanstalt, Abtrennung von Thorberg 387
Tramelan (Tramlingen), Civilstandskreis 258
Transport ausgewiesener Verbrecher 68
— polizeilicher 304
— von Dynamit und Sprengstoffen 296
Trauung, Eintragung in die Civilstandsregister 265
— Vornahme durch die Civilstandsbeamten 206
Trauungsfeierlichkeit, kirchliche . 210
Trauungsstunden 218
— Verordnung 242

Digitized by Google

Seite

Trauungstage 210
Trauungszeit 242
Tropfen, Hausierverbot 274
Trub, Civilstandskreis 249
Trubschachen, Abtrennung vom Civilstandskreis Langnau 401
Twann, Civilstandskreis 256

U

Underveiier (Underswil), Civilstandskreis 259
Unteroffizier des Landjägerkorps, Beitragspflicht an die Invalidenkasse 315
Unterseen, Civilstandskreis . . . 245
Unterstützungspflicht, Vernachlässigung, Übereinkommen mit Zürich betreffend Auslieferung 222
Untersuchungsrichter, Verfügung über die Landjäger . . 407
Ursenbach, Civilstandskreis . . . 254
Utzenstorf, Civilstandskreis . . . 249

V

Vaganten, Rückweisung an der Grenze 3
Vater, Geburtsanzeige durch — . . 207
Vauffelin (Füglisthal), Civilstandskreis 257
Vechigen, Civilstandskreis 250
Verbrecher, Auslieferung 26, 88, 129, 161
— gefährliche, Untersuchung ihres Gefängnisses . . 55
— jugendliche, Enthaltungsanstalt 355
— Unterbringung in Kolonien auswärtiger Staaten 34
Verkündung, Vornahme durch die Civilstandsbeamten . . 206
Verkündungsakt, Veröffentlichung . 264
Verkündungsregister, Führung durch die Civilstandsbeamten . 206
Verleiderantell, Aufhebung . . . 339
Verlosungen, Bewilligung 397
Vermes (Pferdmund), Civilstandskreis 259

Seite

Verschollenheitserklärung 150
Verwaltungsbehörde, Entscheidung über Aufnahme in Arbeitsanstalten 307
Verwaltungsrat der Invalidenkasse der Landjäger 324
Verweisungsbruch 34
Verweisungsstrafe, Vollziehung . . 68
Verweisungsurteile, — . . . 80
Verwendung der Geldbussen, Gesetz 330
Verwiesene, Wegschaffung . . . 34
Vieh, Tierquälerei 146
Viehhändler, nicht im Kanton wohnende, Hundetaxe . . 195
Vinelz, Civilstandskreis 257
Visa der Pässe 3, 61
— — durch ausländische Gesandtschaft 93
Vollziehung der Strafe . . . 178, 180
— von Strafurteilen, Kreisschreiben 175
Vormund, Antragsberechtigung betreffend Aufnahme in eine Arbeitsanstalt 308
Vormundschaftsbehörde, Antragsberechtigung betreffend Aufnahme in eine Arbeitsanstalt 308

W

Waadt, Konkordat zum Schutze junger Leute in der Fremde . 336
— Übereinkunft mit — betreffend Vollziehung von Strafurteilen im Hausierwesen 291
Wahlern, Civilstandskreis 251
Walkringen, — 253
Wallis, Konkordat zum Schutze junger Leute in der Fremde . 336
Walperswil, Civilstandskreis . . . 256
Walterswil, — . . . 248
Wanderbücher der Handwerksgesellen 2, 13, 33, 66
— der Landesverwiesenen . 81
— Errichtung 38
— von Deutschen 288
Wanderlager, Patente 379
Wangen, Civilstandskreis 254
Waren, Feilbieten von — 272

Digitized by Google

	Seite
Warenlager, vorübergehende Eröffnung eines —	273
Wasen, Civilstandskreis	248
Wasser und Brot, Gefangenschaftskost	56, 103
Wattenwil, Civilstandskreis	251
Weiberarbeitsanstalt in Hindelbank	376
Weibspersonen, nicht schweizerische, ausserehelliche Schwangerschafts- und Niederkunftsfälle	123
Weihnachten, Verbot von Tanzbewilligungen	391
Wengi, Civilstandskreis	255
Werbung, unbefugte, Mitteilung von Urteilen	122
— unerlaubte, Kreisschreiben	144
Wettlaufen	191
Wettschulden	193
Wichtrach, Civilstandskreis	252
Wil, —	253
Wimmis, —	246
Wirtshausverbot, Übereinkunft mit Solothurn betreffend Vollziehung von —	85
Wirtschaften, Kontrolle der Beherbergten	5, 61
— öffentliche Geldspiele	191
— Öffnungs- und Schliessungsstunde	389
Wirtschaftspolizei, Dekret	389
— in der Hauptstadt	78
Witwe, Anzeigepflicht bei Todesfällen	208
— der Landjäger, Pensionsberechtigung	320
Witzwil, Strafanstalt	371
Wochenmärkte, Aufsicht der Polizei	76
Wochenmärkte, Bewilligung durch den Regierungsrat	272
Wohlen, Civilstandskreis	250
Wohnsitz der Civilstandsbeamten	262
Worb, Civilstandskreis	253
Wynau, —	253
Wynigen, —	249

Z

	Seite
Zentralpolizeidirektion	70
Zentralstrafanstalten	181
Zeugen, Ladung ausser des Kantons in Strafsachen	27
Zeugeneinvernahme, rogatorische, bei Verbrechern	26
Zeugengelder der Landjäger	169
Zigarren, Feilhalten auf öffentlichen Plätzen	198
Zigeuner, Kreisschreiben	240, 332
Zimmerwald, Civilstandskreis	252
Zivil, s. Civil.	
Zuchthäuser, gemeinsame	34
Zuchthausstrafe, Vollziehung	353, 371
Zündhölzchen, Feilhalten auf öffentlichen Plätzen	198
Zürich, gegenseitige Auslieferung von Personen wegen Familienvernachlässigung	223
— Übereinkunft mit — wegen Requisitionen in Strafsachen	99
Zwangsarbeitsanstalt Thorberg	117
Zweisimmen, Civilstandskreis	246

Digitized by Google

Sachregister

zu Band VI, Militär-Verwaltung.

A

Seite

Abmeldung der Wehrpflichtigen . . 451
Administrativrechtspflege, Einstellung bei allgemeinem Aufgebot 423
Anmeldung der Wehrpflichtigen . . 451
Ärzte, leichtfertige Zeugnisse an Wehrpflichtige 421
Aufgebot, allgemeines, Einstellung der Civil- und Administrativrechtspflege . . 423
Ausrüstung 417
— Veräusserungsverbot . . 421
Ausweisschriften, Zurückhaltung vor erfolgter militärischer Abmeldung 452

B

Beförderungen von Offizieren . . 415
Bekleidung 417
Bern, Kreiskommandant, Gehülfe . 448
Bewaffnung 417
— Veräusserungsverbot . . 421
Bezirkskommandanten, s. auch Kreiskommandanten.
— 420
— Strafkompetenz 421
Burgergemeinden, Verpflichtung gegenüber im Felde stehenden Angehörigen 423

C

Civiljustizpflege, Einstellung bei allgemeinem Aufgebote 423
Civilstandsbeamte, Mitteilung von Todesfällen an den Sektionschef 434, 450

D

Dienstbüchlein 451
— Kreisschreiben 432
Dienstpflicht, militärische, Verletzung 421
Dienstpflichtige, An- und Abmeldung 451

E

Seite

Einteilung der Offiziere 416
Einwohnergemeinden, s. auch Gemeinden.
— Verpflichtung gegenüber im Felde stehenden Angehörigen 423
— Verpflichtungen zu Einräumung von Schiessplätzen 428
Entlassung der Offiziere 416
Ernennung von Offizieren 415
Exerzierplätze, Einräumung durch Gemeinden 417

F

Feuersbrünste, Verbot des Tragens von Uniform und Gewehr durch Wachmannschaft 430

G

Gemeinden, Einräumung von Schiess- und Exerzierplätzen . . 417
— Streitigkeiten zwischen — betreffend Einräumung von Schiessplätzen . . 429
Grosser Rat, Ernennung der Majore 416

H

Hauptleute, Ernennung durch den Regierungsrat 415

K

Kantonskriegskommissär, s. Kriegskommissär.
Kleidung, Veräusserungsverbot . . 421
Kleidungsstücke, vom Staate bezogene 417
Kompagniekommandanten 417
Korpskommandanten 417
Kreiskommandant Bern, Gehülfe . 448

Digitized by Google

Seite

Kreiskommandanten 420
— Bureauaushülfe 448
— Entschädigung . 436, 447, 449
— Strafkompetenz 421
Kreiskommandos 447
Kriegskommissär, kantonaler . 418, 419
— — Überwachung des Bezugs der Militärpflichtersatzsteuer 444

L

Leutnant 415

M

Majore, Ernennung durch Grossen Rat 416
Militärbehörden 418
Militärdirektion 418
— Beförderungen der Leutnants zu Oberleutnants 415
— Bureau der — 425
— Organisationsgesetz . . 425
— Strafkompetenzen 421
Militärkreisverwaltung, Beschluss betreffend die — . . 447
— Entschädigungen der — 436, 449
Militärorganisation, kantonale . . 413
Militärpflichtersatz, kantonale Vollziehungsverordnung . . 437
Militärpflichtersatzsteuer, Bezug durch den Kreiskommandanten und Sektionschef 436
Munition, vom Staate bezogene . . 417

O

Oberleutnant 415
Offiziere, Einteilung und Versetzung 416
— Ernennung und Beförderung 415
— Entlassung 416

P

Postläufer 420

R

Seite

Regierungsrat, Ernennung der Hauptleute 415
— Festsetzung der Entschädigung der Kreiskommandanten und Sektionschefs 436
— Offiziersernennungen . . 415
Reitpferde 417
Repetiergewehre, ausserdienstlicher Gebrauch 430

S

Schiessplätze, Einräumung durch Gemeinden . . . 417, 428
Schützengesellschaften, Gesetz über die — 428
Sekretär der Militärdirektion . . . 425
Sektionschefs 420
— An- und Abmeldung der Wehrpflichtigen beim — 452
— Entschädigung . . . 436, 449
— Mitteilung von Todesfällen an die — . . . 434, 450
Steueranlage für Militärpflichtersatz 437
Steuerbezug der Militärpflichtersatzsteuer 442
Strafkompetenzen 421

U

Uniformstücke, Gebrauch ausser Dienst 422, 430

V

Versetzung der Offiziere 416

W

Waffen, Gebrauch ausser Dienst . . 422
— vom Staate bezogene . . 417
Wehrpflichtige, An- und Abmeldung 451
Wohnsitzregisterführer, Kontrolle der militärischen Abmeldung 452

Z

Zeughausverwalter 418, 419

Digitized by Google

V. BAND.

Polizeiwesen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnung

21. Dezember 1816.

über

den Aufenthalt, die Verehelichung und die übrigen polizeilichen Verhältnisse der Fremden.[1]

Wir Schultheiss, Klein und Grosse Räte der Stadt und Republik Bern, tun kund hiermit: Demnach Wir nötig gefunden haben, die verschiedenen in den bisherigen Sammlungen der hiesigen Landesgesetze zerstreut liegenden gesetzlichen Verordnungen und besondern Vorschriften, welche den Aufenthalt, die Verehelichung und die übrigen polizeilichen Verhältnisse der Fremden in unserm Kanton, sowie die Bedinge der Erwerbung des hiesigen Landrechtes bestimmen, einer neuen Prüfung und sorgfältigen Revision zu unterwerfen; dabei dann sowohl die staatsrechtlichen Beziehungen zu den schweizerischen Mitkantonen und zu den auswärtigen Staaten, als auch die Forderungen einer guten Polizei zu berücksichtigen; in der Absicht, einerseits, denjenigen Fremden, welche dem Lande nützlich sind, den Eintritt und den Aufenthalt in demselben zu erleichtern; andererseits aber durch zweckmässige Beschränkungen die Nachteile abzuwenden, welche aus der Ansiedlung einer grossen Anzahl Fremder ohne ökonomische Selbständigkeit oder nützlichen Beruf, sowie durch unbedingtes Heiraten derselben für das Land entstehen könnten; —

Als haben Wir auf angehörten Vortrag Unsers Justiz- und Polizeirates erkannt, was hiernach von dem einen zum andern folgt, demnach Wir verordnen:

[1] Vergl. Polizeiverordnung vom 15. September 1823 für die Fremden; B. G. vom 3. Dezember 1850 die Heimatlosigkeit betreffend; G. vom 8. Juni 1859 betreffend die Einbürgerung der Heimatlosen und Landsassen; G. vom 7. April 1862 über die Einbürgerung der Heimatlosen im Jura.

Digitized by Google

21. Dezember 1816.

Titel I.

Eintritt der Fremden in den Kanton. Vorschriften über die Passpolizei.[1]

1. Alle Ausländer, welche den hiesigen Kanton betreten, es sei um sich in demselben auf kürzere oder längere Zeit ansässig zu machen oder aufzuhalten, oder auch nur um durchzureisen, sollen mit gültigen, von einer anerkannten Behörde ausgestellten Reisepässen versehen sein.

Für die Gültigkeit eines Passes ist erforderlich, dass derselbe den Namen und Zunamen, das Alter und Signalement (die äussere Beschreibung) des Trägers, seinen Stand oder Beruf und den Zweck seiner Reise deutlich anzeige, und dass, wenn derselbe nur auf eine bestimmte Zeitfrist lautet, letztere nicht ausgelaufen sei.

2. Von dieser Verpflichtung eines Passes sind enthoben: angesessene Schweizer aus andern Kantonen, welche sich auf Begehren durch ihre Papiere oder durch das Zeugnis bekannter Einwohner ausweisen können.[2]

3. Für Handwerksgesellen und in diese Klasse gehörende Professionisten kann ein von der Polizeibehörde der Herkunft auf den Träger ausgestelltes Wanderbuch, insofern es die Eigenschaften eines Passes besitzt, für Militärs ein ordentlicher Abschied und eine Marschroute unterzeichnet von einer bekannten Militärbehörde, die Stelle eines Passes ersetzen.

---

1 Vergl. Konkordat vom 22. Juni und 2. Juli 1813, bestätigt den 9. Juli 1818, betreffend die Erteilung und Formulare der Reisepässe, mit Erläuterung vom 14. Juli 1828; Konkordat vom 17. Juni 1812 und 9. Juli 1818 betreffend die Polizeiverfügungen gegen Gauner, Landstreicher und gefährliches Gesindel, mit Erläuterung vom 14. Juli 1828; D. vom 28. Februar 1838 über teilweise Abänderung des Fremdengesetzes und V. V. vom 23. März 1838; V. des B. R. vom 23. Mai 1879 über die Führung der Militärkontrollen und der Dienstbüchlein und Bundesratsbeschluss vom 8. Juli 1892 betreffend die An- und Abmeldung der Landsturmpflichtigen; Kreisschreiben vom 28. August 1878 betreffend die fremden Ausreisser.

2 Vergl. B. V. von 1874, Art. 45.

Digitized by Google

4. Fremde, welche mit gültigen Pässen, Wanderbüchern, Marschrouten und dergleichen versehen sind, haben dieselben lediglich an dem Grenzort ihres Eintrittes dem Oberamtmann oder dem dafür bestellten Polizeibeamten, und in der Hauptstadt der Zentralpolizeidirektion,[1] wenn es verlangt wird, zum Visa vorzuweisen. 21. Dezember 1816.

5. Falls Fremde wegen der Sprache oder aus andern jedesmal zu rechtfertigenden Ursachen, die Umwechslung ihrer auf sich habenden Pässe gegen neue begehren würden, so mag ihnen solches gestattet, doch soll jeweilen in dem neuen Passe der ältere angezogen werden.

6. Die Auswechslung dieser Pässe, sowie überhaupt die Erteilung neuer Pässe an Fremde, kommt einzig und mit Ausschluss aller andern Behörden der Zentralpolizei[1] in der Hauptstadt zu, wohin der betreffende Fremde zu diesem Behuf zu weisen ist; mit Ausnahme jedoch der im Lande förmlich angesessenen Fremden, welche sich für die Erhaltung eines Passes bei dem Oberamt ihres Wohnortes anmelden mögen.

7. Fremde, welche den Vorschriften der §§ 1, 2 und 3 hiervor kein Genügen leisten können, als: Handwerksgesellen ohne gültige Pässe oder Wanderbücher, fortgejagte Soldaten, die keine oder schlechte Abschiede haben, Deserteure von ausländischen Truppen, Vaganten und Heimatlose, sowie überhaupt solche Personen, die keine erlaubte Mittel zum Reisen haben, sondern dem Lande lästig fallen müssen, sie mögen mit Pässen versehen sein oder nicht, sollen, wenn sie nicht im Fall des § 9 durch unser Gebiet passieren müssen, auf der Grenze zurückgewiesen, und im Wiederbetretungsfalle dem Oberamtmann des Ortes zur Verantwortung und angemessenen Strafe zugeführt werden.[2]

---

1 Die Zentralpolizeidirektion ist aufgehoben.

2 Vergl. auch die V. V. zum Armenpolizeigesetz vom 11. August 1858, Art. 11 (Armenwesen).

Digitized by Google

21. Dezember 1816.

8. Wenn Fremde solcher Art in dem Innern des Kantons betreten werden, so werden ihnen ihre Pässe, wenn sie welche haben, auf dem kürzesten Wege nach dem Bestimmungsorte visiert, oder in Ermangelung derselben Laufpässe erteilt, zugleich dann ihre Marschroute und die Zeit, innerhalb welcher sie auf der Grenze anlangen sollen, vorgeschrieben; mit angehängter Bedrohung von Strafe, wenn sie von der angewiesenen Marschroute abweichen, oder sich über die bestimmte Zeit hinaus in dem Kanton aufhalten würden.

9. Sind dieselben wirklich mit Laufpässen von benachbarten anerkannten Polizeibehörden versehen, deren Marschroute auf dem kürzesten Wege durch den Kanton führt, so werden ihnen ihre Laufpässe lediglich, unter Beobachtung der im vorhergehenden Artikel enthaltenen Vorschriften, für die kürzeste Marschroute durch den Kanton nach ihrem fernern Bestimmungsorte visiert.

10.[1]

11. Allen Polizeibeamten ist verboten, Laufpässe für die von ihren Marschrouten abweichenden Fremden zu visieren. Letztere sollen vielmehr angehalten und dem Oberamte zugeführt werden, welches in Notfällen, die solche Abweichungen rechtfertigen würden, das Visa erteilen, sonst aber das Angemessene verfügen wird.

12. Über alle neu erteilten oder visierten Pässe und Laufpässe wird von dem betreffenden Beamten eine genaue Kontrolle geführt, und ein Auszug derselben monatlich von jedem Oberamte dem Justiz- und Polizeirat zuhanden der Zentralpolizeidirektion[2] eingesendet.

Auch ist die Zentralpolizeidirektion[2] begwältigt, in denjenigen Gasthöfen der Hauptstadt, auf den Hauptstrassen

---

1 Aufgehoben durch das D. vom 28. Februar 1838 über teilweise Abänderung des Fremdengesetzes.

2 Die Zentralpolizeidirektion ist aufgehoben.

Digitized by Google

und auf den Grenzen, wo sie es nötig findet, eine Kontrolle für die fremden Reisenden einzuführen, und die Gastwirte diesorts mit der nötigen Instruktion zu versehen.[1] 21. Dezembe 1816.

13. Das im § 4 und § 9 vorgeschriebene Visa der Pässe geschieht unentgeltlich. Für die Erteilung eines neuen Reisepasses nach § 5 und § 6 wird bezahlt:

Schreibtaxe	Btz. 4
Stempel	» 3
Siegel	» 3
	Btz. 10

und für einen Laufpass nach § 8, im Fall der Träger nicht unvermögend ist:

Schreibtaxe	Btz. 2
Siegel	» 1
	Btz. 3

Titel II.

Niederlassung der Fremden.[2]

14. Jeder Fremde, der sich in dem Kanton Bern niederlassen, oder ein Gewerbe oder Beruf auf eigene

[1] Vergl. Polizeiverordnung vom 15. September 1823 über die Fremden, Art. 4.

[2] Vergl. B. V., Art. 45; B. G. vom 10. (26.) Dezember 1849 über die Dauer und Kosten der Niederlassungsbewilligung; Kreisschreiben vom 7. August 1886 betreffend Zigeuner und Tierführer. Bezüglich der Niederlassung der Ausländer sind die Niederlassungsverträge mit den ausländischen Staaten zu vergleichen, siehe: Niederlassungsvertrag vom 25. November 1850 mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika; mit England vom 6. September 1855; mit Japan vom 10. November 1896; mit den Hawaïan-Inseln vom 20. Juli 1864; mit Italien vom 22. Juli 1868; mit Russland vom 26./14. Dezember 1872; mit Persien vom 23. Juli 1873; mit Lichtenstein vom 6. Juli 1874; mit Dänemark vom 10. Februar 1875; mit den Niederlanden vom 19. August 1875; mit Österreich-Ungarn vom 7. Dezember 1875; mit Spanien vom 14. November 1879; mit Frankreich vom 23. Februar 1882; mit Salvador vom 30. Oktober 1883; mit der südafrikanischen Republik vom 6. November 1885; mit Belgien vom 4. Juni 1887; mit Serbien vom 16. Februar 1888; Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrag vom 22. Juni 1888 mit der Republik Ecuador; mit dem unabhängigen Kongostaat vom 16. November 1889; mit Deutschland vom 31. Mai 1890 (die

Digitized by Google

21. Dezember 1816. Rechnung treiben will, ist gehalten, sich zu dem Ende alsogleich bei unserm Kleinen Rat um eine Niederlassungsbewilligung zu melden.

15. Um diese Bewilligung zu erhalten, wird die Vorweisung eines glaubwürdigen Zeugnisses der guten Aufführung von dem letzten Aufenthaltsorte, eines Heimatscheines, und im Fall der Fremde mit einer Kantonsangehörigen verehelicht ist, die Leistung einer Geldhinterlage von achthundert Franken erfordert.

16. Unter Heimatschein wird ein, von der eigenen Ortsobrigkeit des Fremden ausgestellter und von dessen Landesregierung gehörig legalisierter öffentlicher Akt verstanden, wodurch der Träger, gleichwie allfällig dessen Ehefrau und Kinder, als Angehörige seines Heimatsortes erklärt werden, und ihnen die Aufnahme daselbst zu allen Zeiten und unter allen Umständen förmlich zugesichert wird.[1]

17. Die Heimatscheine der Fremden sollen, soviel möglich, nach dem Formular, welches gegenwärtiger Verordnung angehängt ist, abgefasst sein. Wenn der Fremde aus einem Lande gebürtig oder in einem Lande heimatrechtig ist, welches einen bevollmächtigten Minister bei der schweizerischen Eidgenossenschaft hat, so soll der Heimatschein auch das Visa oder die Legalisation der Gesandtschaft tragen, und ist in diesem Fall von der im vorhergehenden Artikel vorgeschriebenen Legalisation der Landesregierung enthoben.

18. Die Niederlassungsbewilligungen werden von dem Kleinen Rat erteilt, welcher jeweilen zu untersuchen und

mit einzelnen deutschen Staaten noch bestehenden Freizügigkeitserklärungen und Verträge sind hier nicht aufgezählt); mit Norwegen vom 22. März 1894; mit Tunis vom 14. Oktober 1896; bezüglich Portugal vergl. Handelsvertrag vom 6. Dezember 1873; vergl. ferner das Armen- und Niederlassungsgesetz vom 28. November 1897, §§ 93 ff. (Armenwesen).

[1] Konkordat vom 28. Dezember 1854 und 12. Januar 1855 über die Form der (schweizerischen) Heimatscheine.

Digitized by Google

zu entscheiden hat, ob sowohl in Hinsicht des Vermögens und Berufs oder Gewerbes des Fremden, als der Einwilligung der Ortsbehörde, wo derselbe sich niederzulassen gedenkt, und der übrigen Umstände sich keine erheblichen Gründe der Aufnahme desselben widersetzen. 21. Dezemb 1816.

19. Das Amt und die Gemeinde, in welchen sich der Fremde niederlassen will, sollen in der Bewilligung namentlich ausgesetzt werden, und so oft derselbe Niederlassungsort ändert, hat er zuvor eine neue Bewilligung auszuwirken, dafür dann ein Leumdenszeugnis von seinem letzten Niederlassungsorte und die Einwilligung der Ortsbehörde seines neuen Wohnsitzes beizubringen.

20. Alle Niederlassungsbewilligungen werden auf nicht länger als zehn Jahre erteilt. Nach Auslauf der Zeit ihrer Dauer kann sich der Fremde um Erneuerung bewerben, und hat zu dem Ende seinen Heimatschein in seiner Heimat ebenfalls erneuern zu lassen.

21. Neben der in den beiden vorigen Artikeln vorgeschriebenen Erneuerung, sind die Niederlassungsbewilligungen alljährlich auf 1. Januar bei Strafe der Ungültigkeit, einem Visa des Justiz- und Polizeirats unterworfen, und sollen demselben zu dem Ende von den Oberämtern eingesendet werden. Bei diesem Visa hat sich der Justiz- und Polizeirat zu vergewissern, dass die im Laufe des Jahres erzeugten Kinder verheirateter Fremder in ihrem Heimatorte gehörig eingeschrieben worden seien.

22. Der Heimatschein und die übrigen mit demselben vorgewiesenen Schriften, welche jeweilen in der Niederlassungsbewilligung zu vernamsen sind, werden auf der Staatskanzlei in dem Gewölb aufbewahrt, und dem Fremden, wenn er den Kanton verlassen will, gegen Rückgabe seiner Niederlassungsbewilligung und spezifizierte Quittung für die zurückempfangenen Schriften wieder zugestellt. Die Niederlassungsbewilligung hingegen wird derjenigen Stadt- oder Gemeindebehörde hinterlegt, auf welche sie lautet.

Digitized by Google

21. Dezember 1816.

23. Jeder mit einer Niederlassungsbewilligung versehene Fremde ist allen öffentlichen Lasten und Abgaben, sie mögen zuhanden des Staates oder einer Gemeinde auferlegt werden, gleich den Landesangehörigen unterworfen; wogegen ihm dann erlaubt ist, sein Gewerbe, soweit es das Gesetz gestattet, gleich den Landesangehörigen, frei und ungehindert zu treiben.

24. Das Niederlassungsrecht wird verwirkt und die Niederlassungsbewilligung kann gezuckt werden,[1]

a) wenn der betreffende Fremde den hiervor §§ 19, 20 und 21 enthaltenen Vorschriften für die Erneuerung und Visierung seiner Niederlassungsbewilligung kein Genüge leistet;

b) wenn er sich in einem der Fälle befindet, welche nach der Hintersässordnung vom 9. bis 23. Mai 1804, § 13 und 15 die Fortweisung eines Hintersässen aus seinem Wohnorte berechtigen, und er durch Urteil und Recht dazu verfällt wird.

25. Wenn ausser den hiervor angezogenen Fällen ein Fremder durch ordnungswidriges und ruhestörendes Betragen sich der erhaltenen Niederlassungsbewilligung unwürdig macht, so hat der Oberamtmann des Ortes die daher einlaufenden Beschwerden zu untersuchen und unter Vorbehalt des Rekurses an den Kleinen Rat darüber zu urteilen.

26. Ohne Niederlassungsbewilligung soll keine Ortsbehörde einen Fremden sich in ihrer Gemeinde ansiedeln lassen, indem sie sonst für allen Schaden, der dem Staat oder der Gemeinde daraus erwachsen könnte, verantwortlich sein, und ihr insonderheit, wenn der Fremde nicht mehr

[1] In Betreff der Schweizerbürger macht § 45 der B. V. Regel und in Betreff der Kantonsbürger ist der § 15 der angeführten Hintersässenordnung aufgehoben. Regel macht das eingangs angeführte Armen- und Niederlassungsgesetz vom 28. November 1897; bezüglich Ausländer vergl. Art. 70 der B. V.

Digitized by Google

auswärts aufgenommen werden sollte, derselbe mit seiner Familie zur Duldung und Versorgung anheimfallen wird.[1] 21. Dezember 1816.

27. An Niederlassungsgebühren wird entrichtet

a) für die Erteilung jeder Niederlassungsbewilligung, je nach den Vermögensumständen des Fremden und der Erträglichkeit seines Gewerbes, von L. 16 bis L. 50

b) für die Erneuerung einer Niederlassungsbewilligung (§ 19 und 20) . . . . . » 4

c) für das jährliche Visa (§ 21) . . . . . » 1

sämtlich zuhanden des Staates;

d) der betreffenden Ortsbehörde für jedes hiervor §§ 14 und 19 vorgeschriebene Leumdenszeugnis Btz. 5

In obigen Gebühren ist der Stempel, sowie das allfällige Siegelgeld, nicht inbegriffen; doch kann der Kleine Rat in besonderen Fällen, wenn er den Aufenthalt eines Fremden von Nutzen für den Staat erachten würde, demselben alle diese Gebühren ganz oder zum Teil erlassen.[2]

28. Von Erhaltung der Niederlassungsbewilligungen und den hierauf Bezug habenden obigen Vorschriften sind einstweilen enthoben: die Schweizer aus anderen Kantonen, als welche zum Behufe ihres Aufenthalts lediglich einen förmlichen Heimatschein nach dem angenommenen Formular samt einem Leumdenszeugnis bei der Stadt- oder Gemeindebehörde ihres Wohnorts einzulegen haben.

---

[1] Vergl. Kreisschreiben vom 22. September 1880 betreffend Aufenthalt und Niederlassung von Angehörigen des Deutschen Reiches im Kanton Bern und die strenge Handhabung der Fremdenpolizei im allgemeinen; Kreisschreiben vom 28. August 1878, Ziff. 4, betreffend die fremden Ausreisser; Kreisschreiben vom 6. Oktober 1875 betreffend die Führung der Kontrollen über die im Gemeindebezirk niedergelassenen oder sich aufhaltenden Einwohner; Kreisschreiben vom 29. August 1899 betreffend die Ausweisschriften der Dänen.

[2] Vergl. über die Gebühren das eingangs angeführte B. G. vom 10. Dezember 1849 und das Armen- und Niederlassungsgesetz vom 28. November 1897.

Digitized by Google

21. Dezember 1816.

29. Wenn jedoch in anderen Kantonen hiesige Angehörige zum Behuf ihres dortigen Aufenthalts eine Niederlassungsbewilligung auswirken und dafür einige Gebühren entrichten müssen, so ist unser Kleine Rat begwältiget, die gleichen Vorschriften für die hiesige Niederlassung von Angehörigen dieser Kantone nach dem Gegenrecht anzuwenden.

Titel III.

Aufenthalt der Fremden, welche nicht im Fall einer Niederlassungsbewilligung sind.[1]

30. Sämtliche Kantonsfremde, welcher auch ihr Beruf sein mag, sollen, wenn sie in Kondition oder Dienst eines Einwohners hiesigen Kantons treten, ohne in die Klasse der eigentlichen Handwerksgesellen zu gehören, ihre Schriften, durch welche sie ihre Herkunft und Begangenschaft bescheinigen, in der Hauptstadt bei der Zentralpolizeidirektion,[2] auf dem Lande aber bei dem Oberamte deponieren, und erhalten dagegen zum Behuf ihres Aufenthalts einen Schein, welcher den Namen und Zunamen, die Heimat und den Beruf des Fremden, nebst der Anzeige der eingelegten Schriften enthalten, und alljährlich visiert, auch so oft erneuert wird, als der Fremde seinen Aufenthalt in einen andern Amtsbezirk verlegt.[3]

31. Die Künstler, Kolporteure, Hausierer u. dgl.,[4] die nur kurze Zeit sich in dem Kanton aufhalten wollen, und

1 Vergl. Gewerbeordnung vom 7. November 1849 (Inneres); das zu Art. 26 angeführte Kreisschreiben vom 22. September 1880; vergl. auch Kreisschreiben vom 6. Oktober 1875 betreffend die Führung der Kontrollen über die im Gemeindebezirk niedergelassenen oder sich aufhaltenden Einwohner.

2 Die Zentralpolizeidirektion ist aufgehoben.

3 Vergl. Tarif vom 31. August 1898 für die Amtsschreibereien, § 21, Ziff. 2 (Justiz).

4 Betreffend Handelsreisende und Hausierer vergl. B. G. vom 24. Juni 1892 betreffend die Patenttaxen der Handelsreisenden; G. vom 24. März 1878 über den Marktverkehr und den Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Digitized by Google

nicht in dem Fall einer Niederlassungsbewilligung oder der hiervor § 28 enthaltenen besondern Vorschrift für die Schweizer sind, sollen sich bei der Zentralpolizeidirektion[1] melden, allwo ihnen, je nach dem Nutzen ihres Gewerbes, auf einen gültigen Reisepass hin, der Aufenthalt im Kanton bis auf höchstens drei Monate gestattet werden kann. Nach Verfluss dieser Zeit aber haben sie sich an unsern Justiz- und Polizeirat zu wenden, welcher sie, je nach Beschaffenheit des Falles, entweder zur Erfüllung der gesetzlichen Niederlassungsrequisite anweisen, oder ihnen, nach geleisteter Geldhinterlage von achthundert Franken, Toleranzscheine bis auf die Dauer eines Jahres erteilen kann. 21. Dezember 1816.

32. Fremde Reisende, welche sich bloss auf einige Zeit in dem Kanton aufhalten und nicht förmlich ansässig machen wollen, haben sich nach der Vorschrift des vorhergehenden Artikels zu verhalten; mit Ausnahme jedoch derjenigen Fremden, welche in Gasthöfen wohnen, und mit gültigen, nach Tit. I, § 4 von einer Kantonsbehörde visierten Pässen versehen sind, als welchen der Aufenthalt bis auf drei Monate ohne fernere Formalitäten gestattet werden kann. Nach Verfluss dieser Zeit aber haben sie sich ebenfalls bei unserm Justiz- und Polizeirat für eine Aufenthaltsbewilligung oder Toleranz anzumelden.[2]

33. Fremde Kinder, deren Eltern nicht in dem Kanton gesetzlich angesessen oder toleriert sind, sollen zum Behuf ihres Aufenthalts mit einem gültigen Heimatschein, und wenn sie nicht schweizerischen Eltern angehören, mit einer Aufenthaltsbewilligung des Justiz- und Polizeirates versehen sein. Dem Kleinen Rat ist überlassen, zu Gunsten von solchen Kindern, welche in öffentlichen oder andern anerkannten Erziehungsanstalten des Kantons erzogen werden, wie nicht minder für die Studierenden an der hiesigen

[1] Die Zentralpolizeidirektion ist aufgehoben.
[2] Vergl. Wirtschaftsgesetz vom 15. Juli 1894, § 29 (Inneres).

Digitized by Google

21. Dezember 1816. Akademie, solche erleichternde Verfügungen zu treffen, welche mit dem Zwecke gegenwärtiger Verordnung verträglich sein können.

34. Wenn in allen Fällen der vorhergehenden Artikel der Termin der Gültigkeit des eingelegten Reisepasses ausgelaufen oder die von der Heimatobrigkeit erteilte Erlaubnis zur Reise auf andere Weise bedingt oder beschränkt ist, so sollen die Polizeibeamten sich genau an diesen Bedingnissen halten, und den betreffenden Fremden anhalten, den Pass erneuern zu lassen, oder sonstige Bedingnisse zu erfüllen; widrigenfalls unter Verantwortung des Beamten kein weiterer Aufenthaft ohne Autorisation unseres Justiz- und Polizeirates gestattet werden soll.

35. Die Inhaber von Aufenthaltsbewilligungen oder Toleranzen sind für die Dauer ihrer Bewilligungen in Hinsicht der Ausübung ihres Berufes und der Ertragung der Landesbeschwerden den mit Niederlassungsbewilligungen versehenen Fremden (hiervor Tit. II, § 23) gleichgesetzt; doch muss die Ausübung eines Gewerbes ihnen dafür in dem Aufenthalts- oder Toleranzschein ausdrücklich gestattet sein.

36. Wer ohne die in den vorhergehenden Paragraphen vorgeschriebenen Leistungen einen Kantonsfremden aufnimmt, soll je nach den Umständen mit einer Gefangenschaft, die bis auf drei Tage, oder mit einer Geldbusse, die von vier bis auf fünfzig Franken ansteigen kann, belegt, auch je nach Massgabe der dadurch entstandenen nachteiligen Folgen von dem Kleinen Rat zur Verantwortung gezogen werden. In Wiederholungsfällen wird obige Strafe verdoppelt. Die Geldbusse soll zu einem Dritteil dem Verleider und zu zwei Dritteilen dem Armengut der betreffenden Gemeinde anheimfallen.[1]

37. Sollte sich in der Folge erzeigen, dass Personen, denen der Aufenthalt auf eingelegte gültige Pässe fremder

[1] Vergl. die zu Art. 26 angeführten Kreisschreiben.

Digitized by Google

Behörden gestattet worden, ihr Heimatrecht durch diese Aufenthaltsgestattung verloren haben, so sollen dieselben ohne weiteres nach dem Orte der Passausstellung gewiesen werden, und der hiesige Stand vor allen diesörtigen Folgen verwahrt sein. Wenn aber der Aufenthalt, gegenwärtiger Verordnung zuwider und ohne gehörige Autorisation, länger als sechs Monate in einer Gemeinde hiesigen Kantons gestattet worden wäre, so soll der Heimatlose, falls er nicht fortgebracht werden könnte, nach Massgabe der hier oben Tit. II, § 26 enthaltenen Vorschrift, dieser Gemeinde anheim fallen.[1] 21. Dezember 1816.

38.[2]

39. Die Vollziehung der im gegenwärtigen Titel enthaltenen Bestimmungen, sowie die allfällig notwendige nähere Untersuchung der auf dem Land eingelegten Schriften, und die darauf Bezug habenden Verfügungen, liegen insbesondere der Zentralpolizeidirektion[3] unter der Aufsicht des Justiz- und Polizeirates ob.

Titel IV.

Besondere Vorschriften für den Aufenthalt fremder Handwerksgesellen.

40. Jeder kantonsfremde Handwerksgesell, welcher in hiesigem Kanton in Arbeit tritt, soll sein Wanderbuch (Tit. I, § 3) in der Hauptstadt bei der Zentralpolizeidirektion,[3] auf dem Land aber bei dem Oberamt des Ortes hinterlegen, und erhält dagegen zum Aufenthalt einen Schein, welcher die oben (Tit. III, § 30) bezeichneten Eigenschaften enthalten soll.

---

[1] Vergl. Kreisschreiben vom 28. August 1878 betreffend die fremden Ausreisser, Ziff. 4.

[2] Aufgehoben durch Tarif vom 16. Mai 1878 betreffend die fixen Gebühren der Amtsschreibereien, welcher Tarif ersetzt ist durch denjenigen vom 31. August 1898 (Justiz).

[3] Die Zentralpolizeidirektion ist aufgehoben.

Digitized by Google

21. Dezember 1816.

41. Diejenigen, welche kein Wanderbuch haben, sollen sich mit ihren Schriften, wodurch sie ihre Herkunft und ihren Beruf bescheinigen können, bei der Zentralpolizeidirektion[1] der Hauptstadt melden, allwo ihnen Wanderbücher erteilt werden können.

42. Diese zu erteilenden Wanderbücher sollen 32 paginierte Blätter oder 64 Oktavseiten, und auf der ersten Seite die Beschreibung des Trägers samt den übrigen Eigenschaften eines Passes (Tit. I, § 1), sowie auch, womöglich, die Anzeige des Datums seines Eintrittes in den Kanton enthalten.

43. Jeder fremde Handwerksgesell, welcher sich nach Vorschrift der § 40 und 41 hiervor in Regel gesetzt und einen Schein erhalten hat, bedarf keiner weitern Erlaubnis zum Aufenthalte, solange er unverehelicht bleibt, zu keinen gegründeten Klagen oder Beschwerden Anlass gibt, und nur im Lohn oder Dienst eines angesessenen Einwohners arbeitet.

Die verheirateten Handwerksgesellen haben sich bei dem Justizrat für eine Aufenthaltsbewilligung auszuweisen.

44. Wenn der fremde Handwerksgesell Meister ändert, soll anstatt der vormals üblichen Kundschaften das Meisterzeugnis über seine Aufführung und Arbeit in das Wanderbuch eingetragen und von dem Beamten, welcher den Schein ausgestellt hat (§ 40), legalisiert werden.

45. Wenn derselbe mit Vorwissen seines Meisters seinen Aufenthaltsort verlässt, so werden ihm seine eingelegten Schriften gegen den Schein (§ 40) wieder herausgegeben; wogegen er sich, insofern er in einer andern Gemeinde des Kantons in Arbeit tritt, nach der nämlichen Vorschrift einen neuen Schein zu verschaffen hat.

46. Wenn ein fremder Handwerksgesell in einem Zeitraum von zwölf Monaten bereits bei drei Meistern in

[1] Die Zentralpolizeidirektion ist aufgehoben.

Digitized by Google

hiesigem Kanton in Arbeit gestanden, oder während dreissig Tagen keine Arbeit gefunden hat und sonst keine Mittel zu einem ehrlichen Fortkommen aufweisen kann, so ist derselbe von der betreffenden Polizeibehörde mit Anzeige des Grundes aus dem Kanton zu weisen. 21. Dezember 1816.

47. Wer einen fremden Handwerksgesellen in Dienst oder Arbeit aufnimmt oder auf andere Weise demselben Unterschleif gibt, ohne dass derselbe seine Schriften hinterlegt und dafür einen Schein erhalten hat, soll mit einer Geldbusse belegt werden, die bis auf zwölf Franken ansteigen kann, wovon zwei Dritteile dem Armengut des Ortes und ein Dritteil dem Verleider zufallen. Der Fehlbare ist anbei für alle daherigen Folgen verantwortlich.

48. Zu Bezweckung einer genauen Vollziehung obiger Vorschriften wird unser Kleine Rat alle zwei Jahre eine allgemeine Revision der eingelegten Schriften und ausgestellten Scheine durch die Zentralpolizeidirektion[1] veranstalten lassen.

49. Die fremden Handwerksgesellen haben folgende Gebühren zu erlegen:

a)[2]

b) Falls er am gleichen Orte Meister ändert, wenn er auch nicht dreissig Tage in Arbeit gestanden wäre, dem Beamten für die Abänderung des Scheines und diesörtige Kontrolle Btz. 2.

c) Für die Erteilung eines neuen Wanderbuches (§ 41, 42) der Zentralpolizeidirektion[3] in allem Btz. 8.

d)[4]

---

[1] Diese Revision findet gegenwärtig nur betreffend der Ausländer statt.

[2] Aufgehoben; vergl. jetzt den Tarif vom 31. August 1898 (Justiz).

[3] Die Zentralpolizeidirektion ist aufgehoben.

[4] Aufgehoben; vergl. Bemerkung zu litt. a.

Digitized by Google

21. Dezember 1816.

Dagegen sind die betreffenden Beamten verpflichtet, sich den Vorschriften unseres Kleinen Rates oder der Zentralpolizeidirektion[1] wegen Kontrollierung der Handwerksgesellen zu unterziehen und die daherigen Verzeichnisse unentgeltlich einzusenden.

Die hiervor sub litt. b bestimmten Gebühren sollen auch in der Hauptstadt von der Zentralpolizeidirektion[1] bezogen und mit der Gebühr litt. c der Regierung verrechnet werden.

Titel V.

Heiraten der Fremden.[2]

Titel VI.

Von den Geldhinterlagen der Fremden.[3]

60. Die Hinterlage einer Geldsumme von achthundert Franken von Seite eines Landesfremden findet in folgenden Fällen statt:

a)[4]

b) Zum Behuf einer Aufenthaltsbewilligung oder Toleranz in allen solchen Fällen, wo er sich in Betreff seiner Legitimationsschriften nicht ganz vollständig ausweisen könnte.

Davon sind enthoben: Alle Schweizer aus andern Kantonen, die sich als solche legitimieren können, und insofern von ihren Kantonsregierungen nicht ebenso lästige Niederlassungsbedinge den hiesigen Angehörigen auferlegt werden.[5]

---

1 Die Zentralpolizeidirektion ist aufgehoben.

2 Aufgehoben; vergl. jetzt B. G. vom 24. Dezember 1874 über Civilstand und Ehe.

3 Vergl. B. vom 16. November 1881 betreffend die Hinterlagen der Landesfremden; vom 11. März 1891 betreffend den Zinsfuss für die Barhinterlagen der Pfandleiher und die Depots der Landesfremden (Finanzen).

4 Aufgehoben.

5 Vergl. jetzt B. V., Art. 45.

Digitized by Google

61. Die Wirkung dieser Hinterlage ist lediglich eine Sicherstellung für den Staat und die Gemeinde, wo sich der Fremde niederlässt oder aufhält, dass ihnen weder derselbe, noch seine Frau, noch eines seiner Kinder zur Last fallen werde, und es findet auf die hinterlegte Summe keine rechtliche Aktion von Seite eines Gläubigers statt. 21. Dezember 1816.

62. Die Hinterlage wird in barem Geld an die Dienstenzinskassa[1] geleistet, welche dem Eigentümer dafür einen zu Drei vom Hundert jährlich zinsbaren Schuldschein nach Obligationsrecht ausstellt.

63. Diese Schuldscheine werden mit den übrigen Legitimationsschriften der Fremden in der Staatskanzlei aufbewahrt und den Eigentümern dafür Empfangscheine ausgestellt, auf welche hin dieselben den jährlichen Zins bei der Dienstenzinskassa[1] beziehen können.

64. Die Hinterlage haftet für die ganze Dauer des Aufenthaltes in dem Kanton, und wird dem betreffenden Inhaber nach dreimonatlicher Aufkündigung wieder zugestellt,

a) wenn der Fremde den Kanton verlässt, und rechtsgültig bescheinigt, dass er für sich und seine Familie an einem andern Ort ein Niederlassungsrecht gefunden habe;

b) wenn er sich in dem hiesigen Kanton ein Burger- und Landrecht auf die hiernach (Tit. VIII) bestimmte Weise verschafft.

65. In Fällen, wo bei Verlassung des Kantons von Seite des Fremden, für den Staat oder für eine Gemeinde, von wegen unehelicher Kinder oder sonst, einiger Nachteil zu besorgen wäre, ist unser Kleine Rat begwältigt, die Herausgabe der hinterlegten Geldsumme zu verweigern, bis eine gänzliche Sicherstellung diesorts erfolgt sein wird.

[1] Die Dienstenzinskasse ist aufgehoben. Vergl. D. vom 31. Mai 1877 betreffend Aufhebung der Dienstenzinskasse und Übertragung von Sparkassengeschäften an die Hypothekarkasse (Finanzen).

Digitized by Google

21. Dezember 1816.

Titel VII.

Von dem Ankauf von Liegenschaften und von der Erwerbung unterpfändlicher Schuldtitel von Seite der Fremden.[1]

1 Hierüber bestimmt das G. vom 27. Juli 1866 betreffend Erwerbung von Grundeigentum und Grundpfandrechten:

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in der Absicht, Schweizer aus andern Kantonen und Angehörige solcher Staaten, mit welchen die Schweiz in Verträgen steht, von ungleicher Religion, in Bezug auf das Recht der Erwerbung von Grundeigentum und Grundpfandrechten den eigenen Kantonsbürgern gleichzustellen, und in Erwägung der Bestimmungen von Art. 41 und 48 der revidierten Bundesverfassung, auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Jedem Schweizerbürger ist von nun an die Erwerbung von Grundeigentum und Pfandrechten auf unbewegliche in unserm Kanton gelegene Sachen, gleich wie den eigenen Kantonsbürgern gestattet, und es sollen daher die Vorschriften der Satzung 677 unseres Civilgesetzbuches und des VII. Titels der Fremden-Verordnung vom 20. und 21. Dezember 1816 auf dieselben ihre Anwendung nicht mehr finden.

2. Die Ausländer, welche zufolge bestehender Verträge in Hinsicht ihrer Personen und ihres Eigentums in den einzelnen Kantonen der Eidgenossenschaft die nämlichen Rechte geniessen, welche den Angehörigen anderer Kantone daselbst zustehen, sollen auf so lange, als diese Verträge bestehen, fortan ebenfalls das unbedingte Recht des Erwerbs von Eigentumsrechten oder Pfandrechten auf unbewegliche, in unserm Kanton gelegene Sachen zu geniessen haben.

3. Jeder kantonsfremden Gemeinde, Korporation oder Stiftung ist untersagt, in dem hiesigen Kanton Grundeigentum anzukaufen oder sonst zu erwerben. Wenn ihnen durch Vergabung oder Schenkung, gezwungener Übernahme von Unterpfändern oder auf irgend eine andere Weise Liegenschaften anfallen, so sollen dieselben binnen Jahresfrist wieder verkauft und unterlassendenfalls auf amtlichem Wege öffentlich versteigert werden.

4. Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft. Durch dasselbe wird die Verordnung vom 13. Juli 1829 und das Dekret vom 17. November 1836 aufgehoben.

Bern, den 27. Juli 1866.

Namens des Grossen Rates
der Präsident
STÄMPFLI,
der Staatsschreiber
M. v. STÜRLER.

Digitized by Google

Titel VIII.

21. Dezembe 1816.

Von der Naturalisation der Fremden.

73. Zur Naturalisation oder Erhaltung des bernerischen Landrechtes wird die Anschaffung eines Ortsburgerrechtes in dem Kanton Bern wesentlich erfordert.[1]

74. Kein Kantonsfremder soll ein Burgerrecht in dem Kanton Bern erwerben können, er habe denn eine ausdrückliche Bewilligung dazu von unserm Kleinen Rat erhalten, welche nur mit zwei Dritteil Stimmen erteilt werden kann.[2]

75. Zu dieser Bewilligung wird erfordert, dass der Petent seine freie, ehrliche Herkunft und gute Aufführung, welcher Religion er zugetan sei, wie auch, dass seine Aufnahme sowohl in Absicht auf seinen Beruf als sein Vermögen dem Lande zum Nutzen diene, durch glaubwürdige Zeugnisse bescheinige.

76. Die Bewilligung wird jeweilen nur auf sechs Monate erteilt, innerhalb welcher Zeit der Fremde sich angelegen sein lassen wird, die Zusicherung der Aufnahme in ein beliebiges Ortsburgerrecht zu erlangen und eine rechtskräftige Bescheinigung derselben unserm Kleinen Rat einzugeben.

77. In jeder von einer Gemeinde, infolge obigen Artikels, einem Fremden zuzustellenden Zusicherung der Aufnahme in ihr Burgerrecht soll die bestimmte Erklärung enthalten sein, und hernach in dem Burgerbriefe selbst

[1] Vergl. B. G. vom 3. Juli 1876 betreffend die Erwerbung des Schweizerbürgerrechtes und den Verzicht auf dasselbe; Kreisschreiben vom 22. Oktober 1834 in Betreff von Bürgerrechtszusicherungen; G. vom 8. Juni 1859 über die Einbürgerung der Heimatlosen und Landsassen und G. vom 7. April 1862 über die Einbürgerung der Heimatlosen im Jura; Gemeindegesetz vom 6. Dezember 1852, §§ 1, 2 und 73 (Gemeindewesen).

[2] Das Geschäftsreglement des Regierungsrates vom 27. April 1899 (Organisation) enthält in § 16 keinen Vorbehalt für die hier vorgesehene qualifizierte Mehrheit, ebenso wie auch das frühere G. vom 25. Januar 1847 über die Organisation und die Geschäftsform des Regierungsrates einen solchen Vorbehalt nicht enthält. Es bleibt deshalb dahin gestellt, ob die Spezialnorm des Art. 74 der Fremdenordnung durch die allgemeine Vorschrift über die Abstimmungen des Regierungsrates aufgehoben ist.

Digitized by Google

21. Dezember 1816. wiederholt werden: dass die Gemeinde sich zur Unterstützung und Verpflegung des Anzunehmenden sowohl als seiner Nachkommenschaft, im Fall der Verarmung des einen oder der andern, nach Massgabe der bestehenden Armenordnung verpflichte.[1]

78. Der Kleine Rat wird dann untersuchen, und sich den Bericht erstatten lassen, ob diejenige Gemeinde, die den Fremden in ihr Burgerrecht aufnehmen will, Vermögens halber imstande sei, ihn und die Seinigen im Fall der Verarmung zu ernähren, und dem Staate diesorts die nötige Sicherleistung gewähre.[2]

79. Wenn unser Kleine Rat auf diesen eingezogenen Bericht hin alle Umstände für die Naturalisation günstig findet, so wird er über den Akzess vor uns entscheiden, und insofern derselbe mit zwei Dritteil Stimmen erteilt worden, uns das Naturalisationsbegehren samt allen daherigen Schriften zur Willfahr oder Abweisung vorlegen.

Die Behandlung der Naturalisationsbegehren findet in unseren ordentlichen Monatssitzungen statt, und für die Willfahr werden zwei Dritteil Stimmen durch das geheime Mehr erfordert.

Wenn die Naturalisation erteilt worden, so soll die Gemeinde, welche dem Fremden die Zusicherung der Aufnahme in das Burgerrecht erteilt hat, dessen berichtet und sie aufgefordert werden, seinen Burgerbrief nach dem vorgeschriebenen Formular auszufertigen und unserm Kleinen Rate durch den Oberamtmann einzusenden.

80. Sobald dieser Burgerbrief in gehöriger Form eingelangt sein wird, so soll auch der Naturalisationsakt in unserm Namen ausgefertiget, und dem Fremden, auf geleisteten Eid der Treue und des Gehorsams in die Hände unseres betreffenden Oberamtmannes, zugestellt werden.[3]

[1] Vergl. jetzt das Armen- und Niederlassungsgesetz vom 28. November 1897, § 34 (Armenwesen), und Primarschulgesetz vom 6. Mai 1894, § 19 (Schulwesen).

[2] Laut Regierungsratsbeschluss vom 15. Januar 1882 wird keine Burgerrechtszusicherung genehmigt, wenn die Einkaufssumme nicht wenigstens Fr. 300 beträgt.

[3] Dieser Eid findet nicht mehr statt.

Digitized by Google

81. Für die Erteilung der vorläufigen Bewilligung unseres Kleinen Rates (§ 74) hat der Fremde zu entrichten (nebst der Stempelgebühr) . . . . . L. 4 21. Dezembe 1816.

Für den Naturalisationsakt aber:

von . . . . . L. 50 bis » 80[1]

Denne der Gemeinde für die Zusicherung der Aufnahme (§ 76) . . . . . » 1

Und für die Ausfertigung des Burgerbriefes:

auf Papier geschrieben . . . . . » 3

auf Pergament . . . . . » 5

82. Was die Aufnahme von Fremden in das Burgerrecht der Stadt Bern insbesondere betrifft, so lassen wir es bei demjenigen bewenden, was unsere gegenwärtigen oder künftigen Verordnungen darüber vorschreiben werden.

Allgemeine Vorschriften und Exekution.[2]

Gegeben in unserer Grossen Ratsversammlung, den 20. und 21. Dezember 1816.

(Folgen die Unterschriften.)

ANHANG.

Formular eines Heimatscheines,[3]

sowie solcher von einem jeden Fremden, der sich im Kanton Bern niederlassen oder aufhalten will, gefordert wird.

A. Für verheiratete Personen.

Wir Unterschriebene (Vorgesetzte der Stadt oder Gemeinde, deren Name nebst Anzeige der Provinz oder des

[1] Für eine Bürgerrechtsankaufsbewilligung wird nunmehr bezahlt Fr. 40; für die Naturalisation eines Schweizerbürgers Fr. 200; eines Ausländers Fr. 500. Vergl. Emolumententarif der Staatskanzlei vom 18. Dezember 1865, litt. C. (Organisation).

[2] Obsolet.

[3] Vergl. das Konkordat vom 28. Dezember 1854 und 12. Januar 1855 über die Form der Heimatscheine.

Digitized by Google

1. Dezember 1816. Departementes, wo sie liegt, sowie auch des Landes, wohin sie gehört, auszusetzen ist) erklären und bescheinigen andurch: dass N. N. (der Name des Individuums, nebst Anzeige seines Berufes oder seiner Eigenschaft) geboren den (Datum seiner Geburt oder seiner Taufe, nebst Angabe des Ortes und seiner Eltern) aus dieser (Stadt oder Gemeinde) gebürtig ist, und allda das (anzeigen welcher Art Rechtsame er besitzt, nämlich ob es ein Einwohner- oder Burger- oder anderes Recht ist) besitzt; dass gleichfalls dessen Ehefrau (der Name und Vorname derselben sind auszusetzen, auch wo möglich der Ort ihrer Herkunft und das Datum der ehelichen Einsegnung) die nämlichen Rechte zu geniessen hat, und dass besagte Eheleute, sowie alle ihre Kinder und Nachkommen, zu allen Zeiten und unter allen Umständen, als solche allda werden anerkannt und aufgenommen werden.

Zu dessen Zeugnis ihnen gegenwärtiger, mit dem (Stadt- oder Gemeinde-) Insiegel versehene und von den (Ortsvorgesetzten) unterschriebene Heimatschein ausgefertigt worden ist.

Gegeben zu (Ausfertigungsort) den (Jahr, Monat und Tag der Ausfertigung).

(L. S.) (Unterschriften.)

(Es soll beinebens dieser Schein mit der Legalisation des Vorstehers der Provinz oder des Departementspräfekten, und der obersten Landesbehörde oder des betreffenden Gesandten in der Schweiz versehen sein.)

B. Für unverheiratete Personen.

Wir Unterschriebene (Vorgesetzte der Stadt oder Gemeinde, deren Name nebst Anzeige der Provinz oder des Departementes, wo sie liegt, sowie auch des Landes, wohin sie gehört, auszusetzen ist) erklären und bescheinigen andurch: dass N. N. (der Name des Individuums nebst der Anzeige seines Berufes oder seiner Eigenschaft) geboren den (Datum seiner Geburt oder seiner Taufe, nebst Angabe

Digitized by Google

des Ortes und seiner Eltern) aus dieser (Stadt oder Gemeinde) gebürtig ist, und allda das (anzeigen, welcher Art Rechtsame er besitzt, nämlich: ob es ein Einwohner- oder Burger- oder anderes Recht ist) besitzt, und dass derselbe zu allen Zeiten und unter allen Umständen allda wird anerkannt und aufgenommen werden. 21. Dezembe 1816.

(Falls der Fremde zu seiner auswärtigen Verehelichung einer Bewilligung seiner Landesregierung bedürfte, so ist alsdann noch beizufügen): mit der weitern Erklärung jedoch, dass gegenwärtiger Schein ihm nur in der Absicht zugestanden worden, demselben seinen Aufenthalt (im Auslande oder allfällig der Aufenthaltsort selbst zu benennen) zu begünstigen und zu legitimieren, nicht aber um sich allfällig verehelichen zu können, zu welchem Ende er sich mit einer besondern Bewilligung zu versehen haben wird.

Gegeben zu (Ausfertigungsort) den (Jahr, Monat und Tag der Ausfertigung).

(L. S.) (Unterschriften.)

Formular für die vorläufigen Burgerrechtszusicherungen der Gemeinden.

Nachdem auf einer mit Bewilligung Mshhrn. Oberamtmannes und nach vorgeschriebener zweimaliger Publikation von Kanzel, abgehaltenen ordentlichen (ausserordentlichen) Gemeindeversammlung von E. Eden. Gemeinde N. N. (in den Städten: von dem infolge bestehenden Organisationen der Stadt N. N., dazu begwältigten Stadtrate) durch das Stimmenmehr erkennt worden, den N. N., gebürtig von N. N., welcher von UnGHrn. den Räten am ..... die Bewilligung zum Ankauf eines Ortsburgerrechtes in dem Kanton Bern erhalten hat, (mit seiner Familie, bestehend in .....) unter Vorbehalt der hochobrigkeitlichen Genehmigung, zu Gemeindeburgern von N. N. (zu Burgern der Stadt N. N.) anzunehmen.

Digitized by Google

1. Dezember 1816. So ist demselben andurch gegenwärtige Burgerrechtszusicherung erteilt worden, um UnGHrn. den Räten vorgelegt zu werden; mit der weitern Erklärung, dass die Ede. Gemeinde N. N. (die Stadt N. N.) sich im Fall hochobrigkeitlicher Genehmigung und Naturalisation zur Unterstützung und Verpflegung des N. N., sowohl als seiner Familie und Nachkommenschaft, falls der Verarmung des einen oder der andern, nach Massgabe der bestehenden Armenordnung verpflichtet hat.

Solches bezeugen etc. (folgen die Unterschriften der Gemeindevorgesetzten und des Gemeindeschreibers).

Formular,

nach welchem die Burgerbriefe ausgefertigt werden sollen.

Wir (Stadtrat, Gemeindevorgesetzte) der (Stadt, Gemeinde) N. Amts N..... tun kund hiermit: Dass N. N., des N. N. Sohn, gebürtig von N. N., sich bei uns dahin beworben hat, dass wir ihn samt seiner Frau und (allfälligen Kindern) zu Burgern dieser (Stadt, Gemeinde) annehmen möchten, unter dem Versprechen, sich überall sowohl den obrigkeitlichen Verordnungen als aber auch unsern besondern Vorschriften und Reglementen zu unterziehen und denselben pünktlich nachzuleben, sowie auch die für seine Annahme schuldige Summe zu bezahlen.

Nach eingezogenen glaubwürdigen Berichten nun, sowohl über die freie ehrliche Herkunft und die Religion, als über die Aufführung und Rechtschaffenheit des (Bittstellers, Impetranten) haben wir in dieses Begehren eingewilligt und daher den obvermeldten N. N. zu einem Burger und Angehörigen der (Stadt, Gemeinde) N. N. auf- und angenommen, und zwar soll sich diese Annahme nicht allein auf ihn, sondern auch auf seine Ehefrau und überhaupt auf alle und jede seine wirkliche und zukünftige

Digitized by Google

Abkömmlinge beziehen; so dass dieselben, unter obigen Bedingen, aller bürgerlichen Rechte und Freiheiten, gleich den übrigen Burgern, besonders dann des Rechtes auf Unterstützung im Verarmungsfall nach Massgabe der daherigen Verordnungen, teilhaftig sein sollen, solange sie sich dieser Rechte nicht nach den bestehenden oder künftig zu erlassenden Landesgesetzen verlustig machen werden. 21. Dezember 1816.

Diese Annahme ist von unserer Seite beschlossen worden, gegen eine Finanz von ....., welche der N. N. zu unserer Zufriedenheit bezahlt hat und wofür wir demselben anmit bestens quittieren.

Alles jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt der von unsern gnädigen Herren Schultheissen, Klein und Grossen Räten der Stadt und Republik Bern zu erhaltenden Genehmigung.

In Kraft dieses Burgerbriefes, der unter Aufdrückung unseres (Stadt-, Gemeinde-) Insiegels durch unsern (Präsidenten oder Vorsteher) und unsern (Stadt-, Gemeinde-) schreiber unterzeichnet worden ist.

Gegeben etc.

Digitized by Google

8. Juni 1809.
8. Juli 1818.

Konkordat

betreffend

die Ausschreibung, Verfolgung, Festsetzung und Auslieferung von Verbrechern oder Beschuldigten; die diesfälligen Kosten; die Verhöre und Evokation von Zeugen in Kriminalfällen und Restitution gestohlener Effekten.[1]

Wir die Abgesandten der Kantone der Schweizerischen Eidgenossenschaft auf der ordentlichen Tagsatzung versammelt, tun kund hiermit:

Dass Wir zu Befestigung unserer Bundes- und freundnachbarlichen Verhältnisse, insbesondere dann zu Beförderung der Ordnung und gemeinen Sicherheit, die nachstehende gegenseitige Übereinkunft, in Rücksicht der Ausschreibung, Verfolgung, Festsetzung und Auslieferung von Verbrechern oder Beschuldigten, und der diesörtigen Kosten, sowie auch in Betreff der Verhöre und Evokation von Zeugen in Kriminalfällen, endlich dann der Restitution gestohlener Effekten, abgeschlossen haben:

etc. etc. etc.

19. Wäre es notwendig, dass zu Erhebung eines Verbrechens oder seiner Umstände, Angehörige des einen oder des andern Kantons, zur Ablegung eines Zeugnisses einvernommen werden müssten, so werden dieselben, auf vor-

---

[1] Gilt nur noch in den §§ 19 und 20, sonst aufgehoben durch das B. G. vom 24. Juli 1852 über Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten; vergl. auch das Konkordat vom 7. Juni 1810 und 9. Juli 1818 über die Stellung von Fehlbaren in Polizeifällen und die daselbst angeführten Erlasse.

Digitized by Google

läufige Ersuchungsschreiben, die Zeugnisse der Regel nach vor ihrem natürlichen Richter ablegen. Die persönliche Stellung der Zeugen kann aber auch in ausserordentlichen Fällen, wenn nämlich solche zu Konfrontationen oder zu Anerkennung der Identität eines Verbrechers, oder von Sachen etc. notwendig ist, von der betreffenden Regierungsbehörde begehrt, und soll, ohne erhebliche, der ansuchenden Regierungsstelle anzuzeigende Gründe, niemals verweigert werden. 8. Juni 1809. 8. Juli 1818.

20. In diesem Fall machen sich die Kantone wechselseitig anheischig, dem Zeugen an Entschädigung und allfälligem Vorschuss zukommen zu lassen, was, nach Massgabe der Entfernung und Dauer des Aufenthaltes, auch in Berücksichtigung des Standes, des Gewerbes und anderer Verhältnisse des requirierten Zeugen, billig ist; so dass von Seite der Behörde, welche die persönliche Zeugenerscheinung verlangt hat, eine vollständige Entschädigung geleistet werde.

etc. etc. etc.

Note. Dieses Konkordat besteht zwischen den Kantonen: Luzern, Zürich, Bern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Wallis und Neuenburg.

Waadt tritt den Bestimmungen des Konkordats bei, mit Ausnahme der §§ 6, 7, 8, 9, 10 und 11, worüber der Kanton besondere Verkommnisse mit den Mitständen zu errichten vorzieht, und ferner mit Ausschluss des § 17, weil dort nicht die Regierung, sondern die richterlichen Behörden die Erhebung der Kosten gestatten können.

Genf hat sich über die Bedingungen seines Beitritts folgendermassen erklärt:

1. « Que la demande en extradition des condamnés et des coupables présumés, réclamés par le canton sur le territoire duquel le crime aurait été commis, ne sera admise par le canton dans le territoire duquel ils se seraient réfugiés, que pour les crimes contre sûreté extérieure et intérieure de l'Etat, la fabrication de fausse monnaie, le faux en écritures publiques, l'assassinat, l'empoisonnement, l'incendie, le vol avec violence ou effraction; la législation du canton duquel l'extradition est requise, déterminera si le crime commis se trouve compris dans ceux ci-dessus. »

Digitized by Google

8. Juni 1809. 8. Juli 1818.

2. « Que les ressortissants du canton de Genève, dont l'extradition serait effectuée, ne seront appliqués ni préparatoirement ni définitivement à la question, et qu'ils ne seront en aucun cas soumis avant la condamnation à aucune espèce de peine ou de contrainte corporelle, autre que l'emprisonnement. »

3. « Que la recherche ou l'arrestation des condamnés ou des coupables présumés, ne pourront se faire par les employés de police d'un canton sur le territoire d'un autre canton que dans la forme déterminée par les lois. »

4. « Que, lorsqu'il s'agira de coupables présumés, l'extradition ne sera point opérée sur de simples signalements, mais sur des pièces, que les autorités compétentes du canton, où les individus seraient arrêtés, jugeraient suffisantes pour constater qu'ils sont dans un état légal de prévention ou d'accusation des crimes indiqués ci-dessus. »

5. « Que dans le cas d'évocation d'un témoin, s'il se trouvait complice, il sera renvoyé par devant son juge naturel, aux frais du gouvernement qui l'aurait appelé. »

6. « Que l'extradition serait accordée pour tout condamné ou prévenu d'un crime non spécifié en l'article premier, si le condamné ou prévenu est ressortissant du canton, qui en fait la demande, pourvu que ledit crime soit qualifié comme tel dans le canton auquel la demande en extradition est adressée. »

7. « Que, quant à la revendication des effets volés ou enlevés dans un canton et transportés dans un autre, elle devra avoir lieu conformément aux lois observées dans ce dernier canton à l'égard de ses propres ressortissants. »

8. « Que le concordat, ainsi modifié, durera dix ans et qu'il expirera le 1er Juillet 1829, s'il n'est renouvelé. »

Da der Stand Genf diesem Konkordat nur auf zehn Jahre unter gewissen Bedingungen beigetreten war, so hat die Gesandtschaft dieses Standes am 14. August 1829 über die fernere Teilnahme desselben an erwähntem Konkordat folgende Erklärung abgegeben:

Le terme de dix années, pour lequel le canton de Genève avait adhéré au concordat, conclu en 1809 et confirmé en 1818, sur l'extradition réciproque des criminels de canton à canton, étant écoulé, le Conseil-Souverain a renouvelé son adhésion audit concordat, en apportant à ses réserves, insérées au recès de 1819, les modifications ci-après:

Deuxième réserve. Que dans les cantons où la torture soit question aurait été maintenue ou établie, les individus, autres que leurs propres ressortissants, dont l'extradition serait effectuée, n'y seront appliqués ni préparatoirement ni définitivement, et ne seront en aucun cas soumis avant la condamnation à aucune espèce de peine ou de contrainte corporelle, autre que l'emprisonnement.

Digitized by Google

Sixième réserve. Que l'extradition sera accordée pour tout condamné ou prévenu d'un crime non spécifié en l'article premier, quel que soit le Canton duquel il ressorte et celui qui fasse la demande de l'extradition, pourvu que ledit crime soit qualifié comme tel dans le canton auquel la demande en extradition est adressée. 8. Juni 1809. 8. Juli 1818.

La huitième réserve est supprimée, et l'adhésion du canton de Genève est donnée sans fixation d'aucun terme.

Digitized by Google

7. Juni 1810.
9. Juli 1818.

Konkordat

wegen

gegenseitiger Stellung der Fehlbaren in Polizeifällen.[1]

Die konkordierenden Stände wollen, bei allgemein anerkannten Polizeivergehen, die aus alteidgenössischer Übung hervorgegangene Stellung der Schuldigen, auf förmliche Requisition hin, gestatten.

Note. Diesem Konkordat sind beigetreten: Luzern, Zürich, Bern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Tessin (zufolge Erklärung vom 4. Juli 1820), Thurgau und Neuenburg.

Aargau behält die Ratifikation vor; Waadt und Wallis das Referendum; Genf lehnt den Beitritt ab.

---

1 Vergl. B. G. vom 22. März 1893 betreffend Organisation der Bundesrechtspflege, Art. 150; ferner Kreisschreiben vom 8. Juli 1824, gegenseitiges Verfahren in Rogatorialfällen den Kanton Freiburg betreffend; Kreisschreiben vom 15. Juni 1838 betreffend Übereinkunft mit Zürich über die Kosten bei Requisitionen in Strafsachen; mit Aargau vom 19. März 1845; mit Solothurn vom 26. April 1845; mit St. Gallen vom 11. Mai 1846; ferner die Übereinkünfte betreffend Stellung von Fehlbaren in Polizeifällen: mit Solothurn vom 6. April 1853; mit Luzern vom 19./20. Juli 1865; mit Aargau vom 4./14. März 1867; mit Obwalden vom 10. März 1875; mit St. Gallen vom 15. April 1885; mit Baselstadt vom 8. November 1886; mit Freiburg vom 11. Oktober 1895; ferner Kreisschreiben vom 13. April 1881 betreffend Übereinkunft mit Waadt über Vollziehung von Urteilen betreffend den Marktverkehr im Umherziehen (Hausieren), und Kreisschreiben vom 22. Mai 1895 betreffend Thurgau; vergl. ferner Übereinkunft mit Solothurn vom 27. August 1835 wegen Wirtshausverboten; Kreisschreiben vom 9. August 1876 betreffend Übereinkommen mit Zürich für gegenseitige Auslieferung von Personen, welche wegen Familienvernachlässigung strafrechtlich verfolgt werden.

Digitized by Google

Am 27. Juli 1840 hat im Schosse der Tagsatzung die Mehrheit der konkordierenden Stände die nachstehende Erläuterung förmlich erteilt: 7. Juni 1810. 9. Juli 1818.

Unter dem Ausdruck « Stellung eines Fehlbaren in Polizeifällen » ist nichts weiteres zu verstehen, als dass die, einen solchen Fehlbaren betreffenden Requisitorialien der Behörden anderer Kantone dem Fehlbaren amtlich insinuiert und dass der letztere aufgefordert werde, einer solchen Insinuation Folge zu leisten, ohne dass derselbe auf irgend eine Weise durch Anwendung von Zwangsmitteln angehalten werden muss, sich wirklich vor der Behörde, welche die Requisition verlangt, zu stellen.

Nicht zu dieser Erklärung haben gestimmt Bern, Uri, Unterwalden, Zug, Freiburg, Schaffhausen, Appenzell und Basellandschaft.

Digitized by Google

17. Juni 1812.
9. Juli 1818.

Konkordat

betreffend

die Polizeiverfügungen gegen Gauner, Landstreicher und gefährliches Gesindel.[1]

1. Die Polizei gegen Reisende soll vervollkommnet, die Bedingnisse, unter denen Pässe erteilt werden, und die ausstellende Behörde, sowie die Requisita der Pässe, näher bestimmt werden, und namentlich:

a) Pässe für das Ausland, sowie, wenn es Landesfremde betrifft, auch die Pässe für das Innere sollen entweder einzig und allein von den Regierungskanzleien ausgestellt, oder wo es die Lokalitäten nicht gestatten, zwar auch von dem Obervollziehungsbeamten ausgestellt, allemal aber von den Regierungskanzleien visiert und in eine Generalkontrolle eingetragen werden.

b) Für das Innere der Schweiz sollen die Pässe nur von den Regierungskanzleien oder den obern Vollziehungsbeamten, und zwar allein auf solche Belege hin erteilt werden, die über die Individualität des Passträgers sichere und beruhigende Auskunft zu geben vermögen, um zu verhüten, dass nicht Bettler, Vaganten und gefährliche Leute, unter dem Schutz eines Passes, ihr Wesen im Innern der Schweiz treiben, den Landleuten durch Abforderung von Herbergen, Almosen etc. beschwerlich fallen oder gar das Jaunerwesen treiben.

[1] Vergl. Fremdenverordnung vom 21. Dezember 1816, Tit. I; Übereinkunft vom 14. Juli 1828 über die Vollziehung dieses Konkordates; D. vom 28. Februar 1838 betreffend die Ausstellung der Reisepässe nebst V. V. vom 23. März 1838.

Digitized by Google

c) Es soll ein gemeinsames, in der Schweiz ausschliesslich geltendes, Passformular eingeführt werden, das alle die Requisite, deren ein wohl eingerichteter Pass bedarf, enthalten soll, und[1] 17. Juni 1812. 9. Juli 1818.

d) die Kundschaften für Handwerksgesellen sollen gänzlich abgeschafft und dagegen Wanderbücher, wie solche in Deutschland gebräuchlich sind, eingeführt und einzig von den obern Vollziehungsbeamten ausgestellt werden.

2. Sämtliche Stände verpflichten sich, ein wachsames Auge zu haben auf Klöster und andere Orte, wo Almosen ausgeteilt werden;[2] alle sich dort vorfindenden beruflosen Leute zu ergreifen, und nach Massgabe der Umstände entweder wegzuschaffen, oder wenn es signalisierte sind, an den ausschreibenden Richter abzuliefern; vorzüglich aber aufmerksam zu sein auf Diebshehler, auf Betteljuden, durch die das Jaunerwesen alimentiert wird, mit aller Strenge gegen dieselben zu verfahren, und mit vereinigter Kraft und in Verbindnng mit den benachbarten Mitständen, die zweckmässigsten Massnahmen zu Aufrechthaltung der innern Sicherheit zu treffen.

3. Von allen Ständen wird der Grundsatz als verpflichtend angenommen, keine der gemeinen Sicherheit gefährliche Schweizer zu verbannen,[3] sondern sie in einheimischen und ausländischen Anstalten in Erhaltung zu setzen; in Hinsicht der Fremden aber, solche Massnahmen zu treffen, dass ihre Wegschaffung aus der Schweiz den Mitständen nicht gefährlich werde. Weil aber in mehreren Kantonen sich keine oder wenigstens keine hinreichende Anstalten finden, so wird

[1] Vergl. Konkordat vom 22. Juni und 2. Juli 1813, bestätigt den 9. Juli 1818, betreffend die Erteilung und die Formulare der Reisepässe.

[2] Vergl. D. vom 27. Dezember 1898 betreffend Naturalverpflegung dürftiger Durchreisender (Armenwesen).

[3] Vergl. jetzt Art. 44 der B. V. von 1874.

Digitized by Google

17. Juni 1812. 9. Juli 1818.

4. Die eidgenössische Behörde eingeladen, mit fremden Staaten Negotiationen einzuleiten, zu dem Endzweck, dass die einheimischen Verbrecher in äussere Zuchthäuser oder in entfernte Kolonien aufgenommen werden; nach deren fruchtlosem Erfolg es sich dann fragen wird, inwiefern es denen Kantonen, die keine Zuchthäuser besitzen, anstehen mag, zu Errichtung gemeinsamer Zuchthäuser sich zu vereinbaren, und endlich

5. Die signalisierten Verwiesenen, vorzüglich wenn es Landesfremde sind, sollen von der Polizeibehörde des Kantons, wo sie aufgegriffen worden, wo möglich über die Grenze der Eidgenossenschaft gebracht; falls aber deren Wegschaffung über die Grenze nicht möglich wäre, diese Verwiesenen wiederum dem Kanton zugeführt werden, welcher die Verbannungsstrafe gegen sie ausgesprochen hat; die Signalisierten hingegen, deren Arrestation verlangt wird, sollen derjenigen Behörde ausgeliefert werden, von der sie ausgeschrieben worden sind.

Note. Diesem Konkordat sind unbedingt beigetreten: Luzern, Zürich, Bern, Uri, Unterwalden, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Tessin (zufolge Erklärung vom 4. Juli 1820), Thurgau, Wallis und Genf.

Schwyz behält in Hinsicht des § 3 die Verbannungsstrafe betreffend, die Kantonal-Souveränität vor.

Glarus wird niemals Bannisationsstrafen aus seinem Gebiet allein, zum Nachteil anderer Kantone aussprechen, Verbannungsurteile aus der ganzen Eidgenossenschaft hingegen mögen zu Glarus, jedoch nur in seltenen Fällen ausgesprochen werden.

Vaud ne peut prendre l'engagement énoncé dans cet article de ne bannir aucun Suisse dangereux à la sûreté publique, attendu que la question du bannissement dépend de la législation intérieure des cantons. Toutefois ce genre de peine est rarement employé, et seulement dans le cas de récidive.

Neuchâtel n'estime pas qu'il soit nécessaire de convenir d'un concordat sur les mesures à prendre contre les vagabonds et gens sans aveu; il ne peut même du tout adhérer à l'article 3 du concordat ci-dessus. Quant aux individus qu'il bannit, il continuera à prendre des précautions pour que les Etats de la Confédération n'en soient pas surchargés, et s'il est dans le cas de bannir quelqu'individu, originaire d'un autre canton, et qu'il y soit renvoyé, il conviendra volontiers de donner connaissance des jugements qui ont été rendus, aux cantons qui en agiront de même à son égard.

Digitized by Google

Konkordat

2. Juli 1813.
9. Juli 1818.

betreffend

die Erteilung und die Formulare der Reisepässe.[1]

1. Die eidgenössischen Gesandtschaften, namens ihrer respektiven Stände, erklären: nachstehendes Formular der Reisepässe für das Ausland und für das Innere der Schweiz annehmen und befolgen zu wollen.

Reisepass

für das Ausland und für das Innere der Schweiz.

Schweizerische Eidgenossenschaft.

Kanton: (Standeswappen des betreffenden Kantons.) (Namen des Kantons.)

Kontrolle Nro.

Signalement des Passinhabers.

—

Alter, Jahre,
Taille,
Grösse, Schuh, Zoll,
Haare,
Stirne,
Augenbrauen,
Augen,
Nase,
Mund,

Im Namen der Regierung.

Der (Namen der Behörde, welche den Pass ausstellt); ersucht hiermit sämtliche Behörden und Beamte, denen die Handhabung der öffentlichen Ordnung und allgemeinen Sicherheit obliegt, frei und ungehindert durchreisen zu lassen (Namen des Reisenden); seines Berufes (Charakter des Reisenden); gebürtig von (Heimatort samt Botmässigkeit); in der Absicht (Grund der Reise). Derselbe wird zugleich unter Anerbietung gleicher Gegendienste zu Schutz und Hülfe empfohlen.

[1] Vergl. Fremdenordnung vom 21. Dezember 1816, T. I; D. vom 28. Februar 1838 über teilweise Abänderung des Fremdengesetzes und daherige V. V. vom 23. März 1838. Das Passformular ist in unwesentlichen Punkten durch Beschluss des Regierungsrates abgeändert worden. Die Gebühr für einen Reisepass beträgt Fr. 2. 50 und für Erneuerung Fr. 2. —.

Digitized by Google

2. Juli 1813. 9. Juli 1818.

Kinn,
Gesicht,
Besondere Zeichen:

Gegenwärtiger Reisepass ist gültig (Dauer der Gültigkeit): ausgestellt auf (Anzeige, auf welche Weise sich der Passinhaber über seine Person, Heimat und Zweck der Reise legitimiert hat).

Gegeben zu (Ort der Ausstellung) den . . . Tag . . . Monat . . . Jahr (letzteres mit Buchstaben ausgeschrieben).

Unterschrift des Passinhabers.

(Der Name der Behörde.)

2. Die löbl. Stände haben für die sogenannten Laufpässe das nachstehende Formular angenommen:

Schweizerische Eidgenossenschaft.

Nro.

Obere Polizeidirektion des Kantons.

Reisepass

nach

Signalement des Passinhabers.

—

Alter, Jahre,
Hoch, Schuh, Zoll, Französisch Mass,
Haare,
Augen,
Nase,
Mund,
Kinn,
Gesicht,
Statur,
Besondere Merkmale:

Unterschrift des Passinhabers:

Sämtliche Behörden, denen die Handhabung der allgemeinen Sicherheit obliegt, werden ersucht, Vorzeiger dieses (Namen, Wohnort und Beruf, Ursache warum der Laufpass gegeben wird); welcher daher angewiesen wird, sich innerhalb einer Zeit von . . . Tagen . . . über (Bezeichnung der Route) nach (Bestimmungsort) zu begeben, auf dem vorgeschriebenen Weg sicher und ungehindert passieren zu lassen.

Einzig gültig für diese Reise, die bestimmte Zeit und den vorgeschriebenen Weg.

Gegeben in . . . den . . .

Für die Polizeidirektion:

Digitized by Google

3. Da in Hinsicht der Wanderbücher für Handwerksgesellen, die gewünschte Übereinstimmung unter den Kantonen wirklich schon besteht, so fand die Tagsatzung dermalen nicht für notwendig, sich mit Festsetzung eines diesfälligen Formulars zu beschäftigen. 2. Juli 1813. 9. Juli 1818.

4. Über die Frage: an wen und unter welchen Bedingungen die Pässe erteilt werden sollen, hat die hohe Tagsatzung folgende Bestimmungen festgesetzt:

Erteilung eigentlicher Reisepässe für das Ausland und das Innere.

Pässe können gegeben werden

a) allen Kantonsbürgern, nach den in jedem Kanton bestehenden Verordnungen;

b) auch jenen, die nicht Kantonsangehörige sind, seien sie Schweizerbürger oder Fremde, im Fall sie sich mit gesetzlicher Niederlassungsbewilligung ausweisen können. Jene Fremde aber von auswärtigen Staaten, deren Minister in der Schweiz residieren, sollen bei denselben sich um einen Pass bewerben, oder einen Bewilligungsschein für einen schweizerischen auswirken;

c) in ausserordentlichen oder dringenden Fällen, wo der Pass vergessen, verloren, oder die Dauer desselben ausgelaufen sein würde, können auch Schweizerbürgern aus andern Kantonen, oder fremden Durchreisenden, Pässe erteilt werden, wenn sich dieselben durch einen angesehenen Mann des Ortes oder auf eine andere hinreichende, unzweideutige Art, als rechtliche Leute legitimieren können;

d) fremden Arbeitern und Dienstboten, die wenigstens ein Vierteljahr mit Vorwissen der Ortsbehörde in Diensten gestanden, und gute Zeugnisse ihrer Meister aufzuweisen haben;

Digitized by Google

2. Juli 1813.
9. Juli 1818.

e) endlich jenen, die kein eigentliches Heimatrecht besitzen, sich aber seit mehreren Jahren im Kanton aufgehalten haben, und Zeugnisse eines untadelhaften Wandels vorlegen können.

5. Die Errichtung der Wanderbücher betreffend, haben sich die löbl. Stände über folgende Bestimmungen vereinigt:

Erteilung der Wanderbücher.

Da nach dem allgemeinen Konkordat vom Jahr 1812[1] über eidgenössische Polizeiverfügungen, die Kundschaften abgeschafft und anstatt derselben die Wanderbücher allgemein eingeführt werden sollen, so sind selbe zu erteilen

a) jedem Schweizerbürger, der nach vollendeten Lehrjahren, seine Wanderschaft antritt, und sich über sein unklaghaftes Benehmen ausgewiesen hat;

b) jedem Schweizerbürger, der wenigstens vier Wochen im Kanton in Arbeit gestanden, und dartun kann, dass das bis jetzt gehabte Wanderbuch zu Ende geschrieben sei;

c) an Fremde in obigen zwei Fällen, wenn sie Bewilligungsscheine zum Auswandern ins Ausland, von ihrer Landesobrigkeit vorweisen können. Wenn die Auswanderungsbewilligung auf eine bestimmte Zeit beschränkt ist, so soll dies im Wanderbuch mit der Dauer seiner Gültigkeit angemerkt werden;

d) im Fall ein Wanderbuch verloren geht, so kann bei hinlänglicher Ausweisung, der Regel nach, nur von der Behörde ein anderes gegeben werden, welche das verloren gegangene zuletzt visiert hat.

6. Endlich wurde wegen Erteilung der Laufpässe die Verfügung getroffen,

[1] Vom 17. Juni 1812 und 9. Juli 1818.

Digitized by Google

dass Laufpässe gegeben werden sollen 2. Juli 1813. 9. Juli 1818.

a) Leuten die ohne Pässe und ohne Beruf bettelnd herumziehen;

b) solchen, die zwar Pässe oder Wanderbücher tragen, lange aber nicht mehr in Arbeit stunden, ihre Pässe oder Wanderbücher nicht gehörig visieren liessen; diese werden nach Abnahme der Pässe oder Wanderbücher in ihre Heimat zurückgewiesen;

c) Leuten endlich, die nach ausgestandenen Strafen, oder wegen kleinerer Polizeivergehen in ihre Heimat geschickt werden.

Note. Diesem Konkordat sind XXI Kantone beigetreten. Tessin zufolge Erklärung vom 4. Juli 1820.

Neuchâtel s'y conformera autant que cela est compatible avec ses circonstances inférieures.

Digitized by Google

28. Juni 1820.

Beschluss

wegen

den Leberbergischen Heimatlosen.[1]

Wir Schultheiss und Rat

der Stadt und Republik Bern, nach genommener Einsicht des Beschlusses des Grossen Rates vom 17. Juni 1820, durch welchen derselbe die im Laufe des April und Maimonats gleichen Jahres, in Betreff derjenigen Familien und einzelnen Individuen in den leberbergischen Oberämtern und den mit Nidau, Erlach und Büren vereinigten Teilen dieses Landes stattgehabten Vorkehren genehmigt, nach welchen denjenigen, die weder ihr ursprüngliches Heimatrecht wieder geltend machen, noch fortgewiesen werden, noch aus Mangel an Vermögen sich ein Burgerrecht verschaffen konnten (worunter viele einzig aus Nachlässigkeit oder Unwissenheit die durch unsere Verordnung vom 19. und 29. April und die Instruktion vom 18. September 1816 bestimmten Fristen nicht benutzt haben) ein Schicksal gemacht worden, und nach Einsicht der durch eben diesen Beschluss Uns erteilten Befugnis, vermittelst Erkanntnissen die Schwierigkeiten, welche deshalb in einigen Städten und Gemeinden gedachter Oberämter entstanden sind, oder noch entstehen könnten, endlich zu beseitigen:

[1] Vergl. B. G. vom 3. (30.) Dezember 1850 die Heimatlosigkeit betreffend; R. vom 29. April 1816 über die Herstellung der Burgerrechte in den leberbergischen Ämtern und Instruktion und Erläuterung dieser Verordnung vom 18. September 1816 (Gemeindewesen); G. vom 8. Juni 1859 betreffend Einbürgerung der Heimatlosen und Landsassen; G. vom 7. April 1862 über die Einbürgerung der Heimatlosen im Jura.

Digitized by Google

in Erwägung, dass ein grosser Teil dieser heimatlosen Leute ursprünglich aus diesem Lande ist, und sonst nirgends eine Anerkennung ansprechen kann; dass andere, ursprünglich Deutsche, von denen betreffenden Regierungen ihres eigenen Vaterlandes verstossen sind, ohne dass die zu ihrer Anerkennung gemachten Schritte den gewünschten Erfolg hatten, und dass noch andere ihren ursprünglichen Heimatort nicht einmal wissen; 28. Juni 1820.

in Erwägung, dass die Verfassung des Kantons jedermann, wenn er nicht an dem Ort seines Wohnsitzes verburgert ist, die Pflicht auferlegt, bei der Behörde einen Schein niederzulegen, durch den beglaubigt wird, dass er einer andern Gemeinde angehöre, und dass er und die Seinigen zu allen und jeden Zeiten dort werden anerkannt und aufgenommen werden;

in Erwägung ferner, dass wenn auch das Reglement über die Burgerrechte vom 19. und 29. April, und die Instruktion vom 18. September 1816, über das Schicksal der heimatlosen Personen, die ausser stande wären, die Aufnahmefinanz bar zu erlegen, nichts festsetzte, obschon ihre Rechte, unter der französischen Regierung, mehr oder weniger denen der alten Bürger gleichgestellt waren, diese Verfügung dennoch der Regierung vorbehalten blieb; dass Hochdieselbe übrigens späterhin unterm 7. März 1820 ein Konkordat bestätigte, durch das die schweizerischen Kantone sich gegenseitig verbinden, sowohl aus Menschlichkeit, als zum Besten einer guten Polizei, dieser Menschenklasse ihr Schicksal in Hinsicht auf Heimatrecht zu bestimmen, dass diesem zufolge ähnliche Verfügungen gegenwärtig in verschiedenen Kantonen statthaben und dass namentlich die Regierung des Kantons Basel, durch ihre Verordnung vom 1. Hornung 1819 sich die Befugnis vorbehielt, die Aufnahmefinanz ins Burgerrecht denen bedürftigen Familien des Distrikts Birseck gänzlich zu schenken;

Digitized by Google

28. Juni 1820. in Erwägung, dass da die Erfahrung die Gebrechen solcher Institutionen, wie diejenigen der Inkorporierten (Landsassen) oder Geduldeten bewiesen hat, es nicht rätlich wäre, eine solche in den leberbergischen Oberämtern einzuführen; dass ferner die von heimatlosen Personen herrührende Last immer die gleiche wäre: dass sie die Regierung keineswegs treffen kann, welche seit der Vereinigung dieses Landes mit dem Kanton keinerlei Pflicht dieser Art anerkennt, noch den Heimatlosen als solchen Unterstützungen gereicht hat, ebensowenig als Regierungen anderer Nachbarstaaten eine solche Verbindlichkeit anerkennen;

in Erwägung endlich, dass die grosse Mehrzahl der leberbergischen Städte und Gemeinden diese unglückliche Menschenklasse bereits, zu unserer vollkommenen Zufriedenheit versorgt haben, dass also nunmehr jede Ausnahme gegen diese Gemeinden ungerecht wäre;

haben, auf angehörten Rapport unseres Justizrates, verordnet und verordnen, was folgt:

1. Die durch unsern Regierungskommissär getroffenen Verabredungen, um denen Heimatlosen des Leberberges Burgerrechte zu verschaffen, sind bestätigt.

2. Denjenigen Familien, welche noch nicht definitiv von den resp. Städten und Gemeinden aufgenommen sind, werden, nach denen bisher befolgten und auf Analogie des obbesagten Konkordats sich stützenden Grundsätzen, Burgerrechte angewiesen, und diejenigen, von denen der längste Aufenthalt seit 1803 nicht bewiesen werden kann, oder zweifelhaft wäre, sollen denen weniger belasteten Gemeinden zugeteilt werden, ohne dass die vorerwähnten Verordnungen vom April und September 1816 geltend gemacht werden können.

3. Ein gleiches wird geschehen

a) mit denen aus dem Kanton gewiesenen, falls sie gezwungenerweise zurückkommen sollten;

Digitized by Google

b) mit denen, deren Schicksalsbestimmung verschoben bleibt, bis man das Resultat der, zu Anerkennung ihrer ursprünglichen Heimatrechte anzuhebenden Unterhandlungen mit andern Staaten und Kantonen weiss, falls diese Unterhandlungen fruchtlos sein sollten; 28. Juni 1820.

c) mit denen, welche allfällig auf den Verzeichnissen, die die Gemeinden unter ihrer Verantwortlichkeit vollständig aufnehmen sollten, ausgelassen worden, oder die in diesem Zeitpunkt eben landesabwesend gewesen wären;

d) mit denen endlich, welche ungeachtet der Vorweisung ihrer, von untergeordneten Behörden erteilten Heimatscheine, von ihren resp. Regierungen dennoch nicht anerkannt würden; selbst auch, wenn sie auf diese Scheine eine Niederlassungsbewilligung im Kanton erhalten hätten.

4. Die durch unsern Regierungskommissär einigen Städten und Gemeinden erteilte Zeitfrist, um die heimatlosen Familien zu versorgen, wird gehandhabt, und demzufolge sollen dieselben bis auf den 1. August nächsthin gegen ihn erklären, ob sie diesen Familien ihr Burgerrecht, unter denen bereits entworfenen Bedingnissen gestatten, oder ob sie ihnen, unter ihrer Gewährleistung und nach der ihnen hierzu erteilten Befugnis, deren verschafft haben.

5. Die Erklärungen der Gemeinden, welche vorziehen, statt des zu erteilenden Burgerrechtes, sich der betagten und kinderlosen Personen für die Dauer ihres Lebens zu beladen sind genehmigt, und werden nach dem von Uns angenommenen Formular abgefasst werden.

6. Ebenfalls werden auch die von denen neu angenommenen Burgern den Gemeinden auszustellenden und dem Uns vorgelegten Formular gleichförmig sein sollenden Schuldverpflichtungen autorisiert.

Digitized by Google

28. Juni 1820. 7. Das Produkt der für diese neuen Burgerannahmen zu erlegenden Finanz, sowie das der dafür auszustellenden Schuldverpflichtungen und des daraus fliessenden jährlichen Zinses, soll die gleiche Bestimmung erhalten, welche durch den 6. Art. des Reglementes vom 19. und 29. April über die Wiedereinsetzung der Burgerrechte vorgeschrieben ist.

8. Zu Erleichterung dieser wichtigen Liquidation, wird unserm Regierungskommissär ein Kredit auf die Staatskasse eröffnet, von welchem er, nach denen ihm besonders zu erteilenden Instruktionen, zu Gunsten der mit heimatlosen Familien am meisten belasteten Gemeinden und Städte, Gebrauch machen wird; im Verhältnis der Aufopferungen so die Gemeinden machen werden, um diese Last auszugleichen, und eine Verteilung per Köpfe möglichst zu vermeiden.

9. Die Verteilungen und Entschädnisse werden in jedem Oberamte besonders vorgenommen und liquidiert; die mit den Oberämtern Nidau, Erlach und Büren vereinigten Teile des Leberberges, bilden in dieser Hinsicht ein Ganzes. Jedoch werden die allfälligen Reklamationen vorbehalten, welche von einem Oberamt an das andere, entweder wegen Geltendmachung der ganzen oder halben Burgerrechte etc. etc., welche aus irgend einem Grunde gewisse Familien oder ihre Voreltern verloren hätten, oder auch wegen den auf einem längern Aufenthalt seit dem Jahre 1803 beruhenden Ansprüchen gemacht werden könnten.

10. Das Reglement und die Instruktion über Herstellung der Burgerrechte vom 19. und 29. April und 18. September 1816 sind bestätigt, insofern sie nicht durch diesen Beschluss abgeändert sind.

11. Gegenwärtiger Beschluss soll unserm Justizrat übermacht werden, um denselben durch den hierzu verordneten Regierungskommissär in Exekution zu setzen, und

Digitized by Google

ihn mit denen im Art. 8 berührten, oder auch andern In- 28. Juni 1820.
struktionen zu versehen, mit dem Auftrag, Uns über das Resultat dieser Liquidation nach deren Beendigung Bericht und Rechnung zu erstatten.

Gegeben in Bern, den 28. Juni 1820.

(Folgen die Unterschriften.)

Digitized by Google

5. August 1822.

Heimatscheine

für

getrennt lebende Eheleute sollen nicht doppelt ausgefertigt werden.[1]

Schreiben des Justizrates an Mnhhrn. Amtsstatthalter von Bern.

Bei Anlass der letzthin von einem gewissen Vifian von Köniz ausgewirkten zwei Heimatscheine für sich und seine von ihm getrennt im Dienst lebende Ehefrau, haben Euer Tit. den Justizrat auf die Missbräuche aufmerksam gemacht, welche leicht mit solchen doppelten Heimatscheinen getrieben werden können, da diejenigen für verheiratete Personen immer auf den Namen des Mannes lauten, und dieser also vom Augenblick seiner Wiedervereinigung mit der Ehefrau zwei Heimatscheine in Händen hat, mit deren einem leicht Gefährde getrieben werden mag.

Der Justizrat hat diese Bemerkung allerdings für triftig erachtet, und eine Verfügung zu Vermeidung von Missbräuchen mit solchen Heimatscheinen nötig gehalten. Zu diesem Ende haben Mehghrn. vorzuschreiben gut gefunden: dass wenn zwei Eheleute ausser ihrer Burgergemeinde getrennt leben, und also zu ihrem beiderseitigen Fortkommen Legitimationsschriften bedürfen, einzig dem Ehemann ein Heimatschein, der Ehefrau aber bloss ein gehörig

1 Vergl. V. vom 9. September 1822 über die Einführung von Burgerrödeln; Kreisschreiben vom 26. Juni 1826 über die Einführung von Heimatscheinregistern in den Gemeinden; Kreisschreiben vom 21. Februar 1838 über die Ausstellung der Heimatscheine (alles unter Gemeindewesen); Konkordat vom 12. Januar 1855 über die Form der Heimatscheine.

Digitized by Google

legalisiertes Zeugnis erteilt werden solle, wie dass der Ehemann einen förmlichen Heimatschein besitze und in einer andern Gemeinde deponiert habe; welches Zeugnis ganz die Stelle eines Heimatscheins für die Ehefrau vertreten soll. 5. August 1822.

Diese Weisung, welche zur allgemeinen Kenntnis in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden wird, wollen Euer Tit. den Gemeindevorstehern Ihres Amtsbezirkes mitteilen, und demzufolge auch die Gemeinde Köniz anweisen, den der Ehefrau Vifian ausgestellten Heimatschein zurückzuziehen, und dieser bloss eine Erklärung in obigem Sinn zu erteilen.

Gegeben in Bern, den 5. August 1822.

(Folgen die Unterschriften.)

Digitized by Google

24. Juli 1823.

Zirkulare des Justiz- und Polizeirates

an alle Oberämter.

Verbot von Glücksspielen.

Obgleich nach Art. 1 der Verordnung vom 20. Dezember 1806[1] alle Glücksspiele ohne Ausnahme verboten sind, so hat der Justiz- und Polizeirat dennoch in Erfahrung gebracht, dass oft an Individuen Bewilligungen erteilt werden, an Märkten oder sonst, sogenannte Roulette- oder kleine Kegelspiele zu halten. Da nun diese allerdings zu den Glücksspielen gehören und zwar zu den gefährlichern, weil fast immer Betrug ab Seite der Spielhalter damit verbunden ist, und vorzüglich die ärmere Volksklasse dadurch um ihr Geld geprellt wird, so gesinnt der Justiz- und Polizeirat andurch freundlich an Sie Tit., sowie an die übrigen Herren Oberamtleute, durchaus keine Bewilligungen für obige oder andere in die gleiche Kategorie gehörige Glücksspiele zu erteilen und darauf zu wachen, dass das daherige Verbot streng gehandhabt werde.

Gegeben in Bern, den 24. Juli 1823.

(Folgen die Unterschriften.)

[1] Vergl. jetzt G. vom 27. Mai 1869 über das Spielen und V. vom 25. Juni 1872 über die Lotterien.

Digitized by Google

Verordnung

7. August 1823.

über

die Polizei der Gefangenschaften sämtlicher Oberämter im Kanton Bern.[1]

Der Justiz- und Polizeirat

der Stadt und Republik Bern, von der Notwendigkeit überzeugt, dass in den Gefangenschaften hiesigen Kantons eine gleichförmige gute Ordnung beobachtet werde, hat zu dem Ende folgende Vorschriften über die Aufnahme, Behandlung, Verpflegung und Entlassung der Gefangenen, sowie über die Besorgung der Gefangenschaften festgesetzt, und verordnet demnach:

I. Pflichten und Obliegenheiten der Gefangenwärter.

1. Der Gefangenwärter bei einem Oberamt hat von niemand als von dem Herrn Oberamtmann, oder in dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter, Befehle, in Rücksicht des Dienstes zu erhalten, und ist Wohldemselben für die Vollziehung derselben verantwortlich.

2. Ausser der Hut und Besorgung der Gefangenen liegt ihm ob, auf alles Mangelbare am Äussern und Innern des Gebäudes, besonders auf die Unterhaltung der Öfen, Schlösser, Fenster, Fällläden und Gitterwerk, sowie auf alle Effekten genau zu achten, alles in gutem Stand zu unterhalten und über alles Mangelhafte Rapport zu machen.

[1] In ihren strafprozessualischen Teilen modifiziert durch die Strafprozessordnung von 1850; vergl. die Gefangenschaftsordnung vom 29. Juli 1840 und Kreisschreiben vom 19. Februar 1853 betreffend Handhabung der Gefangenschaftspolizei (letzteres Justiz).

Digitized by Google

7. August 1823.

3. Er ist persönlich verantwortlich für alle ihm anvertrauten Gefangenschaftseffekten, deren unbefugte Veräusserung oder Benutzung zum Hausgebrauch er, nebst zu erwartender Strafe, zu ersetzen hat.[1]

4. Er ausschliesslich ist für die Schlüssel zu den Gefangenschaften verantwortlich, daher soll er sie ohne oberamtliche Erlaubnis an niemanden und in keinem Fall seinem Weibe oder andern Weibspersonen anvertrauen.

5. Was dem Gefangenwärter aus den Verhören oder sonst bekannt geworden, soll er bei Eidespflicht geheim halten, niemanden, der kein Recht dazu hat, über die Gründe der Verhaftung, Geständnis oder Aussagen der Gefangenen, Auskunft geben, noch Aufträge derselben verrichten, ohne besondere Bewilligung des inquirierenden Richters. Hingegen soll er alles, was ihm von den Gefangenen oder sonst in Bezug auf derselben Verbrechen, verheimlichte Angaben, Mitgetäter etc. etc. bekannt würde, nach habender Pflicht dem inquirierenden Richter gewissenhaft hinterbringen.

6. Wenn Gefangene da sind, soll er sich, falls seine Wohnung in der Gefangenschaft oder deren Nähe sich befindet, so viel es ihm sein übriger Dienst erlaubt, nicht entfernen, besonders nicht des Nachts.

7. Auf das bestimmteste und bei unausbleiblicher strenger Strafe ist ihm, seinem allfälligen Weibe und Kindern verboten, von den Gefangenen oder von wem es immer sein mag, Geschenke, Trinkgelder etc. etc. in Geld, Speisen oder sonst abzunehmen, desgleichen sollen sie nie mit den Gefangenen trinken, speisen oder spielen, noch sich sonst mit denselben in etwas einlassen, wodurch sie

[1] Durch ein Kreisschreiben vom 8. August 1842 ist den Regierungsstatthaltern zur Pflicht gemacht, die Gefangenwärter in Besorgung der Gefangenschaftseffekten zu beaufsichtigen (steht nicht in der Gesetzessammlung).

Digitized by Google

an Achtung verlieren, oder von ihrer genauen Pflichterfüllung und unparteiischen, gewissenhaften Behandlung der Gefangenen abgehalten werden könnten. 7. August 1823.

8. Dem Gefangenwärter ist ebenfalls ausdrücklich und bei unausbleiblicher, strenger Strafe untersagt, Brot, Suppe, Stroh, Holz, Effekten, oder was irgend zur Gefangenschaft gehört, unerlaubt in den eigenen Nutzen zu verwenden, vielweniger solches zu verkaufen oder auf irgend eine Art zu veräussern.

9. Einem in einem Gefangenschaftsgebäude wohnenden Gefangenwärter kann gestattet werden, sein Weib bei sich zu haben, es soll aber dasselbe zu keinerlei Verrichtungen, welche dem Gefangenwärter obliegen, gebraucht, und daher unter keinem Vorwande in die Gefängnisgehalte gelassen werden.

10. Es ist ihm aber ausdrücklich verboten, seine Kinder oder andere Personen, vielweniger dann wirkliche Gefangene, ohne ganz besondere Bewilligung des Tit. Oberamtes in seiner Wohnung aufzunehmen. Desgleichen ist dem Gefangenwärter alles unnötige Besuchen von seinen Verwandten oder Bekannten untersagt.

II. Aufnahme der Gefangenen.[1]

11. Ohne schriftlichen oder mündlichen Befehl des Tit. Oberamtmanns soll niemand in eine Gefangenschaft aufgenommen werden, ausgenommen wenn Derselbe und sein Stellvertreter abwesend wären, da dann gleich nach der Rückkehr des Richters Er von der Gefangennehmung benachrichtigt werden soll.

12. Jedem ankommenden Gefangenen (diejenigen wegen Polizeifreveln eingebrachten allein ausgenommen, wenn sie nicht wegen Mangel an Platz mit Kriminalverbrechern im gleichen Zimmer eingeschlossen sind, sondern

1 Strafprozess, Art. 158 ff.

Digitized by Google

7. August 1823. besonders gehalten werden können und wenn keine besondern Gründe die Gleichhaltung nötig machen), soll alles Geld, Metall, die Waffen, Messer, Scheren, Werkzeuge, Halsbinde, Strumpfbänder, der Bindfaden etc. etc. und alles dasjenige abgenommen werden, wodurch sich derselbige beschädigen oder losmachen könnte.

13. Auch der Schnupftabak wird beklagten Verbrechern abgenommen und Tabakrauchen allgemein verboten, falls das Oberamt solches nicht besonders erlaubt.

14. Gefangene, welche bereits mehrere Male gefangen gesessen, oder sonst als gefährlich zu betrachten sind, sowie auch die Jauner und fremden Landstreicher, sollen besonders genau untersucht und nötigenfalls ganz ausgezogen, auch jeweilen signalisiert werden.

15. Die Untersuchung eines Gefangenen soll jedesmal in Gegenwart desjenigen vorgenommen werden, der ihn eingebracht hat, oder irgend eines Beamten, aber niemals einzig durch den Gefangenwärter.

16. Über alle Effekten ohne Ausnahme, die einem Gefangenen abgenommen werden, soll in seiner und eines Zeugen Gegenwart ein genaues Verzeichnis genommen, dasselbe in eine Kontrolle eingeschrieben und von allen drei unterschrieben werden. Die Effekten von jeder Person werden besonders zusammengebunden, der Name und das Datum dazu gelegt und in einem eigens dazu bestimmten Behälter aufbewahrt. Unter keinem Vorwand sollen dieselben in des Gefangenwärters Wohnung gelegt oder irgendwo zerstreut werden. Der Gefangenwärter ist für die ihm abgelieferten Effekten verantwortlich, und muss alles Mangelnde aus seinem Sold ersetzen, wenn er solches unbefugt herausgegeben hat, oder sich nicht gehörig legitimieren kann. Daher soll jede Ablieferung, an wen sie auch geschehe, von demjenigen, der solche in Empfang nimmt, in der Kontrolle bescheinigt werden.

Digitized by Google

17. Nach diesem wird, soviel es sich tun lässt, der Gefangene in das seinem Stand und Vergehen angemessenste Gehalt verlegt und zwar nach der Weisung des Tit. Oberamtes. 7. August 1823.

18. Soviel möglich, sollen Personen, die nur für kurze Zeit wegen kleinen Polizeivergehen, oder auch Passantarrestanten, Bettler und dergleichen, welchen kein eigentliches Verbrechen zur Last liegt, in die gelindesten und besten Gemächer verlegt werden. Für diejenigen, die strafbarerer Vergehen und Verbrechen beklagt, oder wegen Halsstarrigkeit eingeschlossen sind, sollen die festern Gemächer gewählt werden.

19. Bei harter Strafe ist jede Kommunikation zwischen männlichen und weiblichen Gefangenen verboten, und überhaupt unter Gefangenen, die in verschiedenen Gehalten sitzen.

20. Noch nicht geständige, oder neu angekommene, eines Verbrechens angeklagte Gefangene, sollen, soviel möglich, in ganz isolierte Gefängnisse, und einzig, eingeschlossen werden.

21. Ohne einen bestimmten, von dem Oberamte erhaltenen Befehl, soll der Gefangenwärter weder einen Gefangenen in eine andere als die durch dasselbe bestimmte Gefangenschaft verlegen, noch eigenmächtig schliessen, oder denselben nach Gunst, Ungunst oder Bequemlichkeit behandeln; alles bei seiner Verantwortung.

Jeder Gefangene soll sogleich beim Eintritt in die dazu bestimmte Kontrolle nach den auf den Kriminalrapporten enthaltenen Rubriken eingeschrieben werden, mit Anzeige des Tages, an dem er die erste Nahrung genossen.[1]

1 Vergl. Instruktion vom 28. März 1853 für Abfassung der Justizrechnungen (Justiz).

Digitized by Google

7. August 1823.

III. Behandlung der Gefangenen.[1]

22. Dem Gefangenwärter ist ausschliesslich die Hut aller Gefangenen anvertraut, er ist für ihre Entweichung persönlich verantwortlich.[2]

23. Sämtliche Gefangene sollen jederzeit und unter allen Umständen menschlich und mit der ihrem Stande angemessenen Schonung, soweit solches mit der Sicherheit verträglich ist, behandelt werden.

24. Der Gefangenwärter soll sich gegen alle Gefangene jederzeit dienstfertig, unverdrossen und mit anständiger Manier betragen, sich jeder Brutalität, Ausschweifung, grober Rede, Schwüre oder Parteilichkeit enthalten, die Gefangenen unter keinem Vorwande eigenmächtig züchtigen oder plagen, und überhaupt, ohne sich mit ihnen gemein zu machen, derselben Zutrauen durch ein verständiges, festes und unbestechbares Benehmen zu gewinnen suchen.

25. Die Gefangenen sollen nicht mit Gefangenen in andern Zimmern schwatzen, noch weniger zu den Fenstern hinaus mit jemandem reden, rufen oder sonst kommunizieren; auch keinen unanständigen Lärm durch Singen, Pfeifen oder Jauchzen machen, sondern sich still und anständig aufführen. Der Gefangenwärter soll dieselben dazu vermahnen, und wenn dieses fruchtlos wäre, die Fehlbaren dem Tit. Oberamt anzeigen.

26. Es sollen die Gefangenen ohne Erlaubnis und Einsicht des Richters weder Briefe schreiben, noch solche empfangen, ebensowenig soll in derselben Namen geschrieben oder eine Kommission verrichtet werden.

27. Sollten die Gefangenen Mittel zur Kommunikation im Innern oder nach aussen finden, so soll der Gefangen-

[1] Strafprozess, Art. 160 ff.

[2] Vergl. Kreisschreiben vom 19. Februar 1853 betreffend Handhabung der Gefangenschaftspolizei (Justiz).

Digitized by Google

wärter solches anzeigen, und jeden, der von aussen den Gefangenen zuredet oder Zeichen gibt, anhalten und auf das Oberamt führen. 7. August 1823.

28. Ohne besondere Bewilligung sollen keine Gefangenen vor dem Schluss der Prozedur zu irgend einer Arbeit angehalten werden, vielweniger soll der Gefangenwärter dieselben, mit Ausnahme der Reinigung ihrer Zimmer, zu den ihm obliegenden Verrichtungen brauchen.[1]

29. Jedem Gefangenen soll nach geschlossenem Verhör ein Andachtsbuch zum Lesen gegeben werden. Auch vor dem Schluss der Prozedur kann es mit oberamtlicher Bewilligung geschehen.

30. Wenn gefährliche Verbrecher gefangen sitzen, so soll das Gemach, in dem sie enthalten sind, wenigstens alle drei Tage, mit Hülfe eines Landjägers genau untersucht werden, damit jeder gemachte Versuch zum Ausbruch entdeckt werde.

31. Wenn ein Gefangener der Hülfe eines Arztes bedarf, oder sie verlangt, so soll der Wärter solches sogleich dem Oberamt anzeigen und sodann ein Arzt denselben besuchen; der Gefangenschaftswärter soll die verschriebenen Mittel fleissig reichen.

32. Ohne besondere Erlaubnis soll kein Gefangener in seinem Zimmer Wein oder gebrannte Getränke haben; auch kein Licht brennen.

---

[1] Nach einer Weisung der Polizeisektion vom 23. Mai 1835 können Gefangene, deren Prozedur geschlossen ist und die ihr Urteil abwarten, je nach den Umständen und mit Bewilligung des Gerichtspräsidenten, eine angemessene Arbeit verrichten; dieselben sollen aber dann dafür bezahlt und ihnen der Erlös zugestellt, oder derselbe zu ihren Handen bis zu ihrer Entlassung aufbewahrt werden. Vergl. auch Gefangenschaftsordnung vom 29. Juli 1840, § 15, und Kreisschreiben vom 22. Mai 1875 betreffend die ordnungswidrige und missbräuchliche Verwendung Gefangener zu Arbeiten.

Digitized by Google

7. August 1823.

IV. Unterhalt der Gefangenen.

33. Alle Tage des Morgens um 7 Uhr im Sommer, um 8 Uhr im Winter und abends 4 Uhr, soll die verordnete Portion Suppe, und mittags um 12 Uhr jedem 1 Pfund Brot ausgeteilt werden. Jedesmal wenn die Suppe ausgeteilt wird, soll auch in jedes Zimmer frisches Wasser gegeben werden.[1]

34. Aller Missbrauch oder Nachteil in der Art der Zubereitung oder dem Quantum der Speisen und des Brotes, welchen der Gefangenwärter wahrnimmt, oder worüber der Gefangene klagt, soll er dem Tit. Oberamt anzeigen, unter Bedrohung als Hehler bestraft zu werden.

Im Fall der Gefangenwärter die Speisen für eigene Rechnung liefert, soll der Oberamtmann die Gefangenen öfters fragen, ob sie keine gegründete Klage über die Kost anzubringen haben.[2]

35. Wenn ein Gefangener zu Wasser und Brot gesetzt ist, so soll demselben nichts anderes zukommen und ihm zu dem Ende womöglich ein besonderes Zimmer angewiesen werden.

36. Werden mit Bewilligung des Tit. Oberamtes, oder auf Verordnung des Arztes, einem Gefangenen Speisen oder Kleidungsstücke von Verwandten oder Fremden gebracht, so soll genau untersucht werden, ob in denselben nichts Verbotenes enthalten sei.

37. Den Gefangenen soll unter keinem Vorwand und unter Bedrohung unausbleiblicher strenger Strafe, irgend etwas von den ihnen verordneten oder bewilligten Nahrungsmitteln entzogen, noch dieselben auf irgend eine Weise verkürzt oder eigenmächtig benachteiligt werden.[3]

---

1 Kreisschreiben vom 16. März 1854 über die Gefangenschaftskost.

2 Kreisschreiben vom 2. Dezember 1836 über Lieferung der Kost für die Gefangenen.

3 Über die Unterhaltungskosten der Gefangenen vergl. Instruktion vom 28. März 1853 für die Abfassung der Justizrechnungen, B, § 5 (Justiz).

Digitized by Google

V. Besuch bei den Gefangenen.

7. August 1823.

38. Kein Gefangener darf von irgend jemandem besucht werden, ohne dass das Tit. Oberamt dem Gefangenwärter entweder mündlich oder schriftlich den Befehl oder Erlaubnis dazu gegeben habe; auch soll wohl auf die Bedingnisse dieser Erlaubnis geachtet werden. Der Gefangenwärter soll daher bei jedem Besuch zugegen sein und nicht gestatten, dass heimlich geredet, dem Gefangenen etwas zugestellt oder sonst etwas vorgenommen werde, was auf die Untersuchung oder Sicherheit des Gefangenen nachteilig wirken könnte.

VI. Entlassung der Gefangenen.

39. Wenn der Gefangene nicht von Bezahlung aller Kosten freigesprochen ist, so soll demselben, ausser den notwendig auf den Leib gehörenden Kleidungsstücken, nichts ohne Bewilligung des Tit. Oberamtes herausgegeben, sondern alles andere hinter dasselbe gelegt und als Pfand für die Bezahlung aufbewahrt werden.

40. Von jedem freigelassenen Gefangenen werden soviel möglich sogleich bei der Entlassung, desselben Gefangenschaftskosten bezogen und auf jeden Fall wird demselben eine Kostensnote zugestellt. Wenn die Kosten sogleich bezahlt werden, so wird die Kostensnote quittiert zugestellt.

41. Die Kosten werden vom Tage an gerechnet, wo die erste Unterhaltung stattgehabt, und bis und mit dem Tag fortgesetzt, wo der Gefangene die letzte Nahrung genossen hat. Wenn die Kosten dem Staat verrechnet werden, so wird der Tag der Einsetzung und der Tag der Loslassung zusammen nur für einen Tag gezählt. Einzig bei chorgerichtlichen Abbüssungen werden halbe Tage admittiert.

Die Loslassung soll sogleich auf der Kontrolle eingetragen werden, und zwar vom Tag, an dem der Gefangene die letzte Nahrung genossen.

Digitized by Google

7. August 1823.

VII. Allgemeine Verhaltungsregeln.

42. Nebst der Sicherheit aller Gefangenen, wird dem Gefangenwärter die Beobachtung der grösstmöglichen Reinlichkeit sowohl in der Speise, den Geschirren, Effekten, Zimmern und im Innern der Gefangenschaft überhaupt, zur besondern Pflicht gemacht.

43. Alle Morgen sollen sämtliche Zimmer, welche besetzt sind, ausgekehrt, die Nachtstühle geleert, mit frischem Wasser ausgeschwenkt, und eine Zeitlang, wie auch mittags und abends, bei Überbringung der Speisen, frische Luft in das Zimmer gelassen, diejenigen Zimmer dann, welche mit Gefangenen angefüllt, oder von Kranken besetzt sind, alle Tage wenigstens einmal mit Wacholderbeeren geräuchert werden.

44. Die Hemden der Gefangenen sollen alle 14 Tage, die Strohsäcke aber alle 6 Monate geändert und ausgewaschen, auch das Stroh so oft als nötig ist, erneuert werden. Falls aber Kranke oder Krätzige darauf gelegen, so soll sowohl der Strohsack als die Bettdecke geändert und sogleich ausgewaschen werden.

Alle Jahre einmal werden die Decken ausgebaucht und gelüftet. Das Tit. Oberamt wird die nötigen Anstalten treffen, damit dieser Artikel genau beobachtet werde, und die daherigen Kosten bestreiten.

45. Jedesmal wenn ein Zimmer leer wird, sollen Türe und Fenster desselben geöffnet, die Bettdecken an die Luft gehängt, das Zimmer und Gitterwerk sorgfältig untersucht werden, damit alles Mangelhafte sogleich hergestellt werden könne. Ist in einem Zimmer jemand krank gelegen, gestorben oder dasselbe sonst verunreinigt oder mit Ungeziefer angefüllt worden, so soll dasselbe, ehe es wieder gebraucht wird, sauber gereinigt und geräuchert werden.

46. Winterszeit, auch im Frühjahr und Herbst, wenn bei kalter Witterung der oberamtliche Befehl dazu eingeholt

Digitized by Google

worden, sollen sämtliche besetzte Zimmer, in denen Öfen sind, ordentlich geheizt werden. 7. August 1823.

47. Dem Gefangenwärter ist vorzüglich anempfohlen, nach Vorschrift der Feuerordnung, zu Feuer und Licht gute Sorge zu tragen, die Kamine fleissig russen zu lassen, oder dem Oberamt die Notwendigkeit davon und überhaupt alles anzuzeigen, wodurch Feuersgefahr entstehen könnte. Sollte ungeachtet aller Sorgfalt in der Gefangenschaft oder in deren Nähe Feuer ausbrechen, so soll er sogleich die Schlüssel an alle Türen hängen, und sobald möglich dem Tit. Oberamt von der Gefahr Nachricht geben lassen, auch dessen Befehle genau befolgen, indessen aber alles vorkehren, was die Umstände gebieten.

Der Gefangenwärter gelobt dem Tit. Oberamtmann an Eidesstatt, der ihm gegebenen Instruktion geflissen nachzuleben, und die ihm obliegenden Pflichten gewissenhaft, wie es einem rechtschaffenen und ehrlichen Mann zukommt, zu erfüllen.

Gegenwärtige Instruktion soll genau befolgt, und nur da, wo es die Lokalitäten der Gefangenschaften durchaus nötig machen, kann davon abgewichen werden. Das Tit. Oberamt wird dieselbe dem jeweiligen Gefangenwärter, sei es ein Landjäger, oder der Weibel, oder sonst jemand anders, vorlesen, sie mit den unumgänglich nötigen Modifikationen versehen, ihm zustellen, demselben das Gelübd dazu abnehmen, genau achten, dass derselben nachgelebt werde; wenigstens einmal im Monat die Gefangenschaften selbst besehen und die Gefangenen über die Art, wie sie behandelt werden, befragen, und in seinen monatlichen Rapporten über die Gefangenen, am Fuss derselben, anzeigen, dass dieses geschehen und überhaupt dieser Instruktion nachgelebt worden sei.

Sollte aber der Gefangenwärter wegen Vernachlässigung oder Ausserachtlassung seiner Pflichten bestraft worden sein, so ist dieses ebenfalls auf dem Rapport anzumerken.

Von dem Justiz- und Polizeirat also erkannt.

Gegeben in Bern, den 7. August 1823.

(Folgen die Unterschriften.)

Digitized by Google

15.September 1823.

Polizeiverordnung
über
die Fremden.[1]

Wir Schultheiss und Rat
der Stadt und Republik Bern, tun kund hiermit:

Dass Wir, in Vollziehung des Beschlusses der eidgenössischen Tagsatzung vom 14. Juli letzthin, zu Verhinderung des Aufenthaltes solcher Personen, welche in befreundeten Staaten Verbrechen verübt oder sich der Störung der öffentlichen Ruhe schuldig und flüchtig gemacht, und zu Entdeckung derjenigen, welche während eines, ihnen auf ordentliche Weise im hiesigen Gebiete gestatteten Aufenthaltes, sich gefährlicher Umtriebe gegen rechtmässige Regierungen auswärtiger Staaten, oder der Störung der Ruhe und des innern Friedens schuldig machen würden, auf den Vortrag unseres Geheimen Rates, bis auf weitere Verfügung beschlossen haben und

verordnen:

1. Es soll keinem Ausländer, welcher sich wegen politischen Vergehen flüchtig gemacht, und dessen Schuld von einer befreundeten Macht förmlich angezeigt worden, der Aufenthalt im hiesigen Kanton gestattet werden.[2]

2. Keinem Ausländer soll der Aufenthalt im hiesigen Gebiete gestattet werden, der nicht mit einem gültigen Pass von der Heimatsbehörde oder einem Gesandten seiner

[1] Vergl. Fremdenordnung vom 21. Dezember 1816 und die daselbst zitierten Erlasse. Statt Oberamtmann ist überall Regierungsstatthalter zu lesen.

[2] Vergl. B. V., Art. 70.

Digitized by Google

Nation ankommt; Sach wäre denn, dass der von einer andern anerkannten Behörde ausgestellte Pass gegen Zurücklassung eines Passes von der Heimatsbehörde erteilt und solches in demselben genügend bescheinigt wäre. 15.Septembe 1823.

Alle Angehörigen derjenigen Staaten, welche einen Gesandten bei der Eidgenossenschaft akkreditiert haben, sollen, wenn sie sich länger als acht Tage im hiesigen Gebiete aufhalten wollen, ihre Pässe durch den betreffenden Gesandten visieren lassen, bevor denselben der fernere Aufenthalt gestattet wird.[1]

3. Es soll keinem Ausländer, der nicht zu der Klasse derjenigen gehört, welche bei den Einwohnern in Dienst oder Arbeit treten, weder in den Munizipalstädten noch auf dem Lande, weder in Wirtshäusern noch in Partikularwohnungen, der Aufenthalt für längere Zeit als dreimal 24 Stunden gestattet werden, wenn dessen Pass nicht von dem Oberamt des Bezirkes, dem solcher alsogleich übersandt werden soll, falls der Besitzer sich erklärt, länger als obbemeldte Zeit sich aufhalten zu wollen, visiert worden ist.

Wenn der Besitzer aber länger als acht Tage sich aufzuhalten gedenkt, so soll das Oberamt den Pass der Zentralpolizeidirektion zur Visierung übersenden und mittlerweile eine Aufenthaltsbewilligung ausstellen, welche nach Verfluss von drei Monaten von dem Justizrat erteilt werden muss.[2]

4. Von allen ausser dem Bezirk der Hauptstadt in den Gasthöfen, Wirtshäusern, Bädern oder andern Orten, wo Fremde beherbergt werden, logierenden Eidgenossen und Ausländern, welche nicht im hiesigen Kanton angesessen sind, soll durch den Wirt oder Platzgeber alle acht Tage ein Namensverzeichnis, nach dem festgesetzten Formular, dem Oberamt zuhanden der Zentralpolizeidirektion[3] übermacht werden. Das Oberamt fügt dem Verzeichnis den nötig findenden Bericht bei.

---

1 Die Niederlassung von Ausländern wird durch die von der Eidgenossenschaft abgeschlossenen Niederlassungsverträge reguliert; vergl. dieselben zu Tit. II der Fremdenordnung vom 21. Dezember 1816.

2 Obsolet.

3 Die Zentralpolizeidirektion ist aufgehoben.

Digitized by Google

5. September 1823.

5. Alle nach der Hauptstadt reisenden Ausländer ohne Ausnahme, sollen gehalten sein, ihre Reisepässe sogleich beim Eintritt in die Hauptstadt dem Torinspektor gegen einen Empfangschein abzugeben; diejenigen Eidgenossen, welche deren besitzen, werden sie ebenfalls abgeben, und in Ermangelung derselben sich sonst als solche zu legitimieren haben.[1]

6. Die Pässe und andere Legitimationsschriften sollen während der Dauer des Aufenthalts bei der Zentralpolizeidirektion[2] deponiert bleiben.

7. Jeder Ausländer und Eidgenosse, welcher in einem hiesigen Gasthof oder Gesellschaftshaus über Nacht bleiben will, ist verpflichtet, die für den abgegebenen Pass am Tor erhaltene Quittung auf Begehren dem Gastgeber vorzuweisen.[1]

8. Die Gastgeber in den hiesigen Gasthöfen und Gesellschaftshäusern, sollen sich unter persönlicher Verantwortung und den durch die Fremdenordnung auf Widerhandlungen gesetzten Strafen, genau nach den Vorschriften verhalten, welche sie diesfalls, wie auch wegen Führung der Kontrollen der Reisenden, von der Zentralpolizeidirekton[2,3] erhalten werden.

9. In den Kosthäusern, Pensions- und andern Anstalten dieser Art in der Hauptstadt, welche kein Konzessionsrecht zur Beherbergung besitzen, soll durchaus kein reisender Eidgenosse oder Ausländer, weder für kürzere noch längere Zeit, beherbergt werden, ohne einen Aufenthaltsschein von der Polizeidirektion vorgewiesen zu haben. Widerhandlungsfälle werden ebenfalls nach der Fremdenordnung behandelt.

10. Ausländer, welche nicht förmlich im Kanton angesessen sind und Staaten angehören, die einen bevollmächtigten Gesandten in der Schweiz besitzen etc., haben sich an diesen zu wenden, wenn sie im Fall sind, sich neue Pässe nach dem Ausland zu verschaffen. Solche Pässe werden bei der Abreise durch die Zentralpolizeidirektion[2] visiert.

---

1 Obsolet.
2 Die Zentralpolizeidirektion ist aufgehoben.
3 Vergl. ferner Wirtschaftsgesetz vom 15. Juli 1894, § 29 (Direktion des Innern).

Digitized by Google

11. Falls Ausländer aus hiervor § 1 angezeigten Gründen weiters gewiesen werden, soll dem hohen Vorort wie den Polizeibehörden sämtlicher Kantone von der getroffenen Massregel Kenntnis gegeben und auf dem Pass angezeigt werden, durch welche Kantone der Betreffende nach dem Bestimmungsort reisen wird. 15. September 1823.

12. Da diese Verordnung keinen andern Zweck hat, als zu verhüten, dass nicht durch Missbrauch der Gastfreundschaft, welche Ausländer von jeher in der Schweiz fanden, die Ruhe derselben und die freundschaftlichen Verhältnisse mit auswärtigen Staaten gestört werden, so erwarten Wir, dass dieselbe von jedermann beobachtet werde; sollte sich aber jemand beigehen lassen, solche zu übertreten oder gar absichtlich fremde Personen zu verheimlichen, so sollen die Betreffenden nach der Strenge des § 36 der Fremdenverordnung vom 20. und 21. Dezember 1816 bestraft, und überdies, je nach den Umständen, zur Verantwortung gezogen und Uns zur fernern Ahndung angezeigt werden.

13. Wir versehen Uns endlich zu unsern Oberamtmännern und übrigen Beamten, dass sie diese Verordnung in den betreffenden Bezirken genau handhaben, im übrigen dann der Zentralpolizeidirektion,[1] welche auf die Vollziehung derselben, unter der Leitung des Geheimen Rates zu wachen hat, und weitere Instruktionen im Sinne dieses Beschlusses erteilen wird, tätig an die Hand gehen werden.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche die vorläufige Verfügung des Geheimen Rates vom 28. April dieses Jahres aufgehoben ist, soll gedruckt und überall gehörig bekannt gemacht werden.

Gegeben in Bern, den 15. September 1823.

(Folgen die Unterschriften.)

[1] Die Zentralpolizeidirektion ist aufgehoben.

Digitized by Google

8. Juli 1824.

Kreisschreiben des Justizrates

an die

Oberämter, welche an L. Kanton Freiburg grenzen.

Gegenseitiges Verfahren in Rogatorial-Fällen.[1]

Aus Anlass eines im Amtsbezirk Schwarzenburg sich ereigneten Spezialfalles hatte der Justizrat für angemessen erachtet, am 5. vorigen Monats bei dem Justizdepartement von Freiburg dahin anzutragen, dass das eidgenössische Konkordat vom 7. Juli 1810 über die gegenseitige Stellung von Fehlbaren in Polizeifällen, auch auf die Übertretung richterlich bewilligter Privatverbote ausgedehnt und daher gegenseitig in diesen letztern Fällen die Zitation der Beklagten von dem Richter des Ortes, in welchem die Übertretung stattgefunden, bewilligt werden möchte.

Da aber laut Antwort gedachten Justizdepartements vom 30. Juni letzthin, die Regierung von Freiburg in diese Ausdehnung nicht hat eintreten wollen, und demnach bei in hiesigem Kanton durch Freiburger erfolgten Übertretungen von Privatverboten, keine Zitation der freiburgischen Angehörigen vor den hiesigen Richter von den freiburgischen Behörden werden bewilligt werden; so findet der Justizrat, zu Handhabung eines billigen Gegenrechts, für nötig, Sie Hhr., sowie die übrigen an Freiburg grenzenden Herren Oberamtleute, andurch anzuweisen, in vorkommenden Fällen, wenn hiesige Angehörige der Übertretung von Privatverboten, oder ähnlicher Eigentumseingriffe im Kanton Freiburg

1 Vergl. B. G. vom 24. Juli 1852 über die Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten, und Übereinkunft zwischen Bern und Freiburg vom 11. Oktober 1895 betreffend die gegenseitige Stellung der Angeschuldigten etc.

Digitized by Google

beschuldigt werden, keine Zitationen der hiesigen Angehörigen vor den freiburgischen Richter zu bewilligen, sondern die Kläger anzuweisen, den Beklagten vor seinem natürlichen, hiesigen Richter zu belangen, wobei es sich aber von selbst versteht, dass bei andern eigentlichen Polizeivergehen obiges Konkordat streng zu handhaben ist. 8. Juli 1824.

Gott mit Ihnen!

Bern, den 8. Juli 1824.

(Folgen die Unterschriften.)

Digitized by Google

14. Juli 1828.

Übereinkunft.

Vollziehung des Konkordats vom 17. Juni 1812 und 9. Juli 1818, betreffend die polizeilichen Verfügungen gegen Gauner, Landstreicher und gefährliches Gesindel, sowie die Verbannungsurteile.

A.

Alle Stände werden zu genauer Vollziehung des Konkordats vom 17. Juni 1812, betreffend die Polizeiverfügungen gegen Gauner, Landstreicher und gefährliches Gesindel, und des damit in Verbindung stehenden Konkordates über das Passwesen, wie auch zur ernsten Beaufsichtigung der die Reisepässe ausstellenden Behörden aufgefordert; und zugleich wird beschlossen,

a) die Stände, welche für Handwerksgesellen noch keine Wanderbücher eingeführt haben, zu deren ungesäumter Anwendung einzuladen, auch in sämtlichen Kantonen den Grundsatz anzunehmen, dass die etwa erforderliche Erteilung eines neuen Wanderbuches nur von der Heimatbehörde ausgehen könne;

b) die Stände aufmerksam zu machen, fremden Arbeitern und Dienstboten nur die von ihnen hinterlegten Originalschriften, mit dem erforderlichen Visum versehen, zurückzustellen, und insofern besondere Umstände die Ausfertigung eines Reisepasses erheischen, nur sogenannte Ausweise oder Bestimmungspässe auszufertigen;

c) die Stände anzugehen, statt der Laufpässe sich gegen die Schweizer immer, und gegen die Ausländer soweit es tunlich sein kann, der Transportbefehle und des Schubs zu bedienen;

Digitized by Google

d) die Grenzkantone zu genauer Wachsamkeit und Aufsicht zu mahnen, auf dass keinem verdächtigen, oder nicht mit anerkannten Titeln versehenen Fremden, der Eintritt in die Schweiz gestattet werde. 14. Juli 1828.

Uri kann dem Grundsatz des Lemma c nur unter der Erläuterung beistimmen: « Dass — wenn ein Individuum über die Grenze der Eidgenossenschaft gewiesen wird — die auf dem Transportbefehl bezeichneten, an der Route gelegenen Kantone, den Schub abnehmen sollen; und dass in Fällen, wo Fremde ohne gehörige Ausweisschriften über die Grenze bis ins Innere der Schweiz vordringen und dann angehalten würden, dieselben wieder über die nämliche Grenze, von wo sie hergekommen, zurückgewiesen und auch von den rückwärts liegenden Kantonen ohne Widerrede angenommen werden sollen ».

Basel gibt zu Protokoll, dass die Wanderbücher der Handwerksburschen nicht überall, namentlich nicht in Frankreich, die Reisepässe ersetzen können. Auch sei die, der Heimatbehörde ausschliessend zustehende Befugnis, solche Wanderbücher auszustellen, eine zu lästige Beschränkung, welche durch die Bestimmung, dass solche Zeugnisse nicht anders, als auf gültige Reisepässe und Heimatscheine ausgestellt werden dürfen, leicht zu ersetzen wäre. — Auch Schaffhausen stimmt im nämlichen Sinn.

Mit diesen Erläuterungen wird die Übereinkunft von Zürich, Bern, Luzern, Uri, Glarus, Zug, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell A. Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis und Genf genehmigt.

Neuchâtel, n'ayant pas adhéré au concordat des 17 Juin 1812, et 22 Juin et 2 Juillet 1813, n'est pas dans le cas d'inviter ses co-états à exécuter d'une manière exacte et complète des conventions auxquelles il a voulu demeurer étranger. (Voyez recès de 1827, p. 37 et 38).

Schwyz, Unterwalden und Appenzell I. Rh. bleiben beim einfachen Referendum stehen. Freiburg nahm ex instructione keinen Anteil an der Abstimmung.

Nachträgliche Erklärung.

Am 13. Heumonat 1829 sind Schwyz, Appenzell I. Rh. und Unterwalden nid dem Wald, letzterer Stand in der Voraussetzung, dass ihm die auf dem Schub fortzuschaffenden Leute an der Grenze abgenommen werden, am 6. Heumonat 1830 Freiburg und Neuenburg, und am 25. Heumonat 1831 Unterwalden ob dem Wald, den diesfälligen Übereinkünften und Erklärungen beigetreten, welche somit auf der Übereinstimmung aller XXII Stände beruhen.

Digitized by Google

14. Juli 1828.

Übereinkunft.

Vollziehung des Konkordats vom 22. Juni, auch 2. Juli 1813 und 9. Juli 1818, betreffend die Erteilung und Formulare von Reisepässen.

B.

Die eidgenössischen Stände Zürich, Bern, Luzern, Uri, Glarus, Zug, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell A. Rh., St. Gallen, Aargau, Thurgau, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und endlich (in dem Sinn: « dass kein Stand eigene Angehörige weder aus seinem Gebiet, noch aus der ganzen Eidgenossenschaft verbannen dürfe; dass aber jedem Kanton zustehe, straffällige Angehörige anderer löbl. Stände aus seinem eigenen Gebiete durch richterliche Urteile zu verweisen ») Graubünden haben sich dahin vereinigt:

Besonders nachdrücklich wird allen Ständen die genaue Beobachtung des § 3 im Konkordat über das Polizeiwesen vom 17. Juni 1812 empfohlen, welcher den Grundsatz verpflichtend aufstellt, keine der gemeinen Sicherheit gefährliche Schweizer zu verbannen; und in Bezug auf fremde Verbrecher, über welche Verbannungsurteile ausgefällt werden, — ist als Regel angenommen,

a) dass solche Urteile entweder den Kantonen durch Korrespondenz angezeigt, oder durch das allgemeine Signalementsbuch, mit Beirückung der Personalbeschreibung des Verwiesenen, zur Zeit seiner Abführung aus der Schweiz bekannt gemacht, und dass

b) die verwiesenen Verbrecher selbst, nach Inhalt des Urteils, entweder sogleich, oder nach vollendeter Strafzeit auf dem nächsten Weg transportweise über die

Digitized by Google

Schweizergrenze, und wenn möglich, in ihre Heimat gebracht werden sollen; wobei sich die Kantone — jeder auf seine Kosten — sowie beim Transport fremder Vaganten, die erforderliche Hülfe zu bieten haben. 14. Juli 1828.

Note. Schwyz, Unterwalden, Appenzell I. Rh. sind beim einfachen Referendum stehen geblieben, Freiburg hat an der Abstimmung keinen Anteil genommen.

Tessin doit ajourner sa déclaration, vu la liaison de cet objet avec des dispositions législatives dont le Grand Conseil est occupé.

Nachträgliche Erklärungen.

Den Beitritt zu dieser Übereinkunft haben unbedingt ausgesprochen: Appenzell I. Rh. und Tessin am 13. Heumonat 1829, Neuenburg und Unterwalden ob dem Wald am 16. Heumonat 1830, und Unterwalden nid dem Wald endlich am 25. Heumonat 1831, während Schwyz (13. Heumonat 1829) erklärte: ohne sich durch eine förmliche Annahme binden zu wollen, pflichte dieser Stand dem Grundsatze des Konkordates bei.

Es beruht demnach die Übereinkunft litt. B. vom 14. Heumonat 1828 im wesentlichen ebenfalls auf der Übereinkunft sämtlicher Stände.

Digitized by Google

28. Juni 1832.

Dekret

über

die Organisation der Zentralpolizeidirektion.[1]

Der Grosse Rat der Republik Bern,

in Abänderung der frühern Organisation der Zentralpolizeidirektion, auf angehörten Vortrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Die bisher unter dem Namen Zentralpolizeidirektion bestandene Zentralbehörde für die Kriminal- und allgemeine Sicherheitspolizei wird beibehalten.

2. Der Wirkungskreis der Zentralpolizeidirektion erstreckt sich über das ganze Gebiet der Republik.

Sie steht unter dem Justizdepartement, kann jedoch erforderlichenfalls, unmittelbar an den Regierungsrat berichten, und von demselben Aufträge und Befehle erhalten.

Sie ist befugt, über Gegenstände ihres Amtes mit den Polizeibehörden sämtlicher eidgenössischer Kantone und benachbarter Staaten zu korrespondieren.

Die Regierungsstatthalter, Gerichtspräsidenten und übrige Polizeibeamten des Kantons haben die Aufträge der Zentralpolizeidirektion in Sachen ihres Amtes zu vollziehen.

Das Korps der Landjäger steht unter ihrer Aufsicht und Oberdirektion.[2]

---

[1] Die Zentralpolizeidirektion ist aufgehoben durch G. vom 2. Mai 1880 über die Vereinfachung der Staatsverwaltung (Finanzen). Ihre Befugnisse sind der Polizeidirektion des Regierungsrates übertragen. Den bezüglichen Dienst besorgt der Polizeiinspektor (vergl. G. vom 23. April 1893 über Organisation des bernischen Polizeikorps, Art. 2).

[2] Vergl. jetzt G. vom 23. April 1893.

Digitized by Google

Bei gewöhnlichen Umständen wird das Platzkommando zu Aufrechterhaltung der bürgerlichen Ordnung in der Hauptstadt auf das unmittelbare Ansuchen der Zentralpolizeidirektion durch die Garnison und die Einrichtung ihres Dienstes Hand bieten, und von den auf solche Ansuchen getroffenen Massregeln sogleich dem Schultheissen und dem Präsidenten des Militärdepartements Meldung machen. Bei dem Eintreten ausserordentlicher Umstände hingegen, sollen die Befehle zu militärischen Massregeln von dem Schultheiss ausgehen.[1] 28. Juni 1832

3. Als besondere Gegenstände, über welche die Zentralpolizeidirektion in der Regel nicht direkt verfügt, sondern als Aufsichtsbehörde durch die betreffenden Beamten mitwirkt und leitet, werden hier bezeichnet

1. Verhütung und Entdeckung aller Unternehmungen gegen die Sicherheit des Staates und der Verfassung, oder Störungen der öffentlichen Ruhe und Sittlichkeit;
2. Handhabung der persönlichen Sicherheit und derjenigen des Eigentums im allgemeinen;
3. die Fremden- und Grenz[1]-Polizei in allen ihren Verzweigungen, namentlich die Passpolizei, die Aufsicht über die Reisenden, die fremden Handwerksgesellen, Bettler, beruflos umherziehende Personen und Vagabunden u. s. w.;[2]
4. die Sittenpolizei, Wachsamkeit gegen Winkelwirtschaften, unzüchtige Personen, Kuppler, unnatürliche Laster und grobe Ausschweifungen;
5. die Vollziehung aller Strafurteile, welche auf Einschliessung lauten;
6. die Exekution der Verordnung über die Armenfuhren und Unterstützung armer Reisender;
7. Entdeckung signalisierter Verbrecher, die sich der Vollstreckung der gegen sie ausgesprochenen Strafurteile entzogen haben, oder eines geschehenen Verbrechens verdächtig sind, sowie Verfolgung der daherigen Spuren;

[1] Obsolet.
[2] Vergl. Fremdenordnung vom 21. Dezember 1816.

Digitized by Google

8. Juni 1832. 8. Aufsicht und genaue Vollziehung der Sanitätspolizeiverordnungen und Anzeige an die Sanitätskommission aller derselben bekannt werdenden Widerhandlungen oder durch unvorhergesehene Umstände für notwendig erachtenden Massregeln.[1]

4. Als besondere Gegenstände, welche unmittelbar der Zentralpolizei übertragen sind, können folgende angeführt werden:

1. Die Administration der Gefängnisse in der Hauptstadt;[2]
2. die Besorgung und Vorbereitung der Einbürgerung und die Kontrollierung der Heimatlosen;
3. die Führung der Kontrolle über die mit Toleranzen angesessenen Landesfremden (Nichtschweizer) sowie die Untersuchung und Aufbewahrung ihrer Legitimationsschriften;[3]
4. die Redaktion des eidgenössischen Signalementenbuches in beiden Sprachen.[4]
5.[5]

5. Die Oberämter, Justiz- und Polizeistellen sollen der Polizeidirektion alle Anzeigen gegen flüchtige oder unbekannte Angeschuldigte von Verbrechen oder bedeutenden Vergehen ohne Zeitverlust mitteilen, damit die erforderlichen Massregeln zu ihrer Verfolgung und Einbringung sogleich getroffen werden können.

6. Ebenso sollen alle Gerichtsstellen der Polizeidirektion Abschriften der von ihnen erlassenen Kriminal- und polizeirichterlichen Urteile, insofern sie nicht bloss mit Bussen

---

Fällt jetzt in den Geschäftskreis der Direktion der Sanität.

[2] Vergl. D. vom 12. März 1891 betreffend die Aufhebung der Strafanstalt in Bern und die Reorganisation der Strafanstalten, Art. 3 (Gefängnisinspektor), und D. vom 19. November 1891 betreffend Aufstellung einer Gefängniskommission.

[3] Vergl. Fremdenordnung vom 21. Dezember 1816.

[4] Und des bernischen Fahndungsblattes.

[5] Aufgehoben.

Digitized by Google

belegte Frevel betreffen, übermachen. In Fällen, wo eine Verweisung ausgesprochen ist, sollen auch die erforderlichen Personalbeschreibungen beigelegt sein. 28. Juni 1832

7. Die Polizeidirektion führt über alle ihre Verhandlungen genaue Register; sie ordnet die ihr eingehenden Anzeigen über Verbrechen und flüchtige Verbrecher und die Urteile in Kriminal- und Polizeisachen zu einem Zentralarchiv, dessen Benutzung allen Gerichtsstellen einberaumt ist.[1]

11. Dem Regierungsrat wird aufgetragen, die nähere Organisation, Instruktion und Verteilung der Arbeiten unter den verschiedenen Beamten anzuordnen und abzufassen.

12. Die frühern Dekrete über die Organisation der Zentralpolizei, und namentlich die vom 20. Dezember 1806, 24. April 1807 und 25. Mai 1811 sind, insoweit sie dieselben betreffen, aufgehoben.

13. Dieses Dekret soll gedruckt, in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden, und tritt sogleich in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Grossen Rates, Bern, den 28. Juni 1832.

(Folgen die Unterschriften.)

[1] Art. 8, 9 und 10 sind aufgehoben.

Digitized by Google

2. November 1832.

Verordnung des Regierungsrates über die Ortspolizei.[1]

Der Regierungsrat der Republik Bern,

in Betrachtung, dass die zufolge verschiedener Beschlüsse des ehemaligen Kleinen Rates sowohl der Hauptstadt als den Munizipalstädten erteilte Strafkompetenz in Polizeisachen, mit der jetzigen Verfassung nicht verträglich sind;

dass es zudem notwendig ist, die Bestimmungen des Dekretes über die Erneuerung der Gemeindebehörden vom 19. Mai 1832,[2] in Rücksicht auf die Handhabung der Ortspolizei in den Städten von nun an und bis das Gesetz allgemeine Vorschriften über diesen Gegenstand aufstellen wird, in Anwendung zu bringen;

auf angehörten Vortrag des Justiz- und Polizeidepartements,

verordnet:

1. In Gemässheit des § 91 der Staatsverfassung und in Vollziehung des § 9, Art. 1 des Dekretes vom 19. Mai 1832,[3] wird die durch verschiedene Verordnungen des ehemaligen Kleinen Rates der Hauptstadt und andern Städten des Kantons, in Polizeisachen übertragene Strafbefugnis, vom künftigen 20. Wintermonat an aufgehoben.

---

[1] Vergl. Gemeindegesetz vom 6. Dezember 1852 (Gemeindewesen). Für die Gemeinde Bern gilt in einzelnen Teilen noch «Organisation der Ortspolizei in der Hauptstadt vom 31. Dezember 1832», welcher Erlass, da er heute den Charakter eines blossen Gemeindereglementes trägt, in dieser Sammlung nicht aufgenommen wurde.

[2] Aufgehoben und ersetzt durch das Gemeindegesetz vom 6. Dezember 1852.

[3] Vergl. jetzt Art. 49 der K. V. vom 4. Juni 1893 (Organisation) und das Gemeindegesetz vom 6. Dezember 1852.

Digitized by Google

2. Von diesem Zeitpunkt hinweg sollen alle Straf- 12. November
urteile über Polizeivergehen, welche bisher von den Stadt- 1832.
polizeibehörden geahndet worden, durch den betreffenden Gerichtspräsidenten ausgefällt werden.

3. Die Handhabung der Ortspolizeiaufsicht, sowie die Erlassung der dafür erforderlichen Lokalpolizeiverordnungen, steht, insofern sie nicht durch Gesetze oder andere Verfügungen bereits der Zentralpolizei oder dem Regierungsstatthalter übertragen ist oder noch übertragen wird, an jedem Ort dem Einwohnergemeinderat zu. Dieser ist jedoch gehalten, sowohl die schon bestehenden als die in Zukunft zu erlassenden Polizeiverordnungen dem betreffenden Regierungsstatthalter zur Genehmigung oder allfälligen Abänderung vorzulegen, welcher, wenn dadurch höhere Bussen als Fr. 10 oder mehr als ein Tag Gefangenschaft auf Widerhandlungen gesetzt werden, dieselben der Genehmigung des Regierungsrates unterwerfen wird.

4. Einstweilen und bis das Gesetz über die der Ortspolizei zu unterwerfenden Gegenstände etwas anderes bestimmen wird, sollen die nachfolgenden Polizeigegenstände der unmittelbaren Aufsicht und Besorgung des Einwohnergemeinderates unterworfen und seine Beamten aber nichtsdestoweniger verpflichtet sein, zur Handhabung der Polizei im allgemeinen kräftig mitzuwirken.

Diese Gegenstände sind:

I. In Hinsicht der Sachpolizei.

Die Sorge für die feuerfeste, solide und anständige Bauart der Gebäude; die Vorschriften und erforderlichen Mittel zu Verhütung von Feuersgefahr; die Löschanstalten; Aufsicht über die Strassen, Gassen, Lauben, öffentlichen Plätze und Spaziergänge, deren Beleuchtung und Reinlichhaltung; das Strassenpflaster, die Brunnleitungen und die Stadtuhren.

Digitized by Google

2. November 1832.

Die Aufsicht an Jahr- und Wochenmärkten; die Gewicht- und Massfeckung, Fleisch- und Brottaxe; die besondere Aufsicht über den Kornmarkt; die vorläufigen Vorsichtsmassnahmen zu Verhinderung der Verbreitung ansteckender Krankheiten, Viehseuchen etc., unter der Verpflichtung, die obern Behörden davon alsogleich in Kenntnis zu setzen; die Entfernung gefährlicher und schädlicher Tiere; die Aufsicht über den Verkauf, Kauf und Gebrauch der Lebensmittel aller Art; die Polizei in Hinsicht der Beerdigungen und Begräbnisplätze der Verstorbenen;[1] die Bewilligung der kleinern Schauspiele, öffentlichen und Privatbälle und Konzerte.

II. In Hinsicht der Personenpolizei.

Die Aufsicht und Kontrolle über die im Gemeindebezirk angesessenen Einwohner, welche eine eigene Haushaltung oder ein Gewerbe führen, sowie über die in Kondition stehenden Personen und Dienstboten; die Aufsicht über die Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister; die genaue Aufsicht über den Bettel; die Massregeln zu Verhinderung desselben, die Fortweisung der nicht ansässigen Bettler und Beschäftigung der Arbeitslosen, sowie die erste Vorsorge für ortsfremde, hülflose Personen.

5. Wenn derjenige, der sich der Übertretung einer Polizeiverordnung schuldig gemacht, dieselbe sogleich eingesteht und sich der festgesetzten Busse, so wie sie ihm von der Polizeibehörde eröffnet wird, freiwillig unterzieht, so sollen ihm keine Kosten gefordert und der Sache keine weitere Folge gegeben werden. Wenn aber der Betreffende den Fehltritt in Abrede stellt oder sich der darauf gesetzten Strafe nicht freiwillig unterziehen will, so soll er, je nach den Umständen, dem Gerichtspräsidenten zur Bestrafung angezeigt oder zugeführt werden.[2]

1 Vergl. D. vom 25. November 1876 über das Begräbniswesen.
2 Vergl. § 5 des G. vom 26. Hornung 1888 betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln etc.

Digitized by Google

6. Der Gerichtspräsident soll von allen in Ortspolizei- 12. November
sachen ausgefällten Strafurteilen die Ortspolizeibehörde, 1832.
welche ihm die Anzeige gemacht hat, in Kenntnis setzen; — diese hat die Vollziehung der Strafurteile zu besorgen und die von daher eingehenden Bussen fallen, nach Abzug des dem Anzeiger oder den Armen auszurichtenden Anteils, der Ortspolizeikassa anheim, welche dagegen den Unterhalt der, für Polizeiübertretungen in Gefangenschaft gesetzten Personen, sowie überhaupt alle mit der Handhabung der Ortspolizeiaufsicht verbundenen Unkosten zu bestreiten hat.

7. Wenn die Einwohnergemeinderäte in den Städten es für zweckmässig erachten, die Ausübung der ihnen durch diese Verordnung übertragenen Polizeiaufsicht und die Vollziehung der, vom Gerichtspräsidenten in Ortspolizeisachen ausgefällten Strafurteile an einen einzelnen Beamten (der den Namen Polizeiinspektor führen soll) zu übertragen, so steht ihnen die Wahl dieses Beamten zu. Derselbe ist jedoch sowohl bei seiner Ernennung, als nachher alljährlich auf eingeholten Rapport von Seite des Justiz- und Polizeidepartements, der Bestätigung des Regierungsrates unterworfen.

8. Die betreffenden Gemeinderäte werden angewiesen, über die Pflichten und Befugnisse dieser Polizeibeamten mit Beförderung eine besondere Instruktion zu entwerfen und solche dem Regierungsstatthalter zur Genehmigung vorzulegen, welcher, nachdem diese erfolgt und der Polizeibeamte vom Regierungsrat bestätigt sein wird, ihn auf diese Instruktion in Eid aufzunehmen hat.

9. Die zu dem Polizeidienst an jedem Orte nötige Zahl von Polizeidienern, die in der Regel nicht über vier Mann ansteigen darf, soll ebenfalls von dem Gemeinderat angestellt werden. Sie sind der Bestätigung des Regierungsstatthalters unterworfen und von ihm über ihre Dienstpflichten in Gelübd aufzunehmen.

Digitized by Google

12. November 1832.

10. Wenn der Gemeinderat glaubt, zum Behuf des Polizeidienstes eine grössere Zahl Polizeidiener nötig zu haben, so kann er sich dafür an den Regierungsrat wenden, welcher ihm, wenn er es zweckmässig findet, gegen eine angemessene Vergütung an die Landjägerkasse, die erforderliche Anzahl Landjäger zur Verfügung stellen wird.[1]

11. Die Polizeidiener sollen für den gewöhnlichen Dienst mit einem Seitengewehr bewaffnet sein und keine Feuergewehre tragen. Dieselben sind verpflichtet, auf alle und jede Polizeiübertretungen ein wachsames Auge zu haben und diejenigen Polizeivergehen, welche ausser dem Bereiche der Ortspolizeibehörden liegen, dem Regierungs- oder Unterstatthalter anzuzeigen, in welchem Falle sie auf die gleichen Vorteile Anspruch haben, die den Landjägern diesfalls zugesichert sind.

12. Vom Tage an, wo diese Verordnung in Kraft tritt, ist die gesamte Wirtschaftspolizei sowohl, als die Personenpolizei überhaupt, in der Hauptstadt dem von dem Regierungsrat zu ernennenden Polizeidirektor, in den Munizipalstädten aber dem Regierungsstatthalter übertragen; welchen Beamten zugleich die Oberaufsicht über die durch diese Verordnung den betreffenden Gemeinderäten übertragene Ortspolizei zusteht.

13. Die gegenwärtige Verordnung soll vom 20. Wintermonat 1832 an in Kraft treten. Von diesem Zeitpunkt hinweg sind die verschiedenen Verordnungen des ehemaligen Kleinen Rates, in Betreff der an die Hauptstadt und andere Städte des Kantons übertragenen Polizeikompetenzen, sowie die Verordnungen über die Kellerwirtschaften in der Stadt Bern vom 12. März 1810, soweit dieselbe mit dem gegenwärtigen Dekret im Widerspruch steht, aufgehoben.

---

[1] Vergl. G. vom 23. April 1893 über die Organisation des bernischen Polizeikorps.

Digitized by Google

Die betreffenden Regierungsstatthalter sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt. Dieselbe soll an den gewohnten Orten angeschlagen, der Hauptstadt und den Munizipalstädten zu ihrem Verhalt mitgeteilt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden. 12. November 1832.

Gegeben in Bern, den 12. November 1832.

(Folgen die Unterschriften.)

Digitized by Google

. April 1834.

Kreisschreiben des Regierungsrates

an

sämtliche Regierungsstatthalter, über das Verhalten gegen Landesverwiesene.[1]

Tit.

Es ist schon öfters der Fall eingetreten, dass Landesverwiesene wegen Mangel an gehörigen Legitimationsschriften, und bei der Schwierigkeit, unter solchen Umständen ihr Brot ausser Landes zu finden, zum Bannisationseidesbruch verleitet worden sind. Ein solcher, jüngsthin von dem Obergericht beuteilter Fall, hat dieses Tribunal bewogen, Uns hierauf aufmerksam zu machen, und Uns die Notwendigkeit darzutun, durch geeignete Mittel dafür Sorge zu tragen, dass Verwiesene jeweilen mit den notwendigen Schriften, und, erforderlichenfalls, auch mit Reisegeld versehen werden.

Nachdem Wir hierüber den Rapport der Polizeisektion des Justizdepartementes angehört, haben Wir es für notwendig erachtet, diesorts die nachfolgenden Vorschriften aufzustellen, zu deren pünktlichen Vollziehung Wir hiermit alle Unsere Regierungsstatthalter beauftragen.

1. Sobald dem Regierungsstatthalter ein Verweisungsurteil zur Vollziehung mitgeteilt wird, soll er den Betreffenden befragen: wohin er sich zu wenden, und auf welche

[1] Dieses Kreisschreiben kann sich nur auf Ausländer und kantonsfremde Schweizerbürger im Falle des Art. 45 B. V. beziehen, da gegen Kantonsbürger Verweisungsstrafe ausgeschlossen ist; vergl. auch Erklärung vom 30. November 1874 betreffend die Ersetzung der Todesstrafe durch lebenslängliche Zuchthausstrafe etc. (Justiz); Strafprozessordnung, Art. 525 (Justiz); Konkordat vom 2. Juli 1813 und 9. Juli 1818, mit Erläuterung vom 14. Juli 1828, betreffend die Erteilung von Reisepässen; D. vom 28. Februar 1838 über die teilweise Abänderung des Fremdengesetzes nebst V. V. vom 23. März 1838.

Digitized by Google

Weise er sein Brot zu verdienen gedenke? Ob er bereits mit Reisegeld versehen sei, oder ob er Mittel besitze, ein solches beizubringen. 2. April 1834

2. Befindet sich der Verwiesene ohne Reisegeld und nicht im Fall, sich ein solches aus eigenen Mitteln zu verschaffen, so soll ihm, je nach Umständen, nach Mitgabe der Verordnung über die Armenfuhren und Unterstützung an hülfsbedürftige Reisende, vom 17. Mai 1811, § 11, ein Reisegeld[1] erteilt und dieses nach § 7 zu den übrigen Kriminalkosten geschlagen, und im Fall von Unvermöglichkeit des Verwiesenen, nach § 13 auf Rechnung des Staates gebracht werden. In der daherigen Rechnung soll sich dann der Regierungsstatthalter jeweilen auf die gegenwärtige Vorschrift berufen, um zu verhindern, dass die Zentralpolizeidirektion[2] dergleichen Kosten der Heimatgemeinde des betreffenden Verwiesenen in Anschlag bringe.

3. Jedem Landesverwiesenen soll ein in der gesetzlichen Form ausgefertigter Heimatschein zugestellt werden, welcher mit der Legalisation der Staatskanzlei versehen werden soll. Den Regierungsstatthaltern wird demnach zur Pflicht gemacht, darauf zu achten, dass die Beibringung dieses Haupterfordernisses niemals unterlassen werde.

4. Ist der Verwiesene ein Professionist oder Handwerker, noch nicht über vierzig Jahre alt und gesonnen, auf seinem Handwerk oder seiner Profession zu wandern, so soll er überdies noch vorschriftmässig mit einem Wanderbuch versehen werden. Ist er aber über vierzig Jahre alt, und nach allgemein angenommenem Grundsatze nicht mehr im Falle zu wandern, oder betreibt er kein Handwerk und sieht sich folglich genötigt, vermittelst anderer Handarbeit sich durchzuhelfen, so soll er nebst dem Heimatschein mit einem Reisepass versehen werden.

[1] Der Verwiesene erhält ein Billet auf die von ihm bezeichnete Station aus der Kantonskasse. Vergl. die zitierte V. unter Armenwesen.

[2] Die Zentralpolizeidirektion ist aufgehoben.

Digitized by Google

2. April 1834. Diese Vorschrift ist aber in der Regel nur auf diejenigen anwendbar, welche das Gebiet der Eidgenossenschaft zu meiden haben. Für Kantonsverwiesene mag ordentlicherweise der Heimatschein genügen, besonders wenn sie nicht Handwerker, oder wenn auch solche doch schon über vierzig Jahre alt sind. Sollte indessen ein solcher, der ein Handwerker wäre, und sich noch in den Wanderjahren befände, ein Wanderbuch wünschen, so ist ihm ein solches zuzustellen.

5. Damit nun hierin gleichförmig und nach dem nämlichen Grundsatz verfahren werde, so sollen die Pässe (wie überhaupt schon wegen den Wanderbüchern vorgeschrieben ist) den Verwiesenen ausschliesslich durch die Zentralpolizeidirektion[1] erteilt werden.

Zu dem Ende soll in vorkommenden Fällen der betreffende Regierungsstatthalter eine genaue Personalbeschreibung des Verwiesenen aufnehmen, und dieselbe, unter Angabe der Profession, Bestimmung und dergleichen nach Mitgabe des vorstehenden Art. 4 der Zentralpolizeidirektion[1] übermachen, welche das Erforderliche zur Beibringung der Legitimation zu besorgen hat. Zugleich ist ihr anzuzeigen, wieviel an Reisegeld der Betreffende besitze.

6. Falls der Verwiesene auf seinem Austritt die Hauptstadt berühren muss, so soll derselbe der Zentralpolizeidirektion zur Weiterbeförderung zugeführt werden.

7. Endlich haben die Regierungsstatthalter auch für eine anständige Bekleidung des Verwiesenen zu sorgen, damit nicht schon beim ersten Erscheinen desselben ausserhalb des Bannisationsbezirkes, ein solcher Gefahr laufe, seines übeln Aussehens wegen, von der Polizei ergriffen und zurückgewiesen zu werden.

Das gegenwärtige Kreisschreiben werden Sie zur Befolgung in das Mandatenbuch einschreiben lassen.

Gegeben in Bern, den 2. April 1834.

(Folgen die Unterschriften.)

[1] Die Zentralpolizeidirektion ist aufgehoben.

Digitized by Google

Kreisschreiben des Regierungsrates

22. Oktober 1834.

an

sämtliche Regierungsstatthalter, in Betreff von Bürgerrechtszusicherungen.[1]

Tit.

Bei mehreren Anlässen hat die Polizeisektion des Justiz- und Polizeidepartementes erfahren müssen, dass einzelne Gemeinden in Umgehung der deutlichen Vorschrift des Gesetzes sich kein Bedenken machen, mit Kantonsfremden hinsichtlich deren Aufnahme in ihr Bürgerrecht in Unterhandlungen einzutreten und denselben schriftliche Bürgerrechtszusicherungen zu erteilen, ohne dass dieselben von dem Regierungsrat ermächtigt worden wären, sich um die Erwerbung eines Bürgerrechtes im Kanton umzusehen.

Der § 74 des Fremdengesetzes vom 21. Dezember 1816 enthält aber die Bestimmung, dass kein Kantonsfremder ein (Orts-) Bürgerrecht im Kanton Bern soll erwerben können, er habe denn hierzu eine ausdrückliche Bewilligung von der Regierung erhalten. Sie werden daher beauftragt, den Vorstehern der sämtlichen Gemeinden Ihres Amtsbezirkes diese Vorschrift in Erinnerung zu bringen und ihnen deren sorgfältige Beobachtung ernstlich anzuempfehlen, damit künftighin keine solche Bürgerrechtszusicherungen von Gemeinden an Kantonsfremde mehr ausgestellt werden, dieselben haben denn zuvor die Bewilligung des Regierungsrates dazu eingeholt.

[1] Vergl. auch B. G. vom 3. Juli 1876 betreffend die Erteilung des Schweizerbürgerrechtes und den Verzicht auf dasselbe, Art. 1.

Digitized by Google

22. Oktober 1834. Ferner hat die Polizeisektion häufig Anlass gefunden, zu bemerken, dass Kantonsfremde, die sich zum Behuf der Naturalisationserteilung nach § 74 vorläufig um die Bewilligung zu Anschaffung eines Ortsbürgerrechtes bewerben wollen, ausser acht gelassen, durch Beilegung glaubwürdiger Belege den Forderungen des § 75 ein Genüge zu leisten, welche Ausserachtlassung aber Verzögerung in der Behandlung des Geschäftes und belästigende Geschäftsvermehrung der Behörden zur Folge haben müssen.

Wir ergreifen daher diesen Anlass, um Ihnen, gleich wie den übrigen Herren Regierungsstatthaltern, anmit die Weisung zu erteilen, in Zukunft keine Begehren von Kantonsfremden um Erlangung einer Bürgerrechtankaufsbewilligung an Behörde einzusenden, es seien denn dem Begehren selbst glaubwürdige Bescheinigungen über des Petenten freie ehrliche Herkunft und gute Aufführung, über seine Religion, sowie auch über seinen Beruf und seine Vermögensumstände beigelegt, und überhaupt darauf zu achten, dass den, durch den VIII. Titel des Fremdengesetzes vom 21. Dezember 1816 vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu Erlangung des hiesigen Landrechtes sowohl von Seite der Petenten, als von Seite der betreffenden Gemeinden genau und vollständig nachgelebt werde.

Gegeben in Bern, den 22. Oktober 1834.

(Folgen die Unterschriften.)

Digitized by Google

Übereinkunft

27. August 1835.

mit

dem Stande Solothurn wegen Wirtshausverboten.[1]

Die Regierungen der Stände Bern und Solothurn,

in Betrachtung der Zweckmässigkeit, die bisher beobachtete, freundnachbarliche Reziprozität in Vollziehung der durch die beidseitigen Gerichte ausgesprochenen Wirtshausverbote beizubehalten und genauer zu bestimmen;

haben die nachstehende Übereinkunft abgeschlossen:

1. Die beidseitigen Regierungen verpflichten sich, die durch die Gerichte des einen Kantons gegen Angehörige und Einwohner desselben verhängten Wirtshausverbote auf dem Gebiete des andern Kantons, insoweit es diesen letztern betrifft, nach den in diesem Kanton bestehenden Formen in Vollziehung zu setzen, und die Widerhandlungen dagegen dem Richter, der das Urteil gefällt hat, anzeigen zu lassen.

2. Dergleichen Urteile sollen, unter sicherer Bezeichnung des Verurteilten, von dem Vollziehungsbeamten des Bezirkes, in welchem ein solches gefällt worden, dem Vollziehungsbeamten des betreffenden Bezirkes des andern Kantons, soweit es diesen betrifft, zur Vollziehung mitgeteilt werden.

3. Die Kosten der Vollziehung und Bekanntmachung eines solchen Wirtshausverbotes sollen von den requirierenden Beamten nach demjenigen Tarife bezahlt werden, der im Kanton des requirierten Vollziehungsbeamten besteht.

[1] Vergl. Strafgesetz, Art. 7, Ziff. 6; Wirtschaftsgesetz vom 15. Juli 1894, § 22, und Übereinkunft vom 6. April 1853 betreffend die gegenseitige Stellung der Fehlbaren in Polizeifällen.

Digitized by Google

27. August 1835.

Die gegenwärtige Übereinkunft tritt von dem Tage der Auswechslung derselben an in Kraft.

Gegeben in Bern, den 10. August 1835.

Gegeben Solothurn, den 21. August 1835.

Im Namen von Präsident und Kleiner Rat der Republik Solothurn
der Präsident
AM. DÜRHOLZ,
der Staatsschreiber
X. AMIET.

Im Namen von Schultheiss und Regierungsrat der Republik Bern
der Vizepräsident
TSCHARNER,
der erste Ratsschreiber
J. F. STAPFER.

Der Regierungsrat der Republik Bern
beschliesst:

1. Obige mit dem Stand Solothurn abgeschlossene Übereinkunft, in Betreff der gegenseitigen Vollziehung polizeirichterlicher Urteile, die Wirtshausverbote verhängen, welche Übereinkunft unterm 10. und 21. August von den beidseitigen Regierungen unterzeichnet worden ist, soll durch Einrückung in die Sammlung der Gesetze, Dekrete und Verordnungen bekannt gemacht werden.

2. Allen Gerichtsbehörden und Vollziehungsbeamten wird aufgetragen, dieser Übereinkunft Folge zu leisten.

Gegeben in Bern, den 27. August 1835.

Namens des Regierungsrates
der Vizepräsident
TSCHARNER,
der Staatsschreiber
F. MAY.

Digitized by Google

Kreisschreiben des Regierungsrates

2. Dezember 1836.

an

sämtliche Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten, über Lieferung der Kost für die Gefangenen.[1]

Tit.

Da es im hohen Grade unschicklich ist und zu verderblichen Missbräuchen führen könnte, wenn diejenigen Beamten, denen die Aufsicht über die Gefängnisse obliegt, und bei welchen die Gefangenen mithin ihre Klagen wegen schlechter Kost u. s. w. anzubringen haben, selbst als Kostlieferanten erscheinen, und wenn die gleichen Beamten, von denen die kürzere oder längere Enthaltung der Gefangenen grossenteils abhängt, bei der langen Dauer derselben einen materiellen Vorteil finden, so sehen Wir Uns bewogen, die Vorschrift zu erlassen, dass die Lieferung der Kost für die Gefangenen unter keiner Bedingung von den Regierungsstatthaltern und Gerichtspräsidenten übernommen werden soll.

Bern, den 2. Dezember 1836.

(Folgen die Unterschriften.)

[1] Vergl. Instruktion vom 28. März 1853 für die Abfassung der Justizrechnungen (Justiz); V. vom 7. August 1823 über die Polizei der Gefangenschaften; Gefangenschaftsordnung vom 29. Juli 1840; Kreisschreiben vom 16. März 1854 über die Gefangenschaftskost.

Digitized by Google

15. September 1837.

Kreisschreiben des Regierungsrates

an

sämtliche Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten, betreffend die Vollziehung des Konkordates über Auslieferung der Verbrecher.

Tit.

Durch die Polizeisektion des Justiz- und Polizeidepartementes sind Wir aufmerksam gemacht worden, dass in einigen Amtsbezirken das Konkordat vom 8. Juni 1809 und 8. Juli 1818[1] über die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher nicht die gehörige Beachtung und Handhabung findet, indem es geschehen, dass Personen, welche untergeordnete Behörden konkordierender Kantone wegen angeschuldigter Vergehen requiriert, mit Umgehung der im Konkordate deutlich vorgeschriebenen Mitwirkung und Einwilligung der Regierung von den betreffenden Beamten sofort ausgeliefert worden sind.

Ein solches Verfahren ist geeignet, nicht nur die persönliche Freiheit der Staatsbürger, sondern auch die Stellung eines souveränen Staates zu gefährden, und wir sehen uns daher aus diesen Rücksichten, wie um Missbräuchen von der Art der vorgefallenen vorzubeugen, veranlasst, Ihnen durch gegenwärtiges Kreisschreiben für die Zukunft die genaue Handhabung sowohl des fraglichen Konkordates über die Auslieferung der Verbrecher vom 8. Juni 1809 und 8. Juli 1818, als desjenigen wegen Stellung der Fehlbaren in Polizeifällen vom 7. Juni 1810, bestätigt den 9. Juli 1818, zur Pflicht zu machen.

[1] Dieses Konkordat ist zwar in seinen Hauptteilen durch das B. G. vom 24. Juli 1852 aufgehoben; allein das gegenwärtige Kreisschreiben wurde in demjenigen vom 30. September 1852 bestätigt.

Digitized by Google

Das letztere beruht, wie bekannt, auf dem von den konkordierenden Ständen angenommenen Grundsatze, als Forum zur Beurteilung von allgemein als Polizeivergehen anerkannten Fällen, denjenigen Richter anzuerkennen, in dessen Bereich das Vergehen verübt worden. Hiervon ausgehend enthält es die gegenseitige Zusicherung, nicht nur die Rogatorialzitation an diejenigen Personen, welche eines Polizeivergehens beschuldigt sind, zu bewilligen, sondern nötigenfalls polizeiliche Handbietung zu deren Stellung vor den rogierenden Richter zu leisten. 25. September 1837.

Die Bewilligung zu dergleichen von der kompetenten Behörde erlassenen Rogatorialzitationen an Personen, welche sich im hiesigen Gebiete aufhalten und eines Polizeivergehens beklagt sind, kann nun von unsern Amtsgerichtspräsidenten unbedenklich erteilt werden. Sobald aber der Vorgeladene sich weigert, der an ihn ergangenen Zitation Folge zu leisten und von Seite der Behörden desjenigen Kantons, in welchem er das Vergehen verübt hat, die polizeiliche Handbietung zu seiner persönlichen Stellung vor den requirierenden Richter verlangt wird, so ist dieselbe nicht eher zu leisten, als bis unter Anzeige des Falles unsere ausdrückliche Einwilligung dazu ausgewirkt worden.

Was dann die Auslieferung von Verbrechern, oder Personen, die eines Verbrechens beschuldigt sind, ansieht, so soll eine solche in keinem Fall ohne unsere Mitwirkung erfolgen, ja von Seite unserer Gerichts- oder Polizeibehörden nicht einmal angeboten werden können.

Die §§ 3, 4 und 5 des Konkordates vom 8. Juni 1809 und 8. Juli 1818 drücken sich bestimmt aus: dass die Regierungen sämtlicher Kantone auf ausgeschriebene, oder durch Steckbriefe verfolgte Verbrecher werden achten lassen, und dass sie, im Fall der Entdeckung und Verhaftung des Betreffenden, dessen Auslieferung derjenigen Regierung antragen werden, welche die Ausschreibung oder den Steckbrief erlassen hat. Ebenso bestimmt ist die Vorschrift, dass

Digitized by Google

25. September 1837. die Auslieferung solcher Verbrecher, die noch nicht ausgeschrieben, aber im Verfolge der gerichtlichen Untersuchung eines in einer andern Botmässigkeit begangenen Kriminalverbrechens geständig wären, von der betreffenden Regierung derjenigen, in deren Gebiet das grössere Verbrechen begangen worden, angetragen werden solle.

Wir erwarten nun, dass Sie in Zukunft diesen Konkordatsbestimmungen gemäss verfahren und demzufolge — um das Gesagte kurz zu wiederholen — weder in Fällen, wo es sich um ein ausser dem Kanton verübtes Polizeivergehen handelt, zu der persönlichen Stellung des Beklagten vor den requirierenden Richter polizeiliche Hülfe bieten, noch die Auslieferung eines Verbrechers vollziehen oder anerbieten werden, ohne uns jedesmal vorher die Sache zum Entscheid vorgelegt zu haben.

Gegeben in Bern, den 25. September 1837.

(Folgen die Unterschriften.)

Digitized by Google

Dekret

28. Februar 1838.

über

teilweise Abänderung des Fremdengesetzes vom 21. Dezember 1816.[1]

Der Grosse Rat der Republik Bern,

in Erwägung, dass eine zweckmässigere Ordnung des Passwesens die teilweise Abänderung der Verordnung über den Aufenthalt, die Verehelichung und die übrigen polizeilichen Verhältnisse der Fremden vom 21. Dezember 1816 notwendig macht;

auf den Vortrag der Polizeisektion und nach geschehener Vorberatung durch den Regierungsrat,

beschliesst:

1. Die im § 10, Titel I der angeführten Verordnung enthaltene Bestimmung, dass die Erteilung und Visierung der Laufpässe auf dem Lande dem Oberamtmann (an dessen Stelle später der Regierungsstatthalter getreten ist) und nur in der Hauptstadt der Zentralpolizeidirektion zustehen solle, ist anmit aufgehoben.

2. In Zukunft sollen sämtliche Pässe für das Ausland von der Zentralpolizeidirektion ausgestellt werden.

---

[1] Vergl. V. V. vom 23. März 1838; Kreisschreiben vom 2. April 1834 über das Verhalten gegen Landesverwiesene; Kreisschreiben des R. R. vom 6. Mai 1846 über die Ausstellung von Auswanderungspässen und die daselbst zitierten Erlasse. Das Zentralpolizeibureau ist aufgehoben; die Passzustellung erfolgt an die Polizeidirektion. Vergl. G. vom 2. Mai 1880 über die Vereinfachung der Staatsverwaltung, § 3 (Finanzen).

Digitized by Google

28. Februar 1838.

3. Der Regierungsrat ist beauftragt, die zu Exekution dieses Dekretes erforderlichen Verordnungen zu erlassen.

Dieses Dekret soll mit dem 1. April laufenden Jahres in Kraft treten, auf übliche Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Grossen Rates, Bern, den 28. Februar 1838.

(Folgen die Unterschriften.)

Digitized by Google

Verordnung des Regierungsrates

23. März 1838.

über die

Vollziehung des Grossratsdekretes vom 28. Februar 1838,[1] betreffend die Ausstellung der Reisepässe durch die Zentralpolizei.

Der Regierungsrat der Republik Bern,

in Vollziehung des Dekretes des Grossen Rates vom 28. Februar 1838, wodurch der Beschluss, dass in Zukunft sämtliche Pässe für das Ausland von der Zentralpolizeidirektion ausgestellt werden sollen, gefasst, der Regierungsrat aber beauftragt worden ist, die zur Exekution dieses Dekretes erforderlichen Verordnungen zu erlassen,

verordnet:

1. Alle Kantonsbürger, angesessenen Schweizer und die mit Niederlassungsbewilligungen versehenen Fremden, welche in das Ausland reisen wollen, sind gehalten, sich zu diesem Zwecke mit Reisepässen zu versehen.

2. Die Reisepässe nach dem Ausland sollen ausschliesslich von der Zentralpolizeidirektion[1] erteilt, und nach dem durch das Konkordat vom 22. Juni und 2. Juli 1813 angenommenen Formular auf Stempelpapier ausgefertigt werden.[2]

Ist der Reisepass auf Staaten ausgestellt, die einen Gesandten in der Schweiz haben, so sollen sich die Passinhaber bei demselben um das erforderliche Visa bewerben.

---

[1] Vergl. die zu diesem Dekret angeführten Erlasse. Die Zentralpolizei ist aufgehoben. Die Pässe werden von der Polizeidirektion ausgestellt.

[2] Siehe auch die Übereinkunft vom 14. Juli 1828 zu Vollziehung dieses Konkordates.

Digitized by Google

23. März 1838. 3. In Fällen, wo ein Passbewerber zu Erhebung seines Reisepasses sich nicht persönlich bei der Zentralpolizeidirektion zu stellen wünscht, sollen die Regierungsstatthalter die Passbegehren unter Anfügung der Personalbeschreibung der betreffenden Bewerber, der Bestimmung und des Reisezweckes per Post an die Zentralpolizeidirektion gelangen lassen, welche das Erforderliche besorgen und die ausgefertigten Pässe ihnen überschicken wird.

4. Reisepässe an Kantonsbürger und Einwohner für das Innere der Schweiz sollen entweder durch die Zentralpolizeidirektion oder aber durch den Regierungsstatthalter des betreffenden Amtsbezirkes erteilt werden.

5. Wer sich bei der Zentralpolizeidirektion um einen Reisepass bewerben will, soll sich vorerst bei dem Regierungsstatthalter seines Wohnortes um eine daherige Empfehlung anmelden. Die Zentralpolizeidirektion wird diese Empfehlungen in gedruckten Formularien an die Regierungsstatthalter unentgeltlich versenden.

In Fällen, wo der Regierungsstatthalter einem Passbewerber die Passempfehlung verweigern würde, soll derselbe die Gründe des Abschlages der Zentralpolizeidirektion einsenden.

6. Die Regierungsstatthalter sollen an Kantonsbürger und Einwohner des betreffenden Amtsbezirkes nur dann Passempfehlungen erteilen, wenn die Bewerber ihnen persönlich bekannt sind, oder sich durch Vorlage gültiger Schriften, oder durch glaubwürdige Zeugen hinlänglich legitimieren können.

Passbewerber im milizpflichtigen Alter sollen noch aufweisen, dass sie die Vorschriften der Militärverfassung vom 14. Dezember 1835, §§ 72 und 73,[1] bezüglich der Reiseerlaubnis erfüllt haben.

[1] Obsolet; vergl. jetzt V. des B. R. vom 23. Mai 1879 über die Führung der Militärkontrollen und der Dienstbüchlein; insbesondere § 28 und Bundesratsbeschluss vom 8. Juli 1892 betreffend die An- und Abmeldung der Landsturmpflichtigen.

Digitized by Google

7. Ein Reisepass soll auf mehr nicht als eine Person ausgestellt werden; die Frauen und Kinder und Dienerschaft, die sich im Gefolge eines Reisenden befinden, ausgenommen, welche im Passe namentlich anzumerken sind. 23. März 1838.

8. In Fällen, wo der Passbewerber durch Vermittlung des Regierungsstatthalters seinen Pass erhält, soll die Unterzeichnung desselben, wofern der Passbewerber anwesend ist, bei dem betreffenden Regierungsstatthalter stattfinden, und von diesem die Beglaubigung der Unterschrift beigesetzt werden.

9. Bei Ausstellung eines jeden Reisepasses soll in selbigem die Art der Legitimation sorgfältig angezeigt werden. Bei Auswechslung von Pässen soll die ausstellende Behörde sich auf den alten Pass berufen.

10.[1]

11. Die Regierungsstatthalter sollen an Personen, die in gerichtlicher Untersuchung liegen, vor der Ausfällung der Endurteile, ohne spezielle Bewilligung der Polizeisektion des Justiz- und Polizeidepartementes keine Empfehlungen zu Reisepässen nach dem Ausland erteilen, und die Zentralpolizeidirektion soll in solchen Fällen jeden Reisepass verweigern.

12. Nichtangesessene Fremde, die im Falle sind, sich mit neuen Pässen versehen zu lassen, sollen sich dafür, oder für einen Bewilligungsschein zu einem schweizerischen Pass, bei den Gesandtschaften der betreffenden Staaten anmelden; solche aber, deren Staaten keinen Gesandten in der Schweiz haben, sollen sich bei der Zentralpolizeidirektion stellen, welche dem Begehren entsprechen wird, wenn der betreffende Bewerber sich auf eine hinreichende, unzweideutige Weise legitimieren kann, und keine besondern Gründe dagegen obwalten.

---

[1] Aufgehoben durch B. vom 12. August 1876 (nicht aufgenommen).

Digitized by Google

23. März 1838. Die Zentralpolizeidirektion kann ausnahmsweise, wo der Pass vergessen, verloren, oder die Dauer desselben ausgelaufen ist, auch durchreisenden Schweizerbürgern aus andern Kantonen Pässe erteilen, wenn sich dieselben durch einen angesehenen Mann des Ortes, oder auf eine andere hinreichende, unzweideutige Art als rechtliche Leute ausweisen.

13. Die Regierungsstatthalter sollen über die von ihnen ausgestellten Passempfehlungen und Pässe für das Innere der Schweiz, und die Zentralpolizeidirektion über die von ihr ausgestellten Reisepässe ein genaues Register führen und die letztere die Ausweisschriften zu ihrer Legitimation aufbewahren.

Die Regierungsstatthalter sind gehalten, der Zentralpolizeidirektion, so oft diese Behörde es verlangt, ihre Kontrollen über erteilte Passempfehlungen und Reisepässe nach dem Innern der Schweiz, zur Einsicht, oder Auszüge davon einzusenden.

14. Die gegenwärtige Verordnung, durch welche die Polizeiverordnung über die Pässe, vom 11. Juni 1804, und die Erläuterung darüber vom 16. März 1808, aufgehoben sind, soll mit dem 1. April 1838 in Kraft treten. Dieselbe soll in beiden Sprachen gedruckt, auf die gewohnte Weise bekannt gemacht, der Sammlung der Gesetze und Dekrete einverleibt und mit dem Amtsblatt ausgeteilt werden.

Gegeben in Bern, den 23. März 1838.

(Folgen die Unterschriften.)

Digitized by Google

Kreisschreiben

8. Juni 1838.

an

sämtliche Regierungsstatthalter und an die Zentralpolizeidirektion über das Verfahren bei Erteilung von Bezirksbetretungsbewilligungen an Verwiesene.[1]

Tit.

Auf den Antrag der Polizeisektion des Justiz- und Polizeidepartementes haben wir heute, in Betrachtung, dass keine gesetzlichen Vorschriften das Verfahren bezeichnen, welches bei Erteilung von temporären Bezirksbetretungsbewilligungen an Verwiesene beobachtet werden soll, die Aufstellung eines daherigen Regulativs aber zu Erzielung einer wirksamen Polizeiaufsicht über diese Klasse von Sträflingen durchaus erforderlich ist, uns veranlasst gesehen, zu beschliesen, was folgt:

1. Den Regierungsstatthaltern wird die Befugnis erteilt, Verwiesenen in dringenden Fällen, wo die Humanität es gebietet, die Betretung des Amtsbezirkes für höchstens vier Tage zu bewilligen.

Über diese erteilten Bewilligungen haben die Regierungsstatthalter eine besondere genaue Kontrolle zu führen.

2. Wenn Verwiesene um Gestattung längern Aufenthaltes oder Erlaubnis zu Betretung mehr als eines Bezirkes nachsuchen, ist der Zentralpolizeidirektor,[2] und in dessen Abwesenheit sein Adjunkt, ermächtigt, dergleichen Bewilligungen bis auf die Dauer von vierzehn Tagen zu erteilen.

[1] Vergl. Kreisschreiben vom 15. April 1852 betreffend die Erteilung von Kantonsbetretungsbewilligungen an Fortgewiesene.

[2] Die Zentralpolizeidirektion ist aufgehoben.

Digitized by Google

8. Juni 1838. Im erstern Falle ist aber hierfür die Vorweisung einer Empfehlung des betreffenden Regierungsstatthalters vonnöten.

Auch die Zentralpolizeidirektion[1] hat eine Kontrolle zu führen über die von ihr ausgestellten Bezirksbetretungsbewilligungen.

Diesem Beschlusse, den wir in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufnehmen lassen, ist nun, so oft der Fall seiner Anwendung eintreten wird, von Ihrer Seite gehörig nachzukommen.

Bern, den 8. Juni 1838.

(Folgen die Unterschriften.)

[1] Die Zentralpolizeidirektion ist aufgehoben.

Digitized by Google

Kreisschreiben des Regierungsrates 15. Juni 1838.

an

sämtliche Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten, betreffend die Übereinkunft mit dem Stand Zürich über die Kosten bei Requisitionen in Strafsachen.[1]

Auf das Ansuchen der Regierung des Kantons Zürich, haben Wir, im Einverständnis mit den Ansichten des Obergerichtes, für angemessen erachtet, mit dem gedachten hohen Stande die Übereinkunft zu treffen: dass von den beidseitigen Gerichtsstellen alle und jede Requisitionen in Strafsachen (mit Ausnahme der Barauslagen) unentgeltlich erledigt werden, jedoch in dem Sinne, dass wenn der Verurteilte imstande ist, die Untersuchungskosten zu bezahlen, alsdann von demselben auch die Gebühren der requirierten Gerichtsstelle, nach dem bestehenden Tarif des betreffenden Kantons, eingefordert und bezahlt werden sollen.

Wovon Ihnen zu Ihrem Verhalt hiermit gehörige Kenntnis erteilt wird.

Bern, den 15. Juni 1838.

(Folgen die Unterschriften.)

---

[1] Vergl. B. G. vom 24. Juli 1852 über die Auslieferung und Ergänzungsgesetz vom 2. Februar 1872; Konkordat vom 7. Juni 1810 und 9. Juli 1818 wegen gegenseitiger Stellung der Fehlbaren in Polizeifällen; B. G. vom 22. März 1893 über die Organisation der Bundesrechtspflege, Art. 150.

Digitized by Google

15. August 1838.

Kreisschreiben

des

Regierungsrates der Republik Bern an sämtliche Regierungsstatthalter, betreffend die Bezahlung der Hundetaxe.

Herr Regierungsstatthalter!

Mehrere Regierungsstatthalter haben sich mit der Einfrage an Uns gewendet: in welcher Gemeinde die Taxe von denjenigen Hunden bezahlt werden solle, welche von dem Eigentümer während eines Teiles des Jahres in eine andere Gemeinde, als in welcher er selbst wohnhaft ist, an die Kost gegeben werden, was gewöhnlich bei den Jagdhunden der Fall sei. Wir finden uns demnach veranlasst, hierüber auf den Vortrag der Polizeisektion folgende Bestimmung festzusetzen, dass die Taxe für alle Hunde überhaupt, seien es z. B. in Kost gegebene Hunde, Küherhunde oder Hunde solcher Besitzer, welche mehrere Domizilien haben, u. s. f. an diejenige Gemeinde entrichtet werden solle, in welcher der Hund sich am Verfalltage der Taxe befindet.

Hierbei drängt sich aber noch die Frage auf, wie es in Bezug auf diejenigen Hunde zu halten sei, welche von Jägern aus andern Kantonen in den Kanton Bern gebracht werden und sich daselbst ohne eigentlichen Aufenthalt in verschiedenen Gemeinden herumtreiben. In dieser Hinsicht haben wir die Verfügung getroffen, dass kantonsfremde Jäger für ihre Hunde in derjenigen Gemeinde, in welcher

Digitized by Google

sie den Eintritt in den Kanton nehmen, die Taxe zu bezahlen und das vorgeschriebene Zeichen zu lösen haben. Im Widerhandlungsfalle haben sie die Busse da zu erlegen, wo der Hund entdeckt wird. 15. August 1838.

Hiervon werden Sie, Herr Regierungsstatthalter, zu Ihrem Verhalte in Kenntnis gesetzt.

Bern, den 15. August 1838.

Der Schultheiss
(sig.) TSCHARNER,
der Staatsschreiber
(sig.) HÜNERWADEL.

Digitized by Google

29. Juli 1840.

Gefangenschaftsordnung.[1]

1. Die Gefangenen sollen sich eines stillen, ordentlichen und anständigen Betragens befleissen; von demselben hängt ihre Behandlung ab.

2. Alles Lärmen, Zanken, Jauchzen, Pfeifen, Fluchen und Schwören, sowie unanständige Reden und Erzählungen sind untersagt.

3. Es ist auf das strengste verboten, zu den Fenstern hinaus mit jemandem zu reden, Zeichen zu geben, oder Briefe, Billette oder was es auch sein mag, hinauszuwerfen oder zu empfangen.

4. Ebenso ist strenge verboten, andern Mitgefangenen zuzurufen, oder auf irgend eine Art Zeichen zu geben; sowie auch mit den Gefangenen in andern Zimmern zu sprechen.

5. Es soll durchaus nichts zu den Fenstern hinausgehängt werden.

6. Ebenso ist verboten, irgend etwas an die Wände zu schreiben, oder zu zeichnen, und dieselben zu beschmutzen, oder an den Fenstern, Felläden und andern Gegenständen das geringste zu verderben.

7. In den Gefängniszimmern darf kein Licht gebrannt werden. Auch ist das Tabakrauchen untersagt.

8. Zu Erhaltung der Gesundheit und Reinlichkeit sollen alle Morgen die Zimmer sauber ausgekehrt, die Strohsäcke und Bettdecken zurechtgemacht, die Nachtstühle

[1] Vergl. V. vom 7. August 1823 über die Polizei der Gefangenschaften; Strafprozessordnung von 1850; Kreisschreiben vom 19. Februar 1853 über die Handhabung der Gefangenschaftspolizei (die beiden letztern unter Justiz).

Digitized by Google

geleert, jedesmal mit Wasser ausgeschwenkt und alsdann, sowie zuweilen den Tag hindurch, eine Zeitlang frische Luft in die Zimmer hineingelassen werden. 29. Juli 1840.

9. Den Tag hindurch soll niemand auf den Pritschen oder Strohsäcken liegen; Krankheitsfälle ausgenommen.

10. Sollte sich etwas Ausserordentliches ereignen, und die Gegenwart des Gefangenwärters erforderlich sein, so ist den Gefangenen gestattet, zu dem Ende zu rufen. Es soll aber solches nur in Fällen, welche keinen Aufschub leiden, geschehen.

11. Jeder Gefangene empfängt (wenn nicht etwas anders besonders verordnet ist), alle Tage des Morgens um 7 Uhr im Sommer und um 8 Uhr im Winter, und abends 4 Uhr die verordnete Portion Suppe, und mittags um 12 Uhr ein Pfund Brot. Bei jeder Suppenausteilung wird zugleich frisches Wasser gegeben. Jede Widerhandlung dagegen sollen die Gefangenen dem Regierungsstatthalter oder Richter anzeigen.

Gefangene, welche an Wasser und Brot sitzen, erhalten lediglich mittags ein und ein halbes Pfund rauhes oder fünfviertel Pfund halbweisses Brot.

Die Gefangenen an Wasser und Brot sollen regelmässig je den dritten Tag die gewöhnliche Gefängniskost erhalten.

12. Sämtliche abgegebenen Effekten haften für die Kosten des Gefangenen; weshalb er selbige nur durch Bezahlung der letztern herauslösen kann. Jeder, welcher die Kost bezahlt, soll sich eine gedruckte Note quittiert zustellen lassen.

13. Damit jeder Gefangene wisse, was er zu bezahlen hat, wird hier der diesörtige Tarif angemerkt.

Jeder Gefangene, welcher nicht von Bezahlung seiner Gefangenschaftskosten gänzlich freigesprochen ist, hat folgendes zu bezahlen:[1]

[1] Modifiziert durch die Instruktion vom 28. März 1853 für Abfassung der Justizrechnungen, B, § 5 (Justiz).

Digitized by Google

29. Juli 1840.

1. Personen, welche für Schulden,[1] Verbrechen oder andere Ursachen eingesetzt werden,

	Fr.	Btz.	Rp.
a) wenn die Gefangenschaft nicht länger als dreimal 24 Stunden gedauert, für die Einsetzung und Loslassung . . .	—	7	5
Unterhalt für den Tag	—	8	—
b) falls er länger als dreimal 24 Stunden gefangen gesessen, für Einsetzung und Loslassung	1	5	—
Unterhalt für den Tag	—	8	—
c) wenn der Gefangene nur bei Wasser und Brot gehalten worden, für den Tag	—	3	—

2. Ein Deserteur von einem kapitulierten Schweizerregiment in fremden Diensten: Falls er nicht schon anderswo gefangen gesessen, für die erste Einsetzung und Loslassung . . . . . 1 — —
Für den Unterhalt vom Tag . . . — 5 —

3. Ein Passantarrestant, welcher lediglich durchreist, oder eine Nacht im Verhaft bleibt:
Falls solcher einige Nahrung genossen — 3 5
und für einen ganzen Tag . . . . . — 7 —
Für Einsetzung und Loslassung aber nichts.

14. Kein Gefangener darf ohne oberamtlichen Befehl, ausser zur Reinigung seines Zimmers, zu irgend einer Arbeit angehalten, noch zu Verrichtungen ausser dem Zimmer gebraucht werden.

15. Wenn ein Gefangener nach seinem Wunsche die Erlaubnis zu irgend einer Arbeit erhält, so soll er dafür bezahlt und ihm der Erlös zugestellt, oder derselbe zu seinen

[1] Schuldhaft ist durch die Bundesverfassung abgeschafft.

Digitized by Google

Handen bis zu seinem Austritte aufbewahrt werden, nach Erhebung der Kosten.[1] 29. Juli 1840.

16. Jedem Gefangenen ist nach geschlossenem Verhör ein religiöses Unterhaltungsbuch zum Lesen zu geben; es soll aber dasselbe auf keine Weise besudelt oder verderbt, noch weniger veräussert werden.

17. Jedem Gefangenen, der sich durch ein freimütiges Geständnis und anständiges Betragen dessen würdig gemacht, wird, in der Regel nach geschlossener Prozedur, mit oberamtlicher Bewilligung, der Besuch seiner Verwandten und Freunde, sowie überhaupt jede Erleichterung seines Schicksals gestattet werden, welche mit der Ordnung und Sicherheit des Hauses verträglich sind. Es ist den Gefangenen demnach gestattet, Briefe zu schreiben und zu empfangen. Jedoch soll die Absendung oder die Einhändigung solcher an die Verhafteten nicht eher geschehen, als bis es von demjenigen Beamten gestattet sein wird, unter dessen Aufsicht der betreffende Gefangene steht.

18. Wenn ein Gefangener ärztlicher Hülfe bedarf, oder sie verlangt, so soll er solches durch den Gefangenwärter dem Regierungsstatthalter anzeigen lassen, damit der Arzt gerufen werde.

19. Wünscht ein Gefangener mit dem Regierungsstatthalter oder einer andern Person zu sprechen, oder dass er von einem Geistlichen besucht werde, so kann er solches dem Gefangenwärter anzeigen, welcher verpflichtet ist, dem Regierungsstatthalteramt Bericht zu erstatten.

20. Wenn irgend etwas an den Fenstern, Felläden, oder in einem Zimmer verdorben, oder veräussert wird, haften sämtliche Gefangene des Zimmers, wenn sie solches nicht zu hindern gesucht und angezeigt haben, ehe der

[1] Vergl. Kreisschreiben des R. R. vom 22. Mai 1875 betreffend die ordnungswidrige und missbräuchliche Verwendung Gefangener zu Arbeiten.

Digitized by Google

29. Juli 1840. Betreffende fort ist, für den verursachten Schaden; und überdies werden der oder diejenigen, welche solches getan, nach Umständen in engern Verhaft gelegt, oder an Wasser und Brot gesetzt werden.

21. Desgleichen ist jeder Mitgenosse eines Zimmers strafbar und wird als Hehler behandelt werden, wenn Mitgefangene der gegenwärtigen Ordnung zuwiderhandeln, Anschläge zum Ausbruch machen, oder sonst strafbare Handlungen sich erlauben, und er solches nicht sogleich dem Gefangenwärter anzeigt.

22. Die gegenwärtige Gefangenschaftsordnung soll, wo es die Lokalität gestattet, in dem Gefangenschaftszimmer angeschlagen werden.

Bern, den 29. Juli 1840.

Der Präsident der Polizeisektion
des Justiz- und Polizeidepartementes
AUBRY,
der Sekretär
G. STUDER.

Digitized by Google

Dekret

wider

die Tierquälerei.[1]

2. Dezember 1844.

Der Grosse Rat der Republik Bern,

in Betrachtung der Notwendigkeit polizeilicher Strafbestimmungen gegen Misshandlung der Tiere,

auf den Vortrag des Departementes des Innern und nach geschehener Vorberatung durch den Regierungsrat,

beschliesst:

1. Wer durch rohe Misshandlung oder boshaftes Quälen von Tieren Ärgernis veranlasst, soll mit Gefangenschaft bis auf zwanzig Tage und einer Geldbusse von zwei bis vierzig Franken, welche letztere auch allein angewendet werden kann, bestraft werden.

Bei Rückfällen kann die Strafe auf das Doppelte derselben ansteigen.

2. Unter solche Misshandlungen von Tieren gehört namentlich

a) die Tötung eines Tieres auf ungewöhnliche und zugleich mehr als nötig schmerzliche Weise;

b) die Entziehung der einem Tiere zu seiner Existenz erforderlichen Nahrung und Pflege;

c) jede grausame Behandlung eines Tieres durch Anstrengung gegen dessen Natur oder über seine Kräfte hinaus;

1 Vergl. Kreisschreiben vom 30. September 1852 betreffend die Tierquälerei und das Ergänzungsdekret vom 26. Juni 1857; vergl. auch Art. 25 bis B. V., wonach das Schlachten der Tiere ohne vorherige Betäubung vor dem Blutentzuge bei jeder Schlachtart und Viehgattung ausnahmslos untersagt ist.

Digitized by Google

2. Dezember 1844.

d) das Zufügen von Schmerzen oder Qualen bei Verfolgung von nicht erlaubten Zwecken, oder das Zufügen von Schmerzen oder Qualen selbst bei erlaubten Zwecken, wenn es auf unnötige Weise geschieht.

3. Bei Bestimmung der Strafen soll die Grösse des gegebenen Ärgernisses, sowie der dem Tiere zugefügten Qual und der Grad der bei Verübung der Tat zum Grunde gelegten Bosheit oder moralischen Verdorbenheit zum Massstabe dienen.

4. Die Geldbussen fallen dem Armenfonds der Gemeinde, wo der Frevel begangen worden ist, zu.

5. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt. Dasselbe tritt von nun an in Kraft und soll in beiden Sprachen gedruckt und in die Sammlung der Gesetze nnd Dekrete eingerückt werden.

Gegeben in der Versammlung des Grossen Rates, in Bern, den 2. Dezember 1844.

Namens des Grossen Rates
der Vizepräsident
ED. BLÖSCH,
der Staatsschreiber
HÜNERWADEL.

Digitized by Google

Kreisschreiben

19. März 1845.

an

die Zentralpolizeidirektion, die Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten, die Amtsverweser von Neuenstadt und Laufen, den Untersuchungsrichter des Amtsbezirks Bern und die Stadtpolizeidirektion von Bern, betreffend die Übereinkunft mit dem h. Stande Aargau über die Kostenvergütung bei gegenseitigen Requisitionen.[1]

Tit.

Bezüglich der Kostenvergütung bei gegenseitigen Requisitorien in Kriminal- und Polizeistraffällen ist zwischen der Regierung des hohen Standes Aargau und Uns auf dem Wege der Korrespondenz eine Übereinkunft folgenden Inhaltes zustande gekommen:

« 1. Die Stände Bern und Aargau geben sich gegenseitig die Zusicherung, dass in allen Kriminal- und Polizeiuntersuchungsfällen für amtliche Informationen und Verrichtungen, um welche die Gerichts- und Polizeistellen des einen Kantons von denjenigen des andern angegangen werden, ausser den eigentlichen Auslagen von vornherein keine Gebühren für Zitationen, Verhöre, Skripturen und dergleichen gefordert werden, sondern diese letztern einzig für den im Artikel 3 hiernach berührten Fall vorbehalten sein sollen.

---

1 Vergl. B. G. vom 24. Juli 1852 über die Auslieferung von Verbrechern oder Angeschuldigten, Art. 15, 16 und 23, und Ergänzungsgesetz vom 2. Februar 1872.

Digitized by Google

19. März 1845. 2. Unter den zu vergütenden Auslagen ist nicht bloss die in § 20 des Konkordates vom 8. Juni 1809 und 8. Juli 1818 vorgesehene Entschädigung für persönliche Zeugenstellung begriffen, sondern auch die Vergütung von Zeugengeldern nach dem Tarife des requirierten Kantons in allen übrigen Kriminal- und Polizeifällen, wo dieselben gefordert werden und bezahlt werden müssen.

3. Ist aber der zum Rückersatze der Kosten Verurteilte bei Vermögen, so sind davon nicht nur die bestrittenen Auslagen, sondern auch alle übrigen gesetzlichen Gebühren und Kosten nach den Grundsätzen und in der Weise des § 17 des gedachten Konkordats zu erheben.»[1]

Sie werden demnach andurch angewiesen, in allen vorkommenden Fällen gegenüber aargauischen Behörden die Vorschriften dieser Übereinkunft genau zu befolgen und durch Ihr Sekretariat befolgen zu lassen.

Bern, den 19. März 1845.

Namens des Regierungsrates
der Vizepräsident
v. TAVEL,
der Staatsschreiber
HÜNERWADEL.

[1] An die Stelle dieses Konkordates ist das erwähnte B. G. vom 24. Juli 1852 getreten, jedoch mit Vorbehalt der Art. 19 und 20 des Konkordates; vergl. ferner Konkordat vom 7. Juni 1810 und 9. Juli 1818 über die Stellung von Fehlbaren in Polizeifällen; B. G. vom 22. März 1893 über Organisation der Bundesrechtspflege, Art. 150.

Digitized by Google

Kreisschreiben

26. April 1845.

an

die Zentralpolizeidirektion, an die Regierungsstatthalter und die Gerichtspräsidenten, die Amtsverweser von Neuenstadt und Laufen, den Untersuchungsrichter des Amtsbezirkes Bern und an die Stadtpolizeidirektion, betreffend die Übereinkunft mit dem h. Stande Solothurn über die Kostenvergütung bei gegenseitigen Requisitionen.[1]

Tit.

In Betreff der Kostenvergütung bei gegenseitigen Requisitionen in Kriminal- und Polizeistraffällen ist zwischen der Regierung des hohen Standes Solothurn und Uns auf dem Wege der Korrespondenz eine Übereinkunft folgenden Inhaltes zustande gekommen:

1. Die Stände Bern und Solothurn geben sich gegenseitig die Zusicherung, dass in allen Kriminal- und Polizeiuntersuchungsfällen für amtliche Informationen und Verrichtungen, um welche die Gerichts- und Polizeistellen des einen Kantons von denjenigen des andern angegangen werden, ausser den eigentlichen Auslagen von vornherein keine Gebühren für Zitationen, Verhöre, Skripturen und dergleichen gefordert werden, sondern diese letztern einzig für den im Artikel 3 hiernach berührten Fall vorbehalten sein sollen.

---

1 Vergl. das B. G. vom 24. Juli 1852 über die Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten, Art. 15, 16 und 23, und das Ergänzungsgesetz vom 2. Februar 1872.

Digitized by Google

26. April 1845.

2. Unter den zu vergütenden Auslagen ist nicht bloss die in § 20 des Konkordates vom 8. Juni 1809 und 8. Juli 1818 vorgesehene Entschädigung für persönliche Zeugenstellung begriffen, sondern auch die Vergütung von Zeugengeldern nach dem Tarife des requirierten Kantons in allen übrigen Kriminal- und Polizeifällen, wo dieselben gefordert werden und bezahlt werden müssen.

3. Ist aber der zum Rückersatze der Kosten Verurteilte bei Vermögen, so sind davon nicht nur die bestrittenen Auslagen, sondern auch alle übrigen gesetzlichen Gebühren und Kosten nach den Grundsätzen und in der Weise des § 17 des gedachten Konkordates zu erheben.[1]

Sie erhalten nun die Weisung, in allen vorkommenden Fällen gegenüber solothurnischen Behörden die Vorschriften dieser Übereinkunft genau zu befolgen und durch Ihr Sekretariat befolgen zu lassen.

Bern, den 26. April 1845.

Namens des Regierungsrates

der Schultheiss
C. NEUHAUS,

der Ratsschreiber
M. v. STÜRLER.

[1] An die Stelle dieses Konkordates ist das erwähnte B. G. vom 24. Juli 1852 getreten, jedoch mit Vorbehalt der Art. 19 und 20 des Konkordates; vergl. ferner Konkordat vom 7. Juni 1810 und 9. Juli 1818 über die Stellung der Fehlbaren in Polizeifällen; B. G. vom 22. März 1893 über Organisation der Bundesrechtspflege, Art. 150.

Digitized by Google

Kreisschreiben des Regierungsrates 11. Mai 1846.

betreffend

die Übereinkunft mit der Regierung von St. Gallen wegen Kostenvergütung bei Requisitorien in Kriminal- und Polizeifällen.[1]

Der Regierungsrat der Republik Bern

an die Zentralpolizeidirektion, die Regierungsstatthalter, die Gerichtspräsidenten, die Amtsverweser von Neuenstadt und Laufen, den Untersuchungsrichter des Amtsbezirkes Bern und die Stadtpolizeidirektion von Bern.

Bezüglich der Kostenvergütung bei gegenseitigen Requisitorien in Kriminal- und Polizeifällen ist auf dem Wege der Korrespondenz zwischen der Regierung des hohen Standes St. Gallen und uns eine Übereinkunft zustande gekommen, welche ihrem Inhalte nach wörtlich übereinstimmt mit derjenigen, welche im verflossenen Jahre von uns bereits mit den Ständen Aargau und Solothurn abgeschlossen worden ist.

Sie erhalten demnach andurch die Weisung, die Vorschriften dieser Übereinkunft, wie Ihnen solche durch die

---

1 Vergl. B. G. vom 24. Juli 1852 über die Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten, Art. 15, 16 und 23, und das Ergänzungsgesetz vom 2. Februar 1872.

Digitized by Google

11. Mai 1846. Kreisschreiben vom 19. März und 26. April 1845[1] mitgeteilt worden sind, von nun an auch gegenüber st. gallischen Behörden genau zu befolgen und durch Ihr Sekretariat befolgen zu lassen.

Bern, den 11. Mai 1846.

Namens des Regierungsrates
der Schultheiss
v. TAVEL,
der Ratsschreiber
M. v. STÜRLER.

1 Vergl. die zu diesen Kreisschreiben gemachten Bemerkungen.

Digitized by Google

Beschluss des Regierungsrates

13. Januar 1847.

betreffend

die Verwaltung der Invalidenkasse des Landjägerkorps.[1]

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Direktors der Justiz und Polizei und des Direktors der Finanzen,

beschliesst:

§ **1.** Die Verwaltung der Invalidenkasse des Landjägerkorps ist der Hypothekarkasse übertragen gegen eine Provision von zwei vom Hundert der bezogenen Zinse und die Vergütung der Auslagen.

§ **2.** Die Hypothekarkasse übernimmt in Bezug auf diese Verwaltung folgende Pflichten:

a) die Empfangnahme abgelöster und die Anwendung neuer Kapitalien, sowie die Obsorgen für die Erhaltung ihrer Sicherheit;

b) den Bezug der Kapitalzinse;

c) die Empfangnahme der Gefälle, welche gesetzlich für die Invalidenkasse bestimmt sind, wie der Handgelder und Bussenanteile. Die Hypothekarkasse nimmt dieselben jedoch nicht direkt ein, sondern durch Vermittlung derjenigen Beamten, denen die Einkassierung

[1] Vergl. G. vom 23. April 1893 über die Organisation des bernischen Polizeikorps, Art. 12; R. vom 14. Dezember 1876 über die Verwaltung und Verwendung des Vermögens der Invalidenkasse des Instruktionskorps; R. vom 31. Dezember 1884 für die Invalidenkasse des Landjägerkorps. Durch diese ist § 1 des Beschlusses modifiziert.

Digitized by Google

13. Januar 1847.

speziell obliegt, und welche die Ablieferung oder Verrechnung periodenweise, z. B. von Monat zu Monat oder wie es mit der Hypothekarkassaverwaltung verabredet wird, zu machen haben;

d) die Ausbezahlung sämtlicher Steuern und Unterstützungen auf Anweisungen des Justiz- und Polizeidirektors oder eines von diesem dazu bezeichneten Beamten.

§ **3.** Kapitalanwendungen und die Aufkündung bestehender Kapitalien unterliegen der Bewilligung der Kreditkommission der Hypothekarkasse. Für andere Verwaltungsmassnahmen, die nicht in die Kompetenz des Hypothekarkassaverwalters fallen, holt dieser die Ermächtigung oder Weisung des Finanzdirektors ein.

§ **4.** Die Hypothekarkasse legt über die Verwaltung des Invalidenfonds jährlich Rechnung ab. Die Rechnungsperiode fängt je den 1. Jänner an und endigt mit dem 31. Christmonat.

Die Passation der Rechnung erfolgt durch den Direktor der Justiz und Polizei und den Direktor der Finanzen.

§ **5.** Der Direktor der Justiz und Polizei und der Direktor der Finanzen sind mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Gegeben in Bern, den 13. Januar 1847.

Namens des Regierungsrates

der Präsident
ALEX. FUNK,

der Ratsschreiber
M. v. STÜRLER.

Digitized by Google

Dekret

25. Mai 1848.

über

Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt in Thorberg.[1]

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Vollziehung der Bestimmungen des Gesetzes über Einführung von Armenanstalten (§ 11),

auf den Antrag der Direktionen des Innern und der öffentlichen Bauten, sowie des Regierungsrates,

beschliesst:

§ **1.** Die vom Regierungsrat vorgelegten Pläne zur Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt in der Kornscheune zu Thorberg sind genehmigt. Der Regierungsrat ist jedoch befugt, allfällige, als notwendig sich erzeigende Abänderungen, insofern keine Mehrausgaben damit verbunden sind, vorzunehmen.

Die Bauten sind bis zum 1. September 1849 zu vollenden.

§ **2.** Der Regierungsrat ist ermächtigt, die Stelle des Vorstehers dieser Anstalt zur geeigneten Zeit auszuschreiben und zu besetzen.

---

[1] Modifiziert durch Art. 4 des D. vom 12. März 1891 betreffend die Aufhebung der Strafanstalt in Bern und die Reorganisation der Strafanstalten; vergl. ferner: das G. vom 28. November 1897 über das Armenwesen (Armenwesen); B. vom 17. Juli 1851 über Errichtung einer besondern Abteilung für nicht admittierte Sträflinge. Durch B. des R. R. vom 6. April 1900 ist die Zwangsarbeitsanstalt für Männer nach Witzwil verlegt (nicht in der Gesetzessammlung).

Digitized by Google

25. Mai 1848. Die Besoldung desselben ist auf höchstens eintausend sechshundert Franken nebst freier Kost und Wohnung festgesetzt.[1]

§ 3. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt; dasselbe soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen und auf übliche Weise bekannt gemacht werden.

Gegeben in Bern, den 25. Mai 1848.

Namens des Grossen Rates
der Vizepräsident
A. v. TILLIER,
der Staatsschreiber
A. WEYERMANN.

Der Regierungsrat des Kantons Bern
verordnet:

Vorstehendes Dekret soll in Vollziehung gesetzt, durch das Amtsblatt bekannt gemacht und in die Gesetzessammlung eingerückt werden.

Bern, den 26. Mai 1848.

Namens des Regierungsrates
der Vizepräsident
ALEX. FUNK,
der Ratsschreiber
M. v. STÜRLER.

---

1 Vergl. jetzt Besoldungsdekret V vom 2. April 1875 (Finanzen).

Digitized by Google

Beschluss

über

die Dauer und die Kosten der Niederlassungsbewilligungen.[1]

26. Januar 1850.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf das Bundesgesetz vom 8. und 10. Dezember 1849 über Dauer und Kosten der Niederlassungsbewilligungen, und das Konkordat mit Frankreich vom 30. Mai und 19. November 1827 über die gegenseitigen Niederlassungsverhältnisse,[2]

verordnet:

1. Die nach Art. 41 der Bundesverfassung an Schweizerbürger anderer Kantone zu erteilenden Niederlassungsbewilligungen werden von nun an auf die Dauer von vier Jahren ausgestellt; wenn jedoch die Ausweisschriften früher ihre Gültigkeit verlieren und nicht rechtzeitig erneuert werden, so erlöscht mit deren Auslauf auch die Niederlassungsbewilligung.

2. Für die Niederlassungsbewilligungen, sowie für Erneuerung derselben nach deren Auslauf, wird an den Staat, die Stempelgebühr nicht inbegriffen, eine Kanzleigebühr von sechsunddreissig Batzen, an die Gemeinde aber, für welche sie ausgestellt worden, für die Kontrollierung vier Batzen bezahlt; für Umänderung derselben auf eine andere Gemeinde achtzehn Batzen an den Staat und zwei Batzen an diese Gemeinde.

[1] Ist wie das angerufene Bundesgesetz selbst mit Ausnahme der Kanzleigebühr für die Niederlassung von Schweizerbürgern infolge der B. V. von 1874 antiquiert.

[2] Siehe jetzt Niederlassungsvertrag zwischen der Schweiz und Frankreich vom 23. Februar 1882.

Digitized by Google

26. Januar 1850.

3. Diese Bestimmungen sollen auch auf die französischen Angehörigen angewendet werden, welche sich in hierseitigem Kantonsgebiete niederlassen.

4. Die nach § 21 der Fremdenordnung vom 21. Dezember 1816 vorgeschriebene jährliche Visierung der Niederlassungsbewilligungen von Schweizerbürgern und Franzosen fällt dahin.

5. Die Justizdirektion ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt, der sofort in Kraft tritt und der Gesetzessammlung einverleibt werden soll.

Gegeben in Bern, den 26. Januar 1850.

Namens des Regierungsrates

der Präsident
STÄMPFLI,

der Ratsschreiber
M. v. STÜRLER.

Digitized by Google

Dekret

23. September 1850.

betreffend

den Nachlass des Zwölftels in peinlichen Straffällen.[1]

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Vortrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Der Regierungsrat, respektive die Justiz- und Polizeidirektion, ist ermächtigt, auch in peinlichen Fällen den Sträflingen den letzten Zwölftel ihrer Strafzeit zu erlassen.

Bern, den 23. September 1850.

Namens des Grossen Rates
der Präsident
KURZ,
der Staatsschreiber
A. WEYERMANN.

Der Regierungsrat des Kantons Bern
beschliesst:

Vorstehendes Dekret soll in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Bern, den 23. September 1850.

Namens des Regierungsrates
der Präsident
ED. BLÖSCH,
der Ratsschreiber
M. v. STÜRLER.

---

1 Vergl. Str. Pr., Art. 561 (Justiz), und K. V. vom 4. Juni 1893, Art. 110, Abs. 3 (Organisation).

Digitized by Google

16. Oktober 1850.

Kreisschreiben

der

Direktion der Justiz und Polizei des Kantons Bern an alle Richterämter des Kantons, betreffend Mitteilung der Urteile wegen unbefugter Werbung.[1]

Sie werden angewiesen, alle Urteile des Amtsgerichtes Ihres Bezirkes, welche dasselbe gegen Personen wegen unbefugter Werbung bereits gefällt hat oder noch fällen wird, der unterzeichneten Stelle zuhanden des schweizerischen Justiz- und Polizeidepartementes abschriftlich einzusenden.

Bern, den 16. Oktober 1850.

(Folgt die Unterschrift.)

1 Vergl. Bundesbeschluss vom 20. Juni 1849 und B. G. vom 30. Juli (24. August) 1859 betreffend die Werbung und den Eintritt in fremde Kriegsdienste; siehe auch B. G. vom 22. März 1893 über die Organisation der Bundesrechtspflege, Art. 153, 154, 155.

Digitized by Google

Kreisschreiben

17. März 1851.

betreffend

ausserehelicheSchwangerschafts- und Niederkunftsfälle nichtschweizerischer Weibspersonen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern
an alle Amtsgerichte des Kantons.

Sie werden angewiesen, der Justiz- und Polizeidirektion von jedem ausserehelichen Schwangerschafts- und Niederkunftsfalle einer nichtschweizerischen Weibsperson, der Ihnen von Seite der Sittengerichte[1] mitgeteilt worden sein wird, unter summarischer Angabe Ihrer daortigen Verfügungen Kenntnis zu geben, damit entweder für das ausserehelich geborne Kind Legitimationsschriften bei den heimatlichen Behörden reklamiert, oder die Fortweisung von Polizei wegen der Betreffenden verfügt, oder sonst andere zweckmässige Anordnungen getroffen werden können.

Bern, den 17. März 1851.

Namens des Regierungsrates
der Präsident
ED. BLÖSCH,
der Ratsschreiber
für denselben
J. SCHAUB.

[1] Vergl. D. vom 12. Mai 1881 betreffend einige Abänderungen des Verfahrens in Ehescheidungs- und Vaterschaftssachen (Justiz).

Digitized by Google

12. Dezember 1851.

Kreisschreiben

des

Regierungsrates des Kantons Bern an sämtliche Regierungsstatthalter, betreffend die Umwandlung der Bussurteile in öffentliche Arbeit.[1]

In unserm Kreisschreiben vom 15. Juli dieses Jahres haben wir Ihnen die Weisung erteilt, jeweilen, wenn Sie Bussurteile in öffentliche Arbeit umwandeln, davon dem betreffenden Bezirksingenieur oder Kreisoberförster (bei Forstfrevelbussen dem letztern) Kenntnis zu geben, welche ihrerseits angewiesen waren, die Strafe unter Aufsicht der Wegmeister, Strassenaufseher, Unterförster oder Bannwarten sofort vollziehen zu lassen und Ihnen darüber Bericht zu machen.

Wir sind nun von der Finanzdirektion, Abteilung Domänen und Forsten, darauf aufmerksam gemacht worden, dass die Vollziehung dieser Weisung, soweit es die in den Staatswaldungen abzudienenden Arbeitsstrafen anbelangt, auf mancherlei Schwierigkeiten stosse, teils weil nicht zu jeder Zeit in diesen Waldungen Arbeiten vorzunehmen, auch nicht überall solche Waldungen vorhanden sind, teils weil die zur Arbeit Verurteilten oft die zu deren Verrichtung nötigen Werkzeuge nicht mitbringen, teils endlich weil viele wegen Mangel an Nahrung die ihnen auferlegte Arbeit nicht gehörig verrichten.

Um diese Schwierigkeiten zu beseitigen, haben wir in Erläuterung unseres Kreisschreibens vom 15. Juli abhin folgendes beschlossen:

[1] Vergl. § 523 Str. Pr. (Justiz).

Digitized by Google

Jeweilen in den Monaten Jenner und Juli werden die Oberförster den Regierungsstatthaltern der Amtsbezirke, welche zu ihrem Kreise gehören, anzeigen, welche Arbeiten er im Laufe des beginnenden Halbjahres in den in ihren Bezirken gelegenen Staatswaldungen vorzunehmen habe, wie viele Arbeitstage in jeder Waldung und welche Art von Werkzeug zu Verrichtung der Arbeiten erforderlich seien. So wie die Arbeiten beginnen, hat der Regierungsstatthalter die Betreffenden zur Arbeit vorzuladen, und zwar je die zunächst bei den Waldungen und jedenfalls nicht weiter als eine Stunde davon entfernt Wohnenden. Zugleich ist denselben anzuzeigen, was für Werkzeuge sie mitzubringen haben. Die zur Arbeit Verurteilten, welche dann noch übrig bleiben, desgleichen die Vaganten sollen zu öffentlichen Strassen- und Schwellenarbeiten und dergleichen verwendet werden. In Bezug auf die letztern, werden Sie angewiesen, sich mit dem betreffenden Bezirksingenieur ins Einverständnis zu setzen, damit dieser für die Verwendung derselben sorgen kann. Der nötige Werkzeug dafür wird mit Ausnahme der Schaufel, welche die Arbeiter mitzubringen haben, vom Staate geliefert. 12. Dezember 1851.

Jedem Arbeiter, welcher seinen Werkzeug mitbringt, soll mittags ein Pfund halbweisses oder ein und ein viertel Pfund rauhes Brot verabreicht werden.

Sie wollen, Herr Regierungsstatthalter, dieser Weisung soviel an Ihnen nachleben.

Bern, den 12. Dezember 1852.

(Folgen die Unterschriften.)

Digitized by Google

15. April 1852.

Kreisschreiben

der

Justiz- und Polizeidirektion an alle Regierungsstatthalterämter, betreffend die Erteilung von Kantonsbetretungsbewilligungen an Fortgewiesene.[1]

Ein in Bern wohnhaft gewesener und wegen erfolgten Bankerotts aus dem Kanton von Polizei wegen fortgewiesener Fremder beschwerte sich vor einiger Zeit bei dem Regierungsrate darüber, dass, als er sich seither in Bern wieder habe betreten lassen, er sofort von der Polizei arretiert worden sei, mit dem Verdeuten, als Fortgewiesener dürfe er das Staatsgebiet nicht mehr betreten. Es erfolgte hierauf ein Ratsbeschluss des Inhalts: es werde jenem Fremden gestattet, sich zur Besorgung von Geschäften jeweilen einen Tag, aber nicht länger, im Kanton aufzuhalten; für einen längern Aufenthalt habe er nach bestehender Vorschrift bei der Zentralpolizeidirektion eine besondere Erlaubnis auszuwirken, die ihm nicht über die Dauer von 14 Tagen erteilt werden solle.

Zufolge eines bei diesem Anlass der unterzeichneten Stelle gegebenen Auftrages erhalten Sie hiermit, Herr Regierungsstatthalter, die Weisung, in Zukunft in ähnlichen Fällen nach dieser Maxime zu verfahren, in dem Verstande, dass der eintägige Aufenthalt eines solchen Fortgewiesenen in dem Staatsgebiete sich jeweilen auf eine besondere Bewilligung des betreffenden Regierungsstatthalteramtes zu stützen hat.

Bern, den 15. April 1852.

(Folgt die Unterschrift.)

[1] Vergl. Kreisschreiben vom 8. Juni 1858 über den gleichen Gegenstand.

Digitized by Google

Kreisschreiben

30. September 1852.

betreffend

die Tierquälerei.[1]

Der Regierungsrat des Kantons Bern
an sämtliche Regierungsstatthalter.

Herr Regierungsstatthalter!

Mehrfache Berichte und Klagen, welche bei uns über das traurige Überhandnehmen der Tierquälerei in unserem Lande einlangten, haben uns zu der Überzeugung gebracht, dass das Dekret vom 2. Christmonat 1844 vielerorts von seiten der Beamten und Angestellten des Staates nicht die gehörige Nachachtung finden, ja nahezu in Vergessenheit geraten sein müsse. Durch diese Wahrnehmung finden wir uns nun veranlasst, Sie, sowie auch alle andern Herren Regierungsstatthalter, mit Ernst und mit Nachdruck aufzufordern, soviel an Ihnen, das erwähnte Dekret genauer zu vollziehen und strenger zu handhaben, als es leider bisher geschehen zu sein scheint, auch Hand obzuhalten, dass von seiten der betreffenden Unterbeamten und Angestellten Ihres Amtsbezirkes demselben in Zukunft pünktlicher und gewissenhafter nachgelebt werde. Es bleibt Ihnen überlassen, diesen, wo Sie es für angemessen erachten mögen, über den Sinn und Umfang jener gesetzlichen Vorschriften die nötigen Erläuterungen zu geben.

Sie werden sonach insbesondere den Landjägern anbefehlen, jede Widerhandlung gegen das Dekret vom 2. Christmonat 1844 Ihnen allsogleich anzuzeigen und Ihrerseits die Fehlbaren unnachsichtlich dem Richter zur Bestrafung überweisen.

[1] Vergl. Ergänzungsdekret vom 26. Juni 1857 und Art. 25 bis der B. V.

Digitized by Google

30. September 1852. Von der strengen Befolgung gegenwärtiger Weisung, beziehungsweise des mehrerwähnten Dekretes von 1844, erwarten wir denn, dass dadurch der überhandnehmenden Tierquälerei wirksam gesteuert und auf diese Weise einer Erscheinung mehr und mehr entgegengewirkt werde, welche einem christlichen Volke wahrlich nicht zur Ehre gereicht.

Wir tragen Ihnen auf, gegenwärtiges Kreisschreiben in Ihr Mandatenbuch eintragen zu lassen, wie solches denn auch in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden soll.

Bern, den 30. September 1852.

Namens des Regierungsrates
der Vizepräsident
L. FISCHER,
für den Ratsschreiber
der Substitut
V. MÜLLER.

Digitized by Google

Kreisschreiben

30.September 1852.

betreffend

die Auslieferung von Verbrechern.

Der Regierungsrat des Kantons Bern
an sämtliche Regierungsstatthalter.

Herr Regierungsstatthalter!

Auf erfolgte Einfrage finden wir uns veranlasst, Ihnen über das zu beobachtende Verfahren in den vom Art. 8 des Bundesgesetzes über die Auslieferung von Verbrechern oder Angeschuldigten, vom 24. Heumonat 1852, vorgesehenen Fällen folgende Weisungen zugehen zu lassen.

Wenn nämlich der Verfolgte gegen die Auslieferung an die Behörden eines andern Kantons keine Einsprache erhebt, so kann nach dem angeführten § 8 dessen Auslieferung sofort erfolgen, ohne Mitwirkung der Regierung des Kantons, in welchem er betroffen wird. Die nämlichen Gründe aber, aus welchen seinerzeit der Regierungsrat das Kreisschreiben vom 25. Herbstmonat 1837, betreffend die Vollziehung des Konkordates vom 8. Juni 1809 und 8. Juli 1818 erliess, bestimmen auch uns, Ihnen, in voller Bestätigung dieses Kreisschreibens, anzubefehlen, auch in Zukunft, — mag nun die eines Verbrechens beschuldigte Person gegen ihre Auslieferung Einsprache erheben oder nicht, — selbige in keinem Fall eher zu leisten, ja nicht einmal anzubieten, als bis unsere ausdrückliche Einwilligung dazu ausgewirkt worden ist.

Gleichzeitig können wir nicht umhin, Sie auf die Vorschriften des Art. 7 des vorerwähnten Bundesgesetzes, und insbesondere auf den zweiten Passus desselben,

Digitized by Google

30. September 1852. wonach über jede, auf die Ausschreibung von Seite einer Behörde eines andern Kantons hin, erfolgte Verhaftung ein vollständiges Protokoll aufzunehmen ist, zu genauer Nachachtung hiermit aufmerksam zu machen.

Sie werden dieses Kreisschreiben in Ihr Mandatenbuch eintragen lassen, und soll dasselbe auch der Sammlung der Gesetze und Dekrete einverleibt werden.

Bern, den 30. September 1852.

Namens des Regierungsrates
der Vizepräsident
L. FISCHER,
für den Ratsschreiber
der Substitut
V. MÜLLER.

Digitized by Google

Übereinkunft

6. April 1853.

zwischen

den hohen Ständen Bern und Solothurn, betreffend die gegenseitige Stellung der Fehlbaren in Polizeifällen.[1]

In näherer Erläuterung des durch das eidgenössische Konkordat vom 7. Brachmonat 1810, bestätigt den 9. Heumonat 1818 (Seite 306 der offiziellen Sammlung [B.]), hinsichtlich der gegenseitigen Stellung der Fehlbaren in Polizeifällen angenommenen Grundsatzes und in der Überzeugung, dass eine bestimmte Regulierung dieser Fälle sowohl in Bezug auf die Bewilligung der Zitationen überhaupt, als namentlich auf die Vollziehung der Strafurteile[2] im Interesse der beiderseitigen Kantone liegt, haben die hohen Regierungen von Bern und Solothurn nachstehende Übereinkunft abgeschlossen und festgesetzt, was von einem zum andern folgt.

1. Beide Regierungen erklären als Forum zur Beurteilung von allgemein als Polizeivergehen anerkannten Fällen denjenigen Richter, hinter welchem das Vergehen verübt worden (Judex delicti) und geben sich demnach

[1] Vergl. Übereinkunft vom 27. August 1835 mit dem Stande Solothurn wegen Wirtshausverboten; Kreisschreiben betreffend die Vollziehung des Konkordates vom 25. September 1837; B. G. vom 24. Juli 1852 über die Auslieferung von Verbrechern oder Angeschuldigten.

[2] Vergl. B. G. vom 22. März 1893 über Organisation der Bundesrechtspflege, Art. 150.

Digitized by Google

6. April 1853. die Zusicherung, in solchen Fällen auf förmliche Requisition dieses kompetenten Richters, die Rogatorialzitationen an die in ihrem Gebiet sich aufhaltenden des Vergehens beschuldigten Personen zu bewilligen, und nötigenfalls polizeiliche Handbietung zu deren Stellung vor dem rogierenden Richter zu leisten. Diese Auslieferung soll, wenn es sich um die Vollziehung eines Urteils handelt, auch dann erfolgen, wenn eine Geldbusse wegen Zahlungsunfähigkeit des Verfällten nach den Gesetzen des betreffenden Kantons in Gefängnisstrafe oder öffentliche Arbeit umgewandelt wurde.

2. Unter allgemein anerkannten Polizeivergehen sollen verstanden werden

a) solche geringere Verletzungen der Personen und des Eigentums, Störungen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, Verletzung der den Behörden schuldigen Achtung und widerrechtlicher Widerstand gegen eine richterliche Verfügung, welche sich zu Freveln eignen, und nach allgemeinen Rechtsgrundzätzen nicht von dem Kriminal-, sondern von dem korrektionellen oder dem Polizeirichter gefertigt zu werden pflegen; wie überhaupt

b) Übertretungen der in einem der beiden Kantone bestehenden allgemeinen Polizei-, Administrations- und Fiskalvorschriften.

3. Zu Vermeidung jedes Missverständnisses wird noch festgesetzt, dass bei Übertretung von richterlich bewilligten Privatverboten keine Verbindlichkeit zu Stellung der Beklagten eingegangen wird, sondern dass die Betreffenden, falls sie sich nicht freiwillig stellen, oder in dem Kanton, wo die Übertretung geschehen, nicht angehalten werden können, hinter dem Richter ihres Wohnortes (Judex domicilii) zu belangen sind.

Digitized by Google

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn 6. April 1853.

hat vorstehender Übereinkunft seine Genehmigung erteilt.

Solothurn, den 17. Februar 1853.

Der Landammann
B. BRUNNER,
der Ratsschreiber
WIRZ.

Der Regierungsrat des Kantons Bern

erteilt hiermit vorstehender Übereinkunft seine Genehmigung.

Bern, den 6. April 1853.

Namens des Regierungsrates
der Präsident
ED. BLÖSCH,
der Ratsschreiber
L. KURZ.

Digitized by Google

9. April 1853.

Kreisschreiben

der

Finanzdirektion des Kantons Bern an sämtliche Regierungsstatthalter, betreffend den Bussenbezug durch Landjäger.[1]

Mit Bezugnahme auf das vom Regierungsrat unterm 24. Februar abhin an sämtliche Regierungsstatthalter erlassene Kreisschreiben, und gestützt auf einen Beschluss der gleichen Behörde vom 6. dieses Monats, hat Ihnen die Finanzdirektion die Anzeige zugehen zu lassen, dass von denjenigen Bussenausständen, die ab Seite der Landjäger einkassiert werden und von welchen der Staatsanteil nicht weniger als 25 Rappen n. W. beträgt, ihnen wie früher für ihre daherigen Bemühungen Rp. 25 n. W. für jede von ihnen bezogene Busse admittiert und verrechnet werden könne, indem der Regierungsrat dafür hält, es könne vermittelst dieser kleinen Prämien sowohl in Betreff der Regelmässigkeit des Bezuges als des Einganges dem Staate immerhin ein ziemlicher Gewinn gesichert werden.

Bern, den 9. April 1853.

(Folgt die Unterschrift.)

[1] Vergl. das Kreisschreiben vom 20. Oktober 1851 betreffend den Bussenbezug.

Digitized by Google

Kreisschreiben

7. November 1853.

der

Direktion der Justiz und Polizei an sämtliche Regierungsstatthalterämter, betreffend genaue Ermittlung der Heimatsverhältnisse der Landesverwiesenen etc.

Die unterzeichnete Direktion ist von Seite der Zentral-Polizeidirektion darauf aufmerksam gemacht worden, dass ihr vielfach Personen, die zu Kantons- oder Landesverweisung verurteilt sind, zur Weiterbeförderung zugeführt werden, ohne dass deren wirkliche Namen, elterliche oder heimatliche Verhältnisse ermittelt und Anerkennungsschreiben der betreffenden Heimatbehörden zu den Akten gebracht worden sind, so dass diese Individuen, welche zudem öfters falsche Namen führen und unter solchen auch beurteilt wurden, längere Zeit hier auf Staatskosten in Haft behalten werden müssen, bis jene Verhältnisse genügend ermittelt sind, um den Transportbefehlen namentlich ins Ausland die gehörigen Nachweise beilegen zu können.

Zur Hebung dieses Übelstandes und damit nicht auch fernerhin, wie dies schon mehrfach geschehen ist, sowohl Kantonsangehörige als Fremde unter ganz falschen Namen und Heimatrechtsangaben verurteilt werden, werden Sie hiermit angewiesen, von nun an von jedem Ihnen vorgeführten kantonsfremden Inquisiten, der sich über seinen echten Namen, seine heimatlichen und elterlichen Verhältnisse nicht mit gehörigen Schriften legitimieren kann, nach beigelegtem Schema einen Verbalprozess über Namen, Eltern, Heimat, Verwandtschaft u. s. w., sowie ein Signalement aufzunehmen und beides in Abschrift der Zentralpolizeidirektion zukommen zu lassen, welche sodann während der

Digitized by Google

7. November 1853. Dauer der Untersuchung diese nähern Verhältnisse gehörig zu erwahren hat, damit die Weiterbeförderung dieser Individuen an den Ort ihrer Bestimmung seinerzeit ohne Verzug stattfinden könne.

Bei Kantonsangehörigen, die sich nicht genügend ausweisen können, ist über Name und Herkunft derselben bei deren Heimatgemeinde Auskunft einzuholen.

Da ferner häufig geisteskranke, blödsinnige oder taubstumme Personen von unbekannter Herkunft aufgegriffen und der Zentralpolizeidirektion zugeführt werden, welche dann nur mit Schwierigkeit und meist erst nach längerer Enthaltung der Betreffenden Name und Herkunft derselben zu ermitteln imstande ist, so erhalten Sie, zu Vermeidung fernerer daheriger Unkosten und weitläufiger Korrespondenzen, sowie um das Entstehen neuer Heimatloser zu verhindern, den weitern Auftrag, die Gemeindebehörden Ihres Amtsbezirkes anzuweisen, in geeigneter Weise dafür zu sorgen, dass solche geisteskranke, blödsinnige, sprach- und gehörlose Personen ihrer Gemeinde von Seite ihrer Eltern, Pflegeeltern, oder Vormünder ihrem Namen und Herkunft nach auf deutliche Art bezeichnet werden, indem sie diese Angabe z. B. auf einen Tuchlappen mit eingenähten Buchstaben zeichnen und diesen zwischen Futter und Überzug eines Kleides derselben einnähen.

Namentlich aber sollen die Eltern, Vögte u. s. w. solcher Personen strenge angehalten werden, bei dem Entlaufen derselben binnen vier Tagen dem Gemeindepräsidenten davon Anzeige zu machen und die sofortige Ausschreibung des Entwichenen unter genauer Personalbeschreibung und Bezeichnung der Kleidung desselben zu veranlassen, worauf die Gemeindepräsidenten Ihnen die Anzeige zuhanden der Zentralpolizei ungesäumt zu übermitteln haben.

Diejenigen Eltern u. s. w., welche dieser Vorschrift zuwider handeln, haben nebst den sämtlichen Kosten, welche

Digitized by Google

dem Staat aus der einstweiligen Unterbringung der betreffenden Person erwachsen, auch den von ihnen allfällig verübten Schaden zu vergüten und sind nach Umständen gemäss § 10 des Gesetzes vom 9. Februar 1849[1] dem Richter zur Bestrafung zu überweisen. 7. November 1853.

Bern, den 7. November 1853.

(Folgt die Unterschrift.)

Schema

bezüglich der fremden Inquisiten.

1. Namen und Taufnamen, Heimat und Wohnort.

2. Namen und Taufnamen der Eltern (bei Unehelichen der Mutter), ihre Heimat, ihr dermaliger Wohnort, sowie ihr Alter und Beruf oder ob, wann und wo verstorben.

3. Ort der Geburt und Taufe, Datum.

4. Durch wen erzogen, Ort und Zeit des Schul- und Religionsunterrichtes und der Admission, womöglich die Namen der Lehrer und Pfarrer anführen. Welcher Religion hiernach angehörend.

5. Angabe des Berufes, wo erlernt, wann und bei welchem Meister, sein Name ist genau anzugeben.

6. Bei Verheirateten Name und Herkunft der Ehefrau (Ehemannes), Zeit und Ort der Trauung; ob Kinder vorhanden sind, wie viele, wie alt und wo sie sind und wie sie heissen.

7. Ob Geschwisterte, und wenn ja, ihre Namen angeben, wenn verheiratet, mit wem, und wo sie sich befinden.

8. Militärstand bei Mannspersonen, Angabe des Korps, wo sie dienten und wie lange, Grad u. s. w.

9. Signalement des Inquisiten.

---

[1] Siehe nunmehr das G. vom 14. April 1858 über die Armenpolizei (Armenwesen).

Digitized by Google

6. März 1854.

Kreisschreiben

der

Direktion der Justiz und Polizei an sämtliche Regierungsstatthalter des Kantons Bern, betreffend die Gefangenschaftskost.[1]

Aus einer von der Zentralpolizeidirektion aus hierseitigem Auftrage auf den Regierungsstatthalterämtern vorgenommenen Untersuchung der Gefangenschaftskost, hat es sich ergeben, dass bei Lieferung derselben sowohl hinsichtlich des Masses als des Bestandes und Gehaltes derselben grosse Ungleichheit obwaltet.

Um nun diesen Übelstand zu heben und überall Gleichmässigkeit einzuführen, hat die unterzeichnete Stelle eigene Mustermasse anfertigen lassen, und in Betreff der Lieferung der Suppe an die Gefangenen nachstehende Instruktion zu erlassen nötig erachtet, deren strenge Vollziehung Ihnen hiermit zur Pflicht gemacht wird.

Instruktion.

1. Die den Gefangenen täglich, morgens und abends, zu verabreichende Portion oder Ration Suppe oder Mues soll — Flüssigkeit und Brot inbegriffen — nach gegenwärtig bestehenden gesetzlichen Vorschriften über Mass und Gewicht, eine Maas oder ℔ 3 Gewicht enthalten.

2. In Zukunft sollen nur Schüsseln zu 1 Person, also zu einer Ration berechnet, gebraucht werden.

---

1 Vergl. V. vom 7. August 1823 über die Gefangenschaften sämtlicher Oberämter und Gefangenschaftsordnung vom 29. Juli 1840; Kreisschreiben vom 2. Dezember 1836 über Lieferung von Kost für die Gefangenen.

Digitized by Google

3. Die Suppe oder das Mues soll alle Tage abgewechselt, niemals zwei Tage hintereinander, auch nicht mehr als dreimal in einer Woche von gleicher Art geliefert werden, es wäre denn Fleischsuppe. Hingegen mag wohl von der nämlichen Suppe oder Mues, welche am Morgen frisch gekocht worden, am Abend des gleichen Tages, jedoch niemals sauer, aufgetragen werden. 16. März 1854.

4. Auf jedem Regierungsstatthalteramt soll eine blecherne Schüssel, exakt obige Portion enthaltend, als Mustermass deponiert sein; das vorgeschriebene Mass oder Portion erstreckt sich vom Boden bis zum angebrachten gelben Nagel, zirka $^3/_4$ Zoll vom Rande entfernt.

5. Die von den Gefangenwärtern anzuschaffenden blechernen Schüsseln sollen exakt dem Mustermasse ähnlich verfertigt und bezeichnet, die andern Schüsseln aber mit einem angemessenen, dauernden Zeichen versehen werden.

6. Die Regierungsstatthalter haben genau zu überwachen und wenigstens einmal monatlich zu verifizieren, dass die nun vorgeschriebene Ration Suppe gehörig und vollständig abgeliefert werde; fehlende Gefangenwärter sind zurechtzuweisen und der Direktion der Justiz und Polizei zu verzeigen.

7. Die Landjägerdivisionschefs haben gleichfalls die Pflicht, auf ihren monatlichen und sonstigen Divisionsreisen unversehens, zur Zeit der Lieferung der Gefangenenkost, eine ähnliche Verifikation vorzunehmen und Bericht zu erstatten.

Bern, den 16. März 1854.

(Folgt die Unterschrift.)

Digitized by Google

28. Januar 1854.
12. Januar 1855.

Konkordat

über

die Form der Heimatscheine, auf Grundlage der Konferenzbeschlüsse vom 28. Jänner 1854.[1]

Die eidgenössischen Stände: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel-Stadt und Basel-Landschaft, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt und Genf,[2] in der Absicht, die bisher üblichen Heimatscheine mit der Bundesverfassung[3] in Einklang zu bringen und ein in den wesentlichen Punkten übereinstimmendes Formular aufzustellen,

haben verabredet und festgesetzt, was folgt:

Art. **1.** Die Heimatscheine sind nach den zwei im Anhange dieses Konkordates enthaltenen Formularen auszuzustellen, wobei es den h. Ständen überlassen bleibt, für verwitwete oder abgeschiedene Personen ein drittes mit litt. B analoges Formular anzuwenden.

---

1 Vergl. die Fremdenverordnung vom 21. Dezember 1816, Titel II, § 16, und Anhang dazu; Kreisschreiben vom 5. August 1822 über die Heimatscheine für getrennt lebende Eheleute; V. vom 9. September 1822 über die Einführung von Burgerrödeln (Gemeindewesen); Kreisschreiben vom 26. Juni 1826 über die Einführung von Heimatscheinregistern; Kreisschreiben vom 21. Februar 1838 über die Ausstellung der Heimatscheine (Gemeindewesen).

2 Laut einer nachträglichen Erklärung ist diesem Konkordat auch Appenzell der äussern Rhoden beigetreten.

3 Vergl. B. V. von 1874, Art. 43, 45, 46, 47, 48 und das (teilweise modifizierte) B. G. vom 10. Dezember 1849 über die Dauer und Kosten der Niederlassungsbewilligung; vergl. auch Bundesratsbeschluss vom 16. März 1885 betreffend die Formulare der Heimatscheine.

Digitized by Google

Art. **2.** Es ist den h. Ständen ebenfalls freigestellt, über folgende Punkte eine beliebige Form zu wählen: 28. Januar 1854. 12. Januar 1855.

a) über die Bezeichnung der Behörde, welche den Heimatschein ausstellt;

b) über die Bestimmung des Alters des Inhabers;

c) über die Aufnahme oder Weglassung der Legalisation der Unterschriften durch eine Bezirksbehörde;

d) über die Aufnahme oder Weglassung eines Zusatzes (ausser dem Kontext des Heimatscheines), wodurch die Inhaber unter Strafandrohung verpflichtet werden, bei ihrer Rückkehr den Heimatschein der Behörde wieder einzuhändigen.

Art. **3.** Wenn die Mehrheit der h. Stände dem Konkordate beigetreten ist, wird der Bundesrat dasselbe publizieren und von diesem Zeitpunkte an tritt es in Kraft.

A.

Formular für verheiratete Mannspersonen.

Wir die unterzeichneten Vorsteher der Gemeinde . . . . . Oberamts (Bezirks) . . . . . Kantons . . . . . .

urkunden hiermit:

Dass der Inhaber dieser Urkunde N. N., seines Alters . . . . Unser Gemeindebürger sei und Wir ihn als solchen zu allen Zeiten anerkennen werden, sowie auch, dass seine Ehefrau, Namens . . . . . Unsere Gemeindebürgerin sei. In Kraft dessen geben Wir die bestimmte Zusicherung, dass besagter Unser Mitbürger, seine Ehefrau und alle seine in gesetzlich anerkannter Ehe erzeugten Kinder jederzeit und unter allen Umständen in Unserer Gemeinde wieder Aufnahme finden sollen. Urkundlich dessen ist dieser Heimatschein nach hierorts gewohnter Übung und Form unterschrieben, besiegelt und ausgefertigt worden.

Gegeben zu . . . . den . . . .

Digitized by Google

28. Januar 1854. 12. Januar 1855.

Nebst angelegentlicher Empfehlung zu guter Aufnahme und Angedeihung obrigkeitlichen Schutzes, beurkundet die Echtheit obiger Unterschriften

(Datum.)

Die Kanzlei des Kantons . . . .

B.

Formular für unverheiratete Personen beiderlei Geschlechts.

Wir die unterzeichneten Vorsteher der Gemeinde . . . . . Oberamts (Bezirks) . . . . . Kantons . . . . . .

urkunden hiermit:

Dass der Inhaber (die Inhaberin) dieser Urkunde, N. N., ledigen Standes, seines (ihres) Alters . . . . Unser Gemeindebürger (Unsere Gemeindebürgerin) sei und Wir ihn (sie) als solchen (solche) zu allen Zeiten anerkennen werden.

In Kraft dessen geben Wir die bestimmte Zusicherung, dass besagter Unser Mitbürger (besagte Unsere Mitbürgerin) jederzeit und unter allen Umständen in Unserer Gemeinde wieder Aufnahme finden solle; mit der weiteren Erklärung jedoch, dass dieser Heimatschein nur zur Beförderung seines (ihres) auswärtigen Aufenthaltes und keineswegs zu seiner (ihrer) Verheiratung ihm (ihr) zugestellt worden, indem zur gültigen Eingehung einer Ehe die Vorschriften Unsers Kantons zu beobachten sind. Urkundlich dessen ist dieser Heimatschein nach hierorts gewohnter Übung und Form unterschrieben, besiegelt und ausgefertigt worden.

Gegeben zu . . . . den . . . .

Nebst angelegentlicher Empfehlung zu guter Aufnahme und Angedeihung respektiven obrigkeitlichen Schutzes, beurkundet die Echtheit obiger Unterschriften

(Datum.)

Die Kanzlei des Kantons . . . .

Digitized by Google

28. Januar 1854. 12. Januar 1855.

Der schweizerische Bundesrat,

nach Einsicht des vorstehenden, auf Grundlage der Konferenzbeschlüsse der h. Stände vom 28. Jänner 1854 abgeschlossenen Konkordates;

in Anwendung des Art. 7 der Bundesverfassung,

in Berücksichtigung,

1. dass dieses Konkordat nichts enthält, was den Rechten des Bundes oder anderer Kantone zuwiderlaufen würde;

2. dass die im Art. 3 des Konkordates enthaltene Bedingung des Beitrittes der Mehrheit der h. Stände eingetreten ist,

beschliesst:

Das genannte Konkordat ist in die amtliche Gesetzessammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen, und es tritt dasselbe mit der Publikation in Kraft.

Bern, den 28. Christmonat 1854.

Im Namen des schweiz. Bundesrates
der Bundespräsident
F. FREY-HEROSEE,
der Kanzler der Eidgenossenschaft
SCHIESS.

Der Regierungsrat des Kantons Bern
beschliesst:

Vorstehendes Konkordat soll in Vollziehung gesetzt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 12. Januar 1855.

Namens des Regierungsrates
der Präsident
ED. BLÖSCH,
der Ratsschreiber
L. KURZ.

Digitized by Google

7. September 1855.

Kreisschreiben

des

Regierungsrates des Kantons Bern an sämtliche Regierungsstatthalter und Richterämter des Kantons Bern, betreffend unerlaubte Werbungen.

Der h. Bundesrat hat, gestützt auf den Beschluss der Bundesversammlung vom 24. Juli abhin, das Ansuchen an uns gestellt, auch fernerhin dem eidgenössischen Werbverbote für ausländischen Kriegsdienst vom 20. Brachmonat 1849 eine durchgreifende und genaue Vollziehung zu geben, weshalb wir Ihnen folgende Mitteilungen machen.

Da einzelne Gerichtsstellen das einzig massgebende Gesetz[1] über Werbungen in Friedenszeiten, nämlich den Art. 65 des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht vom 4. Februar 1853, so auslegen, dass sie bloss Gefängnisstrafe oder bloss Geldbusse, oder auch andere Strafarten anwenden, so machen wir die Richterämter darauf aufmerksam, dass jener Artikel die Anwendung von Gefängnis und Geldbusse kumulativ für alle Fälle vorschreibt.

Es ist hier noch zu bemerken, dass in Art. 77 b desselben Gesetzes, wie es von den eidgenössischen Behörden an die kantonalen mitgeteilt worden, ein Druckfehler enthalten ist, indem das dort enthaltene Zitat: «Art. 98, litt. c» heissen sollte: «Art. 98, litt. b, c, d». Sowohl aus dem Wortlaute dieser Stelle, als aus dem Protokoll über die Abstimmungen geht nämlich unzweifelhaft hervor, dass der Art. 98 des Militärstrafgesetzes für alle Arten von Werbungen

[1] Vergl. das B. G. vom 30. Juli (24. August) 1859 betreffend die Werbung und den Eintritt in den fremden Kriegsdienst.

Digitized by Google

in Friedenszeiten abgeschafft und durch den Art. 65 des Bundesstrafrechtes ersetzt worden ist. Was das Strafmass betrifft, so liegt es nicht in der Stellung und Befugnis der Exekutivbehörde, hierüber eine Weisung zu erteilen; doch glauben wir die Ansicht aussprechen zu dürfen, dass eine Strafe von ein paar Tagen Gefängnis und einigen Franken Busse nicht geeignet sein kann, die Werbungen zu unterdrücken. 7. September 1855.

Was das Verfahren anbelangt, so gehören die Widerhandlungen gegen das Werbverbot zu denjenigen Vergehen, welche in der Regel an die kantonalen Gerichte überwiesen werden sollen, die aber der Bundesrat nach Art. 74 auch den Bundesassisen überweisen kann. Auf den Wunsch des Bundesrates weisen wir die Richterämter in dieser Beziehung an, solche Straffälle in der Regel nach dem kantonalen Verfahren in Strafsachen zu erledigen, sofern nicht ganz besondere Verhältnisse es wünschenswert erscheinen lassen, dass der Bundesrat zuerst davon in Kenntnis gesetzt werde. In solchen besonderen Fällen sind die Akten der Anklagekammer zuhanden des Regierungsrates einzusenden.[1]

Den Regierungsstatthaltern endlich erteilen wir die Weisung, uns von allen ausgefällten Urteilen in Werbungssachen ohne Verzug eine Abschrift einzusenden, damit wir es durch Mitteilung derselben an den Bundesrat dieser Behörde möglich machen können, die Vollziehung des Bundesgesetzes zu überwachen und nötigenfalls diejenigen Rechtsmittel zu ergreifen, welche unser Strafprozess einräumt.

Bern, den 7. September 1855.

(Folgen die Unterschriften.)

[1] Vergl. jetzt B. G. vom 22. März 1893 über die Organisation der Bundesrechtspflege, Art. 107 ff. und 125 ff. Der im Kreisschreiben zitierte Art. 74 des Bundesstrafrechtes ist durch das zitierte Gesetz aufgehoben.

Digitized by Google

26. Juni 1857.

Dekret

betreffend

die Ergänzung des Gesetzes über Tierquälerei.[1]

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Betrachtung der Unzulänglichkeit der Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Dezember 1844 wider die Tierquälerei,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. **1.** Als rohe Misshandlung oder boshaftes Quälen von Tieren ist es anzusehen, wenn Pferde und andere Arbeitstiere, besonders schwächliche, abgemattete, schlecht genährte oder wunde Tiere übermässig angestrengt werden.

Art. **2.** Es ist ferner als strafbare Tierquälerei anzusehen, wenn Kälber, Ziegen und anderes kleines Vieh, das in grösseren Transporten auf Wagen durch den Kanton geführt oder in demselben abgeladen wird, an den Füssen geknebelt und aufeinander geschichtet wird. Zu solchen grössern Transporten sind Wagen zu verwenden, welche geräumig genug sind, dass die Tiere in demselben stehen und liegen können und vor den Rädern geschützt sind.

Art. **3.** Endlich ist es auch als strafbare Tierquälerei anzusehen, wenn Frösche, nachdem ihnen die Schenkel abgenommen worden sind, nicht sogleich getötet werden.

---

[1] Vergl. Kreisschreiben vom 30. September 1852 und B. V., Art. 25 bis.

Digitized by Google

Art. 4. Widerhandlungen gegen dieses Dekret werden 26. Juni 1857
nach Vorschrift des Dekretes vom 2. Dezember 1844 wider die Tierquälerei bestraft.

Dasselbe tritt sofort in Kraft.

Bern, den 26. Juni 1857.

Namens des Grossen Rates
der Präsident, für denselben
der Vizepräsident
KURZ,
der Staatsschreiber
M. v. STÜRLER.

Der Regierungsrat des Kantons Bern
beschliesst:

Vorstehendes Dekret soll in Vollziehung gesetzt und in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Bern, den 1. Juli 1857.

Namens des Regierungsrates
der Präsident
P. MIGY,
der Ratsschreiber
L. KURZ.

Digitized by Google

15. Juli 1857.

Kreisschreiben

des

Regierungsrates des Kantons Bern an sämtliche Regierungsstatthalterämter.[1]

(Landjägerrekompenzen.)

Herr Regierungsstatthalter!

Wir haben uns überzeugen müssen, dass in dem von uns unterm 28. März 1853 erlassenen Regulativ[2] über die in Kriminal- und Polizeifällen den Polizeiangestellten des Staates und der Gemeinden zugesicherten Rekompenzen ein Missverhältnis darin besteht, dass unter litt. d des § 1 für die Entdeckung und Einbringung des Urhebers eines polizeirichterlich zu bestrafenden Diebstahls eine Rekompenz von nur 50 bis 70 Rappen ausgesetzt ist, während nach litt. i des nämlichen Paragraphen für die Einbringung von amtsverwiesenen und eingegrenzten Personen eine solche von Fr. 1 ausgerichtet werden soll.

Es ist nun ohne Zweifel der öffentlichen Sicherheit, sowie auch den Wünschen und Erwartungen des Publikums über die Wirksamkeit der Polizei mehr damit gedient, wenn die Polizeiangestellten ihre Tätigkeit auf den Schutz des Eigentums und die Entdeckung von Dieben richten, als wenn ihr Augenmerk vorzugsweise auf die Aufbringung mindergefährlicher Individuen, wie z. B. verwiesener Personen gerichtet ist, und doch ist es kaum zu verkennen, dass die Aussicht auf eine grössere Rekompenz den Bestrebungen und der Tätigkeit der Polizeiangestellten zur Richtschnur dient.

[1] Vergl. G. vom 23. April 1893 über die Organisation des bernischen Polizeikorps und die daselbst angeführten Erlasse.

[2] Hierunter ist die Instruktion für Justizrechnungen von diesem Datum verstanden (Justiz).

Digitized by Google

Durch diese Betrachtungen geleitet und im Hinblick 15. Juli 1857.
auf den Umstand, dass die Nachteile eines solchen Missverhältnisses zu jeder Zeit auf den Zustand der öffentlichen Sicherheit zurückfallen, haben wir auf den Antrag der Justiz- und Polizeidirektion, in Abänderung des § 1, litt. d und i des genannten Regulativs, die darin bestimmten Rekompenzansätze folgendermassen festgesetzt:

1. Litt. d, für die Entdeckung und Einbringung des Urhebers eines polizeirichterlich zu bestrafenden Diebstahls statt wie bis dahin Rappen 50 bis 70, nunmehr Rappen 80 bis Franken 1.

2. Litt. i, für die Einbringung von Amtsverwiesenen und eingegrenzten Personen statt wie bisher Franken 1, nun Rappen 80.

Sie werden sich demnach bei Ausrichtung der Rekompenzen nach diesem Kreisschreiben, welches vom 1. August 1857 an in Kraft treten und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden soll, richten und dieselben vorschriftgemäss jeweilen in Ihrer Justizrechnung verzeigen, wobei wir die Bemerkung beifügen, dass Sie sich nicht jedesmal auf dasselbe zu berufen haben, weil die Kantonsbuchhalterei von dieser Schlussnahme in Kenntnis gesetzt worden ist.

Bern, den 15. Juli 1857.

Namens des Regierungsrates
der Präsident
P. MIGY,
der Ratsschreiber
L. KURZ.

Digitized by Google

8. Juni 1859.

Gesetz

über

die Einbürgerung der Heimatlosen und Landsassen.[1]

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Bundesgesetzes, die Heimatlosigkeit betreffend, vom 3. Dezember 1850,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Etat und Ausscheidung der bernischen Heimatlosen.

§ **1.** Unter das gegenwärtige Gesetz fallen sowohl diejenigen Heimatlosen, welche dem Kanton Bern durch Beschlüsse des Bundesrates oder durch bundesgerichtliche Entscheidungen zugewiesen worden sind, als auch die unter dem Namen von bernischen Landsassen bekannten Individuen (Art. 2, 9 und 11 des Bundesgesetzes).

§ **2.** Zum Behuf ihrer Einbürgerung ist der Etat beider Klassen von Heimatlosen, mit Rücksicht auf Alter, Familienstand, Aufenthalt etc. genau zu ermitteln und festzustellen, zu welchem Zwecke die Behörden, unter denen die betreffenden Personalregister stehen, die erforderlichen Anordnungen zu treffen haben. Bei Individuen, bei denen die Bedingungen der Verschollenheit vorhanden sind (Satz. 15 C), ist ungesäumt auf amtlichem Wege die Verschollenheitserklärung einzuleiten.

1 Vergl. das G. vom 7. April 1862 über die Einbürgerung der Heimatlosen im Jura.

Digitized by Google

§ **3.** Von diesem Generaletat werden vorab ausgeschieden und nach besondern Bestimmungen behandelt 8. Juni 1859.

1. diejenigen Heimatlosen und Landsassen, die durch die Schuld einzelner Gemeinden, sei es wegen mangelhafter Handhabung der Fremden-, Niederlassungs- oder Ehepolizei, oder aus andern Gründen heimatlos geworden sind. Diese verbleiben ausschliesslich und mit sofortigem vollem Bürgerrecht der Burgergemeinde des betreffenden Ortes;[1]
2. diejenigen Heimatlosen und Landsassen, die nach Geburt, Herkunft oder Abstammung erweislich bestimmten Gemeinden oder ortsburgerlichen Korporationen angehören. Auch diese erhalten einfach ihre angestammten Bürgerrechte zurück;
3. die dem Jura insbesondere zur Last fallenden Heimatlosen.

II. Anerkennung als bernische Staatsbürger.

§ **4.** Sämtliche in § 1 bezeichnete Heimatlose sind und bleiben bernische Staatsbürger und werden in dieser Eigenschaft zu allen politischen und bürgerlichen Rechten zugelassen, die in dem Staatbürgerrechte als solchem begründet sind, wie Niederlassung, Gewerbefreiheit, Kirchen- und Schulgenössigkeit, Armenunterstützung, politisches Stimmrecht, Wahlfähigkeit u. s. w.

§ **5.** Das Staatsbürgerrecht wird ihnen unentgeltlich zugesichert und durch vom Regierungsrat auszustellende Kantonsbürgerrechtsurkunden dokumentiert.

III. Einbürgerung in den Gemeinden und deren Wirkungen.

§ **6.** Den Heimatlosen der im § 1 genannten beiden Klassen wird ferner — soweit dies nicht bereits infolge

[1] Vergl. Kreisschreiben vom 28. August 1878 betreffend die fremden Ausreisser.

Digitized by Google

8. Juni 1859. des § 3 geschieht — durch Einbürgerung in die Gemeinden ein Ortsbürgerrecht erteilt.

§ **7.** Die Einbürgerung in eine Gemeinde gewährt dem Eingebürgerten alle Rechte und Vorteile, welche sich an den Besitz des Ortsbürgerrechtes knüpfen, mit Ausnahme des Anteils an dem allfällig vom Gemeindegut durch Überlassung oder Zuteilung unmittelbar herfliessenden Burgernutzen (Art. 4 des Bundesgesetzes). Er erhält also unter anderm unter den gesetzlichen Bedingungen das gemeindebürgerliche Stimmrecht, das Stimmrecht an der Einwohner- und Kirchgemeinde mit Befreiung von der zweijährigen Ansässigkeit (Gemeindegesetz vom 6. Dezember 1852, §§ 20, 61 und 68) den burgerlichen Armengenuss, die Vormundschaftspflege, die Schulgenössigkeit u. s. w., soweit die einen und andern dieser Vorteile nicht schon mit dem Staatsbürgerrecht verbunden sind und nach unsern gesetzlichen Einrichtungen noch mit dem Ortsbürgerrecht zusammenhängen. Dagegen übernimmt aber auch der Eingebürgerte alle Pflichten und Lasten der übrigen Ortsbürger, soweit sie nicht auf dem reinen Burgernutzen haften.

§ **8.** Das im vorhergehenden Paragraphen umschriebene Bürgerrecht erhält der Eingebürgerte unentgeltlich.

§ **9.** Um sich die Rechte eines vollberechtigten Bürgers mit Inbegriff des Bürgernutzens zu erwerben, steht dem Eingebürgerten zu jeder Zeit der Einkauf um die Hälfte der gewöhnlichen oder, wo solche nicht festgestellt ist, um eine durch den Regierungsrat zu bestimmende Einkaufssumme frei. In beiden Fällen darf jedoch die Einkaufstaxe die Hälfte des kapitalisierten Burgernutzens nicht übersteigen (Art. 4 des Bundesgesetzes).

§ **10.** Heimatlose und Landsassen, welche hinreichendes Vermögen besitzen, können, je nach dem Belange desselben, zur gänzlichen oder teilweisen Bezahlung der Einkaufssumme

Digitized by Google

in das volle Bürgerrecht angehalten werden. Ist die Einkaufs- 8. Juni 1859.
summe nicht gesetzlich bestimmt, so hat der Regierungsrat auch hier die Bestimmung vorzunehmen.

Um diesen obligatorischen Einkauf, wo es tunlich ist, auszuführen, sind möglichst sichere Vermögensermittlungen vorzunehmen, woraufhin ebenfalls der Regierungsrat über den Zwangseinkauf entscheidet (Bundesgesetz Art. 5).

Nach Ablauf von zehn Jahren, von der definitiven Einbürgerung an gerechnet (§ 23), findet diese Einkaufsverbindlichkeit nicht mehr statt. Innert dieser Zeitfrist wird auf den Vermögenszustand zur Zeit des Einkaufes Rücksicht genommen.

§ **11.** In jedem Falle treten die ehelichen Kinder, welche ein eingebürgerter Heimatloser nach der Einbürgerung erhält, unentgeltlich in den Vollgenuss des Bürgerrechtes derjenigen Gemeinde, in welcher er eingebürgert worden ist.

Ebenso erhalten uneheliche Kinder von eingebürgerten Heimatlosen das volle Bürgerrecht in derjenigen Gemeinde, welcher sie nach den bernischen Gesetzen zufallen (Art. 4 des Bundesgesetzes und Satz 166 und 167 C).

IV. Verteilung auf die Gemeinden.

§ **12.** Die Verteilung der Heimatlosen und Landsassen, die nicht schon nach § 3, Ziffer 1 und 2, eingebürgert werden, unter die einzelnen Gemeinden geschieht in folgender Weise:

1. Jede Gemeinde übernimmt zunächst, ohne Rücksicht auf ihre Vermögens- und Bevölkerungsverhältnisse, einen Heimatlosen oder Landsassen.
2. Die übrigen Heimatlosen und Landsassen werden auf die Gemeinden verteilt, und zwar einerseits nach dem Burgergut, insofern dasselbe wenigstens Fr. 25,000 beträgt, anderseits nach der Zahl der Ortsburger, die an ihrem Heimatort ansässig sind.

Digitized by Google

8. Juni 1859. § **13.** Für die Grösse des Burgergutes sind, was die Schatzung anbelangt, die letzten Steuerregister, was aber den Bestand betrifft, die gesetzlicher Vorschrift gemäss vollzogenen Ausscheidungsverträge oder sonstigen gleichgeltenden Akte massgebend (Gesetz über die Ausmittlung des Zweckes der Gemeindegüter vom 10. Oktober 1853). Hat die Ausscheidung noch nicht stattgefunden, so wird die Hälfte des gesamten Gemeindevermögens als Burgergut angesehen. Doch ist diese letztere annähernde Bestimmung bloss für die gegenwärtige Einbürgerung massgebend und ohne Präjudiz für die künftige Ausscheidung. Umgekehrt wird aber auch diese auf die bereits vollzogene Einbürgerung in keiner Weise zurückwirken.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden auch Anwendung auf das Vermögen der Rechtsame- und Bäuertgemeinden, so zwar, dass, wenn dasselbe in gesetzlicher Weise ausgeschieden ist, die daherigen Verträge massgebend sind, wenn die Ausscheidung noch nicht stattgefunden hat, die Hälfte des gesamten Vermögens als Burgergut anzusehen ist. Was hingegen an Korporations- oder Gesellschaftsgut noch nicht mit burgerlichen Zwecken in Verbindung steht, soll nicht in Mitleidenschaft gezogen werden.

§ **14.** Die Zahl der am Heimatsort domizilierenden Ortsbürger ist aus der letzten kantonalen Volkszählung zu entnehmen.

§ **15.** Nach dem Massstabe des steuerbaren Burgergutes findet die Verlegung nach folgender Klassenordnung statt:

Steuerbares Vermögen der Gemeinden.	Zu übernehmende Heimatlose.
Von Fr. 25,000 bis Fr. 100,000	1
» » 100,000 » » 200,000	2

und so fort auf je Fr. 100,000 steuerbares Burgergut ein Heimatloser mehr.

Digitized by Google

§ **16.** Nach dem Massstabe der burgerlichen Orts- 8. Juni 1859.
bevölkerung geschieht die Verlegung auf die Gemeinden in folgendem Verhältnis:

Burgerliche Bevölkerung der Gemeinden.	Zu übernehmende Heimatlose.
Gemeinden von 100— 500 Seelen	1
» » 500—1000 »	2

und so fort je auf fünfhundert Seelen ein Individuum mehr.

§ **17.** Die Verteilung der Heimatlosen und Landsassen findet statt unter Beobachtung der in den §§ 12 bis und mit 16 hiervor enthaltenen Bestimmungen. Für die Zuscheidung derjenigen Heimatlosen, welche am Schlusse dieser Operation übrig bleiben, findet folgendes Verfahren statt: Es werden für jede Gemeinde, welche an derselben teilzunehmen hat, so viele Lose gemacht, als sie, nach den Bestimmungen der §§ 12, Ziffer 2, bis und mit 16, Individuen noch zu übernehmen hat. Die Reihenfolge, in welcher die einzelnen Lose aus der Gesamtzahl der Lose aller beteiligten Gemeinden herauskommen, bildet die Reihenfolge der Zuscheidung der denselben zufallenden Heimatlosen.

§ **18.** Da, wo eine weitere Burgergemeinde aus einer Mehrzahl engerer ortsbürgerlicher Korporationen besteht, geschieht die Verteilung der der Gesamtkorporation auffallenden Zahl von Heimatlosen und Landsassen unter die engern Korporationen ebenfalls nach den soeben angegebenen Massstäben (§§ 12 bis und mit 17).

Im Falle von Anständen zwischen den engern und weitern Korporationen entscheidet die Justiz- und Polizeidirektion mit Rekurs an den Regierungsrat.

§ **19.** Die gegenwärtigen Findelkinder werden in Rücksicht auf ihre Einbürgerung den übrigen Heimatlosen gleich behandelt, spätere dagegen nach den Vorschriften des § 30 eingebürgert.

Digitized by Google

8. Juni 1859.

V. Zuteilung an die Gemeinden.

§ **20.** Nachdem das Betreffnis der einzelnen Gemeinden festgestellt und in beglaubigter Übersichtstabelle durch den Regierungsrat genehmigt ist, wird zur individuellen Zuteilung der Heimatlosen und Landsassen geschritten.

§ **21.** Diese Operation wird durch die Justiz- und Polizeidirektion bewerkstelligt, welche ermächtigt ist, für diese Arbeit eine von ihr zu wählende Kommission beizuziehen. Es soll jedoch während derselben den beteiligten Gemeinden Gelegenheit gegeben werden, sich in der Sache auszusprechen und Anträge zu stellen.

§ **22.** Die Behörde entscheidet unter sorgfältiger Berücksichtigung nachfolgender Verhältnisse:

1. Bisheriger Wohnsitz oder alte Einwohnerrechte des Einzubürgernden, sofern diese letztern nicht schon nach § 26 in Berücksichtigung fallen.
2. Familienverhältnisse desselben, wobei namentlich darauf zu halten ist, dass Ehegatten, sowie Eltern und unmündige Kinder, so viel es sich tun lässt, derselben Gemeinde oder wenigstens benachbarten Gemeinden zugeteilt werden.
3. Allfällige Krankheitsumstände und Altersverhältnisse, die sowohl mit Rücksicht auf die Pflege des Betreffenden als auf möglichst leichtes Unterbringen durch die Gemeinde besondere Berücksichtigung erheischen.

§ **23.** Nach Beendigung ihrer Arbeit hat die Justiz- und Polizeidirektion dem Regierungsrat Bericht zu erstatten, woraufhin der letztere jeder Gemeinde das Verzeichnis der ihr zugefallenen Individuen mitteilt. Den Betreffenden wird zu ihrer Legitimation ein von der Staatsbehörde auszustellender Akt ausgefertigt, der hinsichtlich seiner Bedeutung

Digitized by Google

und Wirkung dem Burgerrechtsbriefe gleichkommen soll. Mit dem Datum dieses Aktes beginnt die definitive Einbürgerung. Die Neueingebürgerten werden in die Burgerrödel eingetragen. 8. Juni 1859.

VI. Spezielle Verfügungen in Betreff der jurassischen Heimatlosen, der ewigen Einwohner und der allgemeinen Landleute.

§ **24.** Da die jurassischen Landesteile, mit Inbegriff von Biel, Neuenstadt und der mit dem Amt Büren vereinigten Gemeinden, in Gemässheit der gesetzlichen und administrativen Verfügungen vom 29. April und 18. September 1816, 17. und 28. Juni 1820, in Beziehung auf Versorgung von Heimatlosen ihre Schuldigkeit bereits getan haben, so werden dieselben bei der gegenwärtigen Einbürgerung im allgemeinen nicht in Mitleidenschaft gezogen.

Für diejenigen Heimatlosigkeitsfälle aber, die dem Jura speziell zur Last fallen, sei es, dass sie bei jener frühern Einbürgerung unberücksichtigt geblieben oder seither entstanden sind, bleibt der Jura auch speziell verantwortlich. Ein Nachtrag zu diesem Gesetze wird die ergänzenden und modifizierenden Bestimmungen aufstellen, welche die besondern Verhältnisse des Jura nötig machen.

§ **25.** Diejenigen ewigen Einwohner, die bis dahin in einer Ortschaft zu gewissen burgerlichen Rechten und Genüssen zugelassen oder zu gewissen burgerlichen Leistungen angehalten wurden, erhalten mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes, gleich den Heimatlosen und Landsassen, nach den in §§ 7, 8, 9, 10 und 11 enthaltenen Vorschriften ebenfalls das Burgerrecht derjenigen burgerlichen Korporation, zu welcher jene Ortschaft gehört, wobei jedoch für den Fall, dass in derselben mehrere solche Korporationen vorhanden sind, eine billige Ausgleichung

Digitized by Google

8. Juni 1859. unter ihnen vorbehalten wird. Auf diese Einbürgerungen soll jedoch bei der Repartition der übrigen Heimatlosen nicht Rücksicht genommen werden. Die blosse Befreiung vom früher bestandenen Hintersäss- und Einzuggeld, sowie die blosse Ausstellung von Heimatscheinen auf das Prädikat eines ewigen Einwohners gilt jedoch nicht als Burgergenuss und verpflichtet daher nicht zu der hier vorgesehenen speziellen Übernahme.

Bei solchen ewigen Einwohnern der angegebenen Art, die einer ganzen Kirchgemeinde zugehörig sind oder wenigstens einer Mehrzahl von Burgergemeinden, findet eine billige, auf die Vermögens- und Bevölkerungsverhältnisse basierte Verteilung auf die betreffenden Burgergemeinden statt, die, wenn sie sich darüber nicht verständigen können, vom Regierungsrat festzustellen ist.

§ **26.** Die allgemeinen Landleute der Talschaft Interlaken, die zwar als Landsassen dieser Talschaft, nicht aber als Burger einer Gemeindekorporation anerkannt sind, sollen ausschliesslich und ohne Anrechnung bei der allgemeinen Repartition, den Gemeinden dieses landschaftlichen Verbandes nach einem durch den Regierungsrat festzustellenden Verhältnisse zugeteilt werden. Mit dieser Zuteilung erhalten sie gleich den Heimatlosen und Landsassen, unter den in §§ 7, 8, 9, 10 und 11 festgesetzten Bestimmungen ebenfalls das Bürgerrecht. Die bisherigen Staatsbeiträge an die Armenunterstützung dieser allgemeinen Landleute hören auf und der vorhandene Landseckel wird nach Verhältnis der jeder Gemeinde zugeteilten Zahl von Landleuten unter sämtliche landschaftliche Gemeinden als burgerliches Armengut verteilt.

Sollten sich auch noch anderwärts ähnliche Verhältnisse landschaftlicher Heimathörigkeit vorfinden, so ist bei der Einbürgerung in die Gemeinden nach denselben Grundsätzen zu verfahren.

Digitized by Google

VII. Organische und Ausführungsbestimmungen. 8. Juni 1859.

§ **27.** Die Ausführung des ganzen Einbürgerungsgeschäftes wird, soweit nicht besondere Behörden vorgesehen sind, der Justiz- und Polizeidirektion übertragen, die ermächtigt ist, zu Lösung ihrer Aufgabe einen besondern Kommissär beizuziehen.

§ **28.** In allen aus dem gegenwärtigen Gesetz und seiner Anwendung entstehenden Fragen und Anständen entscheidet der Regierungsrat endlich.

§ **29.** Heimatlose und Landsassen, welche aus irgend einem aus dem § 3, Ziffer 2 hergeleiteten Grunde auf das Bürgerrecht einer andern Gemeinde, als welcher sie zugeteilt worden sind, Ansprüche zu haben glauben, haben dieselben vor den Civilgerichten geltend zu machen.

Findet infolge der daherigen Urteile eine Veränderung in den vorgenommenen Einbürgerungen statt, so sollen bei nachträglichen Zuteilungen (§ 30) vor allem die dadurch entstandenen Lücken wieder ausgefüllt werden. Über die Reihenfolge dieser Ergänzungen entscheidet das Los.

§ **30.** Später zum Vorschein kommende Heimatlose werden nach den Grundsätzen dieses Gesetzes sukzessive in die sämtlichen Gemeinden des Kantons eingeteilt.

§ **31.** Die Einkaufssummen, welche infolge §§ 9 und 10 des gegenwärtigen Gesetzes bezahlt werden, sind den betreffenden Gemeinden oder ortsburgerlichen Korporationen, in welche der Einkauf stattgefunden hat, zu verabfolgen.

§ **32.** Die Landsassenkorporation wird aufgelöst. Rückstände derselben in Aktiven und Passiven übernimmt der Staat.

§ **33.** Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1859 in Kraft. Mit der Einführung desselben werden aufgehoben: das Reglement vom 28. Hornung 1780; die Dekrete, Verordnungen und Beschlüsse vom 15. Februar 1826, 4. Mai

Digitized by Google

8. Juni 1859. 1832, 6. Mai 1833, das zweite Alinea des § 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1848, sowie alle andern mit dem gegenwärtigen Gesetz im Widerspruch stehenden oder von demselben umfassten gesetzlichen Vorschriften.

Bern, den 8. Juni 1859.

Namens des Grossen Rates
der Präsident
KURZ,
der Staatsschreiber
M. v. STÜRLER.

Der Regierungsrat des Kantons Bern
beschliesst:

Vorstehendes Gesetz soll in Vollziehung gesetzt und in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Bern, den 20. Juni 1859.

Namens des Regierungsrates
der Präsident
P. MIGY,
der Ratsschreiber
BIRCHER.

Digitized by Google

Kreisschreiben

13. Februar 1861.

betreffend

Gesuche von Anhaltung oder Auslieferung an auswärtige Behörden.

Die Direktion der Justiz und Polizei
an sämtliche Regierungsstatthalter.

Herr Regierungsstatthalter!

Es ist schon wiederholt vorgekommen, dass untere kantonale Polizeistellen sich direkt an ausländische Behörden gewendet haben, um die Anhaltung oder Auslieferung eines Angeschuldigten zu erwirken. Es geschah dies allerdings in der Absicht, die Sache zu beschleunigen und die Flucht des Angeschuldigten, z. B. über Meer, zu verhüten. Hinwieder ist aber nicht zu übersehen, dass der Erfolg eines solchen Vorgehens nicht als ein gesicherter erscheinen kann, indem die ausländischen Behörden häufig Bedenken tragen, im gewünschten Sinne Hand zu bieten, weil bekanntlich gemäss den bestehenden Verträgen die Verhaftung und Auslieferung eines Angeschuldigten im diplomatischen Wege bewirkt werden muss.

Durch ein Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche eidgenössische Stände vom 4. dieses Monates auf die angedeuteten Unregelmässigkeiten und deren Folgen speziell aufmerksam gemacht, und damit der beabsichtigte Zweck in solchen Fällen nicht verfehlt werde, erteilt Ihnen die Justiz- und Polizeidirektion im Auftrage des Regierungsrates hiermit die Weisung, in allen Fällen, wo Sie sich veranlasst finden, bei einer Behörde oder einem Beamten des

Digitized by Google

13. Februar 1861. Auslandes die Verhaftung eines Individuums direkt nachzusuchen, unverzüglich bei dem Regierungsrat die diplomatische Bestätigung dieser Massregel zum Zweck der Auslieferung des Flüchtigen zu verlangen, da nur auf solche Weise der Erfolg als ein gesicherter betrachtet werden kann.

Sie werden gegenwärtiges Kreisschreiben Ihrem Mandatenbuche einverleiben und es wird dasselbe überdies in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Bern, den 13. Hornung 1861.

Der Direktor der Justiz und Polizei
P. MIGY.

Digitized by Google

Gesetz

7. April 1862.

über

die Einbürgerung der Heimatlosen im Jura.[1]

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Betrachtung,

dass nach Art. 24 des Gesetzes vom 8. Juni 1859, betreffend die Einbürgerung der Heimatlosen und Landsassen, die Verteilung der dem Jura speziell zur Last fallenden Heimatlosen durch ein besonderes Gesetz regliert werden soll,

auf den Antrag der Justiz- und Polizeidirektion und des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. **1.** Das gegenwärtige Gesetz bezieht sich auf diejenigen Heimatlosen, welche speziell dem jurassischen Landesteile, mit Inbegriff der Amtsbezirke Biel und Neuenstadt und der mit dem Amt Büren vereinigten Gemeinden Pieterlen, Meinisberg und Reiben zur Last fallen, sei es, dass dieselben bei der Einbürgerung, welche in Gemässheit der gesetzlichen und administrativen Verfügungen vom 29. April und 18. September 1816, 17. und 28. Juni 1820 stattgefunden hat, unberücksichtigt geblieben, sei es, dass diese Fälle von Heimatlosigkeit erst seither entstanden sind (§ 24 des Gesetzes vom 8. Juni 1859.)

[1] Vergl. R. vom 29. April 1816 über die Herstellung der Burgerrechte in den leberbergischen Ämtern (Gemeindewesen); B. vom 28. Juni 1820 wegen der leberbergischen Heimatlosen (Gemeindewesen); B. G. vom 3. Dezember 1850 betreffend die Heimatlosigkeit.

Digitized by Google

7. April 1862. Art. **2.** Zum Behuf ihrer Einbürgerung ist ein genauer Etat der fraglichen Heimatlosen, mit Rücksicht auf Alter, Familienstand, Aufenthalt etc. zu ermitteln und festzustellen, zu welchem Zwecke die Behörden, unter denen die betreffenden Personalregister stehen, die erforderlichen Anordnungen zu treffen haben. Bei Individuen, bei denen die Bedingungen der Verschollenheit vorhanden sind (Satz. 15 C), ist ungesäumt auf amtlichem Wege die Verschollenheitserklärung einzuleiten.

Art. **3.** Von diesem Etat werden vorab ausgeschieden

1. diejenigen Heimatlosen, die durch die Schuld einzelner Gemeinden, sei es wegen mangelhafter Handhabung der Fremden-, Niederlassungs- oder Ehepolizei, oder aus andern Gründen heimatlos geworden sind. Diese verbleiben ausschliesslich und mit sofortigem vollem Bürgerrecht der Burgergemeinde des betreffenden Ortes;
2. diejenigen Heimatlosen, die nach Geburt, Herkunft oder Abstammung erweislich bestimmten Gemeinden angehören. Auch diese erhalten einfach ihre angestammten Bürgerrechte zurück.

Art. **4.** Die Heimatlosen, welche nicht nach Mitgabe des Art. 3, Ziffer 1 und 2, eingebürgert werden, sind auf folgende Weise unter sämtliche Gemeinden zu verteilen:

1. Vorab ist jede Burgergemeinde, ohne Rücksicht auf ihre Vermögens- und Bevölkerungsverhältnisse, verpflichtet, einen Heimatlosen zu übernehmen. Da aber die Zahl der gegenwärtig einzubürgernden Heimatlosen diejenige der im Jura (Art. 1) existierenden Burgergemeinden nicht erreicht, so wird bezüglich der Verteilung unter die letztern das Los entscheiden, wobei folgendes Verfahren stattfindet: Es wird für jede Gemeinde ein Los gemacht und sodann vorerst

Digitized by Google

zur Ziehung von so viel Losen geschritten, als die Zahl der gegenwärtig einzubürgernden Heimatlosen beträgt. Hierauf wird mit der Ziehung des Loses unter den übrigen Gemeinden fortgefahren und auf diese Weise die Reihenfolge bestimmt, nach welcher allfällig später zum Vorschein kommende Heimatlose zu verteilen sind. Diese Reihenfolge der Gemeinden nach dem Los bildet also auch für die Zukunft Regel, und zwar so lange, bis jede Gemeinde auf solche Weise einen Heimatlosen zur Einbürgerung erhalten haben wird. 7. April 1862.

2. Nachdem auf solche Art dieser erste Verteilungsfaktor vollständig erschöpft sein wird, sollen alsdann die Art. 12, Ziffer 2, Art. 13 u. f. des Gesetzes vom 8. Juni 1859, betreffend die Verteilung der Heimatlosen unter die Gemeinden, auch für den Jura (Art. 1) Regel machen.

Art. **5.** Die gegenwärtigen und spätern Findelkinder werden in Rücksicht auf ihre Einbürgerung den übrigen Heimatlosen gleich behandelt.

Art. **6.** Nachdem die Verteilung auf solche Weise festgesetzt sein wird, hat die Justiz- und Polizeidirektion dem Regierungsrat Bericht zu erstatten, woraufhin der letztere jeder Gemeinde das Resultat der Verlosung mitteilen wird. Den Betreffenden wird zu ihrer Legitimation ein von der Staatsbehörde auszustellender Akt ausgefertigt, der hinsichtlich seiner Bedeutung und Wirkung dem Burgerrechtsbriefe gleichkommen soll. Mit dem Datum dieses Aktes beginnt die definitive Einbürgerung. Die Neueingebürgerten werden in die Burgerrödel eingetragen.

Art. **7.** Die §§ 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 27, 28, 29 und 31 des Gesetzes vom 8. Juni 1859 gelten auch für diejenigen Heimatlosen, welche speziell dem Jura zur Last

Digitized by Google

7. April 1862. fallen und deren Einbürgerung und Verteilung durch gegenwärtiges Gesetz regliert wird.

Letzteres tritt sofort in Kraft.

Bern, den 7. April 1862.

Namens des Grossen Rates
der Präsident
KURZ,
der Staatsschreiber
M. v. STÜRLER.

Der Regierungsrat des Kantons Bern
beschliesst:

Vorstehendes Gesetz soll in Vollziehung gesetzt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 10. April 1862.

Namens des Regierungsrates
der Präsident
P. MIGY,
der Ratsschreiber
BIRCHER.

Digitized by Google

Kreisschreiben

8. August 1864.

der

Direktion der Justiz und Polizei des Kantons Bern an sämtliche Regierungsstatthalterämter, betreffend die Amortisierung der Heimatscheine.

Die Direktion der Justiz und Polizei ist darauf aufmerksam gemacht worden, dass die Behörden mancher Gemeinden des Kantons ihren Angehörigen auf die blosse Angabe hin, sie haben ihren Heimatschein verloren, ohne weitere Schwierigkeit und Formalität neue Heimatscheine ausstellen, wo es sich denn gelegentlich herausstelle, dass solche Personen ihre früheren Heimatscheine keineswegs verloren, sondern — aus was immer für Gründen — an dem Orte, wo sie dieselben eingelegt hatten, bei ihrem Wegzuge nicht herausgenommen hatten. Nahmen sie dieselben denn später gleichwohl noch heraus, so befanden sie sich im Besitze zweier Heimatscheine, mit deren einem leicht Gefährde getrieben werden konnte.

Die Nachteile, welche aus solchen Vorgängen, namentlich für die betreffenden Heimatgemeinden entstehen können, wie die Unordnung, welche dadurch in das Niederlassungs- und Aufenthaltswesen gebracht wird, haben nun die Justiz- und Polizeidirektion bewogen, Sie zu Vermeidung von Missbräuchen und Unordnungen der angedeuteten Art zu beauftragen, sämtliche Gemeinden Ihres Amtsbezirkes ernstlich aufzufordern, in der Ausstellung zweiter (oder fernerer) Heimatscheine an die nämlichen Individuen umsichtiger zu Werke zu gehen, indem sie dabei jedesmal verlangen, dass

Digitized by Google

8. August 1864. die Betreffenden sich durch amtliche Bescheinigungen gehörig darüber ausweisen, wo sie ihren letzten Wohnsitz gehabt, wann sie dort ihren Heimatschein herausgenommen und wo und unter welchen Verumständungen derselbe verloren gegangen. Auch wird bei diesem Anlass die schon bestehende Regel zu genauer Nachachtung in Erinnerung gerufen, dass jedesmal, wenn einer Person, welcher schon früher ein Heimatschein ausgestellt wurde, ein neuer Heimatschein ausgestellt wird, der frühere mit Angabe seines Datums durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt förmlich amortisiert werden soll, mit der Aufforderung, solchen, sobald er zum Vorschein kommen sollte, derjenigen Behörde, die ihn ausgestellt, zurückzustellen.

Sie wollen über der genauen Beobachtung gegenwärtigen Kreisschreibens wachen und dasselbe sämtlichen Burgergemeinden Ihres Kantons mitteilen, zu welchem Behufe die erforderliche Anzahl Exemplare davon mitfolgt. Auch soll dieses Kreisschreiben der Sammlung der Gesetze und Dekrete einverleibt werden.

Bern, den 8. August 1864.

Der Direktor der Justiz und Polizei

P. MIGY.

Digitized by Google

Kreisschreiben

24. November 1864.

betreffend

die Entschädigung der Landjäger als Zeugen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern
an
sämtliche Regierungsstatthalter und Richterämter.

Da sich in Bezug auf die Entschädigung der Landjäger als Zeugen, welche Entschädigung von der Justiz- und Polizeidirektion als Oberbehörde des Landjägerkorps im Jahr 1852 bestimmt worden war, Zweifel erhoben haben, so haben wir uns auf Antrag der Direktionen der Justiz und Polizei und der Finanzen veranlasst gesehen, dieses Verhältnis neu zu regulieren und darüber folgende Bestimmungen aufzustellen:

> Die Landjäger haben von Amtes wegen als Zeugen zu deponieren und daher keinen Anspruch auf die im Art. 6 des Tarifes in Strafsachen den Zeugen für ihre Aussage bestimmte Gebühr von Fr. 1. Dagegen gelten auch für die Landjäger als Zeugen diejenigen Vorschriften, welche in Betreff der Reise an Ort und Stelle im genannten Art. 6 St. T.[1] enthalten sind.

Die Regierungsstatthalter sind angewiesen, keine Anweisungen der Richterämter oder des Assisenhofes anzuerkennen, in welchen solche Zeugengelder an Landjäger enthalten wären; es würde die Verrechnung solcher Gebühren in der Justizrechnung[2] deren Streichung zur Folge haben. Den betreffenden Gerichtsstellen ist es überlassen,

1 Vom 11. Dezember 1852 (Justiz).
2 Vergl. Instruktion vom 28. März 1853 für Abfassung von Justizrechnungen (Justiz).

Digitized by Google

24. November 1864. die Reiseentschädigungen an die als Zeugen berufenen Landjäger in den Schranken des Art. 6 St. T.[1] festzusetzen; immerhin sollen hierbei nur die wirklich nötigen Auslagen berücksichtigt werden.

Die Eigenschaft des Zeugen als Landjäger soll in den bezüglichen Anweisungen stets angegeben werden.

Sie wollen gegenwärtiges Kreisschreiben, welches auch in die Gesetzessammlung aufgenommen wird, Ihrer Zirkulariensammlung einverleiben.

Bern, den 24. November 1864.

Namens des Regierungsrates
der Präsident
SCHERZ,
der Ratsschreiber
Dr. TRÄCHSEL.

[1] Vom 11. Dezember 1852.

Digitized by Google

Übereinkunft

19./26. Juli 1865.

zwischen

den hohen Ständen Luzern und Bern, betreffend die gegenseitige Stellung der Fehlbaren in korrektionellen und polizeirichterlichen Straffällen.[1]

In näherer Erläuterung und Ausführung des durch das eidgenössische Konkordat vom 7. Juni 1810, bestätigt den 9. Juli 1818, hinsichtlich der gegenseitigen Stellung der Fehlbaren in Polizeifällen angenommenen Grundsatzes und in der Überzeugung, dass die möglichste Verhinderung der Straflosigkeit auch in bloss korrektionellen oder polizeilichen Straffällen im wohlverstandenen Interesse beider Kantone liegt, haben die hohen Regierungen von Luzern und Bern nachstehende Übereinkunft abgeschlossen und festgesetzt, was von einem zum andern folgt:

Art. 1. Beide Regierungen anerkennen als Gerichtsstand zur Beurteilung der als korrektionelle oder Polizeivergehen anerkannten Fälle denjenigen Richter, hinter welchem das Vergehen verübt worden (forum delicti), und geben sich demnach die Zusicherung, in solchen Fällen sowohl auf förmliche Requisition dieses kompetenten Richters hin die Rogatorialzitationen an die in ihrem Gebiete sich aufhaltenden Angeschuldigten zu bewilligen, als auch auf ein Ansuchen der mitkontrahierenden Regierung dieser die betreffenden Personen polizeilich auszuliefern, sei es

1 Vergl. B. G. vom 24. Juli 1852 über die Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten, und Ergänzungsgesetz vom 2. Februar 1872; B. G. vom 22. März 1893 über Organisation der Bundesrechtspflege, Art. 150.

Digitized by Google

19./26. Juli 1865. zum Zwecke ihrer Stellung vor den rogierenden Richter, sei es behufs Vollziehung eines gegen sie ausgefällten Strafurteiles. Diese Auslieferung soll zu letzterem Zwecke auch dann erfolgen, wenn eine Geldstrafe wegen Zahlungsunfähigkeit des Verurteilten oder weil derselbe nicht genügendes Eigentum innerhalb des Gebietes des requirierenden Kantons nachwies, nach den Gesetzen dieses Kantons in Gefängnisstrafe oder öffentliche Arbeit umgewandelt wurde.

Jedoch soll keine Auslieferung erfolgen, es sei denn zuvor der Betreffende durch die kompetenten Behörden des Wohnortes angewiesen worden, sich vor der die Auslieferung verlangenden Behörde des andern Kantons zu stellen, und derselbe habe dieser Aufforderung keine Folge geleistet.

Die Verhaft- und Transportkosten werden allemal von der requirierenden Regierung nach Massgabe des Bundesgesetzes über Auslieferungen vom 24. Juli 1852 getragen.

Art. **2.** Unter anerkannten korrektionellen oder Polizeivergehen sollen namentlich verstanden sein:

a) Geringere Verletzungen der Personen und des Eigentums, bösliche Verlassung oder Vernachlässigung seiner Angehörigen und Gemeindebelästigung, Störungen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, Verletzung der den Behörden schuldigen Achtung und widerrechtlicher Widerstand gegen richterliche Verfügungen, — insofern diese Vergehen in dem Kanton, wo sie verübt worden, zwar strafrechtlich verfolgt, aber nicht von dem Kriminal- sondern von dem korrektionellen oder dem Polizeirichter gefertigt werden, und für welche die Auslieferung nicht schon durch das Bundesgesetz vom 24. Juli 1852 vorgeschrieben ist, wie überhaupt

Digitized by Google

b) mit gerichtlicher Strafe bedrohte Widerhandlungen gegen die in einem der beiden Kantone bestehenden allgemeinen Polizei-, Administrations- und Fiskalvorschriften. 19./26. Juli 1865.

Art. **3.** Zu Vermeidung jedes Missverständnisses wird noch festgesetzt, dass bei Übertretung von richterlich bewilligten Privatverboten keine Verbindlichkeit zu Stellung der Beklagten oder Verfällten eingegangen wird, sondern dass die Betreffenden, falls sie sich nicht freiwillig stellen oder in dem Kanton, wo die Übertretung geschehen, nicht angehalten werden können, vor dem Richter ihres Wohnortes (judex domicilii) zu belangen sind.

Art. **4.** Gegenwärtige Übereinkunft ist vorläufig für die Zeit von 4 Jahren abgeschlossen. Nachher dauert sie ohne ausdrückliche Erneuerung fort, bis der eine oder andere Teil sie förmlich aufkündet, jedoch bleibt sie von der notifizierten Aufkündung hinweg noch während 6 Monaten in Kraft.

Bern, den 19. Juli 1865.

Namens des Regierungsrates
des Kantons Bern
der Präsident
P. MIGY,
der Ratsschreiber
Dr. TRÄCHSEL.

Luzern, den 26. Juli 1865.

Namens des Regierungsrates
der Statthalter
X. WECHSLER,
der Staatsschreiber
Dr. WILLI.

Digitized by Google

19./26. Juli 1865.

Der Regierungsrat des Kantons Bern
beschliesst:

Vorstehende Übereinkunft soll in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Bern, den 31. Juli 1865.

Namens des Regierungsrates
der Präsident
P. MIGY,
der Ratsschreiber
Dr. TRÄCHSEL.

Digitized by Google

Kreisschreiben

13. Oktober 1866.

an

sämtliche Regierungsstatthalter, betreffend die Vollziehung von Strafurteilen.[1]

Herr Regierungsstatthalter!

Die Direktion der Justiz und Polizei sieht sich veranlasst, durch gegenwärtigen Erlass die Aufmerksamkeit sämtlicher Regierungsstatthalter auf gewisse Fehler zu lenken, welche sich in der Vollziehung von Strafurteilen je länger je fühlbarer machen, und Ihnen die zum Zweck der Abhülfe erforderlich scheinenden Weisungen zu erteilen.

Die Vollziehung der von den Gerichten und den Einzelrichtern ausgesprochenen Strafen findet im allgemeinen, namentlich in korrektionellen und ganz besonders in polizeirichterlichen Fällen, manchenorts viel zu langsam und lässig statt. Es geht ihr sehr häufig die nötige Energie, der Ernst und die Raschheit ab, ohne welche jede Strafjustiz in ihren Wirkungen gelähmt, ihre für das öffentliche Wohl so wichtige Aufgabe verfehlt, die Achtung vor dem Gesetz nicht minder als vor dem richterlichen Amt und der vollziehenden Gewalt untergraben und die Furcht vor den Folgen von Gesetzesübertretungen, Freveln und Vergehen aller Art geschwächt und zerstreut wird. Rücksichten für die dem Strafgesetz verfallenen Personen sollen aber nicht vorwiegen vor den berechtigten Interessen der Gesellschaft und des guten Bürgers, dürfen nicht dazu führen,

[1] Vergl. Kreisschreiben vom 14. März 1867 betreffend den gleichen Gegenstand.

Digitized by Google

13. Oktober 1866. dem Gefühle der Bevölkerung von dem strafenden Ernste des verletzten Gesetzes und seiner Diener Eintrag zu tun, — geschweige denn, dass Bequemlichkeit, Gleichgültigkeit oder gar persönliche Rücksichten der vollziehenden Beamten irgend einer Entschuldigung fähig wären!

Die Direktion der Justiz und Polizei empfiehlt Ihnen, Herr Regierungsstatthalter, des nachdrücklichsten, soviel an Ihnen, alles dazu beizutragen, dass an die Stelle einer oft so matten und lauen, fortan eine stets ernste, rasche und kräftige Vollziehung der Strafurteile jeder Kategorie trete. Die Rechte und die Interessen der ehrlichen und ordnungsliebenden Leute, die Würde des Gesetzes gebieten es, Ihre Amtspflicht fordert Sie dazu auf.

Die hiervor gerügten allgemeinen Mängel treten indessen, unter anderm, in einer gewissen, einzelnen Richtung hervor, welche für heute noch den Gegenstand unseres ganz besonderen Augenmerkes bilden soll.

Es geschieht nämlich, wie wir in bestimmte Erfahrung gebracht haben, sehr häufig, dass wenn die Polizeiangestellten eine zur Strafvollziehung ausgeschriebene Person entdecken und pflichtmässig dem Regierungsstatthalteramt zuführen, der Regierungsstatthalter sich dann durch dieses oder jenes Vorbringen und allenfalls durch das wohlfeile Versprechen des Verurteilten, später freiwillig sich wieder stellen oder eine etwaige Busse bezahlen zu wollen, bestimmen lässt, denselben sofort wieder zu entlassen, ohne für einmal der Ausschreibung und Strafvollziehung weitere Folge zu geben. Dieses Verfahren kommt sogar nicht selten selbst in denjenigen Fällen vor, wo die Entdeckung und Arretierung des Ausgeschriebenen in einem andern Amtsbezirke erfolgt, als in demjenigen, in welchem das Vergehen verübt worden und dessen Regierungsstatthalter daher in erster Linie für die Vollziehung des Urteils zu sorgen hat und demzufolge die Ausschreibung anordnete.

Digitized by Google

Es liegt aber auf der Hand, dass dem andern Regierungsstatthalter, welchem die ausgeschriebene Person zufällig zugeführt wird, nichts anderes obliegt, als entweder den Arrestanten dem in erster Linie mit der Urteilsvollziehung beauftragten Regierungsstatthalter zuführen zu lassen, oder aber unter Umständen, kraft ausdrücklicher oder stillschweigender Delegation, das Urteil sofort in Vollziehung zu setzen. Auf keinen Fall aber kann ihm die Befugnis zugestanden werden, von sich aus und ohne ausdrückliche Bewilligung des für die Urteilsvollziehung verantwortlichen Regierungsstatthalters einen weitern Aufschub in der Exekution eintreten zu lassen und gar durch Entlassung des eingebrachten Delinquenten die endliche Urteilsvollziehung von neuem in Frage zu stellen, wo nicht ganz unmöglich zu machen. 13. Oktober 1866.

Wie entmutigend und lähmend überdies die, wenigstens vorläufig, straflose Entlassung ausgeschriebener Delinquenten, welche oft nur nach langen, mit Kosten verbundenen und mühevollen Nachforschungen endlich eingebracht werden können, selbst auf den pflichttreuesten, tätigsten und eifrigsten Polizeiangestellten wirken muss, bedarf keiner Auseinandersetzung.

Eine kräftige, ja strenge Vollziehung der Strafurteile ist aber, wenn je, gegenüber ausgeschriebenen Verurteilten nicht nur gerechtfertigt, sondern geboten; denn Individuen, welche sich durch die Flucht oder durch Verheimlichung ihres Aufenthaltes der Vollziehung der ihnen auferlegten Strafen entziehen, mithin ihre Ausschreibung nötig machen und nur durch die Polizei zur Stelle gebracht werden können, haben sich selber unter die ganze Strenge der Polizeigesetze gestellt und sich des Anspruches auf Nachsicht und Schonung seitens der Vollziehungsbehörden begeben.

Gestützt auf die allgemeinen Grundsätze, welche durch das Gesetz und die Natur der Sache in Ansehung der

Digitized by Google

13. Oktober 1866. Vollziehung von Strafurteilen sanktioniert sind, verordnet demnach die Direktion der Justiz und Polizei was folgt:

1. Wenn eine Person entdeckt wird, die zum Zweck der Vollziehung irgend einer ihr durch rechtskräftiges Urteil auferlegten Strafe, — es sei einer Enthaltungs-, Verweisungs-, Geld- oder sonst einer andern Strafe, gleichviel, ob peinlicher, korrektioneller oder polizeirichterlicher Natur, — polizeilich ausgeschrieben ist, so soll die betreffende Strafe allsogleich ohne Aufschub durch den zuständigen oder durch Delegation dazu berufenen Regierungsstatthalter an derselben in Vollziehung gesetzt, oder, wenn dies aus irgend einem Grunde nicht möglich ist, die Vollziehung wenigstens sichergestellt werden durch einstweilige gefängliche Verwahrung der verurteilten Person oder durch anderweitige Sicherheitsleistung, deren Zulänglichkeit der zuständige Regierungsstatthalter in jedem einzelnen Falle bei eigener Verantwortlichkeit zu beurteilen hat. In Betreff der Vollziehung von Bussurteilen wird speziell auf die Vorschrift des Art. 523 des Strafverfahrens hingewiesen, welche streng zu befolgen ist.
2. Einer infolge polizeilicher Ausschreibung zur Strafvollziehung eingebrachten Person darf nur ausnahmsweise unter ganz besondern und dringenden Umständen, allenfalls nach eingeholter Ermächtigung der obern Vollziehungsbehörde, noch einiger Aufschub zum Antritt oder zur Erlegung ihrer Strafe bewilligt werden, aber immerhin nur durch den Regierungsstatthalter, in dessen Amtsbezirk das Vergehen oder die Übertretung stattgefunden, und nur gegen gehörige Sicherheitsleistung.
3. Dagegen wird ein Regierungsstatthalter, welchem eine in einem andern Amtsbezirk straffällig gewordene Person

Digitized by Google

infolge polizeilicher Ausschreibung zugeführt wird, dieselbe unter keinen Umständen von sich aus wieder entlassen, sondern sofort entweder, je nach Bewandtnis der Sache, die Strafe an ihr vollziehen, oder aber den Arrestanten dem in erster Linie mit der Vollziehung des betreffenden Urteils beauftragten Regierungsstatthalter zuführen lassen, oder endlich, wenn erhebliche Gründe zu einer Stündigung vorhanden zu sein scheinen, darüber ebendemselben Regierungsstatthalter Bericht machen und dessen Verfügung gewärtigen, inzwischen aber den Verurteilten in Haft behalten. 13. Oktober 1866.

4. Endlich, und dies mag bei diesem Anlasse noch wiederholt werden, haben die Regierungsstatthalter sowohl die Ausschreibungen als die Revokation derselben rascher und pünktlicher, als es bisher vielfach geschah, der Zentralpolizei einzusenden, indem sie sonst für die durch ihre Nachlässigkeit entstehenden Kosten und sonstigen Folgen haftbar gemacht werden müssten.

Die Direktion der Justiz und Polizei macht Ihnen, Herr Regierungsstatthalter, bei Ihrer Verantwortlichkeit die gewissenhafte und genaue Befolgung der hiervor enthaltenen Vorschriften zur unnachlässlichen Pflicht und wird ihrerseits strenge über deren Beobachtung wachen.

Sie werden gegenwärtiges Kreisschreiben, welches in die offizielle Gesetzessammlung aufgenommen werden wird, in Ihr Mandatenbuch eintragen lassen.

Mit Hochschätzung!

Der Direktor der Justiz und Polizei
P. MIGY.

Digitized by Google

14. März 1867.

Kreisschreiben.

Der Regierungsrat des Kantons Bern an sämtliche Regierungsstatthalter, betreffend Vollziehung von Strafurteilen.[1]

Herr Regierungsstatthalter!

Bekanntlich bestimmt der Art. 524 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen, dass Gefängnisstrafen, die einen Monat nicht übersteigen, an dem Hauptort des Bezirkes auszuhalten seien, in welchem die Sache erstinstanzlich beurteilt worden, während Gefängnisstrafen von längerer Dauer auch an einem andern Orte vollzogen werden können.

Die Bestimmungen, welche das neue Strafgesetzbuch über die verschiedenen Arten von Freiheitsstrafen enthält, in Verbindung mit den Strafbestimmungen des Armenpolizeigesetzes, veranlassen uns nun auf den Antrag der Justiz- und Polizeidirektion, in Betreff der Vollziehung dieser Strafen folgende Regeln aufzustellen:

1. Die Gefängnisstrafe, welche nach Art. 13 des Strafgesetzbuches wie nach Art. 17 bis 26 des Armenpolizeigesetzes die Dauer von sechzig Tagen nicht übersteigen kann, ist regelmässig in dem betreffenden Bezirksgefängnis auszuhalten. Sollten in einem einzelnen Falle besondere Umstände vorhanden sein,

[1] Vergl. Kreisschreiben vom 13. Oktober 1866; §§ 6—11, 14 des B. vom 8. November 1882 betreffend die Verrechnung der Gebühren etc. (Finanzen).

Digitized by Google

welche die Vollziehung der Strafe in dem Bezirksgefängnis untunlich oder unzweckmässig erscheinen lassen, so hat der Regierungsstatthalter, welchem die Vollziehung des Urteils obliegt, darüber an die Direktion der Justiz und Polizei Bericht zu erstatten, welche ermächtigt ist, in solchem Falle einen andern Strafort zu bestimmen. 14. März 1867.

2. Die in Art. 14 des Strafgesetzbuches vorgesehene sogenannte einfache Enthaltung, welche in allen Fällen lediglich eine subsidiäre Strafform der Zuchthaus- oder der Korrektionshausstrafe bildet, ist, gleich wie diese beiden Strafarten, immer in einer der Zentralstrafanstalten des Kantons zu vollziehen.

Wir weisen Sie an, sich fortan genau an obige Regeln zu halten.

Im weitern halten wir es für nötig, bei diesem Anlass sämtliche Regierungsstatthalter an die Bestimmungen des Art. 35 des Tarifs in Strafsachen vom 11. Christmonat 1852 und des § 11, I, B, a und c der Instruktion für Abfassung der Justizrechnungen vom 28. März 1853 zu erinnern und dieselben anmit zu deren genauer Befolgung aufzufordern. Sie werden demnach insbesondere in allen Fällen von Gefängnisstrafe ohne Verzug den Verurteilten zur Bezahlung der Kosten seiner Strafhaft (die sich nach § 5, B, 1 und 2 des Rechnungsregulatives vom 28. März 1853 berechnen) oder je nach den Umständen wenigstens zu gehöriger Sicherheitsleistung für diese Kosten anhalten, es sei denn, dass die Zahlungsunfähigkeit desselben amtlich nachgewiesen worden sei (Art. 536 St. V. und § 11, I, B, c der Rechnungs-Instruktion).

In den der Justiz- und Polizeidirektion monatlich einzusendenden Gefangenschaftsrapporten werden Sie in Zukunft bei jedem Strafgefangenen ausdrücklich anmerken,

Digitized by Google

14. März 1867. ob derselbe zahlungsfähig oder aber dessen Zahlungsunfähigkeit amtlich nachgewiesen sei.

Gegenwärtiges Kreisschreiben wird in die Gesetzessammlung eingerückt werden.

Bern, den 14. März 1867.

Namens des Regierungsrates
der Präsident
WEBER,
der Ratsschreiber
Dr. TRÄCHSEL.

Digitized by Google

Übereinkunft

4./14. März 1867.

zwischen

den hohen Ständen Bern und Aargau, betreffend die gegenseitige Stellung von Fehlbaren in gewissen, nicht schon durch das Bundesgesetz über die Auslieferungen vom 24. Heumonat 1852 vorgesehenen, korrektionellen, zuchtpolizeilichen und polizeirichterlichen Straffällen.[1]

Art. **1.** Die Regierungen der beiden hohen Stände verpflichten sich, in den in Art. 2 hiernach bezeichneten Straffällen, wo den strafrechtlich Verfolgten nach den Gesetzen ihres eigenen Kantons Strafe treffen würde, wenn er das Vergehen in letzterem verübt hätte, denselben auf ein Ansuchen der mitkontrahierenden Regierung, in deren Gebiet das Vergehen stattgefunden, an diese auszuliefern, sei es zur Untersuchung und Beurteilung, sei es zur Vollziehung eines bereits gegen ihn ausgefällten Strafurteiles.

Ist jedoch der Betreffende in dem requirierten Kanton verbürgert oder war er schon zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlung förmlich in demselben domiziliert (mit Niederlassungs- oder mit Aufenthaltsbewilligung), so kann die requirierte Regierung die Auslieferung verweigern, wenn sie sich verpflichtet, denselben vor den Richter seines Wohnortes zu stellen und nach dortigen Gesetzen beurteilen, oder die von dem Richter des Ortes, wo das Vergehen verübt worden, verhängte Strafe an ihm vollziehen zu lassen. In solchem Falle soll sie aber jeweilen der

[1] Vergl. das Konkordat vom 7. Juni 1810 und 9. Juli 1818 über die Stellung von Fehlbaren in Polizeifällen; B. G. vom 22. März 1893 über die Organisation der Bundesrechtspflege, Art. 150.

Digitized by Google

4./14. März 1867.

andern Regierung s. Z. das erfolgte Urteil unverweilt mitteilen und, wenn eine Strafe ausgesprochen wurde, von der Vollziehung derselben Anzeige machen.

In keinem Falle soll jedoch eine Auslieferung erfolgen, es sei denn zuvor der Betreffende durch die kompetenten Behörden des Wohnortes angewiesen worden, sich vor der die Auslieferung verlangenden Behörde des andern Kantons zu stellen, und derselbe habe dieser Aufforderung keine Folge geleistet.

Art. **2.** Obige Auslieferungspflicht bezieht sich auf folgende Vergehen:

Körperliche Angriffe auf Personen,

Verletzung des öffentlichen oder Privateigentums, mit Inbegriff von Forstfrevel, ohne Unterschied der Strafkompetenz,

Vergehen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung,

Vergehen gegen die Sittlichkeit,

bösliche Verlassung oder Vernachlässigung seiner Angehörigen und Gemeindebelästigung.

Art. **3.** Die Kosten des Verhaftes und Transportes, sowie der Vollziehung einer Strafe, welche nicht in dem nämlichen Kanton verhängt wurde, trägt der requirierende Kanton.

Art. **4.** Gegenwärtige Übereinkunft ist auf die Dauer von zehn Jahren abgeschlossen und dauert nachher unausgesetzt ohne ausdrückliche Erneuerung fort, bis seitens des einen oder andern Kantons eine förmliche Aufkündigung erfolgt; in diesem letztern Falle bleibt sie jedoch noch weitere sechs Monate von der notifizierten Aufkündigung hinweg in Kraft.

Bern, den 28. Hornung 1867.

Namens des Regierungsrates
der Präsident
WEBER,
der Ratsschreiber
Dr. TRÄCHSEL.

Digitized by Google

4./14. März 1867.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau
beurkundet:

Dass, nachdem vorstehende, zwischen den beidseitigen Regierungen zustande gekommene Übereinkunft vom aargauischen Grossen Rate unterm 26. November 1866 genehmigt worden und ohne Volkseinsprache geblieben ist, dieselbe hiermit verbindlich ausgewechselt und auf den 16. März 1867 für den Kanton Aargau in Kraft erklärt wird.

Aarau, den 4. März 1867.

Im Namen des Regierungsrates
das präsidierende Mitglied
S. SCHWARZ,
der Staatsschreiber
RINGIER.

Der Regierungsrat des Kantons Bern
beschliesst:

Vorstehende Übereinkunft ist auf den 16. März 1867 in Kraft erklärt und soll in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Bern, den 14. März 1867.

Namens des Regierungsrates
der Präsident
WEBER,
der Ratsschreiber
Dr. TRÄCHSEL.

Digitized by Google

11. November 1867.

Kreisschreiben

des

Regierungsrates des Kantons Bern an sämtliche Regierungsstatthalter, betreffend Polizeitransporte an Gemeinden.

Herr Regierungsstatthalter!

Es geschieht nicht selten, dass Gemeindebehörden Personen, die ihnen polizeilich zugeführt werden, nicht annehmen, sei es, dass sie dieselben an diejenige Behörde, von welcher der Transport ausging, zurückschicken, sei es, dass sie dieselben einer andern Gemeinde zuweisen.

Eine solche Handlungsweise ist aber in jeder Beziehung unstatthaft; sie qualifiziert sich fürs erste zu einer ordnungs- und gesetzwidrigen Widersetzlichkeit gegen die Anordnungen der mit der Verwaltung der Polizei betrauten Staatsbehörden; sie hat ferner ein in vielen Fällen sehr unmenschliches Hin- und Herschieben der betreffenden Personen, — häufig Kranke, Alte oder Gebrechliche, Weiber oder Kinder, — zur unmittelbaren Folge; sie vermehrt endlich auch, in der Regel ganz unnützerweise, die Transportkosten. Ein Zurückweisen polizeilich zugeführter Personen ist aber unter allen Umständen auch durchaus unnötig zur Sicherung oder Geltendmachung irgend eines wirklichen oder vermeintlichen Rechtes; denn durch die vorläufige Annahme einer polizeilich zugeführten Person begibt sich eine Gemeindebehörde in keinem Falle irgend eines Rechtes, noch der Möglichkeit, ihre bezüglichen Rechte, — einschliesslich des Anspruches auf vollständige Entschädigung für alle Lasten, die ihr unbegründeterweise aus dem Transporte und der Aufnahme einer transportierten Person erwachsen sein mögen, — auf dem gesetzlichen Wege zu verfolgen.

Digitized by Google

Dem eingangs erwähnten Missbrauche und den damit verbundenen Übelständen abzuhelfen, haben wir nun auf den Vortrag der Justiz- und Polizeidirektion beschlossen und verordnen hiermit: 11. November 1867.

Es soll den Gemeindebehörden des gänzlichen untersagt sein, Personen, die ihnen mit Transportbefehl der Zentralpolizei oder eines Regierungsstatthalters polizeilich, sei es mittels Armenfuhr oder einfachen Transportes, zugeführt werden, abzuweisen; sie sind vielmehr unter allen Umständen gehalten, solche Personen unverweigerlich an- und aufzunehmen und nötigenfalls von Gemeinde wegen für deren einstweilige Unterkunft und Verpflegung zu sorgen. Wo aber eine Gemeinde glaubt, es sei ihr eine Person unrichtigerweise zugeführt worden, so mag sie bei zuständiger Behörde den Fall anhängig machen und ihre Gründe anbringen und wenn es sich nach gehöriger Untersuchung der Sache erzeigen sollte, dass der Transport wirklich irrigerweise in jene Gemeinde erfolgte, so wird dieser aller Schaden, der ihr dadurch verursacht worden, vollständig ersetzt werden. Bis zum definitiven Entscheide aber soll die transportierte Person in der betreffenden Gemeinde geduldet und nötigenfalls unterstützt oder verpflegt werden.

Für Widerhandlungen gegen diese Verordnung verfällt die betreffende Gemeinde in eine Busse von Fr. 20 bis 200 für jede ihr zugeführte Person (Dekret vom 1. März 1858) und hat überdies alle Kosten und allen Schaden zu ersetzen, so aus ihrer Handlungsweise dem Staate, einer Gemeinde oder einer Person erwachsen sind, alles mit Rückgriffsrecht auf die fehlbaren Beamten oder Behörden der Gemeinde.

Sie werden gegenwärtigen Erlass, in welchem für die Regierungsstatthalter wie für die Zentralpolizei die Aufforderung liegt, bei der Anordnung von Polizeitransporten

Digitized by Google

11. November 1867. es niemals an der gehörigen Umsicht mangeln zu lassen, in Ihr Mandatenbuch eintragen lassen, über der allseitigen genauen Handhabung desselben wachen und ihn jeder Einwohnergemeinde Ihres Amtsbezirkes mitteilen, zu welchem Behufe die erforderliche Anzahl Exemplare davon im Anschlusse mitfolgt.

Derselbe wird überdies durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht und der Gesetzessammlung einverleibt werden.

Bern, den 11. November 1867.

Namens des Regierungsrates
der Präsident
SCHERZ,
der Ratsschreiber
Dr. TRÄCHSEL.

Digitized by Google

Gesetz

über

die Hundetaxe.[1]

4. Dezember 1868.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Betrachtung,

dass die Gründe, welche das Dekret vom 29. Juni 1838, betreffend die Einführung einer Hundetaxe, veranlassten, noch gegenwärtig vorhanden sind;

dass es jedoch zweckmässig erscheint, bei der Festsetzung des Betrages dieser Abgabe die besondern Verhältnisse der verschiedenen Gemeinden zu berücksichtigen;

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. **1.** Für jeden im Kanton gehaltenen Hund wird eine jährliche Abgabe von mindestens Fr. 5 bis höchstens Fr. 10 bezahlt. Befreit sind junge Hunde, solange sie nicht frei herumlaufen. Die Kosten für Kontrollierung und Zeichnung sind in dieser Taxe inbegriffen.

Art. **2.** Den Einwohnergemeinden steht es zu, in ihren Bezirken den Betrag dieser Abgabe innerhalb obgemeldeter Beträge von Fr. 5 bis Fr. 10 festzusetzen.

Art. **3.** Der Ertrag dieser Abgabe fällt der Kasse derjenigen Einwohnergemeinde zu, in welcher der Eigentümer des Hundes seinen Wohnsitz hat.

Art. **4.** Widerhandlungen werden mit einer Busse bestraft, welche dem doppelten Betrag der Taxe gleich kommt. In Fällen, wo die Busse nicht erlegt wird, soll dieselbe

[1] Vergl. die V. V. vom 21. Juli 1869.

Digitized by Google

4. Dezember 1868. nach den Bestimmungen des Strafprozessverfahrens in Gefangenschaft umgewandelt werden und überdies die Abschaffung des Hundes stattfinden.

Bei Nichtbeachtung obiger Vorschriften von Seite der Gemeinde haben die Regierungsstatthalter auf Kosten der Gemeinden die nötigen Massregeln zu deren Vollziehung zu treffen.

Art. **5.** Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes, durch welches das Dekret vom 29. Juni 1838 und das Gesetz vom 24. Oktober 1859 aufgehoben werden, beauftragt.

Dasselbe tritt am 1. Januar 1869 in Kraft.

Bern, den 4. Christmonat 1868.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident
STÄMPFLI,

der Ratsschreiber
Dr. TRÄCHSEL.

Der Regierungsrat des Kantons Bern
beschliesst:

Vorstehendes Gesetz soll in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Bern, den 10. Christmonat 1868.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident
WEBER,

der Ratsschreiber
Dr. TRÄCHSEL.

Digitized by Google

Gesetz

über

das Spielen.

27. Mai 1869.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Vortrag der Justiz- und Polizeidirektion, nach geschehener Vorberatung durch den Regierungsrat,

beschliesst:

§ **1.** In öffentlichen Wirtschaften sind alle Spiele um Geld oder Geldeswert, bei welchen der Gewinn bloss vom Zufall abhängt (Hazardspiele), verboten, mit Ausnahme der Spiele um Ess- und Trinkwaren.[1]

§ **2.** Alle nicht von kompetenter Behörde gestatteten Lotterien sind verboten.[2]

§ **3.** Alle öffentlichen Spiele um ausgesetzte Gaben, wie Kegelschieben, Wettlaufen u. dgl., sowie alle Arten von Freischiessen und Schiessübungen um ausgesetzte Gaben sind an gewöhnlichen Sonntagen bis 1 Uhr und an den gesetzlich anerkannten hohen Festtagen gänzlich verboten und ausser diesen Zeiten nur auf zuvor erhaltene Bewilligung hin erlaubt.

Freischiessen und Schiessübungen der Schützengesellschaften sind von jeder Staatsgebühr und einzuholenden Bewilligung befreit.

---

[1] Vergl. Art. 35 B. V.; Art. 17 des D. vom 19. Mai 1897 über die Wirtschaftspolizei; Kreisschreiben des Justizrates vom 24. Juli 1823.

[2] Vergl. die V. vom 26. April 1899 über die Lotterien (Polizei).

Digitized by Google

27. Mai 1869. Die Erteilung der Bewilligung[1] steht zu

a) dem Regierungsstatthalter

1. für Schiessübungen, welche nicht von Schützengesellschaften veranstaltet und abgehalten werden, gegen Entrichtung einer Gebühr von fünf Franken vom Hundert der ausgesetzten Gaben, und
2. für Kegelschieben und die übrigen Spiele gegen Entrichtung einer Gebühr von zehn Franken vom Hundert der ausgesetzten Gaben;

beides jedoch nur unter der Bedingung, dass das Schiessen oder das Spiel nicht über einen Tag dauert und den Wert von Fr. 200 an Gaben nicht übersteigt;

b) der Direktion der Justiz und Polizei auf Empfehlung des Regierungsstatthalters, in allen nicht unter litt. a angeführten Fällen, gegen Entrichtung der nämlichen Gebühr.

§ **4.** Besteuerten Personen[2] ist alles Spielen um Geld oder Geldeswert ohne Ausnahme untersagt. Den schulpflichtigen Kindern ist in Wirtschaften alles Spielen um Geld oder Geldeswert untersagt.

§ **5.** Widerhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1, 2 und 4 sind mit einer Busse von Fr. 5 bis Fr. 200 sowohl an dem Wirte oder Platzgeber als an jedem der Spieler zu bestrafen. Widerhandlungen gegen § 3 sind mit einer Busse zu bestrafen, welche das Fünf- bis Zehnfache der zu bezahlenden Gebühr betragen soll. Im Wiederholungsfalle soll die Busse verdoppelt und kann überdies eine zeitweise Schliessung der Wirtschaft verfügt werden.

---

[1] Vergl. Wirtschaftsgesetz vom 15. Juli 1894, § 20 (Inneres).
[2] Vergl. Armengesetz vom 28. November 1897, § 82.

Digitized by Google

§ 6. In einiger Vervollständigung der bisherigen civilrechtlichen Bestimmungen über Spiel- und Wettschulden wird festgesetzt: 27. Mai 1869.

a) In demjenigen Kantonsteil, in welchem der code civil gilt, machen die Art. 1965, 1966 und 1967 dieses Gesetzbuches auch fernerhin unverändert Regel.

b) Im übrigen Kantonsteil begründen die Wetten und das Spiel nach Satzung 685 C. keine rechtliche Verbindlichkeit. Ausgenommen sind jedoch die im § 2 hiervor erwähnten Spiele und Schiessübungen, welche infolge eines Gesetzes oder Reglementes oder infolge besonderer Bewilligung unter öffentlicher Autorität abgehalten werden, sowie auch die von kompetenter Behörde gestatteten Lotterien.

Der Spiel- und Wettschuld gleich geachtet wird ein solches Darlehn, das wissentlich zum Behufe des Spielens oder Wettens gemacht worden ist.

Eine freiwillig bezahlte Spiel- oder Wettschuld kann nur dann zurückgefordert werden, wenn von Seite des Gewinnenden Betrug oder Prellerei stattgefunden hat.[1]

Den Rechtsvertretern der Minderjährigen und bevogteten Mehrjährigen ist untersagt, die von ihren Pflegbefohlenen gemachten Spiel- oder Wettschulden anzuerkennen oder zu bezahlen. Falls solche Pflegbefohlene Spiel- oder Wettschulden bezahlt haben, so können sie von ihren Rechtsvertretern zurückgefordert werden.

§ 7. Dieses Gesetz tritt auf den 1. Brachmonat 1869 in Kraft. Durch dasselbe wird das Gesetz über das Spielen vom 19. Januar 1852 aufgehoben.

Bern, den 27. Mai 1869.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
STÄMPFLI,
der Staatsschreiber
M. v. STÜRLER.

---

[1] Vergl. jetzt Art. 512 ff. O. R.

Digitized by Google

27. Mai 1869. Der Regierungsrat des Kantons Bern

beschliesst:

Vorstehendes Gesetz soll in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Bern, den 1. Brachmonat 1869.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

L. KURZ,

der Ratsschreiber

Dr. TRÄCHSEL.

Digitized by Google

Vollziehungsverordnung

21. Juli 1869.

zum

Gesetz über die Hundetaxe.[1]

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Vollziehung des Gesetzes über die Hundetaxe vom 4. Christmonat 1868,

verordnet:

Art. **1.** Jede Einwohnergemeinde bestimmt jeweilen bei der Beratung ihres Budgets die im betreffenden Jahr zu beziehende Hundetaxe, welche mindestens Fr. 5 und höchstens Fr. 10 beträgt.

Art. **2.** Die jährliche Abgabe für einen Hund wird jeweilen im Monat August für das laufende Jahr bezogen, die in Art. 3, 4 und 5 hienach vorgesehenen Fälle vorbehalten.

Art. **3.** Hunde, welche von Einwohnern des Kantons nach dem ordentlichen Bezug der Abgabe im August, aber vor dem 1. Jänner des nächsten Jahres angeschafft werden und für welche die Taxe für das laufende Jahr noch in keiner Gemeinde des Kantons entrichtet worden ist, sind vier Wochen nach der Anschaffung der festgesetzten jährlichen Abgabe unterworfen. Die Nichtbezahlung ist acht Tage nach stattgefundener polizeilicher Aufforderung strafbar.

Art. **4.** Nicht im Kanton wohnhafte Personen, welche denselben mit Hunden betreten, wie Viehhändler, Metzger, Fuhrleute, Hausierer, herumziehende Menageriebesitzer und

1 Vergl. Art. 6, litt. n u. o, des B. vom 31. Dezember 1872 betreffend Gebühren für Viehscheine etc. (Landwirtschaft).

Digitized by Google

21. Juli 1869. dergleichen, überhaupt Durchreisende, sind, wenn ihre Anwesenheit auf bernischem Gebiete nicht über vier Wochen dauert, von der Hundetaxe befreit. Nach Ablauf dieser Frist haben sie die volle jährliche Abgabe zu bezahlen an diejenige Gemeinde, in der sie sich gerade befinden. Kommen sie einer ersten daherigen Aufforderung der Polizei nicht alsbald nach, so verfallen sie der gesetzlichen Strafe.

Art. **5.** Ausserhalb des Kantons wohnhafte Jäger, welche auf bernischem Gebiete jagen, es sei zu welcher Zeit des Jahres es wolle, haben für jeden Hund, den sie auf die Jagd mitnehmen, die volle jährliche Abgabe an die erste bernische Gemeinde zu bezahlen, deren Bezirk sie als Jäger mit ihren Hunden betreten.

Art. **6.** Für einen und denselben Hund ist die Abgabe im Kanton jeweilen nur einmal für das nämliche Jahr zu entrichten, auch wenn er durch Wohnsitzwechsel seines Eigentümers oder durch Handänderung von einer Gemeinde in eine andere kommt. Der Besitzer ist aber auf Verlangen der Ortspolizeibehörde seines Wohnsitzes schuldig, sich über die geschehene Bezahlung der Taxe durch Vorweisung der betreffenden Quittung auszuweisen.

Art. **7.** In jeder Gemeinde bestellt der Gemeinderat eine oder mehrere Personen zur Kontrollierung der im Gemeindebezirk taxpflichtigen Hunde und zur Einziehung der Abgabe, wozu er jedes Jahr die geeignete Bekanntmachung in der Gemeinde erlässt. Diese Personen führen eine genaue Kontrolle, in welche sie Namen und Wohnort des Eigentümers, sowie Art, Farbe, Geschlecht und Alter jedes Hundes möglichst genau eintragen. Für die bezahlte Taxe stellen sie eine mit der Kontrolle genau übereinstimmende Quittung aus und verabfolgen ein Zeichen, welches an das Halsband des Hundes befestigt wird.

Die Gemeinden haben die Personen, welche mit diesen Verrichtungen beauftragt werden, aus der Ortspolizeikasse

Digitized by Google

zu entschädigen, aus welcher auch die Kosten für die zu verabfolgenden Zeichen zu bestreiten sind. 21. Juli 1869.

Art. **8.** Wird jemand wegen Widerhandlung gegen das Gesetz über die Hundetaxe vom 4. Christmonat 1868 angezeigt, so eröffnet ihm die Polizeibehörde (Ortspolizei oder Regierungsstatthalter) die gesetzliche Busse. Nimmt er diese an und erlegt sie nebst der schuldigen Taxe, so findet kein gerichtliches Verfahren gegen ihn statt; im entgegengesetzten Falle ist nach den Vorschriften der Art. 73 und 74 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen vorzugehen.

Art. **9.** Sämtliche wegen Widerhandlung gegen das angeführte Gesetz eingehenden Bussen werden nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Oktober 1851 verteilt.

Art. **10.** Die Vollziehungsverordnung vom 16. Heumonat 1838 und das Kreisschreiben vom 12. August 1861 sind aufgehoben. Gegenwärtige Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ist in das Amtsblatt und in die Gesetzessammlung einzurücken, überdies durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen und jedem Einwohnergemeinderat des Kantons in besonderem Abdrucke mitzuteilen.

Bern, den 21. Heumonat 1869.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
L. KURZ,
der Ratsschreiber
Dr. TRÄCHSEL.

Digitized by Google

26. Juli 1871.

Verordnung
gegen
zudringliches Feilbieten.[1]

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in der Absicht, den in manchen Gegenden des Kantons je länger je mehr zutage tretenden Übelständen, welche entstehen durch das zudringliche Feilbieten von Früchten, Blumen, Mineralien und andern Gegenständen auf den vorzugsweise von Lustreisenden (Touristen) benutzten Wegen, sowie in den öffentlichen Wirtschaften, besonders der Städte und grössern Ortschaften, in wirksamer Weise zu steuern und den Klagen über daherige Belästigung des Publikums abzuhelfen;

gestützt auf das Dekret des Grossen Rates vom 1. März 1858;

auf den Antrag der Justiz- und Polizeidirektion,

verordnet:

Art. **1.** Das Feilbieten von Früchten und andern Esswaren, von Blumen, Mineralien, Holzschnitzlerwaren, Zündhölzchen, Zigarren und andern Gegenständen, für welche kein Hausierpatent erteilt wurde, ist, unter Vorbehalt der durch Art. 2 hiernach gestatteten Ausnahme, auf allen öffentlichen Strassen, Plätzen und Wegen, sowie in allen für die Gäste bestimmten Räumlichkeiten öffentlicher Wirtschaften jedermann verboten.

[1] Vergl. § 7, litt. d, des G. vom 20. März 1878 über den Marktverkehr und den Gewerbebetrieb im Umherziehen; V. V. dazu vom 13. November 1896.

Digitized by Google

Art. 2. In jeder Gemeinde kann indessen der Gemeinderat nach seinem Ermessen gewisse Standorte bezeichnen, auf welchen Gegenstände der angeführten Art öffentlich feil geboten und verkauft werden dürfen. Allein auch hier haben sich die Verkäufer des Nachlaufens nach den Vorübergehenden und überhaupt jeder Zudringlichkeit gegen das Publikum gänzlich zu enthalten. 26. Juli 1871.

Art. 3. Das gewerbsmässige Öffnen und Schliessen der Gatter und Türchen auf Berg- und sonstigen Wegen ist verboten.

Art. 4. Widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen sind mit einer Busse von Fr. 2 bis Fr. 10 zu bestrafen.

Art. 5. Für die Bussen und Kosten, zu welchen in Anwendung gegenwärtiger Verordnung Minderjährige verurteilt werden, sind deren Eltern oder Vormünder persönlich haftbar.

Art. 6. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 5. August 1871 in Kraft. Sie soll unverzüglich in sämtlichen Gemeinden des Kantons auf übliche Weise bekannt gemacht, sowie auch in das Amtsblatt und in die Gesetzessammlung eingerückt werden.

Die Regierungsstatthalter und die Ortspolizeibehörden haben über deren Vollziehung zu wachen.

Bern, den 26. Heumonat 1871.

Im Namen des Regierungsrates

das präsidierende Mitglied
F. KILIAN,

der Ratsschreiber
Dr. TRÄCHSEL.

Digitized by Google

21. März 1874.

Kreisschreiben des Regierungsrates

an

die Regierungsstatthalter, betreffend die amtliche Mitteilung der Todesfälle von Angehörigen des Deutschen Reiches an ihre Heimatbehörde.[1]

Auf das den Ständen vom Bundesrate befürwortend mitgeteilte Gesuch der Kaiserlich Deutschen Gesandschaft haben wir beschlossen und verfügen, dass von nun an über jeden auf bernischem Gebiete stattfindenden Todesfall eines Angehörigen des Deutschen Reiches von dem betreffenden Civilstandsbeamten unaufgefordert, ungesäumt und kostenfrei eine amtliche Todesbescheinigung der deutschen Gesandtschaft in Bern zugesandt werde und zwar, behufs der Legalisation, durch die Vermittlung des Regierungsstatthalters und der Staatskanzlei, welch letztere sodann den Akt unverweilt der Gesandtschaft übermachen wird.

Anderseits geben wir dem schweizerischen Bundesrate die Erwartung kund, es werde auch die deutsche Reichsregierung ihrerseits Vorsorge treffen, dass in gleicher Weise die Totenscheine von bernischen Angehörigen, die auf deutschem Gebiete sterben, ungesäumt, kostenfrei und gehörig legalisiert an die herwärtigen Behörden zuhanden der Familien und Heimatgemeinden der Verstorbenen gelangen.

---

1 Vergl. über Mitteilungen an die Civilstandsbeamten des Auslandes jetzt das vom eidg. Departement des Innern herausgegebene offizielle Handbuch für die Civilstandsbeamten. Nr. 20.

Digitized by Google

Sie wollen dieses Kreisschreiben, welches auch in die Gesetzessammlung aufgenommen wird, den Pfarrämtern und Civilstandsbeamten Ihres Amtsbezirkes zu entsprechendem Verhalte mitteilen. 21. März 1874

Bern, den 21. März 1874.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
TEUSCHER,
der Ratsschreiber
Dr. TRÄCHSEL.

Digitized by Google

0. März 1875.

Übereinkunft

mit

Obwalden, betreffend die gegenseitige Stellung der Fehlbaren in korrektionellen und Polizei-Straffällen.

Die Regierungen der hohen Stände Bern und Unterwalden ob dem Wald,

in Ausführung und näherer Erläuterung des durch das eidgenössische Konkordat vom 7. Brachmonat 1810, bestätigt den 9. Heumonat 1818, hinsichtlich der gegenseitigen Stellung der Fehlbaren in Polizeifällen angenommenen Grundsatzes,

verpflichten sich gegenseitig, auch in korrektionellen und polizeirichterlichen Straffällen, welche nicht unter das Bundesgesetz betreffend die Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten vom 24. Heumonat 1852 fallen,[1] den Rogatorien und sonstigen Requisitionen der zuständigen Behörden des andern Kantons gegen Angehörige oder Einwohner der eigenen Kantons sowohl behufs Vornahme von Untersuchungshandlungen als zur Vollziehung rechtskräftiger Strafurteile, ohne Unterschied der Strafkompetenzen, auf ihren respektiven Gebieten Vollzug zu gewähren und zu verschaffen, sei es, dass sie die Vollziehung selbst über-

---

[1] Vergl. B. G. vom 22. März 1893 über die Organisation der Bundesrechtspflege, Art. 150.

Digitized by Google

nehmen, sei es, dass sie die Beklagten oder Verurteilten der requirierenden Regierung ausliefern. 10. März 1875.

Bern, den 24. Hornung 1875.

Im Namen des Regierungsrates
des Kantons Bern

der Präsident
CONST. BODENHEIMER,

der Ratsschreiber
Dr. TRÄCHSEL.

Sarnen, den 3. März 1875.

Im Namen des Regierungsrates
des Kantons Unterwalden ob dem Wald

der Landstatthalter
N. DURRER,

der Landschreiber
J. H. GASSER.

Digitized by Google

22. Mai 1875. **Kreisschreiben des Regierungsrates**

an

die Regierungsstatthalter und Untersuchungsrichter, betreffend die ordnungswidrige und missbräuchliche Verwendung Gefangener zu Arbeiten.

Es ist zu unserer Kenntnis gelangt, dass es auf einigen Amtssitzen vorkommt, dass Gefangene, besonders auch Strafgefangene, zu Arbeiten in den Gärten und im Pflanzland der Beamten und Angestellten verwendet werden. Solches geschieht zuweilen sogar ohne Bezahlung, so dass auf diese Weise die Arbeitskraft der Gefangenen förmlich zugunsten der betreffenden Beamten und Angestellten ausgebeutet wird.

Es sind das aber Ordnungswidrigkeiten und Missbräuche, die strenge Rüge verdienen und schlechterdings nicht geduldet werden dürfen. Abgesehen von dem sehr übeln und ärgerlichen Eindruck, den die Wahrnehmung solcher Vorgänge auf das Publikum machen muss, liegt darin eine unzweifelhafte Widerhandlung gegen die Vorschriften der bestehenden Gefangenschaftsordnung (Verordnungen vom 7. August 1823, Art. 28, und vom 29. Heumonat 1840, Art. 15) wie der Grundsätze der Gefangenschaftspolizei überhaupt. Eine solche Vollziehung der Gefängnisstrafe muss letztere offenbar soviel als illusorisch machen und die Erreichung des Zweckes der Strafe, die allemal eine Züchtigung sein soll, vereiteln. Ebenso bedarf es keiner Auseinandersetzungen, um einzusehen, wie äusserst

Digitized by Google

nachteilig es in der Regel auf den Gang und die Ergeb- 22. Mai 1875.
nisse von Untersuchungen wirken muss, wenn Untersuchungsgefangene in der angegebenen Art, oft sogar ohne alle Aufsicht, mit der Aussenwelt in Berührung gebracht werden. Auch Entweichungen sind schon oft die Folge davon gewesen.

Wir geben Ihnen hiermit den bestimmten Willen kund, dass die in Rede stehenden Missbräuche und Ordnungswidrigkeiten allerorts absolut verschwinden, und weisen Sie an, strengstens darüber zu wachen, dass dieselben an Ihrem Amtssitze nicht vorkommen.

Sie werden dieses Kreisschreiben in Ihr Mandatenbuch eintragen lassen, wie dasselbe auch der Gesetzessammlung einverleibt wird.

Bern, den 22. Mai 1875.

Im Namen des Regierungsrates
der Vizepräsident
TEUSCHER,
der Ratsschreiber
Dr. TRÄCHSEL.

Digitized by Google

27. Dezember 1875.

Bekanntmachung

betreffend

die neue Civilstandsordnung.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in der Absicht die allgemeine Kenntnis derjenigen Bestimmungen der neuen eidgenössischen Civilstandsordnung und der zudienenden kantonalen Verordnungen möglichst zu fördern, welche für das Verhalten des Publikums unter dieser neuen Ordnung der Dinge die wichtigsten und von unmittelbarster Bedeutung sind,

auf den Antrag der Direktion der Justiz und Polizei,

macht hiermit bekannt:

1. *Vom 1. Januar 1876 hinweg* wird die Führung der Geburts-, Toten-, Verkündungs- und Eheregister, die Ausstellung amtlicher Auszüge aus diesen Registern und ebenso aus den bisher von den Pfarrern geführten Tauf-, Toten-, Verkündungs- und Eherödeln, endlich die Verkündung und die gesetzliche Trauung der Ehen ausschliesslich von den für jeden Civilstandskreis aufgestellten *Civilstandsbeamten* und ihren Stellvertretern besorgt, an welche sich daher künftig jedermann in solchen Angelegenheiten zu wenden hat.

2. Jede *Geburt* und jede nach dem sechsten Monat der Schwangerschaft erfolgte Fehlgeburt muss innerhalb drei Tagen dem Civilstandsbeamten des Kreises, in welchem sie stattgefunden hat, mündlich angezeigt werden, bei einer Geldbusse bis auf 100 Franken im Unterlassungsfalle.

Digitized by Google

Zur Geburtsanzeige bei dem Civilstandsbeamten sind gesetzlich verpflichtet 27. Dezember 1875.

1. der eheliche Vater, beziehungsweise ein dazu gehörig Bevollmächtigter;
2. die Hebamme oder der Arzt, welche bei der Niederkunft zugegen gewesen sind;
3. jede andere dabei zugegen gewesene Person;
4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung die Niederkunft erfolgt ist;
5. die Mutter, sobald sie dazu imstande ist.

Die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen tritt jedoch nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder derselbe an der Erstattung der Anzeige gehindert ist.

Die Anzeige von Geburten, welche in öffentlichen Anstalten (Entbindungs-, Kranken-, Gefängnisanstalten u. s. w.) stattfinden, geschieht durch amtliche Zuschrift des betreffenden Anstaltsvorstehers an den Civilstandsbeamten.

Für Findelkinder liegt die Verpflichtung zur Anzeige bei dem Civilstandsbeamten, nach Massgabe des Art. 19 des Gesetzes, der Ortspolizeibehörde ob.

Bei der Anzeige einer Geburt hat der Anzeigende dem Civilstandsbeamten zugleich den oder die Vornamen anzugeben, welche dem Kinde von seinem Vater oder in Ermangelung desselben von seiner Mutter beigelegt werden. Der Anzeigende hat dem Civilstandsbeamten überdies alle von diesem nach Art. 16 des Bundesgesetzes zu verlangenden Angaben über Ort und Zeit der Geburt, Geschlecht des Kindes, Namen der Eltern u. s. w. zu machen und endlich, wenn er schreiben kann, die Eintragung in das Geburtsregister zu unterzeichnen.

(Bundesgesetz Art. 14, 15, 16, 19 und 59.)

3. Jeder *Sterbefall* ist längstens innerhalb 48 Stunden dem Civilstandsbeamten des Kreises mündlich anzuzeigen,

Digitized by Google

27. Dezember 1875. bei einer Geldbusse bis auf 100 Franken im Unterlassungsfalle.

Zu dieser Anzeige gesetzlich verpflichtet ist das Familienhaupt, beziehungsweise die Witwe oder die sonstigen Angehörigen des Verstorbenen, und wenn ein solcher Verpflichteter nicht vorhanden oder an der Anzeige gehindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung oder sonstigem Besitztum der Sterbefall sich ereignet hat, oder die Personen, welche beim Tode zugegen gewesen sind, endlich in deren Ermangelung die Ortspolizei.

Die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen tritt jedoch nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder derselbe an der Erstattung der Anzeige verhindert ist.

Die Anzeige von Sterbefällen, welche in öffentlichen Anstalten (Kranken-, Entbindungs-, Gefängnisanstalten u. s. w.) erfolgen, geschieht durch amtliche Zuschrift des betreffenden Anstaltvorstehers an den Civilstandsbeamten.

Für alle im Civilstandskreise tot aufgefundenen unbekannten Personen wird die Todesanzeige durch die Ortspolizei vollzogen nach Massgabe des Art. 23 des Gesetzes.

Nebst der Todesanzeige hat der zu derselben Verpflichtete dem Civilstandsbeamten, wenn immer möglich, zugleich auch eine ärztliche Bescheinigung der Todesursache nach aufgestelltem Formular zuzustellen. Der Anzeigende wird daher, zu Vermeidung weiterer Läufe und Gänge, am besten tun, sich jeweilen zuerst obige ärztliche Bescheinigung zu verschaffen und erst mit dieser versehen, jedoch immerhin vor Ablauf von 48 Stunden nach eingetretenem Tode, sich zur Erstattung der Anzeige zum Civilstandsbeamten zu begeben. Wenn die verstorbene Person ärztlich behandelt

Digitized by Google

wurde, so darf der Civilstandsbeamte die ärztliche Bescheinigung nur dann erlassen, wenn ihm glaubwürdig nachgewiesen wird, dass es unmöglich war, innerhalb der für die Anzeige vorgeschriebenen Zeit die Bescheinigung beizubringen. 27. Dezember 1875.

Die Bestimmungen des Art. 22 d des Bundesgesetzes und des Art. 12 der bundesrätlichen Vorschriften vom 17. Herbstmonat 1875[1] bringen es mit sich, dass bei ärztlich behandelten Todesfällen, die sich in Ortschaften ereignen, in welchen oder in deren Nähe der behandelnde Arzt sich befindet, der Civilstandsbeamte nicht leicht in den Fall kommen wird, von dem ihm bedingter Weise eingeräumten Rechte, die ärztliche Bescheinigung der Todesursache zu erlassen, Gebrauch machen zu dürfen.

Der Anzeigende hat dem Civilstandsbeamten ferner alle von diesem nach Art. 22 des Bundesgesetzes zu verlangenden Angaben über Zeit und Ort des Todes, Namen, Heimat und Wohnort des Verstorbenen u. s. w. zu machen und schliesslich, wenn er schreiben kann, die Eintragung in das Totenregister zu unterzeichnen.

Sobald dem Civilstandsbeamten die Todesanzeige vollständig und vorschriftgemäss gemacht ist, stellt derselbe dem Anzeigenden hierüber eine Bescheinigung nach aufgestelltem Formular unentgeltlich zu, damit dieser bei der Ortspolizei die Bewilligung zur Beerdigung des Verstorbenen auswirken kann.

(Bundesgesetz Art. 20 bis 23, 59, und bundesrätliche Vorschriften vom 17. Herbstmonat 1875, Art. 12.)[1]

4. Die Civilstandsbeamten sind verpflichtet, Geburt- und Todesanzeigen täglich, mündliche Verkündungsbegehren alle Werktage abzunehmen und den Verkündungsakt an der dazu bestimmten Stelle anzuschlagen, sobald die gesetzlichen Requisite dazu vollständig erfüllt sind.

---

[1] Jetzt vom 20. September 1881.

Digitized by Google

27. Dezember 1875.

5. Die Civilstandsbeamten des ganzen Kantons sind vorkommendenfalls jeden Donnerstag und jeden Freitag — gesetzlich anerkannte Festtage ausgenommen, — zur Vornahme von Trauungen verpflichtet. Freiwillig können sie auf den Wunsch der Brautleute auch an andern Wochentagen Trauungen vornehmen.[1]

6. Eine kirchliche Trauungsfeierlichkeit darf nach Art. 40 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe erst nach Vollziehung der gesetzlichen Trauung durch den Civilstandsbeamten und nur auf Vorweisung des daherigen Ehescheines stattfinden.

7. In den Fällen der Art. 18 und 41 des Bundesgesetzes vom 24. Christmonat 1874 (Legitimation vorehelicher Kinder u. s. w.) ist der Civilstandsbeamte schuldig, den Beteiligten auf Verlangen eine amtliche Bescheinigung über die von ihnen abgegebene Erklärung unentgeltlich auszustellen.

8. Jedesmal, wenn der Civilstandsbeamte sich veranlasst findet, irgend eine von ihm verlangte amtliche Verrichtung abzulehnen, so ist er auf Verlangen des Beteiligten schuldig, demselben einen motivierten schriftlichen Abschlag unentgeltlich zuzustellen.

9. Die Civilstandsbeamten haben die Pflicht, vorkommendenfalls dem Bürger alle nötige Auskunft, Aufklärung und Anweisung in Civilstandssachen bereitwillig und unentgeltlich zu erteilen.

10. Die Civilstandsbeamten dürfen für die ihnen obliegenden Verrichtungen von den Beteiligten keine andern oder höhern Schreibgebühren und Taxen fordern, als die in Art. 16, Ziff. 1 bis 6, des kantonalen Vollziehungsdekretes vom 25. Wintermonat 1875[2] bestimmten.

---

[1] Vergl. V. vom 4. August 1877 betreffend die Trauungsstunden.

[2] Jetzt vom 1. Februar 1878.

Digitized by Google

11. Die Civilstandsbeamten haften den Beteiligten für allen Schaden, welchen sie ihnen durch Vernachlässigung oder Verletzung ihrer Pflicht zufügen. 27. Dezember 1875.

(Bundesgesetz Art. 58.)

12. Beschwerden gegen Civilstandsbeamte sind beim Regierungsstatthalter anzubringen, von dessen erstinstanzlichem Entscheide an den Regierungsrat rekuriert werden kann. Klagen, welche der gerichtlichen Beurteilung unterliegen, bleiben vorbehalten.

Diese Bekanntmachung soll in die Gesetzessammlung und in das Amtsblatt eingerückt und überdies in Plakatform jeder Gemeinde in mehreren Exemplaren zu geeigneter Veröffentlichung und grösstmöglicher Verbreitung zugestellt werden.

Bern, den 27. Christmonat 1875.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident
TEUSCHER,

der Ratsschreiber
Dr. TRÄCHSEL.

Digitized by Google

27. Dezember 1875.

FORMULARE.

Formular 1.

Kantonales Formular, zum Kostenpreis von Fr. 2. 50 per 100 zu beziehen vom betreffenden Civilstandsamt. Vorrätig bei der Staatskanzlei.

Kanton Bern.

Ärztliche Bescheinigung der Todesursache.

(Die Rückseite zu beachten.)

Unterzeichneter hat d . . . . . .

. . . . . .

wohnhaft gewesen in . . . . . .

gestorben den . . . . . in . . . . . .

ärztlich behandelt und nach dem Tode besichtigt und hält dafür, dass der Tod infolge* . . . . . .

. . . . . .

eingetreten ist.

. . . . . den . . . . . 18 . .

Der behandelnde } Arzt:
Der nach dem Tode beigezogene }

. . . . . .

* Man wolle ganz deutlich schreiben.

Digitized by Google

Rückseite des Formulars 1. 27. Dezember 1875.

Bemerkungen.

(Art. 22, litt. d, des Bundesgesetzes vom 24. Christmonat 1874, Art. 12 der bundesrätlichen Vorschriften vom 17. Herbstmonat 1875, Art. XVI, XVII und XVIII des regierungsrätlichen Kreisschreibens vom 27. Christmonat 1875.)

1. Die Ärzte sind ersucht, sich für die nach Art. 22, litt. d, des Civilstandgesetzes von ihnen verlangte Bescheinigung der Todesursache ausschliesslich dieses Formulars zu bedienen.
2. Hat der bescheinigende Arzt den Verstorbenen nicht ärztlich behandelt oder nicht nach dem Tode besichtigt, so sind in vorstehender Bescheinigung die betreffenden Worte zu streichen.
3. Wenn die Person an einer Krankheit gestorben, so ist nur die Haupt- oder Grundkrankheit, nicht aber die später hinzugetretene Krankheit anzugeben (Art. 12 der Vorschriften).
4. Zur Wahrung des ärztlichen Geheimnisses und damit die Ärzte die wahren Todesursachen rücksichtslos angeben können, ist der Schein dem Anzeiger unter verschlossenem Umschlag mitzugeben oder direkt dem Civilstandsbeamten zuzustellen.
5. Es ist den Civilstandsbeamten verboten, von der Todesursache irgend einem Unberufenen Mitteilung zu machen.
   Sie sollen darauf achten, dass ihnen die Scheine nach diesem Formular und unter verschlossenem Umschlag übermittelt werden, wofern der betreffende Arzt ihnen dieselben nicht persönlich zustellt.

Formular 2.

Der Todesfall d . . . . . .
. . . . . .
von . . . . . .
wohnhaft gewesen zu . . . . . .
gestorben den . . . . . in . . . . . .
ist heute in das Totenregister A des hiesigen Kreises eingetragen worden; was behufs Auswirkung der ortspolizeilichen Bewilligung zur Beerdigung hiermit amtlich bescheinigt wird.

. . . . . den . . . . . .

Der Civilstandsbeamte:

. . . . . .

(Amtsstempel.)

Digitized by Google

27. Dezember 1875.

Kreisschreiben des Regierungsrates

an

die Regierungsstatthalter.

Instruktion zur Ausführung der neuen Civilstandsordnung.

Wir halten es für notwendig, Ihnen zu Ihren eigenen Handen und zuhanden der künftigen Civilstandsbeamten, gestützt auf § 18 des Vollziehungsdekretes vom 25. Wintermonat 1875,[1] die hienach folgenden Vorschriften und Erinnerungen bezüglich der Ausführung der mit dem 1. Jänner 1876 in Wirksamkeit tretenden neuen Civilstandsordnung zukommen zu lassen mit dem Auftrage, jedem der neugewählten Civilstandsbeamten Ihres Amtsbezirkes ein Exemplar dieses Kreisschreibens zuzustellen.

I. Für die Civilstandsbeamten und alle bei der Handhabung der Civilstandsordnung mitwirkenden Behörden und Beamten sowie für die beteiligten Bürger, soweit es sie betreffen mag, sind, vorbehältlich fernerer Verfügungen von kompetenter Behörde, bis auf weiteres folgende Erlasse massgebend und verbindlich:

a) das Bundesgesetz betreffend Feststellung und Beurkundung des Civilstandes und die Ehe, vom 24. Christmonat 1874;

b) die Vorschriften betreffend die Führung der Civilstandsregister, erlassen vom schweizerischen Bundesrat unterm 17. Herbstmonat 1875;[2]

---

[1] Vergl. jetzt § 18 des D. vom 1. Februar 1878.
[2] Ersetzt durch R. vom 20. September 1881.

Digitized by Google

c) das Vollziehungsdekret zum Bundesgesetz über Civilstand und Ehe, erlassen vom Grossen Rate des Kantons Bern unterm 25. Wintermonat 1875;[1] 27. Dezember 1875.

d) unser Kreisschreiben, betreffend die Einführung der neuen Civilstandsordnung, vom 1. Christmonat 1875;[2]

e) unsere Bekanntmachung vom 27. Christmonat 1875, betreffend die neue Civilstandsordnung;

f) das gegenwärtige Kreisschreiben;

g) der Bundesbeschluss vom 17. Herbstmonat 1875 über die statistische Zusammenstellung der in der Schweiz vorkommenden Geburten, Sterbefälle, Trauungen, Scheidungen und Nichtigerklärungen von Ehen;

h) die bundesrätliche Instruktion vom 16. Wintermonat 1875 betreffend die statistischen Auszüge für das eidgenössische statistische Bureau.[3]

II. Die Civilstandsbeamten haben sämtliche Erlasse, die ihnen von eidgenössischen oder kantonalen Behörden oder Amtsstellen zugehen, — es seien Gesetze, Verordnungen, Reglemente, Instruktionen, Kreisschreiben, Spezialweisungen oder was immer, — sorgfältig zu sammeln, chronologisch zu ordnen, zu registrieren und aufzubewahren.

III. Die Civilstandsregister, inbegriffen die Verkündungsregister, sollen, bei der Verantwortlichkeit der Civilstandsbeamten, niemals und unter keinem Vorwande aus dem Amtslokal und dem Archiv des betreffenden Civilstandsamtes entfernt werden, und Nachschlagungen in denselben sind unter allen Umständen nur in den eben erwähnten Räumlichkeiten und in allen Fällen nur durch den Civilstandsbeamten selbst oder unter seiner unausgesetzten persönlichen Aufsicht vorzunehmen.

---

1 Jetzt D. vom 1. Februar 1878.

2 Wurde nicht in die Gesetzessammlung aufgenommen.

3 Vergl. ferner D. vom 30. August 1898 betreffend Vollzug der Vorschriften über Niederlassung etc., Art. 4.

Digitized by Google

27. Dezember 1875.

IV. Die Civilstandsbeamten sollen alle von ihnen aufzubewahrenden Akten (Bundesgesetz Art. 10) und Formularien (Bundesrätliche Vorschriften, Art. 1), ebenso die nicht eingebundenen, zur Ablieferung an das Regierungsstatthalteramt bestimmten Doppel der Civilstandsregister (B.-G. Art. 2 und Vollziehungsdekret § 9) allezeit wohlgeordnet in Schränken, Fächern, Schubladen oder Schachteln aufbewahren in der Weise, dass dieselben vor jeder Beschädigung, Verunreinigung, Verunstaltung, Staub und dergleichen gehörig geschützt seien.

V. Die eingebundenen Standesregister sind auf dem Rücken des Bandes nach Kategorien und umfasstem Zeitraum deutlich zu bezeichnen und mit Nummern zu versehen, z. B.:

Geburtregister A.
Nr. 1. — Vom 1. Jenner 1876
bis
.....

VI. Die jeweilen auf Ende des Jahres vorzunehmende Abschliessung der Register (B. G. Art. 2, und Vollz.-Dekret § 9) hat in der Weise stattzufinden, dass der Civilstandsbeamte der letzten Eintragung des betreffenden Jahres (nötigenfalls am Rande) in beiden Doppeln des Registers folgendes Verbal mit seiner Unterschrift, mit Amtsstempel und Datum, beisetzt:

Mit dieser Nr. . . . schliesst der Jahrgang 18 . . ab.
Beide Doppel dieses Registers sind gleichlautend.
Bescheint (Datum)
der Civilstandsbeamte:
(Amtsstempel.) (Unterschrift.)

VII. Der Regierungsstatthalter hat bei seinen alljährlichen Inspektionen (Vollz.-Dekret § 13) den Registern bei der letzten von ihm nachgesehenen Eintragung sein Visum mit Datum und Unterschrift beizusetzen.

Digitized by Google

VIII. Sämtliche Eintragungen in die Register, Auszüge aus denselben, amtliche Bescheinigungen u. s. w. sollen von den Civilstandsbeamten in den deutschen Kreisen des Kantons in deutscher und in den Kreisen, wo die französische Sprache vorherrschend ist, in französischer Sprache gemacht werden. Ebenso sind auf den Adressen der Postsendungen die Namen der in deutschen Landen gelegenen Ortschaften in deutscher Sprache und die Namen der in französischen Landen gelegenen Ortschaften in französischer Sprache zu schreiben, — gutfindendenfalls unter Beisetzung der Übersetzung in die andere Sprache in Parenthese, — nach Anleitung des von dem eidgenössischen Departement des Innern sämtlichen schweizerischen Civilstandsbeamten demnächst zu liefernden Ortsnamenverzeichnisses. 27. Dezember 1875.

IX. Die Civilstandsbeamten sollen alle Einschreibungen, Auszüge, Bescheinigungen u. s. w. so sauber als möglich, mit leserlicher und haltbarer Schrift machen und dabei die vorgeschriebenen Formulare genau befolgen.

X. Zur Vermeidung aller Zweideutigkeit sollen die Vor-, Familien- und Ortsnamen in den Registern, Auszügen, Bescheinigungen, Korrespondenzen u. s. w. nach der angenommenen Rechtschreibung der betreffenden Landessprache vollständig ausgeschrieben und keine Abkürzungen, die jene Namen ungewiss machen könnten, angewendet werden.

XI. Die Civilstandsbeamten haben sich für ihre amtliche Korrespondenz des Papiers mit gedrucktem Briefkopf zu bedienen, wie ihnen solches von der Staatskanzlei zum kostenden Preise wird geliefert werden.

XII. Die Civilstandsbeamten sind verpflichtet, Geburts- und Todesanzeigen (B. G. Art. 8, 14, 20) täglich, mündliche Verkündungsbegehren alle Werktage abzunehmen, einzuschreiben und diesfalls die weitern gesetzlichen Vorkehren zu treffen. So haben sie namentlich auch den Anschlag

Digitized by Google

27. Dezember 1875. von Verkündungsakten (Vollz.-Dekret § 10) an jedem Werktage vorzunehmen, sobald die gesetzlichen Requisite dazu vollständig erfüllt sind. Dem Gemeinderat des Amtssitzes des Civilstandskreises bleibt indessen anheimgestellt, mit Genehmigung des Regierungsstatthalters und unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat, dem Civilstandsbeamten gewisse tägliche Sprechstunden zu bestimmen und solche öffentlich bekannt zu machen, wobei jedoch immerhin den Bedürfnissen und Verhältnissen der Bevölkerung des ganzen Kreises gebührende Rechnung zu tragen ist.

XIII. Die Civilstandsbeamten des ganzen Kantons sind vorkommendenfalls jeden Donnerstag und jeden Freitag, — gesetzlich anerkannte Festtage ausgenommen, — zur Vornahme von Trauungen verpflichtet (B. G. Art. 38). Freiwillig können sie auf Wunsch der Brautleute auch an andern Wochentagen Trauungen vornehmen.[1]

XIV. In den Fällen der Art. 18 und 41 des Bundesgesetzes vom 24. Christmonat 1874 (Legitimation vorehelicher Kinder u. s. w.) ist der Civilstandsbeamte schuldig, den Beteiligten auf Verlangen eine amtliche Bescheinigung über die von ihnen abgegebene Erklärung unentgeltlich auszustellen.

XV. Jedes Mal, wenn der Civilstandsbeamte sich veranlasst findet, irgend eine von ihm verlangte amtliche Verrichtung abzulehnen, so ist er auf Verlangen des Beteiligten schuldig, demselben einen motivierten schriftlichen Abschlag unentgeltlich zuzustellen.

XVI. Für die ärztliche Bescheinigung der Todesursache (Bundesgesetz Art. 22, litt. d, und bundesrätliche Vorschriften vom 17. Herbstmonat 1875, Art. 12)[2] ist das von uns aufgestellte Formular (Nr. 1) zu benutzen, welches die Staatskanzlei den Civilstandsbeamten und diese den patentierten

[1] Vergl. V. vom 4. August 1877 betreffend die Trauungsstunden.

[2] Vergl. jetzt R. vom 20. September 1881.

Digitized by Google

Ärzten ihres Kreises zum kostenden Preise im Vorrat liefern werden. Den Civilstandsbeamten ist verboten, von der, der ärztlichen Bescheinigung entnommenen Todesursache unberufenen Personen Mitteilung zu machen, wie denn auch auf den Auszügen aus dem Totenregister die Todesursache nicht anzugeben ist. Sie sollen ferner darauf achten, dass diese ärztlichen Bescheinigungen ihnen nach jenem Formular und unter verschlossenem Umschlag übermittelt werden, wofern der betreffende Arzt ihnen dieselben nicht persönlich zustellt. 27. Dezember 1875.

XVII. Die Bestimmungen des Art. 22 des Bundesgesetzes und des Art. 12 der bundesrätlichen Vorschriften vom 17. Herbstmonat 1875[1] bringen es mit sich, dass bei ärztlich behandelten Todesfällen, die sich in Ortschaften ereignen, in welchen oder in deren Nähe der behandelnde Arzt sich befindet, der Civilstandsbeamte nicht leicht in den Fall kommen wird, von dem ihm bedingter Weise eingeräumten Rechte, die ärztliche Bescheinigung der Todesursache zu erlassen, Gebrauch machen zu dürfen.

XVIII. In den Fällen, wo die Todesanzeige bei den Civilstandsbeamten durch die Ortspolizei zu machen ist (Bundesgesetz Art. 20), so insbesondere auch in Betreff aufgefundener Leichen (Bundesgesetz Art. 23), liegt die Beibringung der ärztlichen Bescheinigung der Todesursache der Ortspolizei ob.

XIX. Sobald dem Civilstandsbeamten eine Todesanzeige vollständig und vorschriftgemäss gemacht worden ist, stellt er dem Anzeigenden hierüber eine Bescheinigung nach aufgestelltem Formular (Nr. 2) unentgeltlich zu, damit dieser bei der Ortspolizei die Bewilligung zur Beerdigung des Verstorbenen auswirken kann.

XX. Wenn in Todesfällen irgendwelche verdächtige oder auffallende Umstände zur Kenntnis des Civilstands-

[1] Vergl. jetzt R. vom 20. September 1881.

Digitized by Google

27. Dezember 1875. beamten gelangen, so hat er davon von Amtes wegen unverzüglich der Ortspolizei und dem Regierungsstatthalter Mitteilung zu machen.

XXI. Über Todesfälle, welche infolge selbstmörderischer Handlungen oder durch fremde Hand, durch Unglück oder auf irgend eine aussergewöhnliche Weise erfolgt sind, sollen die Civilstandsbeamten der Direktion des Innern zuhanden des statistischen Bureaus mit Benutzung des von dieser Direktion aufgestellten Formulars sofort Bericht erstatten.

XXII. Die Civilstandsbeamten sollen alle zu ihrer Kenntnis gelangenden Widerhandlungen gegen die Civilstandsordnung, welche unter die Bestimmungen des Art. 59 des Bundesgesetzes vom 24. Christmonat 1874 fallen, zur Anzeige bringen. Solche Anzeigen sind in allen Fällen bei dem Regierungsstatthalter einzureichen, welcher damit nach den Vorschriften des Art. 74 des Strafprozessgesetzes verfahren wird.

XXIII. Die Civilstandsbeamten haben die Pflicht, vorkommendenfalls dem Bürger alle nötige Auskunft, Aufklärung und Anweisung in Civilstandssachen bereitwillig und unentgeltlich zu erteilen.

XXIV. Die Civilstandsbeamten haben für den Zeitraum vom 1. Jänner bis 31. Christmonat 1876 folgende zwei Verzeichnisse genau und in chronologischer Ordnung zu führen und sofort nach Ablauf dieses Zeitraumes dem Regierungsstatthalter einzureichen, der dieselben seinerseits ohne Verzug der Justizdirektion einsenden wird:

a) ein Verzeichnis ihrer Verrichtungen, für welche sie nach § 16 des Vollziehungsdekretes vom 25. Wintermonat 1875[1] Schreibgebühren zu beziehen hatten. Dieses Verzeichnis wird in einer ersten Kolonne die deutliche Angabe der einzelnen Verrichtung, nach

[1] Vergl. jetzt D. vom 1. Februar 1878.

Digitized by Google

§ 16 Ziffer 1 bis 6 des Dekretes bezeichnet, mit Beisetzung der bezogenen Gebühr, aber ohne Namensangaben, enthalten; in der zweiten Kolonne ist das Datum (Monat und Tag) der Verrichtung anzugeben, in der dritten endlich auf die bezügliche Eintragung in den Civilstandsregistern zu verweisen durch Angabe der Art des Registers (z. B. Geburtsregister A), der Nummer des Bandes und der Nummer der bezüglichen Eintragung; 27. Dezember 1875.

b) ein Verzeichnis ihrer taxfreien Verrichtungen (amtliche Bescheiniguugen, Mitteilungen, Korrespondenzen u. s. w.), wo in der ersten Kolonne der Gegenstand der Verrichtung, in der zweiten der Adressat und in der dritten das Datum der Verrichtung anzugeben ist.

XXV. Die Stellvertreter der Civistandsbeamten sind, vorbehältlich der Bestimmung der § 17, viertes Alinea, des Vollziehungsdekretes, in allen Fällen, wo sie den Civilstandsbeamten zu vertreten haben, diesem in Pflichten, Rechten und Verantwortlichkeit in allen Teilen gleichgestellt.

Diese Instruktion ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 27. Christmonat 1875.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
TEUSCHER,
der Ratsschreiber
Dr. TRÄCHSEL.

Digitized by Google

9. August 1876.

Kreisschreiben des Regierungsrates

an

die Regierungsstatthalter und die Richterämter, betreffend das Übereinkommen mit dem Kanton Zürich für gegenseitige Auslieferung von Personen, welche wegen Familienvernachlässigung strafrechtlich verfolgt werden.

Anlässlich eines Spezialfalles hat uns die Regierung des Kantons Zürich die Zusicherung erteilt, uns in Zukunft, nach Gegenrecht, die Auslieferung von Personen zu bewilligen, welche wegen Vernachlässigung ihrer Unterstützungspflicht gegenüber ihrer Familie strafrechtlich verfolgt werden.

Wir geben Ihnen von diesem Übereinkommen Kenntnis mit der Einladung, vorkommendenfalls

a) bezüglichen Verhaftgesuchen zürcherischer Behörden zu entsprechen und gleichzeitig daherige Auslieferungsgesuche der Regierung von Zürich an uns zu provozieren,

b) bei den betreffenden zürcherischen Behörden die Verhaftung solcher Angeschuldigten oder Verurteilten direkt zu verlangen und uns zur Stellung daheriger Auslieferungsgesuche bei der Regierung von Zürich zu veranlassen.

Sie werden dieses Kreisschreiben in Ihr Mandatenbuch eintragen lassen, wie solches auch der Gesetzessammlung einverleibt werden wird.

Bern, den 9. August 1876.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
ROHR,
der Kanzleisubstitut
V. GIROUD.

Digitized by Google

Kreisschreiben des Regierungsrates

16. September 1876.

an

die Anklagekammer, die Regierungsstatthalter, die Gerichtspräsidenten, die Untersuchungsrichter und die Beamten der Staatsanwaltschaft, betreffend das Verfahren bei Gesuchen um die provisorische Verhaftung von Personen, die sich nach Belgien geflüchtet haben.[1]

Der schweizerische Bundesrat hat mittels Kreisschreiben vom 11. d. M. den eidgenössischen Ständen Kenntnis gegeben von einer ihm zugegangenen Note der k. belgischen Gesandtschaft vom 3. d. M., in welcher das Verfahren und die Formen näher präzisiert werden, welche nach Anordnung der belgischen Regierung zu beobachten sind betreffs von Gesuchen schweizerischer an belgische Behörden um die in Artikel 6 des Auslieferungsvertrages zwischen der Schweiz und Belgien vom 13. Mai 1874 vorgesehene provisorische Verhaftung von Angeschuldigten oder Verbrechern, die sich aus der Schweiz nach Belgien geflüchtet haben. Indem wir Ihnen das erwähnte Kreisschreiben nachstehend wörtlich mitteilen, laden wir Sie ein, vorkommendenfalls genau den darin enthaltenen Anleitungen gemäss zu verfahren.

Das Kreisschreiben des Bundesrates lautet:

« Am 3. d. M. hat die belgische Gesandtschaft die folgende Note, betreffend das Verfahren in Auslieferungsangelegenheiten, an den Bundesrat gerichtet:

---

[1] Vergl. Kreisschreiben vom 25. Januar 1882 und vom 12. September 1900.

Digitized by Google

16. September 1876. „Schon in dem frühern Auslieferungsvertrage zwischen der Schweiz und Belgien vom 24. November 1869 war die Anwendung des telegraphischen Weges für die provisorische Verhaftung flüchtiger Verbrecher als zulässig vorgesehen, immerhin unter der Bedingung, dass die Anzeige an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten gerichtet werde.

„In dieser Beziehung ist also durch den Vertrag vom 13. Mai 1874 nichts Neues eingeführt worden; die belgische Regierung glaubte und ist auch gegenwärtig noch der Ansicht, dass es gefährlich wäre, den direkten Verkehr zwischen den Staatsanwaltschaften der beiden Länder in absoluter Weise und ohne Einschränkungen zu gestatten.

„Indes haben wir, ohne den Grundsatz, den wir immer verteidigt haben, fallen zu lassen, in der Praxis eine gewisse Nachsicht eintreten lassen, deren Grenzen zu bestimmen von Nutzen zu sein scheint.

„Die Vorsteher der Staatsanwaltschaften sind nämlich bevollmächtigt worden, einen Befehl zur provisorischen Verhaftung ausstellen zu lassen, wenn ihnen durch telegraphische Depeschen, die von fremden Behörden ausgehen, Fremde signalisiert werden, welche die Richtung nach Belgien genommen haben, um sich in einem unserer Meereshäfen einzuschiffen oder über unser Land zu reisen.

„Diese Befugnis ist jedoch bloss auf die Durchreisenden beschränkt, welche im Königreich weder den Wohnsitz noch einen mehr oder weniger festen Aufenthalt haben. In keinem Falle handelt es sich aber um irgendwelche Verpflichtung der Staatsanwaltschaften, einem derartigen Gesuche zu entsprechen; vielmehr ist ihnen empfohlen worden, darauf nur Rücksicht zu nehmen, wenn dieselben ihnen hinreichende Zuverlässigkeit zu bieten scheinen und genügend bestimmte Angaben enthalten, um jeden Irrtum auszuschliessen.

Digitized by Google

„Unter diesen Umständen können also die schweize- 16. September
rischen Behörden direkt entweder an die Generalanwälte 1876.
bei den Appellationshöfen von Brüssel, Gent und Lüttich, oder an den königlichen Anwalt desjenigen Arrondissements, wohin der betreffende Verbrecher vermutlich sich geflüchtet hat, oder, wenn der Zufluchtsort des Angeklagten unbekannt ist, auch an den Herrn Minister der Justiz sich wenden.

„Die schweizerischen Justiz- und Polizeibehörden setzen sich dagegen nur einer Verzögerung der Verhaftung aus, wenn sie, wie dies öfters geschieht, an die Verwaltung der öffentlichen Sicherheit in Brüssel sich adressieren.

„Ich füge noch bei, dass die Mitteilungen bezüglich Individuen, welche beabsichtigen, sich einzuschiffen, mit Vorteil gemacht werden an den königl. Anwalt in Antwerpen und an den Polizeikommissär in Ostende."

Indem wir Ihnen von der vorstehenden Note Mitteilung machen, ersuchen wir Sie, Ihren kantonalen Behörden, welche in den Fall kommen können, bei Belgien die provisorische Verhaftung eines flüchtigen Verbrechers nachzusuchen, von dem Inhalte derselben Kenntnis zu geben.»

Bern, den 16. Herbstmonat 1876.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
ROHR,
der Ratsschreiber
Dr. TRÄCHSEL.

Digitized by Google

25. November 1876.

Dekret

betreffend

das Begräbniswesen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens im Kanton Bern vom 18. Januar 1874 und des Art. 53, zweites Lemma, der Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ **1.** Das Begräbniswesen ist Ortspolizeisache.

Niemanden darf wegen Glaubensansichten oder aus andern Gründen ein anständiges Begräbnis auf dem öffentlichen Friedhofe versagt werden.

§ **2.** Die religiöse Feier des Begräbnisses bleibt den Hinterlassenen des Verstorbenen überlassen.[1]

Bei Todesfällen infolge ansteckender Krankheiten kann, auf ärztliches Gutachten hin, die Ortspolizei eine öffentliche Begräbnisfeier, beziehungsweise ein öffentliches Leichengeleite überhaupt untersagen.[2]

---

[1] Der Text des § 2 ist aufgenommen nach der V. vom 22. November 1895, welche den ursprünglichen Text modifiziert hat.

[2] Vergl. kantonale V. V. vom 28. Februar 1891 zum B. G. betreffend Massnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien; V. vom 4. November 1898 betreffend Massnahmen gegen diejenigen epidemischen Krankheiten, welche nicht unter das Epidemiengesetz fallen (Sanität).

Digitized by Google

§ 3. Der Gebrauch der öffentlichen Kirchenglocken während des Begräbnisses ist da, wo derselbe gewünscht wird und die örtliche Übung besteht, unentgeltlich zu gestatten. 25. November 1876.

§ 4. Die Ortspolizei hat für Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung bei den genannten Feierlichkeiten zu wachen und, wo Ruhestörungen vorauszusehen sind, dafür zu sorgen, dass nicht Beerdigungen von Gliedern verschiedener Konfessionen und Religionsgenossenschaften zusammentreffen.[1]

II. Von den Friedhöfen.

§ 5. Die zurzeit vorhandenen Friedhöfe können so lange benützt werden, als dieselben nach Massgabe sanitätspolizeilicher Vorschriften über das Begräbniswesen als geeignet erscheinen.

In streitigen Fällen entscheidet hierüber der Regierungsstatthalter unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat.

§ 6. Neue Friedhöfe dürfen nur in angemessener Entfernung von den Ortschaften und Wohnungen, Quellen, Wasserleitungen u. s. w. auf einem dazu tauglichen, dem freien Luftzug offenen und Grundwasserschwankungen möglichst wenig ausgesetzten Grund und Boden angelegt werden. Dieselben müssen einen der Bevölkerungszahl des Begräbnisbezirkes entsprechenden Gebietsumfang darbieten.

Die nämlichen Bestimmungen gelten auch für die Erweiterung bestehender Friedhöfe.[2]

§ 7. Jedes Projekt der Anlage eines neuen Friedhofes oder der Erweiterung eines bestehenden soll nach Vornahme einer sanitätspolizeilichen Untersuchung amtlich

[1] Vergl. § 5 des G. vom 31. Oktober 1875 über die Störung des religiösen Friedens (Kirchenwesen).

[2] Vergl. Kreisschreiben des R. R. vom 9. November 1878 betreffend das Verfahren bei Errichtung neuer oder der Erweiterung bestehender Friedhöfe.

Digitized by Google

25. November 1876. bekannt gemacht werden mit Bestimmung einer vierzehntägigen Frist zur Anbringung von Oppositionen. Von dem Vorhaben ist auch der kantonalen Sanitätsbehörde Kenntnis zu geben und dieser das Recht des Einspruches eingeräumt.

In streitigen Fällen entscheidet der Regierungsstatthalter unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat.

Hinsichtlich der zwangsweisen Entziehung oder Beschränkung des hierzu in Anspruch genommenen Grundeigentums gelten die Vorschriften des Expropriationsgesetzes vom 3. September 1868.[1]

§ **8.** Die Friedhöfe sollen angemessen eingefristet, mit Türen versehen und zu keinem ihrer eigentlichen Bestimmung als Ruhestätte der Verstorbenen fremden Gebrauche benutzt werden.

§ **9.** Da wo sich mehrere Einwohnergemeinden, namentlich wenn dieselben zur nämlichen Kirchgemeinde gehören, vereinigen, einen gemeinsamen Friedhof entweder neu zu erstellen oder den bereits bestehenden auch fernerhin gemeinschaftlich fortzubenutzen, haben die zu einem Begräbnisbezirk vereinigten Gemeinden durch ein Reglement, das von den einzelnen Einwohnergemeindeversammlungen zu genehmigen ist, die erforderlichen Vorschriften über die gemeinsame Verwaltung des Begräbniswesens, namentlich hinsichtlich der Beitragspflicht an die Kosten und der gemeinsamen Verwaltungsbehörde, aufzustellen.

§ **10.** Die Kosten der Erstellung, Erweiterung und Unterhaltung der Friedhöfe, die Kosten der Aufsicht über dieselben und über die Beerdigungen, insbesondere die Beerdigungskosten von Unbekannten, Unterstützten, Unbemittelten und dergleichen, sowie überhaupt sämtliche auf das Begräbniswesen bezügliche Verwaltungskosten fallen der Ortsgemeindekasse zur Last.

[1] Vergl. Kreisschreiben des R. R. vom 9. November 1878 betreffend das Verfahren bei Errichtung neuer oder der Erweiterung bestehender Friedhöfe.

Digitized by Google

Vorbehalten bleiben die nach Mitgabe der genehmigten Begräbnisreglemente zulässigen Gebühren. 25. November 1876.

In dem im vorigen Paragraph erwähnten Falle haben die einzelnen Einwohnergemeinden an die Kosten des Begräbniswesens im Verhältnis zu ihrer Seelenzahl beizutragen.

III. Von der Beerdigung der Leichen.

§ **11.** Die Beerdigung aller in einem Begräbnisbezirk Verstorbenen mit Inbegriff der Totgebornen und der daselbst aufgefundenen Leichen hat in der Regel auf dem in diesem Bezirke befindlichen öffentlichen Begräbnisplatze (Friedhof) stattzufinden.

Für das Begraben von Leichnamen in nicht mit dem öffentlichen Friedhof verbundenen besondern Familiengrüften ist eine spezielle Bewilligung der Ortspolizeibehörde erforderlich.

Ausnahmsweise, wenn die Verwandten des Verstorbenen oder die Gemeindebehörde des Wohnortes den Leichnam zur Bestattung übernehmen wollen, darf eine Verabfolgung desselben ausser den Begräbnisbezirk stattfinden, insofern keine sanitätspolizeilichen Gründe entgegenstehen.

Für Leichentransporte ausserhalb den Begräbnisbezirk ist die Bewilligung des Regierungsstatthalters erforderlich.

§ **12.** Bis zur Beerdigung soll der Leichnam an einem sanitarisch geeigneten und gegen nachteilige Einwirkungen einer zu niedern oder zu hohen Temperatur geschützten Orte aufbewahrt werden.

Der Sarg darf in der Regel nicht früher als zwei Stunden vor der Beerdigung geschlossen werden, ausgenommen wenn eine ärztliche Leichenschau stattgefunden oder die Verwesung unverkennbare Fortschritte gemacht hat.

§ **13.** In volkreichern Gemeinden können Leichenhäuser mit anständigen und mit den entsprechenden

Digitized by Google

25. November 1876. Vorrichtungen, namentlich auch für anzustellende Wiederbelebungsversuche, versehenen Räumlichkeiten, wo die Leichen untergebracht werden können, erstellt werden.

Wo solche Leichenhäuser bestehen, kann die Ortspolizei deren Benutzung obligatorisch erklären.

§ **14.** Kein Leichnam soll beerdigt werden, es seien denn, bei eingetretener Winterkälte, wenigstens 72 Stunden, und in der andern Jahreszeit wenigstens 48 Stunden seit dem Hinscheide verflossen.

Für längere Aufbewahrung der Leiche ist bei der Ortspolizeibehörde eine Bewilligung einzuholen.

Frühere Beerdigungen dürfen nur in folgenden Fällen mit Bewilligung der Ortspolizeibehörde stattfinden:

1. wenn durch ein längeres Aufbehalten des Leichnams die Hausbewohner oder deren Umgebung gefährdet wird; hierfür ist eine ärztliche Bescheinigung nötig;
2. wenn der Leichnam seziert worden, wofür ein ärztliches Zeugnis beizubringen ist;
3. wenn die kantonale Sanitätsbehörde zu Zeiten von Epidemien frühere Beerdigungen anordnet;
4. wenn ein Kind totgeboren worden.

§ **15.** Eine Beerdigung vor der Eintragung des Todesfalles in das Civilstandsregister, beziehungsweise vor Vorweisung der daherigen amtlichen Bescheinigung des Civilstandsbeamten, darf nur mit Bewilligung der Ortspolizeibehörde stattfinden (Bundesgesetz vom 24. Christmonat 1874, Art. 21).

§ **16.** Die Leichname sollen der Reihenfolge nach beerdigt werden, insofern für eine ausnahmsweise Beerdigung keine besondere Berechtigung oder Bewilligung besteht.

Die Gräber sind auf geeignete Weise mit den entsprechenden Nummern zu versehen.

Digitized by Google

§ **17.** Die Totengräber dürfen keinen Leichnam ohne amtlichen Erlaubnisschein der Ortspolizeibehörde beerdigen. Sie haben ein Verzeichnis über die Gräber nach Name, Geschlecht und Alter der Beerdigten und nach fortlaufenden Nummern zu führen und am Ende jedes Jahres eine Abschrift desselben dem betreffenden Civilstandsbeamten zu übergeben. 25. November 1876.

§ **18.** Die Gräber sollen, unter Verantwortlichkeit des Totengräbers, bei Erwachsenen eine Tiefe von 1 Meter und 80 Centimeter, bei Kindern von 3 bis 12 Jahren eine Tiefe von 1 Meter und 50 Centimeter und bei Kindern unter 3 Jahren eine solche von 1 Meter und 20 Centimeter besitzen.

Überdies sollen die einzelnen Gräber in der Entfernung von wenigstens 30 Centimeter neben- und voneinander gemacht, auch nie zwei Särge übereinander gelegt und kein Grab vor Ablauf von wenigstens zwanzig Jahren wieder geöffnet werden.

Frühere Öffnung der Gräber sowie Versetzung von Leichnamen von alten auf neue Friedhöfe sind nur mit Bewilligung des Regierungsstatthalters nach eingeholtem ärztlichen Gutachten zulässig.

§ **19.** Über aufgefundene Leichname findet jeweilen eine amtliche Besichtigung statt; eine Sektion des Leichnames von Amtes wegen wird jedoch nur vorgenommen

a) bei gewaltsamen oder solchen Todesfällen, deren Ursache unbekannt oder verdächtig ist, in welchen Fällen nach Mitgabe des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen (Art. 108 ff.) verfahren wird;

b) aus sanitätspolizeilichen Gründen auf Weisung der zuständigen Sanitätspolizeibehörde;

c) auf Begehren der Anverwandten des Verstorbenen.

§ **20.** Die Untersuchungs- und Beerdigungskosten der im vorigen Paragraphen bezeichneten Verstorbenen

Digitized by Google

5. November 1876. werden aus deren Nachlass bestritten; ist kein Vermögen vorhanden, so sind die Beerdigungskosten durch die Gemeinde, in welcher der Leichnam aufgefunden wurde, die Untersuchungskosten dagegen in den Fällen von § 19 litt. a und b durch den Staat, im Falle von litt. c durch die Anverwandten des Verstorbenen zu bezahlen.

Für Nichtkantonsangehörige sind die bezüglichen Staatsverträge, sowie das Bundesgesetz vom 22. Brachmonat 1875 über die Kosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone massgebend. [1]

IV. Strafbestimmung.

§ **21.** Übertretungen dieses Dekretes werden, wenn nicht ein schwereres Vergehen vorliegt, durch den Polizeirichter mit einer Busse bis auf 100 Fr. bestraft, welche Strafe beim Rückfalle zu verdoppeln und unter erschwerenden Umständen mit Amtsentsetzung zu verschärfen ist.

V. Schlussbestimmungen.

§ **22.** Die Organisationsreglemente der Gemeinden über die Friedhöfe und das Begräbniswesen unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

§ **23.** Dieses Dekret tritt, nach erhaltener Bundesgenehmigung, auf 1. Januar 1877 in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Der Regierungsrat ist mit dessen weiterer Vollziehung beauftragt.

§ **24.** Durch dieses Dekret werden auf den Zeitpunkt seines Inkrafttretens aufgehoben

1. die Polizeiverordnung vom 28. Juni 1826 über Verstorbene, Beerdigungen und Gottesäcker;

---

[1] Vergl. Kreisschreiben des R. R. vom 23. Oktober 1875 und die daselbst zitierten Erlasse (Armenwesen).

Digitized by Google

2. die Kreisschreiben vom 7. Juli 1834, 5. Januar 1855, 29. September 1858 und 20. Juni 1859 betreffend die Beerdigung von Selbstmördern, Unbemittelten, Ertrunkenen und Unterstützten; 25. November 1876.
3. der § 12 der Predigerordnung vom 20. September 1824;
4. die Verordnung vom 24. Mai 1876 über die kirchliche Begräbnisfeier in den katholischen Kirchgemeinden.

Bern, den 25. Wintermonat 1876.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
SAHLI,
der Staatsschreiber
M. v. STÜRLER.

Das vorstehende Dekret hat am 28. Christmonat 1876 die Bundesgenehmigung erhalten.

Digitized by Google

14. Dezember 1876.

Reglement

über

die Verwaltung und Verwendung des Vermögens der Invalidenkasse des Instruktionskorps.[1]

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Betracht,

1. dass infolge Inkrafttretens der eidgenössischen Militärorganisation vom 13. November 1874 das bernische Instruktionskorps aufgelöst worden ist;

2. dass hiermit der Zweck der Invalidenkasse desselben teilweise bereits dahingefallen ist, teilweise nach einem gewissen Zeitraum gänzlich dahinfallen wird;

3. dass dieser Zweck nur noch in der Unterstützung der bei der Auflösung des Instruktionskorps noch vorhandenen, d. h. nicht in den eidgenössischen Dienst übergetretenen Mitglieder desselben oder ihrer Hinterlassenen besteht;

4. dass deshalb eine Verwendung des Kapitalvermögens der Invalidenkasse zu Unterstützungen so weit zulässig geworden ist, als damit die vollständige Erfüllung des Zweckes bis zu seinem gänzlichen Dahinfallen nicht beeinträchtigt wird,

beschliesst:

A. Zweck.

§ **1.** Der Zweck der Invalidenkasse des bernischen Instruktionskorps besteht in der Unterstützung der bei der Auflösung desselben im Jahr 1876 vorhandenen Mitglieder desselben, soweit sie nicht in den eidgenössischen Dienst übergetreten sind, oder der Hinterlassenen derselben.

1 Vergl. G. vom 23. April 1893 über die Organisation des bernischen Polizeikorps und die daselbst zitierten Erlasse.

Digitized by Google

B. Hülfsmittel.

14. Dezember 1876.

§ **2.** Die Einnahmen der Invalidenkasse des Instruktionskorps bestehen

a) aus dem Ertrag des Vermögens desselben,

b) aus zufälligen Einnahmen, nämlich

1. allfällige Geldbeiträge des Staates,
2. allfällige Geschenke.

C. Verwendung.

§ **3.** Die Ausgaben bestehen

a) in Unterstützungen nach den Vorschriften in §§ 1, 4 und 5;

b) in allfälligen Verwaltungskosten und Abgaben.

§ **4.** Die Unterstützungen werden in Form von jährlichen Pensionen ausgerichtet und vierteljährlich ausbezahlt. Die Festsetzung derselben geschieht auf den Antrag der Militärdirektion durch den Regierungsrat mit Rücksicht auf den Grad, welchen die Betreffenden bekleidet haben, die Dienstzeit und die Hülfsbedürftigkeit einerseits und mit Rücksicht auf den Stand des Kapitalvermögens der Invalidenkasse andrerseits, in dem Sinne, dass eine zu frühe Erschöpfung des Kapitalvermögens vermieden wird.

§ **5.** Die Unterstützungsberechtigung erlischt durch den Tod der Unterstützten. Hinterlassene von genussberechtigten Instruktoren haben nur dann Anspruch auf Unterstützung, wenn sie hülfsbedürftig sind. Witwen werden nur bis zur allfälligen Wiederverheiratung, Kinder nur bis zum zurückgelegten sechzehnten Altersjahr unterstützt. Letztern kann jedoch der Regierungsrat, wenn es die Hülfsmittel der Kasse erlauben, noch eine einmalige Unterstützung zum Zweck der Ausbildung oder Berufserlernung bewilligen.

Digitized by Google

14. Dezember 1876.

D. Verwaltung.

§ 6. Die Invalidenkasse des Instruktionskorps wird von der Direktion des Militärs nach den Vorschriften des gegenwärtigen Reglementes und des Regulativs über die Rechnungsführung der Spezialfonds verwaltet.

E. Schlussbestimmung.

§ 7. Dieses Reglement ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und tritt sofort in Kraft. Durch dasselbe werden die Statuten der Invalidenkasse des Instruktionskorps vom 23. und 30. März 1843 aufgehoben.

Bern, den 14. Christmonat 1876.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident
ROHR,

der Ratsschreiber
Dr. TRÄCHSEL.

Digitized by Google

Kreisschreiben des Regierungsrates

19. Januar 1877.

an

die Regierungsstatthalter, betreffend die Kostenvergütung für die Civilstandsregister, Auszugformulare u. s. w.

Der Grosse Rat hat am 2. Christmonat 1876 den Beschluss gefasst:

1. Es seien die Kosten für die Register, Auszugformulare und Schreibmaterialien der Civilstandsämter, inbegriffen die Kosten für die Versendung derselben und den Einband des einen, auf dem Civilstandsamt verbleibenden Doppels der Register, durch die Civilstandskreise zu bestreiten, beziehungsweise dem Staate zu vergüten.

2. Diese Kosten seien von den im betreffenden Civilstandskreise befindlichen Einwohnergemeinden im Verhältnis ihrer Steuerkraft zu tragen (Vollziehungsdekret vom 25. Wintermonat 1875, § 15).[1]

3. Der Regierungsrat sei mit der verhältnismässigen Repartition der daherigen Gesamtkosten auf die einzelnen Civilstandskreise beauftragt.

Soviel es das abgelaufene Jahr 1876 betrifft, ist diese Kostenverteilung von der Staatskanzlei bereits entworfen und wird demnächst von uns endgültig festgestellt werden können. Dabei werden den Civilstandskreisen nur für diejenigen Auszugformulare Kosten für Papier und Druck in Rechnung gebracht werden, welche dem Stempel nicht

---

[1] Vergl. jetzt D. vom 1. Februar 1878.

Digitized by Google

19. Januar 1877. unterworfen sind, während für die dem Stempel unterworfenen Auszugformulare dem Staate lediglich die Stempelgebühr zu bezahlen ist. Der Preis für das Hundert nicht stempelpflichtiger Auszugformulare wird von uns auf Fr. 1. 50 festgesetzt.

Bereits durch Kreisschreiben vom 2. Mai 1876 traf die Justizdirektion die Anordnung, dass von sämtlichen vorgeschriebenen Formularen für Auszüge, Mitteilungen, Bescheinigungen u. s. w. in Civilstandssachen jederzeit ein entsprechender Vorrat auf den Amtsschreibereien aller Amtsbezirke gehalten werden solle und demnach die Civilstandsbeamten ihren daherigen Bedarf von der Amtsschreiberei des Amtsbezirkes zu beziehen haben. Zugleich wurde bestimmt, dass den Amtsschreibereien die dem Stempel unterworfenen Formulare von der Stempelverwaltung, alle übrigen von der Staatskanzlei sollen geliefert werden und die Amtsschreibereien ihrerseits dafür zu sorgen haben, dass sie jederzeit von sämtlichen Formularen einen Vorrat besitzen, der sie in den Stand setze, die Civilstandsbeamten des Amtsbezirkes diesfalls mit dem Nötigen zu versehen.

Von nun an wird ferner die Staatskanzlei, gleich wie es die Stempelverwaltung an ihrem Teil schon bisher getan, den Kostenbetrag für jede Sendung von Formularen u. s. w. sofort von der betreffenden Amtsschreiberei erheben, respektive ihr zur Last schreiben, während die Amtsschreibereien ihrerseits das Betreffnis für jede von ihnen an die Civilstandsämter gemachte Lieferung sich von diesen vergüten zu lassen haben. Dem Civilstandsbeamten endlich sind diese Kosten von dem Civilstandskreis zu erstatten.

Wir beauftragen Sie, dieses Kreisschreiben dem Amtsschreiber und sämtlichen Einwohnergemeinden und Civilstandsämtern Ihres Amtsbezirkes zu allseitigem Verhalt mitzuteilen, wozu die nötige Anzahl Exemplare im Anschluss mitfolgt.

Digitized by Google

Dasselbe wird auch in die Gesetzessammlung aufgenommen werden. 19. Januar 1877.

Bern, den 19. Januar 1877.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident
ROHR,

der Ratsschreiber
Dr. TRÄCHSEL.

Digitized by Google

26. Mai 1877. **Kreisschreiben des Regierungsrates**

an

die Regierungsstatthalter, betreffend Zigeuner und Tierführer.[1]

Es sind auch in letzter Zeit wieder aus verschiedenen Teilen des Landes die schon früher oft laut gewordenen Klagen bei uns erneuert worden wegen der Belästigungen und Gefahren, welchen das Publikum ausgesetzt ist durch herumziehende Zigeunerbanden und Tierführer. Die erstern machen sich besonders lästig durch ihre bekannte Zudringlichkeit, durch Bettel und nicht selten durch Prellereien und Entwendungen; die von Ort zu Ort geführten Tiere sodann, wie Bären, Kamele und dergleichen, machen auf den öffentlichen Strassen die Pferde scheu, und es sind uns schon wiederholt zum Teil schwere Unfälle einberichtet worden, die auf diese Weise entstanden waren. Die Weisungen, welche die Justiz- und Polizeidirektion zu verschiedenen Malen (zuletzt noch unterm 7. Herbstmonat 1876) in dem Sinne erliess, die Erteilung von Hausierpatenten an Leute der bezeichneten Art mehr und mehr einzuschränken, haben sich als unwirksam zu einer gänzlichen Beseitigung der fraglichen Übelstände erwiesen.

Wir haben daher auf den Antrag genannter Direktion verfügt, dass von nun an den Zigeunern, sowie solchen fremden Tierführern, welche grössere Tiere nicht in verschlossenen Gehalten, Käfigen und dergleichen, sondern offen auf der Strasse führen, der Eintritt in das Gebiet

[1] Vergl. Kreisschreiben vom 7. August 1886 betreffend denselben Gegenstand.

Digitized by Google

unseres Kantons, der Durchpass und der Aufenthalt in demselben schlechterdings untersagt sein und verwehrt werden soll, sie mögen mit Ausweisschriften und Subsistenzmitteln versehen sein oder nicht. Es dürfen ihnen demnach keinerlei Bewilligungen, Patente und dergleichen, weder von Staats- noch von Gemeindebehörden, mehr erteilt werden, und wo solche Leute dennoch in unser Gebiet eindringen sollten, sind sie beim ersten Betreten von der Polizei anzuhalten und dem Regierungsstatthalter zu verzeigen, der dieselben nach Feststellung des Sachverhaltes unverweilt in derjenigen Richtung, von welcher sie in den Kanton gekommen, wieder über die Grenze zurückführen lassen wird. 26. Mai 1877

Wir empfehlen Ihnen eine strenge und pünktliche Vollziehung dieser Verfügung, von welcher Sie auch sämtlichen Gemeinden Ihres Amtsbezirkes durch Zustellung von Exemplaren des gegenwärtigen Kreisschreibens zu entsprechendem Verhalte Kenntnis geben wollen.

Wir teilen unsererseits die vorstehenden Anordnungen auch den Regierungen aller an unser Gebiet angrenzenden Kantone mit und werden dieses Kreisschreiben überdies in die Gesetzessammlung einrücken lassen.

Bern, den 26. Mai 1877.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident
ROHR,

der Ratsschreiber
Dr. TRÄCHSEL.

Digitized by Google

4. August 1877.

Verordnung

betreffend

die Trauungsstunden.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Erwägung, dass sich die Notwendigkeit herausgestellt hat, in Betreff der Stunden, zu welchen Trauungen vorgenommen werden dürfen, allgemein verbindliche Vorschriften aufzustellen, um dem Trauungsakte einerseits den ihm nach dem Gesetz (Bundesgesetz vom 24. Christmonat 1874, Art. 38) zukommenden Charakter wirklicher Öffentlichkeit und andererseits diejenigen Rücksichten des Anstandes zu sichern, welche der Wichtigkeit der Handlung entsprechen;

in Ergänzung der Bestimmungen des Art. XIII der Instruktion zur Ausführung der neuen Civilstandsordnung vom 27. Christmonat 1875 und des Art. 5 unserer Bekanntmachung vom nämlichen Tage;

gestützt auf § 18 des Vollziehungsdekretes vom 25. Wintermonat 1875;[1]

auf den Vortrag der Justiz- und Polizeidirektion,

verordnet:

Art. **1.** Es ist den Civilstandsbeamten bei ihrer Verantwortlichkeit untersagt, Trauungen zu einer andern Stunde vorzunehmen, als zwischen 8 Uhr vormittags und 4 Uhr nachmittags.

[1] Jetzt D. vom 1. Februar 1878.

Digitized by Google

Ausnahmen hiervon dürfen nur in den in Art. 37 und 38 des Bundesgesetzes vom 24. Christmonat 1874 vorgesehenen Fällen von Todesgefahr oder ärztlich bezeugter schwerer Erkrankung eines der Verlobten Platz greifen. 4. August 1877.

Art. 2. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie soll in die Gesetzessammlung und in das Amtsblatt eingerückt und überdies jeder Gemeinde in mehreren Exemplaren zu geeigneter Veröffentlichung und grösstmöglicher Verbreitung zugestellt werden.

Bern, den 4. August 1877.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident
TEUSCHER,

der Kanzleisubstitut
V. GIROUD.

Vorstehende Verordnung wurde vom schweizerischen Bundesrate am 14. Herbstmonat 1877 genehmigt.

Digitized by Google

1. Februar 1878.

Vollziehungsdekret

betreffend

das Bundesgesetz über Civilstand und Ehe.[1]

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Bundesgesetzes vom 24. Christmonat 1874 betreffend Feststellung und Beurkundung des Civilstandes und die Ehe, sowie in Berücksichtigung des bernischen Kirchengesetzes vom 18. Januar 1874,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ **1.** Das Gebiet des Kantons Bern wird behufs Feststellung und Beurkundung des Civilstandes, sowie hinsichtlich der bürgerlichen Eheschliessung, in folgende Civilstandskreise eingeteilt:

---

[1] Vergl. Bekanntmachung vom 27. Dezember 1875 betreffend die neue Civilstandsordnung; Instruktion vom 27. Dezember 1875 zur Ausführung der neuen Civilstandsordnung; Kreisschreiben des Appellations- und Kassationshofes vom 29. Januar 1876 betreffend Weisungen betreffend den Civilstand unehelich geborner Kinder und betreffend die Ehe (Justiz); Kreisschreiben des Appellations- und Kassationshofes vom 27. September 1876 betreffend Mitteilung und Vermerkung von Urteilen in Ehescheidungs- und Ehenichtigkeitssachen (Justiz); Kreisschreiben vom 19. Januar 1877 betreffend Kostenvergütung für die Civilstandsregister, Auszugformulare etc.; V. vom 4. August 1877 über die Trauungsstunden; Kreisschreiben des Appellations- und Kassationshofes vom 8. Mai 1886 betreffend die Mitteilung der Ehescheidungsurteile an die Civilstandsämter (Justiz); Kreisschreiben des R. R. vom 1. Juli 1879 betreffend die Mitteilung der Todesfälle von Dienst- oder Ersatzpflichtigen an die Sektionschefs (Militärwesen) und Kreisschreiben vom 20. Dezember 1898 betreffend den gleichen Gegenstand (Militärwesen).

Digitized by Google

Civilstandskreise.	Einwohnergemeinden.	1. Februar 1878.
	Amtsbezirk Oberhasle.	
1. Gadmen	Gadmen	
2. Guttannen	Guttannen	
3. Innertkirchen	Innertkirchen	
4. Meiringen	Meiringen	
	Hasleberg	
	Schattenhalb	
	Amtsbezirk Interlaken.	
5. Brienz	Brienz	
	Brienzwiler	
	Ebligen	
	Hofstetten	
	Oberried	
	Schwanden	
6. Unterseen	Unterseen	
7. Ringgenberg	Ringgenberg	
	Niederried	
8. Gsteig	Gsteigwiler	
	Aarmühle mit Interlaken [1]	
	Bönigen	
	Gündlischwand	
	Iseltwald	
	Isenfluh	
	Lütschenthal	
	Matten	
	Saxeten	
	Wilderswil	
9. Grindelwald	Grindelwald	
10. Lauterbrunnen	Lauterbrunnen	
11. Beatenberg	Beatenberg	
12. Habkern	Habkern	
13. Leissigen	Leissigen	
	Därligen	

[1] Die Gemeinde heisst nunmehr Interlaken; vergl. B. des R. R. vom 5. Dezember 1891 (Organisation).

Digitized by Google

1. Februar 1878.	Civilstandskreise.	Einwohnergemeinden.
	Amtsbezirk Frutigen.	
	14. Reichenbach	Reichenbach (Schwendi und Wengi inbegriffen)
	15. Aeschi	Aeschi Krattigen
	16. Frutigen	Frutigen
	17. Kandergrund	Kandergrund
	18. Adelboden	Adelboden
	Amtsbezirk Saanen (Gessenay).	
	19. Gsteig (Châtelet)	Gsteig (Châtelet)
	20. Lauenen	Lauenen
	21. Saanen (Gessenay)	Saanen (Gessenay)
	22. Abländschen	Abländschen
	Amtsbezirk Ober-Simmenthal (Haut-Simmenthal).	
	23. Lenk	Lenk
	24. St. Stephan	St. Stephan
	25. Zweisimmen	Zweisimmen
	26. Boltigen	Boltigen
	Amtsbezirk Nieder-Simmenthal (Bas-Simmenthal).	
	27. Oberwil im Simmenthal	Oberwil
	28. Därstetten	Därstetten
	29. Erlenbach	Erlenbach
	30. Diemtigen	Diemtigen
	31. Wimmis	Wimmis
	32. Spiez	Spiez
	33. Reutigen	Reutigen Niederstocken Oberstocken

Digitized by Google

Civilstandskreise.	Einwohnergemeinden.	1. Februar 1878.
	Amtsbezirk Thun (Thoune).	
34. Thierachern	Thierachern Pohlern Uebeschi Uetendorf	
35. Amsoldingen	Amsoldingen Forst Höfen Längenbühl Zwieselberg	
36. Blumenstein	Blumenstein	
37. Thun (Thoune)	Thun (Thoune) Goldiwil Schwendibach Strättligen	
38. Steffisburg	Steffisburg Fahrni Heimberg Homberg	
39. Buchholterberg	Buchholterberg Wachseldorn	
40. Schwarzenegg	Unterlangenegg Oberlangenegg Eriz Horrenbach-Buchen	
41. Hilterfingen	Hilterfingen Heiligenschwendi Oberhofen Teuffenthal	
42. Sigriswil	Sigriswil	
	Amtsbezirk Signau.	
43. Lauperswil	Lauperswil	
44. Rüderswil	Rüderswil	
45. Eggiwil	Eggiwil	
46. Röthenbach	Röthenbach	
47. Schangnau	Schangnau	

Digitized by Google

1. Februar 1878.

Civilstandskreise.	Einwohnergemeinden.
48. Signau	Signau
49. Langnau	Langnau Trubschachen [1]
50. Trub	Trub
Amtsbezirk Trachselwald.	
51. Sumiswald	Sumiswald
52. Wasen	»
53. Trachselwald	Trachselwald
54. Eriswil	Eriswil Wyssachengraben
55. Huttwil	Huttwil
56. Dürrenroth	Dürrenroth
57. Walterswil	Walterswil
58. Affoltern im Emmenthal	Affoltern
59. Rüegsau	Rüegsau
60. Lützelflüh	Lützelflüh
Amtsbezirk Burgdorf (Berthoud).	
61. Burgdorf (Berthoud)	Burgdorf (Berthoud)
62. Oberburg	Oberburg
63. Hasle	Hasle
64. Krauchthal	Krauchthal
65. Hindelbank	Hindelbank Bäriswil Mötschwil-Schleumen
66. Kirchberg	Kirchberg Aefligen Bickigen-Schwanden Ersigen Kernenried Lyssach Niederösch Oberösch Rüdtligen Rumendingen Rüti

[1] Trubschachen bildet jetzt einen eigenen Civilstandskreis. Vergl. D. vom 20. November 1899.

Digitized by Google

Civilstandskreise.	Einwohnergemeinden.	1. Februar 1878.
67. Koppigen	Koppigen Alchenstorf Brechershäusern [1] Hellsau Höchstetten Willadingen Wil [2]	
68. Wynigen	Wynigen	
69. Heimiswil	Heimiswil	
	Amtsbezirk Fraubrunnen.	
70. Utzenstorf	Utzenstorf Wiler Zielebach	
71. Bätterkinden	Bätterkinden	
72. Grafenried	Grafenried Fraubrunnen	
73. Bernisch Messen	Bangerten Etzelkofen Mülchi Messen-Scheunen Ruppoldsried	
74. Limpach	Limpach Büren z. Hof Schalunen	
75. Jegenstorf	Jegenstorf Ballmoos Iffwil Oberscheunen Mattstetten Münchringen Urtenen Zauggenried Zuzwil	

[1] Brechershäusern ist nunmehr mit Wynigen verschmolzen; vergl. D. vom 11. Februar 1886 (Organisation).

[2] Wil ist nunmehr mit Alchenstorf verschmolzen; vergl. D. vom 21. November 1887 (Organisation).

Digitized by Google

1. Februar 1878.

Civilstandskreise.	Einwohnergemeinden.
76. Münchenbuchsee	Münchenbuchsee Deisswil Diemerswil Moosseedorf Wiggiswil
Amtsbezirk Bern (Berne).	
77. Bern	Stadt und Stadtbezirk Bern (Berne, ville et banlieue)
78. Bolligen	Bolligen
79. Vechigen	Vechigen
80. Stettlen	Stettlen
81. Muri	Muri
82. Oberbalm	Oberbalm
83. Köniz	Köniz
84. Bümpliz	Bümpliz
85. Bremgarten	Bremgarten-Herrschaft [1] (Bremgarten, Seigneurie) Bremgarten-Stadtgericht [1] (Bremgarten, Juridiction de la ville) Zollikofen
86. Kirchlindach	Kirchlindach
87. Wohlen	Wohlen
Amtsbezirk Laupen.	
88. Mühleberg	Mühleberg
89. Frauenkappelen (Chapelle-les-Dames)	Frauenkappelen (Chapelle-les-Dames)
90. Laupen	Laupen Dicki
91. Neuenegg	Neuenegg

[1] Bremgarten-Stadtgericht ist nunmehr mit Kirchlindach verschmolzen; vergl. D. vom 29. Mai 1880 (Organisation). Die Einwohnergemeinde Bremgarten-Herrschaft heisst infolgedessen einfach Bremgarten.

Digitized by Google

Civilstandskreise.	Einwohnergemeinden.	1. Februar 1878.
92. Ferenbalm (la Baumette)	Ferenbalm (la Baumette)	
93. Bernisch Kerzerz (Chiètres bernois)	Golaten Gurbrü Wileroltigen	
94. Bernisch Murten (Morat bernois)	Clavaleyres Münchenwiler (Villars-les-Moines)	

Amtsbezirk Schwarzenburg.

95. Wahlern	Wahlern
96. Albligen	Albligen
97. Guggisberg	Guggisberg
98. Rüschegg	Rüschegg

Amtsbezirk Seftigen.

99. Rüeggisberg	Rüeggisberg
100. Wattenwil	Wattenwil
101. Gurzelen	Gurzelen Seftigen
102. Kirchdorf	Kirchdorf Gelterfingen Jaberg Kienersrüti Mühledorf Noflen Uttigen
103. Gerzensee	Gerzensee
104. Kirchenthurnen	Kirchenthurnen Mühlethurnen Burgistein Kaufdorf Lohnstorf Riggisberg Rümligen Rüti

Digitized by Google

1. Februar 1878.

Civilstandskreise.	Einwohnergemeinden.
105. Zimmerwald	Zimmerwald Englisberg Niedermuhlern
106. Belp	Belp Belpberg Kehrsatz Toffen

Amtsbezirk Konolfingen.

107. Münsingen	Münsingen Gysenstein Häutligen Niederhünigen Rubigen Stalden Tägertschi
108. Wichtrach	Kiesen Niederwichtrach Oberwichtrach Oppligen
109. Diessbach bei Thun	Oberdiessbach Aeschlen Bleiken Brenzikofen Freimettigen Hauben[1] Herbligen
110. Kurzenberg	Barschwand[2] Ausserbirrmoos[2] Innerbirrmoos Otterbach Schönthal[2]

[1] Hauben ist nunmehr mit Oberdiessbach verschmolzen; vergl. D. vom 21. November 1887 (Organisation).

[2] Die Gemeinden Ausserbirrmoos, Barschwand nnd Schönthal sind nunmehr zu einer einzigen Gemeinde Ausserbirrmoos verschmolzen; vergl. D. vom 21. November 1887 (Organisation).

Digitized by Google

Civilstandskreise.	Einwohnergemeinden.	1. Februar 1878.
111. Höchstetten	Höchstetten Bowil Mirchel Oberthal Zäziwil	
112. Wil	Wil (mit Oberhünigen)	
113. Biglen	Biglen Arni Landiswil	
114. Walkringen	Walkringen	
115. Worb	Worb	

Amtsbezirk Aarwangen.

116. Aarwangen	Aarwangen Bannwil Schwarzhäusern	
117. Wynau	Wynau	
118. Langenthal	Langenthal Schoren [1] Untersteckholz	
119. Roggwil	Roggwil	
120. Thunstetten	Thunstetten	
121. Bleienbach	Bleienbach	
122. Madiswil	Madiswil	
123. Lotzwil	Lotzwil Gutenburg Obersteckholz Rütschelen	
124. Rohrbach	Rohrbach Auswil Kleindietwil Leimiswil Rohrbachgraben Oeschenbach	

[1] Schoren ist nunmehr mit Langenthal verschmolzen; vergl. D. vom 23. September 1897 (Organisation).

Digitized by Google

1. Februar 1878.

Civilstandskreise.	Einwohnergemeinden.
125. Melchnau	Melchnau Busswil Gondiswil Reisiswil

Amtsbezirk Wangen.

126. Ursenbach[1]	Ursenbach[1]
127. Seeberg	Seeberg
128. Herzogenbuchsee	Herzogenbuchsee Berken Bettenhausen Bollodingen Graben Heimenhausen Hermiswil Inkwil Niederönz Oberönz Ochlenberg Röthenbach Thörigen Wanzwil
129. Wangen	Wangen Walliswil-Wangen Wangenried
130. Oberbipp	Oberbipp Attiswil Farnern Rumisberg Wiedlisbach Wolfisberg
131. Niederbipp	Niederbipp Walliswil-Bipp

[1] Ursenbach gehört nunmehr zum Amtsbezirk Aarwangen; vergl. D. vom 31. Januar 1884 (Organisation).

Digitized by Google

Civilstandskreise.	Einwohnergemeinden.	1. Februar 1878.
	Amtsbezirk Büren.	
132. Arch	Arch Leuzigen	
133. Rüti	Rüti	
134. Büren	Büren Meienried Reiben	
135. Oberwil bei Büren	Oberwil	
136. Diesbach bei Büren	Diesbach Büetigen Busswil Dotzigen	
137. Wengi	Wengi	
138. Pieterlen (Perles)	Pieterlen (Perles) Meinisberg (Montmenil)	
139. Lengnau (Longeau)	Lengnau (Longeau)	
	Amtsbezirk Biel (Bienne).	
140. Biel (Bienne)	Biel (Bienne) Bözingen (Boujean) Leubringen (Evilard) Vingelz (Vigneules)[1]	
	Amtsbezirk Nidau.	
141. Nidau	Nidau Bellmund (Belmont) Ipsach Port Sutz-Lattrigen (ohne Tüscherz und Alfermee)	
142. Mett (Mâche)	Mett (Mâche) Madretsch	

[1] Vingelz ist nunmehr mit Biel verschmolzen; vergl. D. vom 20. November 1899 (Organisation).

Digitized by Google

1. Februar 1878.	Civilstandskreise.	Einwohnergemeinden.
	143. Bürglen	Aegerten, Brügg, Jens, Merzligen, Schwadernau, Studen, Worben
	144. Gottstatt	Orpund, Safnern, Scheuren
	145. Täuffelen	Täuffelen, Epsach, Hagneck, Hermrigen, Mörigen
	146. Walperswil	Walperswil, Bühl
	147. Twann (Douanne)	Twann (Douanne), Ligerz (Gléresse), Tüscherz (Daucher) und Alfermee

Amtsbezirk Aarberg.

148. Aarberg	Aarberg
149. Bargen	Bargen
150. Kappelen	Kappelen
151. Lyss	Lyss
152. Affoltern bei Aarberg	Grossaffoltern
153. Schüpfen	Schüpfen
154. Rapperswil	Rapperswil
155. Meikirch	Meikirch
156. Radelfingen	Radelfingen
157. Kallnach	Kallnach, Niederried
158. Seedorf	Seedorf

Digitized by Google

Civilstandskreise.	Einwohnergemeinden.	1. Februar 1878.
	Amtsbezirk Erlach (Cerlier).	
159. Erlach (Cerlier)	Erlach (Cerlier) Tschugg Mullen	
160. Vinelz (Fénil)	Vinelz (Fénil) Lüscherz (Locras)	
161. Ins (Anet)	Ins (Anet) Brüttelen (Bretiège) Gäserz Müntschemier (Monsmier) Treiten (Treiteron)	
162. Gampelen (Champion)	Gampelen (Champion) Gals (Chules)	
163. Siselen	Siselen Finsterhennen	
	Amtsbezirk Neuveville (Neuenstadt).	
164. Neuveville (Neuenstadt)	Neuveville (Neuenstadt)	
165. Diesse (Tess)	Diesse (Tess) Lamboing (Lamlingen) Prêles (Prägelz)	
166. Nods	Nods	
	Amtsbezirk Courtelary.	
167. Péry (Büderich)	Péry (Büderich) La Hutte	
168. Vauffelin (Füglisthal)	Vauffelin (Füglisthal) Plagne (Plentsch) Romont (Rothmund)	
169. Orvin (Ilfingen)	Orvin (Ilfingen)	
170. Corgémont	Corgémont Cortébert	
171. Sombeval	Sombeval und Sonceboz	

Digitized by Google

1. Februar 1878.	Civilstandskreise.	Einwohnergemeinden.
	172. Tramelan (Tramlingen)	Tramelan-dessous (Unter-Tramlingen) Tramelan-dessus (Ober-Tramlingen) Mont-Tramelan
	173. Courtelary	Courtelary Cormoret
	174. St. Imier (St. Immer)	St. Imier (St. Immer) Villeret
	175. Sonvilier	Sonvilier
	176. Renan	Renan
	177. Laferrière	Laferrière

Amtsbezirk Moutier (Münster).

	178. Tavannes (Dachsfelden)	Tavannes (Dachsfelden) Loveresse Reconvilier (Rockwiler) Saicourt (mit Bellelay) Saules
	179. Lajoux	Lajoux Genevez
	180. Sornetan (Petit val) (Sornethal)	Sornetan (Sornethal) Châtelat Monible Souboz
	181. Bévilard	Bévilard Champoz Malleray Pontenet
	182. Court	Court Sorvilier (Surbelen)
	183. Moutier (Münster)	Moutier (Münster) Belprahon (Tiefenbach) Perrefitte (Peffert) Roches

Digitized by Google

Civilstandskreise.	Einwohnergemeinden.	1. Februar 1878.
184. Grandval (Granfelden)	Grandval (Granfelden) Corcelles Crémines Eschert (Escherz)	
185. Mervelier (Morschwiler)	Mervelier (Morschwiler) La Scheulte (Schelten) Montsevelier (Mutzwiler, zum Amt Delsberg gehörend)	
186. Corban (Battendorf)	Corban (Battendorf) Courchapoix (Gebsdorf)	
187. Courrendlin (Rennendorf)	Courrendlin (Rennendorf) Châtillon (Kastel) Rossemaison (Rottmund) Vellerat	

Amtsbezirk Delémont (Delsberg).

188. Delémont (Delsberg)	Delémont (Delsberg) Soyhières (Saugeren)	
189. Courroux (Lüttelsdorf)	Courroux (Lüttelsdorf) Vicques (Wix)	
190. Vermes (Pferdmund)	Vermes (Pferdmund) Elay (Seehof, zum Amt Münster gehörend) Rebeuvelier (Rippertswiler)	
191. Courfaivre	Courfaivre Courtetelle Develier (Dietwiler)	
192. Boécourt (Biestingen)	Boécourt (Biestingen) Bassecourt (Altdorf)	
193. Glovelier (Lietingen)	Glovelier (Lietingen) Saulcy	
194. Undervelier (Underswil)	Undervelier (Underswil) Rebévelier Soulce (Sulz)	
195. Pleigne (Pleen)	Pleigne (Pleen) Bourrignon (Bürkis) Movelier (Moderswiler) Mettemberg (Mittamberg)	

Digitized by Google

1. Februar 1878.

Civilstandskreise.	Einwohnergemeinden.
196. Roggenburg	Roggenburg Ederschwiler

Amtsbezirk Porrentruy (Pruntrut).

197. Porrentruy (Pruntrut)	Porrentruy (Pruntrut)
198. Fontenais	Fontenais Bressaucourt
199. Chevenez(Kevenach)	Chevenez (Kevenach) Courtedoux
200. Grandfontaine	Grandfontaine Roche d'or (Goldenfels) Rocourt Fahy
201. Damvant	Damvant Reclère
202. Courtemaiche	Courtemaiche Courchavon (Vogtsburg) Bure
203. Buix (Bux)	Buix (Bux) Boncourt (Bubendorf) Montignez
204. Damphreux	Damphreux Lugnez Cœuve (Kuef)
205. Bonfol (Pumpfel)	Bonfol (Pumpfel) Beurnevésin (Brischwiler) Vendlincourt (Wendelinsdorf)
206. Charmoille(Kalmis)	Charmoille (Kalmis) Fregiécourt (Friedlinsdorf) Pleujouse (Plüzhausen) Asuel (Hasenburg)
207. Miécourt (Mieschdorf)	Miécourt (Mieschdorf) Alle (Hall)
208. Courgenay (Jennsdorf)	Courgenay (Jennsdorf) Cornol

Digitized by Google

Civilstandskreise.	Einwohnergemeinden.	1. Februar 1878.
209. St. Ursanne (St. Ursitz)	St. Ursanne (St. Ursitz) Montenol Montmelon Seleute Ocourt Montvoie [1]	
Amtsbezirk des Franches Montagnes (Freibergen).		
210. Les Bois (Rudisholz)	Les Bois (Rudisholz)	
211. Noirmont (Schwarzenberg)	Noirmont (Schwarzenberg) Peuchapatte	
212. Les Breuleux (Brandisholz)	Les Breuleux (Brandisholz) La Chaux Sektion Cerneux-vésil von Muriaux	
213. Saignelégier	Saignelégier Bémont (mit les Communances) Muriaux (ohne Cerneux-vésil) (Spiegelberg) Pommerats Goumois [2]	
214. Montfaucon (Falkenberg)	Montfaucon (Falkenberg) Les Enfers	
215. St. Brais (Brix)	St. Brais (Brix) Montfavergier	
216. Soubey	Soubey Epauvillers Epiquerez	
Amtsbezirk Laufen (Laufon).		
217. Liesberg (Irtiémont)	Liesberg (Irtiémont)	
218. Laufen (Laufon)	Laufen (Laufon) Zwingen	
219. Röschenz (Röschenez)	Röschenz (Röschenez) Burg (La Bourg)	

[1] Montvoie ist nunmehr mit Ocourt verschmolzen; vergl. D. vom 31. August 1882 (Organisation).

[2] Abgeändert durch D. vom 26. Mai 1880; siehe dasselbe unter Kirchenwesen im Anhang zum Kirchengesetz vom 18. Januar 1874.

Digitized by Google

1. Februar 1878.

Civilstandskreise.	Einwohnergemeinden.
220. Brislach	Brislach Wahlen
221. Dittingen	Dittingen Blauen
222. Grellingen (Grelingue)	Grellingen (Grelingue) Duggingen Nenzlingen.

§ **2.** Für jeden gemäss vorstehender Einteilung umschriebenen Kreis wird ordentlicherweise ein Civilstandsbeamter und ein Stellvertreter desselben aufgestellt.

Dieselben sollen ihren Wohnsitz in der Regel an demjenigen Orte haben, von welchem der Civilstandskreis seinen Namen erhält.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, beim Obwalten besonderer Verhältnisse Ausnahmen von obigen Regeln zu gestatten.

§ **3.** Die Wahl der Civilstandsbeamten und ihrer Stellvertreter steht der Versammlung der im Civilstandskreis angesessenen Bürger, welche das Stimmrecht an der Einwohnergemeinde besitzen, zu. Diese Versammlung wird nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes derjenigen Ortsgemeinde einberufen und abgehalten, in welcher der Amtssitz des Civilstandskreises liegt, und es führt dabei der Präsident der betreffenden Ortsgemeinde den Vorsitz.

Die Wahl der Civilstandsbeamten und der Stellvertreter unterliegt der Bestätigung der Regierung.

§ **4.** Die Wahl geschieht auf die Dauer von vier Jahren.

Für die allfällige Einstellung oder Abberufung gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes (§ 52).

§ **5.** Der Stellvertreter des Civilstandsbeamten hat im Falle der Verhinderung oder Ablehnung des letztern, sowie im Falle der Erledigung des Amtes, dessen Obliegenheiten

Digitized by Google

zu erfüllen. Ist auch der ordentliche Stellvertreter verhindert, so bezeichnet der Regierungsstatthalter einen ausserordentlichen Standesbeamten ad hoc. Für die Vollziehung der Trauung muss der Civilstandsbeamte oder sein Stellvertreter sowohl gegenüber den Brautleuten als den Trauungszeugen die Eigenschaft eines vollgültigen Zeugen haben (§§ 219, 220, 221 P.). 1. Februar 1878.

§ 6. Der Civilstandsbeamte und sein Stellvertreter sind durch den Regierungsstatthalter auf ihr Amt ins Handgelübde aufzunehmen.

§ 7. Hinsichtlich seiner Obliegenheiten hat sich der Civilstandsbeamte bei seiner Verantwortlichkeit genau an die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. Dezember 1874, des Erlasses des Bundesrates vom 17. September 1875[1] betreffend die Führung der Civilstandsregister, des gegenwärtigen Vollziehungsdekretes sowie allfällig weiterer eidgenössischer oder kantonaler Erlasse[2] und Instruktionen zu halten.

Derselbe hat insbesondere auch ein Verkündungsregister über die abzuschliessenden Ehen (Bundesgesetz Art. 29) nach einem vom Regierungsrat aufzustellenden Formular zu führen.

§ 8. Die vorgeschriebenen Standesregister (Art. 2 Bundesgesetz und Art. 1, litt. a, Ziff. 1—6 der bundesrätlichen Vorschriften vom 17. September 1875),[1] sowie das Verkündungsregister (§ 7 dieses Dekretes) sind für jeden Civilstandskreis gesondert zu führen und abzuschliessen.

Auf den Auszugsformularen ist die jeweilen für den betreffenden Schein dem Civilstandsbeamten zukommende Schreibgebühr samt der zu vergütenden Stempeltaxe beizudrucken.

---

[1] Jetzt R. vom 20. September 1881.

[2] Vergl. D. vom 30. August 1898 betreffend Vollzug der Bestimmungen des Armengesetzes betreffend Niederlassungswesen, Art. 4.

Digitized by Google

1. Februar 1878.

§ **9.** Die Einrichtung der beiden Ausfertigungen der Standesregister, sowie die Art und Weise ihres Abschlusses auf Ende Jahres sind, in Übereinstimmung mit den Anordnungen des Bundesrates, durch den Regierungsrat festzustellen.

Die in den Händen des Civilstandsbeamten verbleibenden Ausfertigungen sollen bei seiner Verantwortung in einem möglichst sichern und feuerfesten Lokal aufbewahrt werden.

Die zweiten Ausfertigungen sind innerhalb der vorgeschriebenen 10 Tage nach Jahresschluss dem Regierungsstatthalteramt abzuliefern und in dessen Archiv niederzulegen und aufzubewahren.

§ **10.** Die Veröffentlichung des Verkündungsaktes eines Eheversprechens geschieht durch öffentlichen Anschlag desselben an einer gegen unbefugte Wegnahme oder Beschädigung geschützten Stelle am Sitze der betreffenden Civilstandskreise. Der Anschlag hat volle 10 Tage an seiner Stelle zu verbleiben, worauf ihn der Civilstandsbeamte wieder abnimmt und aufbewahrt. Der Verkündschein darf den Brautleuten erst nach Ablauf von 14 Tagen, vom Tage des Anschlages des Verkündungsaktes an gerechnet, ausgeliefert werden.

§ **11.** Berichtigungen in den Civilstandsregistern sind, sofern ein offenbarer Irrtum vorliegt, durch die Justiz- und Polizeidirektion anzuordnen (Art. 9, Lemma 3 Bundesgesetz).

Die nämliche Amtsstelle erteilt auch die in Art. 31, letztes Lemma, und Art. 37 zweites Lemma des Bundesgesetzes vorgesehenen Dispense und Bewilligungen in Verkündungssachen.

Die in Art. 31, viertes Lemma, und Art. 37 Schlusslemma des Bundesgesetzes vorgeschriebenen Erklärungen (betreffend Verkündungen und Trauungen von Ausländern) sind vom Civilstandsbeamten, vor ihrer Annahme, der Justiz- und Polizeidirektion zur Prüfung und Gutheissung vorzulegen.

Digitized by Google

Ebenso ist keine im Ausland erfolgte Trauung, Ehescheidung oder Nichtigerklärung einer Ehe von Schweizerbürgern ohne vorherige Bewilligung der Justiz- und Polizeidirektion in die Register einzutragen. 1. Februar 1878.

§ **12.** Die Civilstandsbeamten sind gehalten, alle drei Monate dem oder den Wohnsitzregisterführern ihres Kreises von den stattgefundenen Änderungen Kenntnis zu geben.

Sie sind überdies verpflichtet, diejenigen Auszüge und Zusammenstellungen zu liefern, welche nach Verfügungen der Staatsbehörden für die kantonale oder Gemeinde-, Kirchen- und Schul-Verwaltung erforderlich sind.

§ **13.** Die unmittelbare Aufsicht über die Amtsführung der Civilstandsbeamten wird dem Regierungsstatthalter übertragen, welcher die ihm zur Kenntnis gelangenden Mängel und Unregelmässigkeiten nach vorher angeordneter Untersuchung zu jeder Zeit der Justiz- und Polizeidirektion einzuberichten hat. Insbesondere hat der Regierungsstatthalter jeweilen gegen Ende des Jahres und jedenfalls vor Abnahme der ihm nach Jahresschluss abzuliefernden Register-Doppel über die gesamte Amtsführung und insbesondere über die vorschriftgemässe und gleichförmige Registerführung der Civilstandsbeamten seines Bezirkes eine genaue Inspektion vorzunehmen und über das Ergebnis dieser Prüfung spätestens auf Ende Januar seinen Bericht an die Regierung zu erstatten.

§ **14.** Die Oberaufsicht über die Civilstandsbeamten steht dem Regierungsrat und speziell der Justiz- und Polizeidirektion zu.

Der Regierungsrat ist insbesondere ermächtigt, zu geeigneter Zeit, sei es durch die hierzu von Amtes wegen verpflichteten Bezirksprokuratoren (§ 63 G. O. G.), sei es durch speziell von ihm ernannte Sachverständige ausserordentliche Inspektionen bezüglich der Amtsführung und Pflichterfüllung der Civilstandsbeamten vornehmen und sich über das Ergebnis derselben Bericht erstatten zu lassen.

Digitized by Google

1. Februar 1878.

§ **15.** Die Ortsgemeinde des Sitzes eines Civilstandskreises ist verpflichtet, ein passendes Amtslokal, inbegriffen dessen Beheizung, Beleuchtung, Reinigung und Ausstattung mit dem nötigen Mobiliar, ferner die nötigen feuerfesten und sichern Archivräumlichkeiten, eine Anschlagstelle nach § 10 hiervor und einen Amtsstempel zur Verfügung zu stellen. Dieselbe hat auch die Kosten sämtlicher nach dem Gesetze vorgesehenen Formulare, mit Ausnahme der gestempelten, ferner der Schreibmaterialien, der Versendung derselben und des Einbandes des auf dem Civilstandsamte verbleibenden Doppels der Register zu bestreiten.

Die daherigen Kosten werden von den im betreffenden Civilstandskreis befindlichen Einwohnergemeinden im Verhältnis ihrer Steuerkraft und zwar auf Grundlage des Gemeindesteuerregisters getragen.

Das Amtslokal, die Archivräume und die Anschlagstelle unterliegen der Genehmigung des Regierungsstatthalters, gegen dessen Verfügung der Rekurs an den Regierungsrat zulässig ist. In einem Wirtshause soll ein Amtslokal nicht angewiesen werden.

§ **16.** Die Civilstandsbeamten sind hinsichtlich der Entschädigung für ihre Verrichtungen in erster Linie auf Schreibgebühren angewiesen, soweit solche nach dem Bundesgesetz überhaupt zulässig sind.

An solchen Schreibgebühren dürfen, nicht inbegriffen Stempel und Portiauslagen, von den Beteiligten nur gefordert werden

1. für einen Auszug aus dem Geburts- oder Sterberegister (Geburt- und Todschein) Fr. 1. —
2. für einen Verkündschein nach Art. 36 des Bundesgesetzes . . . . . » 2. —
3. für die gemäss Art. 37 des Bundesgesetzes erforderliche schriftliche Ermächtigung zur auswärtigen Trauung . . . . . » 2. —

Digitized by Google

1. Februar 1878.

4. für jede Trauung ausserhalb des Wohnsitzes des Bräutigams . . . . . Fr. 5. —
5. für einen Auszug aus dem Eheregister (Eheschein) . . . . . » 1. 50
6. für einen auf den Wunsch von Beteiligten geschriebenen Brief in Civilstandsangelegenheiten . . . . . » —. 80
7. für jede auf Verlangen der Beteiligten erfolgte Aktenversendung durch die Post » —. 30
8. für ein beglaubigtes Eheversprechen (Art. 30, litt. c des Bundesgesetzes) . . . . . » 1. —
9. für blosse Registernachschlagungen, ohne Schein, wofern sie nicht von Amtsstellen verlangt werden . . . . . » —. 80

Ausser obigen Gebühren dürfen die Civilstandsbeamten von den Beteiligten keinerlei Bezahlung für ihre Verrichtungen fordern.

§ **17.** Überdies beziehen die Civilstandsbeamten aus der Staatskasse eine jährliche Entschädigung, deren Gesamtbetrag jeweilen im jährlichen Voranschlag festgesetzt wird.

Die Verteilung der Staatszulage an jeden einzelnen Civilstandsbeamten erfolgt durch den Regierungsrat auf Grundlage der Kopfzahl der gemäss der jeweiligen letzten Volkszählung im Civilstandskreise vorhandenen Wohnbevölkerung.

Der Stellvertreter des Civilstandsbeamten bezieht für die Dauer der Vertretung ausser den betreffenden Schreibgebühren die Hälfte der marchzähligen Staatszulage.

§ **18.** Dieses Vollziehungsdekret tritt, nach erfolgter Bundesgenehmigung, auf 1. Januar 1878 in Kraft, und es wird auf diesen Zeitpunkt das provisorische Vollziehungsdekret vom 25. November 1875 aufgehoben.

Der Regierungsrat ist, soweit nötig, mit der weitern Ausführung beauftragt.

Digitized by Google

1. Februar 1878.

§ **19.** In Ausführung des Art. 62 Ziffer 10 des Bundesgesetzes vom 24. Dezember 1874 werden alle mit demselben und dem gegenwärtigen Vollziehungsdekret im Widerspruch stehenden kantonalen Erlasse als aufgehoben erklärt. Namentlich gelten, soweit widersprechend, als aufgehoben

1. der zweite Titel des I. Teiles des Civilgesetzbuches, handelnd von dem Eherechte, mit Ausnahme
   a) der Satz. 47 bis und mit 50, handelnd vom Eheverlöbnis;
   b) der ersten und zweiten Abteilung des IV. Abschnittes, handelnd von den Wirkungen der Ehe in Ansehung der Personen und des Vermögens der Ehegatten (Satz. 82 bis und mit 107);
   c) des Verfahrens bei Eheeinsprüchen und Nichtigkeitserklärungen im III. Abschnitte;
   d) der Bestimmungen betreffend die weitern Folgen bei Ehescheidungen (Satz. 129, Ziffer 2 und 3, 130, 136, 137, 138, 139 und 140);
   e) Satz. 127 des Civilgesetzbuches;[1]
2. die Verordnung über Einschreibungen in die Ehe- und Taufrödel, vom 18. November 1803;
3. die Verordnung über die den Pfarrern zu führen obliegenden Schlafbücher, vom 30. August 1809;
4. die Verordnung über die Ehen in den leberbergischen Ämtern, vom 9. Januar 1816;
5. das Dekret betreffend Aufhebung der französischen Gesetzgebung über die Ehe und die Ehescheidung, vom 15. Mai 1816;
6. der Titel V, «Heiraten der Fremden», der Verordnung über die Fremden, vom 21. Dezember 1816;

[1] Litt. e beigefügt durch D. vom 12. Mai 1881 betreffend einige Abänderungen des Verfahrens in Ehescheidungs- und Vaterschaftssachen (Justiz). S. 127 wurde aber dann definitiv aufgehoben durch Art. 2, litt. g, der Übergangsbestimmungen zum Civilprozess (Justiz).

Digitized by Google

7. das Kreisschreiben betreffend Verkündigung und Einsegnung gemischter Ehen, vom 23. März 1821; 1. Februar 1878.
8. die Predigerordnung vom 20. September 1824, namentlich die §§ 8, 11, 12, 22, 31 Ziffer 6 und der beigefügte Tarif;
9. das Konkordat mit Waadt betreffend Ehescheidungsfälle litt. a, vom 23. Juli 1827;
10. die Kreisschreiben vom 16. April 1830 und 17. Mai 1830;
11. die Publikation vom 16. Mai 1831;
12. das Kreisschreiben vom 11. Februar 1832;
13. das Gesetz über die Ausübung des Dispensationsrechtes bei Ehehindernissen, vom 30. Juni 1832;
14. die Weisung betreffend die paritätischen Ehen, vom 11. März 1833;
15. das Kreisschreiben vom 15. Oktober 1834;
16. das Gesetz zur Erweiterung desjenigen über die Ausübung des Dispensationsrechtes (Ziffer 13 oben), vom 9. Mai 1837;
17. die Kreisschreiben vom 1. September und 11. Dezember 1837;
18. die Kreisschreiben vom 22. Dezember 1837 und 5. Februar 1838;
19. der Beschluss über Verkündung von Ehen militärpflichtiger Personen, vom 15. März 1839;
20. die Vorschrift über das Verfahren in Ehescheidungs- und Maternitätsachen der Angehörigen des Kantons Neuenburg, vom 9. November 1842;
21. das Kreisschreiben vom 19. Juni 1844;
22. das Dekret über die Erteilung des Dispenses von gesetzlichen Ehehindernissen, vom 2. September 1846;
23. das Kreisschreiben vom 13. April 1848;
24. die Kreisschreiben vom 22. August 1850 und 6. Januar 1851;

Digitized by Google

1. Februar 1878.

25. die Kreisschreiben vom 17. und 28. Januar 1853;
26. das Kreisschreiben betreffend die Civilehen etc., vom 2. Mai 1853;
27. die Visitationsordnung vom 4. März 1854, namentlich § 13;
28. die Instruktion vom 18. März 1854 und die Verordnung betreffend die Reglierung der Heiratrequisite vom 27. November 1854;
29. die Kreisschreiben vom 16. Februar und 1. Juni 1855;
30. die Kreisschreiben vom 12. November 1855 und 5. Mai 1856;
31. das Kreisschreiben des Appellations- und Kassationshofes betreffend das Delegationsverfahren in Ehescheidungsfällen, vom 15. Dezember 1856;
32. die Verordnung über Regulierung der Civilstandsregisterführung in den reformierten Gemeinden des Jura, vom 2. November 1857;
33. das Dekret über Eheeinspruch, vom 17. Juli 1858, soweit nicht schon aufgehoben;
34. das Kreisschreiben vom 27. September 1861;
35. der § 21 des Gesetzes über die Militärsteuer, vom 9. Mai 1863;
36. die Verordnung über die Eintragung der Geburten, vom 4. November 1865;
37. das Gesetz betreffend die Gebühren für Verkünddispense etc., vom 13. Dezember 1865;
38. das Konkordat betreffend Heiraten von Schweizern im In- und Auslande, vom 4. Dezember 1868, mit Einführungsdekret vom gleichen Datum;
39. die Verordnung betreffend die Führung der Civilstandsregister im katholischen Jura, vom 20. März 1873;
40. die Verordnung betreffend die Ehe im katholischen Jura, vom 2. April 1873, mit Ausnahme

Digitized by Google

1. Februar 1878.

a) der Artikel 2 bis und mit 7, handelnd von dem Verlöbnis (I. Abschnitt);

b) der Artikel 38 bis und mit 45, soweit sie sich auf das Verfahren bei Heirateinsprüchen und amtlichen Einsprachen beziehen, ferner der Artikel 56, 57 und 58 (IV. Abschnitt);

c) der Artikel 59 bis und mit 64 betreffend die rechtlichen Wirkungen der Ehe (V. Abschnitt);

d) der Artikel 65, 70, 71, 72 und 75 in Bezug auf den Vorschuss der Prozesskosten, der Artikel 78 bis und mit 87 und der Artikel 89 und 90 (VI. Abschnitt).

Bern, den 23. November 1877 und 1. Hornung 1878.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
MICHEL,
der Staatsschreiber
M. v. STÜRLER.

Der schweizerische Bundesrat
hat dem vorstehenden Vollziehungsdekret die Genehmigung erteilt.

Digitized by Google

24. März 1878.

Gesetz
über
den Marktverkehr und den Gewerbebetrieb im Umherziehen (Hausieren).[1]

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Marktverkehr.

§ **1.** Die Bewilligungen zur Festsetzung neuer Jahr-, Monat- und Wochenmärkte oder zur Abänderung bereits bestehender werden vom Regierungsrat erteilt.

§ **2.** Der Marktverkehr steht unter der Aufsicht der Ortspolizei.

Andere Marktgebühren als Platz- und Standgelder, sowie die Vergütung ausserordentlicher Polizeikosten, z. B. für die Handhabung der Sanitätspolizei und der Feuerpolizei, dürfen nicht bezogen werden.

II. Gewerbebetrieb im Umherziehen.

§ **3.** Unter den Begriff des Gewerbebetriebes im Umherziehen fällt

1. das Feilbieten von Waren
   a) durch Umhertragen oder Umherführen in den Strassen oder in den Häusern (Hausieren im engern Sinne);

[1] Vergl. V. V. vom 13. November 1896 zu diesem Gesetz; Kreisschreiben des R. R. vom 13. April 1881 betreffend Übereinkunft mit Waadt über die gegenseitige Vollziehung der Urteile wegen Verstoss gegen die Gesetze über den Gewerbebetrieb im Umherziehen und vom 13. September 1884 betreffend den Gewerbebetrieb im Umherziehen; Art. 14 des D. vom 19. Mai 1897 über die Wirtschaftspolizei.

Digitized by Google

b) durch vorübergehende Eröffnung eines Warenlagers ausserhalb der Dauer von Märkten (Ausverkäufe, *liquidations, étalages, déballages, etc.);* 24. März 1878.

2. das Aufsuchen von Bestellungen bei andern als solchen Personen, welche mit dem betreffenden Artikel Handel treiben oder denselben in ihrem Gewerbe verwenden;[1]
3. der gewerbsmässige Ankauf im Umherziehen von Asche, Knochen, Weinstein, Lumpen, Fellen, Pferd- und Kuhhaaren, Schweinsborsten, altem Eisen, alten Kleidern, von Glas und andern Waren irgendwelcher Art;
4. der Betrieb eines Handwerkes im Umherziehen (Sieb-, Wann- und Korbmacher, Strohflechter, Sägenfeiler, Kesselflicker, Scherenschleifer, Zinngiesser, Glaser etc.);
5. die Ausübung künstlerischer Hausiergewerbe (Schauspieler, Kunstsänger, Musikanten, Photographen, Kunstreiter, Seiltänzer, Taschenspieler etc.) und die gewerbsmässige Schaustellung von Ort zu Ort von Naturgegenständen und Kunstwerken (Menagerien, Panoramas etc.).

§ **4.** Zur Ausübung des Gewerbebetriebes im Umherziehen ist der Besitz eines Patentes erforderlich.

Das Patent wird nur solchen Personen erteilt, welche

a) das 18. Altersjahr zurückgelegt haben,

b) im Falle, dass ihnen der Zustand des eigenen Rechtes fehlt, die Einwilligung der betreffenden Rechtsvertreter oder Prinzipale besitzen,

c) einen guten Leumund geniessen.

Angehörigen fremder Staaten, welche kein Gegenrecht halten, kann das Patent verweigert werden.

---

1 Vergl. B. G. vom 24. Juni 1892 über die Patenttaxen der Handelsreisenden.

Digitized by Google

24. März 1878. § 5. Die Patentgebühr zuhanden des Staates beträgt 1—200 Fr. per Monat. Von der Patentgebühr für das Aufsuchen von Warenbestellungen sind enthoben und nur der ordentlichen Steuer unterworfen die im Kanton Bern niedergelassenen Kaufleute, welche in demselben ihr eigenes Warenlager oder den eigentlichen Sitz ihres Geschäftes haben.[1]

§ 6. Der Patentträger hat in jeder Gemeinde, in welcher er sein Gewerbe ausüben will, zuvor das Visum der Ortspolizeibehörde einzuholen.

Die Gemeinden sind berechtigt, von den unter § 3, Ziffer 1, 2, 4 und 5, bezeichneten Hausierern pro rata der Zeit eine Taxe zu erheben im gleichen Betrag wie die staatliche Patentgebühr, im Minimum von 20 Rappen.

§ 7. Der Gewerbebetrieb im Umherziehen unterliegt im weitern folgenden Bestimmungen:

a) Die Hausierpatente gewähren keine Berechtigung zum Betreten fremder Gebäude oder eingefriedeter Güter, sondern es werden die Bestimmungen des Strafgesetzbuches betreffend Hausfriedensbruch ausdrücklich vorbehalten.

b) Das Hausieren zur Nachtzeit in Privatwohnungen, sowie alles Hausieren an Sonn- und Feiertagen ist untersagt.

c) Vom Verkauf im Umherziehen sind ausgeschlossen leicht entzündbare, explosionsfähige Stoffe; Gifte und giftige Substanzen, Arzneimittel, Balsame, Tropfen, Salben und dergleichen; Haustiere und Fleisch; geistige Getränke und gebrannte geistige Flüssigkeiten; überhaupt Waren, deren Vertrieb durch Spezialgesetze oder Verordnungen Beschränkungen unterworfen ist.

[1] Vergl. Bemerkung zu § 3, Ziff. 2.

Digitized by Google

d) Der Regierungsrat ist befugt, solche Hausiergewerbe, deren Betrieb im allgemeinen in Bettel, Prellerei und Belästigung des Publikums ausartet oder der Volkssitte widerspricht, gänzlich zu untersagen.[1] 24. März 1878.

e) Die Behörden der Ortspolizei sind befugt, in der betreffenden Gemeinde den unter § 3, Ziffer 5, bezeichneten Hausierern die Ausübung ihres Gewerbes zu untersagen.

§ **8.** Ein Patent ist nicht erforderlich zum hausiermässigen Verkauf und Ankauf von Geflügel, Wildbret, Fischen, Krebsen, wildwachsenden Früchten u. s. w., sowie der zur Befriedigung des gewöhnlichen Lebensbedarfs bestimmten Erzeugnisse der Landwirtschaft und des Garten- und Obstbaues, mit Ausnahme der Sämereien und Steckzwiebeln.

III. Strafbestimmungen.

§ **9.** Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes sollen mit Geldbussen von 2 bis 200 Fr. bestraft werden.

Im Wiederholungsfall kann die Busse verdoppelt und überdies das Patent auf dem Administrationswege entzogen werden.

Die Bussen werden verhängt unbeschadet der Pflicht zur Nachzahlung der verschlagenen Staats- und Gemeindegebühren.

Die Waren, welche der Bestrafte mit sich führt, haften für die Bezahlung von Busse und Kosten, sowie der rückständigen Staats- und Gemeindegebühren, und sind zu diesem Zwecke zu sequestrieren.

---

[1] Vergl. V. vom 26. Juli 1871 gegen zudringliches Feilbieten; V. vom 4. Juni 1879 betreffend das Feilhalten und den Verkauf von entwurzeltem Edelweiss, und Kreisschreiben des R. R. vom 26. Mai 1877 und 7. August 1886 betreffend Zigeuner und Tierführer.

Digitized by Google

24. März 1878.

IV. Schlussbestimmungen.

§ **10.** Der Regierungsrat wird ermächtigt, Vollziehungsverordnungen zu erlassen über

1. die Form und die Dauer der Patente, sowie die Bezeichnung der Amtsstelle, durch welche dieselben erteilt werden;
2. die Festsetzung der Gebühren, innerhalb der Bestimmungen dieses Gesetzes, für die verschiedenen Arten des Gewerbebetriebes im Umherziehen (§ 3);
3. die nähern Bestimmungen über den Gebrauch und das Vorzeigen der Patente, über das Mitführen von Kindern, Familiengenossen, Lehrlingen, Gehülfen etc.;
4. die Festsetzung des Strafmasses, innerhalb der Bestimmungen dieses Gesetzes, bei den Widerhandlungen gegen die verschiedenen Vorschriften des Gesetzes und der bezüglichen Vollziehungsverordnungen.

§ **11.** Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk auf 1. Heumonat 1878 in Kraft.

Alle mit demselben in Widerspruch stehenden Vorschriften, namentlich die §§ 34—60 des Gesetzes über das Gewerbewesen vom 7. November 1849 und die Verordnung vom 30. Dezember 1874 betreffend den Hausierhandel, sind aufgehoben.

Bern, den 27. Wintermonat 1877.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident
MICHEL,

der Staatsschreiber
M. v. STÜRLER.

Digitized by Google

Der Regierungsrat des Kantons Bern, 24. März 1878.

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 24. März 1878,

urkundet hiermit:

Das Gesetz über den Marktverkehr und den Gewerbebetrieb im Umherziehen ist mit 25,903 gegen 12,324 Stimmen angenommen worden und tritt auf 1. Heumonat 1878 in Kraft. Dasselbe ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 3. April 1878.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
TEUSCHER,
der Ratsschreiber
Dr. TRÄCHSEL.

Digitized by Google

28. August 1878.

Kreisschreiben des Regierungsrates

an

die Regierungsstatthalter, betreffend die fremden Ausreisser.

Die seit einigen Jahren beobachtete Vermehrung von Aushebungs- und Fahnenflüchtigen (Refraktäre und Deserteure) aus unsern Nachbarstaaten, die sich in die Schweiz begeben, hat den Bundesrat neulich veranlasst, den eidgenössischen Ständen durch ein Rundschreiben den Standpunkt in Erinnerung zu bringen, welchen er in dieser Sache verfassungsgemäss einnehmen zu müssen glaubt.

Der Bundesrat macht vor allem darauf aufmerksam, dass diejenigen Fremden, welche ihre Heimat verlassen, um sich der Militärpflicht zu entziehen, nicht als «politische Flüchtlinge» betrachtet werden können. Er konstatiert im weitern, dass die Kantone in keiner Weise verpflichtet seien, solche Leute aufzunehmen und ihnen Aufenthalt zu gestatten. Wenn es dennoch geschieht, so handeln die betreffenden Kantone zwar innerhalb ihrer Kompetenz in Sachen der gewöhnlichen Fremdenpolizei, aber sie übernehmen damit auch alle Verantwortlichkeit und sind nicht befugt, diese Personen, nachdem sie selbst sie aufgenommen, später andern Kantonen zur Aufnahme zuzuschieben. Auf eine Mithülfe des Bundes ist schlechterdings nicht zu rechnen, da dieser sich in keiner Weise an der Aufnahme und Unterbringung militärischer Flüchtlinge beteiligt. Da ferner, fährt das bundesrätliche Kreisschreiben fort, allgemein bekannt sei, dass im Falle der freiwilligen Rückkehr die Desertion nirgends mehr (zumal in Friedenszeiten) hart

Digitized by Google

bestraft werde, so werden die Behörden der Grenzkantone in der Regel am richtigsten verfahren, wenn sie, wie ihnen der Bundesrat schon in seinem Kreisschreiben vom 13. Herbstmonat 1861 empfahl, die Deserteure und Refraktäre nicht aufnehmen, sondern sie aufmerksam machen, dass sie ohne gehörige Ausweisschriften und ohne Existenzmittel Unannehmlichkeiten und Entbehrungen zu erwarten haben, denen die freiwillige Rückkehr vorzuziehen sei. Die Kantone seien auch vollkommen berechtigt, solche Leute einfach über die Grenze zurückzuweisen. 28. August 1878.

Wir halten diese vom Bundesrat vertretenen Grundsätze für vollständig richtig, und es ist unser Wille, dass auch in unserm Kanton seitens der Staats- und Ortsbehörden im Sinne derselben gehandelt werde. Dieselben stehen auch in vollem Einklang mit den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Heimatlosigkeit vom 3. Christmonat 1850, Art. 11, Ziffer 4, und Art. 20, und unseres kantonalen Fremdengesetzes vom 21. Christmonat 1816, Art. 1, 7, 8, 14, 15, 30, 40 u. s. w., auf welche wir hier mit Nachdruck aufmerksam machen.

Um indessen die Anwendung dieser Vorschriften auf die militärischen Flüchtlinge fremder Staaten noch mehr zu sichern und die Nachteile abzuwenden, die dem Lande durch den längern oder kürzern Aufenthalt solcher Leute erwachsen könnten, verordnen wir hiermit, was folgt:

1. Die Regierungsstatthalter und die Ortspolizeibehörden haben ungesäumt sämtliche fremden militärischen Flüchtlinge, Refraktäre sowohl als Ausreisser, die sich seit längerer oder auch erst seit kürzerer Zeit in ihrem Bezirk, beziehungsweise ihrer Gemeinde, aufhalten, jeden einzeln amtlich aufzufordern, bei Vermeidung polizeilichen Transportes über die Landesgrenze sich innerhalb Monatsfrist auf dem Regierungsstatthalteramt über ihre Schriften, Erwerbs- und Subsistenzmittel auszuweisen. Die Regierungsstatthalter

Digitized by Google

28. August 1878. werden sodann längstens bis zum 5. Weinmonat nächstkünftig der Zentralpolizei einen vollständigen und genauen Etat der betreffenden Flüchtlinge einsenden mit Angabe von Namen, Heimat, Alter, Zeit, Ort und Veranlassung der Desertion, Dauer des bisherigen Aufenthaltes im Kanton und im Bezirk, der vorhandenen Schriften, der Erwerbs- und Subsistenzmittel der Betreffenden mit Bericht über deren Aufführung und Anträgen betreffs fernerer Duldung oder Wegweisung.

2. Alle neu ankommenden fremden schriftenlosen Aushebungs- oder Fahnenflüchtigen sind an der Kantonsgrenze von der Polizei dahin zurückzuweisen, wo sie herkommen.

3. Alle im Lande umherziehenden oder ohne bestimmten Wohnsitz im Kanton sich aufhaltenden fremden Refraktäre und Deserteure sind dem betreffenden Regierungsstatthalteramt und von diesem direkt der Zentralpolizei in Bern zuzuführen unter Einsendung eines bezüglichen Berichtes.

4. Den Regierungsstatthaltern wird bei ihrer persönlichen Verantwortlichkeit die pünktliche Handhabung und Vollziehung der vorstehenden Weisungen zur Pflicht gemacht. Ebenso sind die Gemeinden, mit Rückgriffsrecht auf ihre fehlbaren Beamten, verantwortlich erklärt für alle Folgen von Widerhandlungen der Ortspolizeibehörden gegen obige Weisungen, soweit diese sie betreffen. Insbesondere werden eintretendenfalls die Bestimmungen der Art. 26 und 37 der Fremdenordnung vom 21. Christmonat 1816, des § 3, Ziffer 1 des Gesetzes über die Einbürgerung der Heimatlosen und Landsassen vom 8. Brachmonat 1859 und des Art. 22 des Bundesgesetzes betreffend die Heimatlosigkeit vom 3. Christmonat 1850 auf die fehlbaren Gemeinden unnachsichtliche Anwendung finden. Endlich sind auch Private, wenn der Fall vorkommt, nach Mitgabe der Art. 36 und 47 der Fremdenordnung zur Verantwortung und Strafe zu ziehen.

Digitized by Google

Von diesem Kreisschreiben werden Sie jeder Ortspolizeibehörde Ihres Amtsbezirkes ein Exemplar zustellen. Dasselbe wird auch in die Gesetzessammlung aufgenommen werden. 28. August 1878.

Bern, den 28. August 1878.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
ROHR,
der Ratsschreiber
L. KURZ.

Digitized by Google

Kreisschreiben des Regierungsrates

9. November 1878.

an

die Regierungsstatthalter, betreffend das Verfahren bei der Errichtung neuer oder der Erweiterung bestehender Friedhöfe.

Die §§ 6 und 7 des Dekretes vom 25. November 1876 betreffend das Begräbniswesen, handelnd von dem Verfahren, welches vor der Errichtung neuer oder der Erweiterung bestehender Friedhöfe stattzufinden hat, sind seit ihrem Inkrafttreten sehr verschieden ausgelegt und angewendet worden. Um hierin Gleichmässigkeit zu erzielen, sehen wir uns veranlasst, Ihnen die nachstehende Anleitung über das in dieser Hinsicht zu beobachtende Verfahren zu erteilen.

I. Geschäftsgang.

Gemeinden, welche einen neuen Friedhof zu errichten oder einen bestehenden zu erweitern beabsichtigen, haben ihr Vorhaben im Amtsblatt und in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, unter Anberaumung einer Frist von 14 Tagen zu Einreichung von Einsprachen beim Regierungsstatthalteramt des betreffenden Amtsbezirkes.

Nach Ablauf der Einspruchsfrist ist eine sanitätspolizeiliche Untersuchung der für die Anlage ausersehenen Stelle zu veranstalten, worüber unter II hiernach das Nähere sich findet.

Sämtliche Akten (Berichte, Gutachten, Situationspläne, Einsprachen oder Bescheinigungen, dass keine solchen eingelangt sind) sollen hierauf durch Vermittlung des Regierungsstatthalters an die Direktion des Innern[1] zuhanden des

[1] Nunmehr der Sanität.

Digitized by Google

Sanitätskollegiums eingesandt werden. Diese Behörde gibt ihr Befinden über die beabsichtigte Anlage ab und spricht sich darüber aus, ob sie Einsprache gegen die Ausführung erhebe oder nicht. 9. November 1878.

Sind keine Einsprachen angebracht worden, so steht der Ausführung des Projektes kein Hindernis mehr entgegen.

Sind dagegen Einsprachen vorliegend, so entscheidet darüber der Regierungsstatthalter des betreffenden Amtsbezirkes, unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat innerhalb der im § 58 des Gemeindegesetzes vom 6. Dezember 1852 bestimmten Frist.

Vor der Beendigung dieses Verfahrens darf mit der Ausführung des Projektes nicht begonnen werden, und noch weniger dürfen Beerdigungen auf dem neuen Platze stattfinden. Übertretungen würden nach § 21 des Dekretes über das Begräbniswesen bestraft, unter Vorbehalt der Wiederherstellung des frühern Zustandes und des weitern einzuleitenden Verfahrens gegen die fehlbaren Gemeinde- oder Staatsbeamten.

II. Sanitätspolizeiliche Untersuchung.

A. Anzahl und Wahl der Experten.

Es empfiehlt sich, die Untersuchungen durch zwei Experten vornehmen zu lassen, wovon der eine ärztliche, der andere geologische Kenntnisse besitzt. Die Experten werden von den Gemeinden gewählt. Sollten dieselben aber keine geeigneten Persönlichkeiten kennen, so ist die Direktion des Innern[1] bereit, ihnen solche zu bezeichnen.

B. Verfahren bei der Untersuchung.

Als Wegleitung für die Experten und zur Erleichterung der Beurteilung des Geschäftes durch das Sanitäts-Kollegium haben wir ein Schema aufgestellt, welches nachstehend folgt und nach welchem sich die Untersuchung

[1] Nunmehr der Sanität.

Digitized by Google

9. November 1878. und Berichterstattung zu richten hat. Dabei bleibt es selbstverständlich den Experten unbenommen, in den Bericht weitere Erörterungen aufzunehmen, welche sie als notwendig oder zweckmässig erachten sollten.

Dem Bericht ist immer ein Situationsplan beizulegen, welcher nicht nur auf die Friedhofanlage, sondern auch auf die Umgebung derselben auf einige hundert Meter, namentlich auf die Ortschaft, zu welcher der Friedhof gehört, sich erstrecken soll.

Sie wollen dieses Kreisschreiben, welches überdies in die Gesetzessammlung aufgenommen werden soll, den Gemeinderäten Ihres Bezirkes zur Kenntnis bringen.

Bern, den 9. November 1878.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
ROHR,
der Ratsschreiber
L. KURZ.

Digitized by Google

9. November 1878.

SCHEMA

für die

sanitätspolizeilichen Untersuchungen der Projekte von Friedhoferweiterungen und neuen Friedhofanlagen.

Ortschaft.

1. Seelenzahl: 2. Durchschnittliche jährliche Anzahl der Todesfälle (aus den letzten 4 Jahren zu berechnen).
3. Gründe, warum der alte Friedhof erweitert, beziehungsweise durch einen neuen ersetzt werden soll.
4. Lage, Orientation und Höhe des neuen Friedhofprojektes mit Bezug auf die Ortschaft.
5. Entfernung von den nächsten bewohnten Häusern.
6. Entfernung von den nächsten Brunnleitungen, laufenden Brunnen, Sodbrunnen und Quellen; mutmassliche Quellengebiete der letzteren; Beschaffenheit der Leitungen.
7. Grundwasserverhältnisse (Schwankungen).
8. Distanz allfälliger naher Flüsse, Seen und Teiche, und Höhe derselben in Bezug auf das Friedhofprojekt.
9. Geologische Verhältnisse und Bodenbeschaffenheit (grobstückiger oder feinkörniger Boden: Kies, Sand, Lehm, Schutt u. s. w.).
10. Quadratfläche des Projektes; mutmasslicher Gräberturnus.

NB. Jedem Bericht soll ein Situationsplan beigelegt werden.

Digitized by Google

4. Juni 1879.

Verordnung

gegen

das Feilhalten und den Verkauf von entwurzeltem « Edelweiss ».

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Betrachtung,

1. dass die Alpenpflanze « Edelweiss » massenhaft ausgerissen und ausgegraben wird, infolgedessen die Gefahr gänzlicher Ausrottung dieser Zierde unserer Alpen an den zugänglichen Stellen nahe liegt, ohne dass ein solches Vorgehen mit entsprechenden Vorteilen für das Land verbunden wäre,

2. dass der Verkauf der genannten Pflanze meistens als Vorwand für den Bettel benutzt wird,

gestützt auf § 7 litt. c und d des Gesetzes vom 24. März 1878 über den Marktverkehr und den Gewerbebetrieb im Umherziehen und das Dekret des Grossen Rates vom 1. März 1858,

auf den Antrag der Direktionen der Justiz und Polizei und des Innern,

beschliesst:

Art. **1.** Das Feilhalten und der Verkauf von « Edelweiss » mit Wurzeln im Kanton Bern, sowie der Export von solchen ausserhalb des Kantons ist verboten.

Art. **2.** Erlaubt ist nur, ausgewachsene Blüten mittels Messer oder Schere abzuschneiden.

Hinsichtlich Feilbieten und Verkauf der letztern ist die Verordnung gegen zudringliches Feilbieten vom 26. Heumonat 1871 massgebend.

Digitized by Google

Art. 3. Widerhandlungen gegen Art. 1 und 2, erstes Lemma, werden mit einer Busse von 5—50 Franken bestraft. 4. Juni 1879.

Für die Bussen und Kosten, zu welchen in Anwendung gegenwärtiger Verordnung Minderjährige verurteilt werden, sind deren Eltern oder Vormünder persönlich haftbar.

Art. 4. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ist durch Anschlag in den Gemeinden des alten Kantons, durch Einrückung ins Amtsblatt und Aufnahme in die Gesetzessammlung bekannt zu machen.

Die Staats- und Ortspolizei hat über ihre Vollziehung zu wachen.

Bern, den 4. Brachmonat 1879.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident
SCHEURER,

der Ratsschreiber
L. KURZ.

Digitized by Google

22. September 1880.

Kreisschreiben des Regierungsrates

an

die Regierungsstatthalter, betreffend den Aufenthalt und die Niederlassung von Angehörigen des Deutschen Reiches im Kanton Bern und die strenge Handhabung der Fremdenpolizei im allgemeinen.

Mit Kreisschreiben vom 13. d. M. macht der Bundesrat die eidgenössischen Stände darauf aufmerksam, dass zufolge gemachten Wahrnehmungen sehr oft deutschen Angehörigen in der Schweiz der Aufenthalt und auch die Niederlassung lediglich gegen Vorlage von Pässen, Wander- und Arbeitsbüchern bewilligt werde, während im Falle einer nötig gewordenen Wegweisung die Inhaber solcher Papiere auf den deutschen Grenzstationen nicht abgenommen werden, weil diese Papiere nicht als Heimaturkunden im Sinne von Art. 7 des Niederlassungsvertrages zwischen der Schweiz und Deutschland vom 27. April 1876 gelten können, indem sie meistens nur über die Identität der Person Auskunft geben.[1] Angesichts der strengen Praxis der deutschen Grenzbehörden und der daraus entstehenden Inkonvenienzen empfiehlt deshalb der Bundesrat den Kantonsregierungen, auf eine strengere Beobachtung der Bestimmung des Art. 2 des erwähnten Niederlassungsvertrages Bedacht zu nehmen, wonach die Deutschen, um in der Schweiz Wohnsitz oder Niederlassung zu nehmen, mit einem Heimatschein und einem von der zuständigen Heimatbehörde ausgestellten Zeugnisse über den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte und eines unbescholtenen Leumundes versehen sein müssen.

[1] Vergl. jetzt Art. 2 des Niederlassungsvertrages vom 31. Mai 1890 zwischen der Schweiz und Deutschland.

Digitized by Google

In unserem Kanton werden bekanntlich die Aufenthalts- 22. September
bewilligungen an Kantonsfremde nach § 30 der Fremden- 1880.
ordnung vom 21. Christmonat 1816 durch die Regierungsstatthalterämter, die Niederlassungsbewilligungen durch die Justiz- und Polizeidirektion erteilt. Mit Rücksicht auf obige Einladung des Bundesrates und die sie veranlassenden Verhältnisse verordnen wir nun, dass fortan an Angehörige des Deutschen Reiches nicht allein die Niederlassungs-, sondern auch die Aufenthaltsbewilligungen jeweilen nicht anders als gegen Einlage eines förmlichen Heimatscheines und des vorgeschriebenen Zeugnisses über den Vollgenuss der bürgerlichen Ehrenrechte und eines unbescholtenen Leumundes erteilt werden sollen. Reisepässe, Passkarten, Wander- und Arbeitsbücher und dergleichen genügen nur noch für die Durchreise und für einen Aufenthalt von höchstens drei Monaten. Wollen sich deutsche Reichsangehörige länger als drei Monate auf unserem Gebiete aufhalten, so sind sie von der betreffenden Ortspolizeibehörde, resp. von dem Regierungsstatthalter unter allen Umständen zur unverweilten Einlage eines förmlichen Heimatscheines anzuhalten. Ausnahmen können nur von der Justiz- und Polizeidirektion gestattet werden, deren Weisungen überhaupt jedesmal einzuholen sind, wenn sich in solchen Fällen Anstände oder Schwierigkeiten irgendwelcher Art ergeben oder Unregelmässigkeiten zum Vorschein kommen.

In gleicher Weise sind sämtliche Deutsche zu behandeln, welche sich schon jetzt, mit oder ohne Bewilligung der zuständigen Behörde, im Kantonsgebiete aufhalten. Der Regierungsstatthalter wird sie daher erforderlichenfalls zur beförderlichen Beibringung von Heimatscheinen anhalten.

Indem wir Sie anweisen, Ihrerseits die vorstehenden Vorschriften betreffend die von den Angehörigen des Deutschen Reiches vorzulegenden Ausweisschriften pünktlich zu befolgen und zu handhaben und auch die Ortspolizei-

Digitized by Google

22. September 1880. behörden Ihres Amtsbezirkes zu gehöriger Beobachtung derselben anzuhalten, ergreifen wir gleichzeitig diesen Anlass, um es zu rügen, dass viele Ortspolizeibehörden und einzelne Regierungsstatthalter es an der pflichtmässigen Handhabung der Fremdenpolizei im allgemeinen und an der genauen Befolgung der bezüglichen Vorschriften vielfach mangeln lassen, indem sie kantonsfremde Personen und selbst Familien oft längere Zeit ohne Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung der zuständigen Staatsbehörde dulden und ohne nur von deren Anwesenheit an obere Behörde Meldung zu machen. Wir müssen deshalb verlangen, dass auch in dieser Beziehung die gesetzliche Ordnung streng gehandhabt werde, und machen speziell auf die §§ 26, 36 und 37 der Fremdenordnung vom 21. Christmonat 1816 aufmerksam, welche vorkommendenfalls unnachsichtlich angewendet werden sollen.

Dieses Kreisschreiben soll in die Gesetzessammlung und ins Amtsblatt eingerückt und allen Ortspolizeibehörden zugestellt werden.

Bern, den 22. Herbstmonat 1880.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident
STEIGER,

der Ratsschreiber
L. KURZ.

Digitized by Google

Kreisschreiben des Regierungsrates 13. April 1881.

an

die Regierungsstatthalter, betreffend die Vereinbarung mit dem Kanton Waadt für gegenseitige Vollziehung der Strafurteile wegen Verstoss gegen die Gesetze über den Gewerbebetrieb im Umherziehen (Hausieren).[1]

Wir sind mit der Regierung des h. Standes Waadt übereingekommen, dass in den Kantonen Bern und Waadt sämtlichen Urteilen, welche von den Gerichten des einen Kantons wegen Widerhandlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen (Hausieren) ausgefällt und in Rechtskraft erwachsen werden, auf bezügliches Ansuchen hin in dem andern Kanton das Exequatur erteilt werden soll, mögen dieselben auf Gefängnis, Busse oder Kosten lauten.

Wir weisen Sie demnach an, daherige Vollziehungsgesuche gegen Einwohner des Kantons Waadt jeweilen nebst einer amtlichen Ausfertigung des Urteils unserer Justiz- und Polizeidirektion einzureichen, welche dann das Weitere in Sachen veranlassen wird.

Sie werden gegenwärtiges Kreisschreiben in Ihr Mandatenbuch eintragen lassen. Dasselbe wird auch in die Gesetzessammlung eingerückt werden.

Bern, den 13. April 1881.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
STEIGER,
der Ratsschreiber
KURZ.

---

[1] Vergl. das G. vom 24. März 1878 über den Marktverkehr und den Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Digitized by Google

16. November 1881.

Beschluss

betreffend

die Hinterlagen der Landesfremden.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung des Titels VI der Verordnung vom 21. Christmonat 1816, des Dekretes vom 31. Mai 1877 über Aufhebung der Dienstenzinskasse nnd des § 3 des Gesetzes über die Vereinfachung der Staatsverwaltung vom 2. Mai 1880,

auf den Antrag der Direktionen der Finanzen und der Justiz und Polizei,

beschliesst:

§ **1.** Die Hinterlagen der Landesfremden sind in barem Gelde an die Staatskasse zu leisten und werden von derselben zu 4 vom Hundert jährlich verzinst.[1]

Die Direktion der Justiz und Polizei stellt, nach Mitgabe der betreffenden Beschlüsse des Regierungsrates, die Anweisungen auf die Staatskasse für die Depoteinzahlungen und für die Depotrückzahlungen aus.

Die Verzinsung erfolgt mittels Anweisungen der Finanzdirektion auf die Staatskasse.

§ **2.** Die Quittungen für die Depoteinzahlungen werden mit den übrigen Legitimationsschriften der Fremden von der Justizdirektion aufbewahrt, welche dem Eigentümer hierfür einen Empfangschein ausstellt.

---

[1] Durch § 2 des B. vom 11. März 1891 auf 3½ % herabgesetzt mit Wirkung vom 1. Januar 1891 (Finanzen).

Digitized by Google

§ 3. Dieser Beschluss ist in die Gesetzessammlung auf- 16. November 1881.
zunehmen und überdies den gegenwärtigen Beteiligten durch die Justiz- und Polizeidirektion mitzuteilen. Derselbe tritt auf den 1. Jänner 1882 in Kraft.

Bern, den 16. Wintermonat 1881.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
ROHR,
der Ratsschreiber
L. KURZ.

Digitized by Google

25. Januar 1882.

Kreisschreiben des Regierungsrates

an

die Anklagekammer, die Regierungsstatthalter, die Gerichtspräsidenten, die Untersuchungsrichter und die Beamten der Staatsanwaltschaft, betreffend das Verfahren bei Gesuchen um die provisorische Verhaftung von Verbrechern und Angeschuldigten in Belgien.[1]

Wir sehen uns veranlasst, Ihnen ein den oben bezeichneten Gegenstand betreffendes Kreisschreiben des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes an sämtliche Kantonsregierungen vom 12. Jänner 1882, durch welches dasjenige des Bundesrates vom 11. Herbstmonat 1876 (bern. Gesetzessammlung von 1876, pag. 196) in Erinnerung gerufen und ergänzt wird, hiernach wörtlich mitzuteilen, mit der Einladung, vorkommendenfalls genau den darin enthaltenen Anleitungen gemäss zu verfahren.

Das Kreisschreiben des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes, welches auch in unsere kantonale Gesetzessammlung wird aufgenommen werden, lautet:

« In neuerer Zeit ist es wiederholt vorgekommen, dass schweizerische Behörden bei dem Staatsanwalt (Procureur du Roi) oder bei dem Polizeikommissär in Antwerpen auf telegraphischem Wege die provisorische Verhaftung flüchtiger Individuen verlangt haben, ohne ihren Zweck zu erreichen, weil die Telegramme unvollständig oder unrichtig adressiert waren.

« Wir sehen uns daher veranlasst, Sie zu ersuchen, diejenigen Behörden und Beamten, welche kompetent sind, Verhaftsbefehle auszustellen und die Verhaftung eines Angeklagten in einem andern Staate zu bewirken, auf unser

[1] Vergl. Kreisschreiben vom 16. September 1878.

Digitized by Google

Kreisschreiben vom 11. Herbstmonat 1876 (Bundesbl. 1876, Bd. III, S. 564) aufmerksam zu machen. Hiernach müssen solche Telegramme nach Belgien, wenn es sich um Individuen handelt, die bloss Belgien durchreisen, immer an die Staatsanwaltschaften gerichtet sein, während in dem Falle, wo das betreffende Individuum kürzere oder längere Zeit in Belgien gewohnt hat, gemäss Art. 6 des Auslieferungsvertrages zwischen der Schweiz und Belgien, der diplomatische Weg befolgt, das Telegramm somit an das schweizerische Konsulat in Brüssel zuhanden des Ministers des Auswärtigen adressiert werden muss. 25. Januar 1882.

« Unter allen Umständen aber müssen die Telegramme sorgfältig redigiert werden, damit der angesprochene Beamte mit Beruhigung einen Verhaftsbefehl ausstellen und provisorisch vollziehen kann. Es muss daher jedes Telegramm die Anzeige enthalten, dass ein Verhaftsbefehl bestehe und dass die Auslieferung werde verlangt werden. Daneben versteht es sich von selbst, dass der Name, die Heimat und das Signalement des Verfolgten, sowie die Bezeichnung der Anklage und Ort und Zeit der Tat im Telegramm angegeben sein müssen.

« Was die Bezeichnung des Verbrechens betrifft, so muss sie mit derjenigen im Vertrage übereinstimmen, und wo Zweifel möglich sind, wie z. B. bei der Anklage auf Betrug, müssen einige Details des Tatbestandes angegeben werden, damit der angesprochene Beamte erkennen kann, dass es sich um ein Verbrechen handelt, das im Vertrage vorgesehen ist.

« Wir ersuchen Sie, für die künftige Beobachtung dieser Instruktion besorgt zu sein.

Bern, den 25. Jänner 1882.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
ROHR,
der Ratsschreiber
L. KURZ.

Digitized by Google

8. Dezember 1882.

Verordnung

über

den Transport von Dynamit und ähnlichen Sprengstoffen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Polizeidirektion,

beschliesst:

Art. **1.** Dynamitsendungen, welche zum Gebrauche in den Kanton Bern eingeführt oder über dessen Gebiet durchgeführt werden sollen,[1] sind wenigstens 3 mal 24 Stunden vor ihrer Ankunft bei den Eingangsstationen beim Regierungsstatthalteramt des betreffenden Bezirkes anzumelden.

Art. **2.** *a)* Der Transport darf nur auf Fuhrwerken stattfinden, die nicht zugleich zur Personenbeförderung dienen und mit keinen andern leicht entzündlichen Waren beladen sind. Die Sprengstoffe müssen sorgfältig und in möglichst sicherer Weise verpackt sein.

b) An der Verpackung dürfen auf dem Gebiete des Kantons keine Veränderungen vorgenommen werden.

Art. **3.** Die Fuhrwerke müssen mit einer schwarzen Tafel, auf welcher in weisser deutlicher Schrift die Worte «Dynamit, Vorsicht» oder eine gleichbedeutende Warnung angebracht sind, sowie mit einer weissen Flagge versehen sein.

---

1 Vom Eisenbahntransport sind Dynamitsendungen ausgeschlossen. Vergl. Anlage V zum Transportreglement der schweiz. Eisenbahn- und Dampfschiffverwaltungen, vom B. R. genehmigt am 11. Dezember 1893, in Kraft seit 1. Januar 1894; vergl. auch § 1, Ziff. 4, der Ausführungsbestimmungen zum internationalen Übereinkommen vom 14. Oktober 1890 über den Eisenbahnfrachtverkehr, in Kraft seit 1. Januar 1893.

Digitized by Google

Art. 4. Der Fuhrmann hat die nähere Bezeichnung des Sprengstoffes, das Gewicht des Transportes, den Namen des Versenders, denjenigen des Empfängers, sowie seinen eigenen zuhanden des Regierungsstatthalteramtes dem begleitenden Landjäger anzugeben. 8. Dezember 1882.

Art. 5. Das Regierungsstatthalteramt ordnet nach erhaltener Mitteilung einen Landjäger nach der Eingangsstation ab, welcher nach Untersuchung der Verpackung das Fuhrwerk bis zur nächsten Station begleitet, woselbst er durch einen andern Landjäger abgelöst werden soll. Sollte der Landjäger die Verpackung ungenügend finden, so hat er sofort dem Regierungsstatthalteramt davon Mitteilung zu machen.

Die Regierungsstatthalter haben den vom Transport einzuhaltenden Weg vorzuschreiben und die an demselben gelegenen Regierungsstatthalterämter rechtzeitig zum Zwecke der polizeilichen Weiterbeförderung von der Ankunft des Dynamittransportes zu benachrichtigen.

Art. 6. Die Begleiter des Fuhrwerkes haben sich des Tabakrauchens und jeglichen Gebrauches von Feuer zu enthalten.

Es soll stets im Schritt gefahren werden. Beim Passieren grösserer Häuserkomplexe dürfen Dynamittransporte nicht anhalten; bei starkem Gewitter soll überhaupt durch keine Ortschaften gefahren werden.

Art. 7. Ist ein Aufenthalt notwendig, so soll das Fuhrwerk auf eine Distanz von wenigstens 500 Meter vom nächsten bewohnten Gebäude und unter Bewachung stehen bleiben. Beim Bezug von Nachtquartier haben sich die Begleiter mit der Ortspolizeibehörde ins Einvernehmen zu setzen, ebenso bei der Ankunft am Bestimmungsorte.

Art. 8. Der Transportführer hat dem begleitenden Landjäger per Wegstunde eine Gebühr von 1 Franken zu bezahlen, für Nachtwache ausserdem 3 Franken.

Digitized by Google

. Dezember 1882.

Art. **9.** Widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit einer Geldbusse bis zu 200 Franken bestraft und überdies die Schuldigen für den durch ihre Nachlässigkeit entstandenen Schaden verantwortlich erklärt.

Die schwereren Bestimmungen des Strafgesetzbuches werden vorbehalten.[1]

Art. **10.** Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 8. Christmonat 1882.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
STOCKMAR,
der Staatsschreiber
BERGER.

[1] Vergl. B. G. vom 12. April 1894 betreffend Ergänzung des B. G. vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht der schweiz. Eidgenossenschaft.

Digitized by Google

Kreisschreiben

8. Oktober 1883.

an

die Regierungsstatthalter, Gerichtspräsidenten und Amtsschaffner, betreffend die Ausrichtung von Rekompenzen an Landjäger und Polizeidiener.[1]

Das ungleiche Verfahren, welches bei der Ausstellung der Rekompenzanweisungen für die Landjäger und Polizeidiener in jüngster Zeit befolgt wird, veranlasst die Polizeidirektion, einerseits die bestehenden Bestimmungen des Regulativs vom 28. März 1853,[2] B. I. A. Art. 1 und 2, neuerdings in Erinnerung zu bringen, anderseits aber auch über die Art und Weise, wie die Anweisungen ausgefertigt werden sollen, einige weitere Vorschriften beizufügen.

Vor allem muss daran festgehalten werden, dass Rekompenzen nur in solchen Fällen ausgerichtet werden dürfen, wenn der Polizeibedienstete den Täter eines Verbrechens und in einzelnen Fällen auch eines Vergehens wirklich entdeckt und verhaftet hat. Eine Verhaftung auf einen Verhaftsbefehl hin, ohne dass der Landjäger durch seine eigene Tätigkeit zur Entdeckung des Täters beigetragen hat, kann dagegen keinen Anspruch auf eine Rekompenz begründen. Umgekehrt hat der Landjäger, wenn er den Täter entdeckt hat, von der Verhaftung aber aus

[1] Vergl. auch Art. 1 des B. vom 9. Februar 1887 betreffend die Belohnungen und Entschädigungen in Strafsachen; G. vom 2. Mai 1886 über die Verwendung der Geldbussen; Kreisschreiben vom 15. Juli 1857 sowie vom 9. April 1853 betreffend Landjägerrekompenzen (Finanzen).

[2] Hierunter ist die Instruktion für Justizrechnungen vom gleichen Datum (siehe Justiz) verstanden.

Digitized by Google

8. Oktober 1883.

irgendwelchen Gründen abgesehen wird, gleichwohl Anspruch auf die Rekompenz.

Bei der Bestimmung des Betrages ist strenge an der im Regulativ aufgestellten Stufenleiter festzuhalten in der Weise, dass für polizeiliche Fälle höchstens 1 Franken, für korrektionelle höchstens 2 Franken, auch wenn das Endurteil von der Polizeikammer gefällt worden ist, und für kriminelle höchstens 5 Franken ausgesetzt werden. Endlich soll, wenn mehrere Personen gleichzeitig entdeckt und verhaftet werden, nicht für jede Person die höchste Gebühr bewilligt werden.

Von verschiedenen Richterämtern werden für jeden einzelnen Fall die visierten Quittungen besonders an die Polizeidirektion eingesandt, ein Verfahren, das mit vielen unnützen Schreibereien und Zeitverlust verbunden ist. Wir machen Sie deshalb aufmerksam, dass die Rekompenzen bezüglich der Anordnung, der Auszahlung und der Verrechnung, gleich wie die übrigen Kosten in Strafsachen und in Polizeisachen, nach den Vorschriften in den §§ 1—5 des zweiten Regulativs vom 8. November 1882 zu behandeln sind.

Die Anweisungen für Rekompenzen sind vom Regierungsstatthalteramt auszustellen und vom Richteramt, soweit es die Urteile betrifft, zu visieren. Es ist aber nicht für jede einzelne Rekompenz eine besondere Anweisung auszustellen, sondern es sind dieselben jeweilen monatlich in eine einzige Anweisung zusammenzufassen, d. h. es ist ein monatliches Rekompenzenverzeichnis anzufertigen und dieses nach den angeführten Vorschriften zur Zahlung anzuweisen. Diese Verzeichnisse sollen enthalten die Namen des oder der Verurteilten, das Datum der Entdeckung und Verhaftung, die Angabe des Verbrechens oder Vergehens, des urteilenden Richters oder Gerichtes, das Datum des Urteiles und die Unterschriften des Regierungsstatthalters und des Richters.

Digitized by Google

Auf besondere Empfehlung hin ist die Polizeidirektion bereit, auch in Zukunft in Anwendung des Art. 1, litt. b, Alinea 3, des Regulativs vom 28. März 1853 in besonders schwierigen Fällen Extrarekompenzen auszurichten; dagegen darf eine Bewilligung besonderer Reiseentschädigungen an Landjäger nur ganz ausnahmsweise stattfinden. 8. Oktober 1883.

Bern, den 8. Oktober 1883.

Der Polizeidirektor
v. WATTENWYL.

Digitized by Google

23. Oktober 1883.

Kreisschreiben

an

die Regierungsstatthalter, Gerichtspräsidenten und Untersuchungsrichter, betreffend die genauere Abfassung polizeilicher Ausschreibungen.

Die Ausschreibungsgesuche für den «Allgemeinen schweizerischen Polizei-Anzeiger» und das kantonale «Fahndungsblatt» enthalten sehr oft so unbestimmte Personalangaben, dass deren Aufnahme verweigert werden muss, wenn wenigstens höchst fatale Verwechslungen und daherige Entschädigungsforderungen und Beschwerden vermieden werden sollen. Noch in jüngster Zeit mussten wiederholt solche Entschädigungen ausbezahlt werden, die bei etwas grösserer Sorgfalt in der Ausfertigung der Ausschreibungen hätten vermieden werden können. Die Personal-Ausschreibungen sollen deshalb die Geschlechts- und Taufnamen, den Heimats- und letzten Wohnort, den Beruf, das Alter und die Namen der Eltern der verfolgten Personen enthalten. Wo diese Angaben nicht alle erhältlich sind, soll doch wenigstens ein möglichst genaues Signalement beigefügt werden.

Ebenso sind die Ausschreibungen unbekannter Personen, sofern nicht eine genaue Beschreibung derselben beigefügt werden kann, zu unterlassen.

Endlich werden auch häufig Ausschreibungen eingesandt mit der Angabe des Ortes, wo die verfolgten Personen sich aufhalten sollen. In solchen Fällen soll der Ausschreibung eine direkte Nachforschung an dem Orte des angeblichen Aufenthalts der auszuschreibenden Personen

Digitized by Google

vorhergehen, da sonst leicht die nützliche Zeit zur Verhaftung verloren geht und überhaupt die Ausschreibung nicht aus Bequemlichkeit, sondern nur dann nachgesucht werden soll, wenn der Aufenthalt der betreffenden Personen unbekannt ist. 23. Oktober 1883.

Um diese Vorschriften befolgen zu können, ist es selbstverständlich auch notwendig, lückenhafte Anzeigen zur Vervollständigung zurückzuweisen.

Bern, den 23. Oktober 1883.

Der Polizeidirektor
v. WATTENWYL.

Digitized by Google

23. Oktober 1883.

Kreisschreiben

an

die Regierungsstatthalter, Gerichtspräsidenten und Ortspolizeibehörden, betreffend die polizeilichen Transporte.

Es sind in jüngster Zeit vielfach Klagen laut geworden über die Zunahme der ohnedies schon so lästigen Transportkosten sowohl für Personen, die ihren Heimat- oder Wohnsitzgemeinden zugeführt, als für Arrestanten, die ausgeschafft oder infolge Verhaftsbefehl oder Ausschreibung eingeliefert werden. Wir sehen uns deshalb veranlasst, zu möglichster Vermeidung unnützer Ausgaben folgende Verhaltungsmassregeln anzuempfehlen:

1. Arrestanten, welche von einer Ortspolizeibehörde dem Regierungsstatthalteramte zum Weitertransport zugewiesen werden, sind rechtzeitig genug anzumelden, damit die Empfangnahme derselben, wo solches überhaupt möglich, sofort beim Gemeinde-Arrestlokal stattfinden kann. Das lästige Hin- und Herführen von einem Arrestlokal in das andere wird dadurch vermieden und gleichzeitig werden auch die Unterhaltungskosten geringer werden.

2. Die Eisenbahntransporte sollen in der Regel in den Zellen ohne Begleitung stattfinden. Es finden noch sehr häufig solche in der dritten Klasse mit Begleitung statt, ohne dass ein besonderer Grund dazu vorhanden war, was in Zukunft zu vermeiden ist.

3. Auf den Zwischenstationen soll für möglichst rasche Weiterbeförderung gesorgt werden. Es kann dadurch die Zahl der Mahlzeiten bedeutend vermindert werden.

Digitized by Google

4. Die Regierungsstatthalter sollen ferner auch darauf achten, dass die Ablieferung der Arrestanten an die Wohnsitz- oder Heimatgemeinden ohne längern Aufenthalt am Amtssitze erfolgt, damit die Gefangenschaftskosten nicht unnötig vermehrt werden. 23. Oktober 1883.

5. Endlich kommen noch immer Fälle unrichtiger Transportbefehle vor, welche die Kosten in ganz unnötiger Weise vermehren und bei grösserer Aufmerksamkeit meistens vermieden werden könnten.

Die Polizeidirektion behält sich vor, bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften auf Rechnung der Fehlbaren eine Reduktion der Transportkosten vorzunehmen.

Bern, den 23. Oktober 1883.

Der Polizeidirektor
v. WATTENWYL.

Digitized by Google

23. November 1883.

Dekret

betreffend

die Stellen eines Vorstehers und eines Buchhalters der Strafanstalt zu St. Johannsen.[1]

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in weiterer Ausführung der Beschlüsse vom 12. April 1882, 2. April und 23. Mai 1883,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. **1.** Der Regierungsrat ist ermächtigt, die Stellen eines Vorstehers und eines Buchhalters für die Strafanstalt in St. Johannsen auszuschreiben und zu besetzen.

Die Besoldungen werden gemäss dem Dekret über die Besoldungen der Beamten an den Staatsanstalten vom Regierungsrat festgesetzt, ebenso die von den Beamten zu leistenden Amtsbürgschaften.

Art. **2.** Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt. Dasselbe soll in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Bern, den 23. November 1883.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
ZYRO,
der Staatsschreiber
BERGER.

[1] Vergl. Art. 4 des D. vom 12. März 1891 betreffend die Aufhebung der Strafanstalt in Bern etc.

Digitized by Google

Gesetz

11. Mai 1884.

betreffend

Errichtung kantonaler Arbeitsanstalten.[1]

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Der Staat errichtet je nach Bedürfnis Arbeitsanstalten. Dieselben sind bestimmt zur Aufnahme

a) volljähriger arbeitsfähiger, aber arbeitsscheuer oder liederlicher Personen;

b) minderjähriger bösartiger, namentlich strafrechtlich verurteilter Personen.

Art. 2. Die Anstalten für beide Klassen von Personen sollen getrennt sein; ebenso ist in denselben die Trennung der Geschlechter strenge durchzuführen.

Art. 3. Die Aufnahme findet auf dem Administrativwege statt.

In diese Anstalten können jedoch bis zur vollständigen Durchführung der Gefängnisreform auch diejenigen aufgenommen werden, welche zur Enthaltung in einem Zwangsarbeitshause verurteilt worden sind.

Art. 4. Die Versetzung in die Arbeitsanstalten auf dem Administrativwege kann gegen folgende Personen verfügt werden:

---

[1] Vergl. Kreisschreiben des R. R. vom 19. Juli 1887 betreffend das Verfahren bei Versetzung liederlicher und arbeitsscheuer Personen in Arbeitsanstalten.

Digitized by Google

1. Mai 1884.

1. Bevormundete oder der elterlichen Gewalt unterworfene Personen, welche den Weisungen ihrer Eltern, Vormünder und Aufsichtsbehörden trotz angewandten Disziplinarmitteln beharrlich sich wiedersetzen (Satz. 153, 254 C. G.);
2. Personen, welche sich in fortgesetzter Weise dem Müssiggange, der Trunkenheit oder in anderer Weise einem liederlichen Lebenswandel ergeben und infolgedessen arbeitslos und unterstützungsbedürftig werden oder öffentliches Ärgernis erregen;
3. Eltern oder Pflegeeltern, welche ihre Pflichten gegen ihre Kinder oder andere unter ihrer Aufsicht stehende Personen in fortgesetzter Weise und nach fruchtloser Mahnung nicht erfüllen, dieselben vernachlässigen, zu Diebstahl, Wald- und Feldfrevel, sowie zum Bettel anhalten oder abzuhalten unterlassen und infolgedessen auch am Schulbesuche hindern;
4. Personen, welche gemäss Art. 47 Str. G. B. dem Regierungsrat zu weiterer Behandlung zugewiesen werden.

Art. **5.** Die Versetzung in die Arbeitsanstalt auf dem Administrativwege geschieht durch den Regierungsrat gegen Bezahlung eines Kostgeldes.

Die Kostgelder werden, soweit dieselben den Gemeinden auffallen, auf 50 bis 150 Franken festgesetzt. Gegenüber Gemeinden, welche fixe Beiträge leisten, kann eine Ermässigung der Kostgelder eintreten.

Ausnahmsweise kann die Aufnahme unentgeltlich geschehen.

Art. **6.** Zur Antragstellung sind berechtigt: gemäss Art. 4, Ziffer 1, die Eltern, Vormünder, Vormundschafts- und sonstigen Aufsichtsbehörden; gemäss Art. 4, Ziffer 2 und 3, die Vormundschafts-, Armen-, Ortspolizei- und Schulbehörden.[1]

[1] Vergl. auch Armengesetz vom 28. November 1897, § 61 (Armenwesen).

Digitized by Google

Überdies sollen auch die Regierungsstatthalter berech- 11. Mai 1884
tigt sein, von Amtes wegen einzuschreiten.

Der Antrag soll gehörig motiviert und mit den zugehörigen Belegen versehen dem Regierungsstatthalter des Wohnortes der Antragsberechtigten eingereicht werden.

Art. 7. Der Regierungsstatthalter hört die Person, gegen welche der Antrag gerichtet ist, ab und prüft die eingereichten Akten; findet er dieselben ungenügend, so kann er sie selbständig durch Einvernahme der antragstellenden Behörden und Personen, allfälliger Zeugen, sowie durch Herbeischaffung weiterer Beweismittel in gutfindender Weise ergänzen oder zur Vervollständigung zurückweisen. Auch die Person, gegen welche der Antrag gerichtet ist, kann eine Aktenvervollständigung verlangen. Hierauf sendet er die Akten mit seinem Antrage versehen der Polizeidirektion zur Vorlage an den Regierungsrat ein.

In dringenden Fällen kann der Regierungsstatthalter eine provisorische Verfügung treffen.

Art. 8. Der Regierungsrat entscheidet endgültig auf den Antrag der Polizeidirektion über die Aufnahmen und deren Bedingungen.

Art. 9. Die Enthaltung auf dem Administrativwege kann erstmals höchstens bis auf die Dauer eines Jahres, gegenüber Rückfälligen bis auf die Dauer von zwei Jahren verhängt werden.

Der Regierungsrat kann indessen auf das Gesuch des Detenierten oder den Antrag des Anstaltvorstehers, nach Einholung des Berichtes der Antragsberechtigten, auch vor Ablauf der ausgesprochenen Detentionszeit die Entlassung verfügen.

Ebenso kann der Regierungsrat bei schlechter Aufführung der Detenierten in der Anstalt, oder wenn andere Umstände es rechtfertigen, im Einverständnis mit den Antragsberechtigten die Enthaltungszeit verlängern.

Digitized by Google

. Mai 1884. Bei eingetretener vollständiger Arbeitsunfähigkeit soll immer Entlassung erfolgen.

Die Entlassung kann auch unter dem Vorbehalt polizeilicher Aufsicht bedingt verfügt werden.

Mit der Versetzung in die Arbeitsanstalt kann verbunden werden

1. Wirtshausverbot bis auf zwei Jahre;

2. Entziehung der elterlichen Gewalt (Satz. 150).

Art. **10.** Die hauptsächliche Beschäftigung soll im Betriebe der Landwirtschaft bestehen. Es können jedoch auch andere Arbeiten und Gewerbe eingeführt werden.

Art. **11.** Der Grosse Rat wird die zur Ausführung dieses Gesetzes notwendigen Dekrete erlassen.[1] Es betrifft dies namentlich die Erstellung neuer oder die Umgestaltung bereits bestehender Anstalten, sei es ausschliesslich durch den Staat oder gemeinschaftlich mit Bezirksverbänden, sowie die Zahl und und die Wahlart der Anstaltbeamten, die Festsetzung ihrer Besoldungen und Bürgschaften.

Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Anstaltreglemente, bestimmt die Kostgelder und allfällige Anteile der Detenierten an ihrem Verdienste, sowie die nähern Bedingungen ihrer Entlassung oder eventuellen Begnadigung.

Bern, den 24. November 1883.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
ZYRO,
der Staatsschreiber
BERGER.

[1] Vergl. D. vom 18. Mai 1888 über die Organisation der Arbeitsanstalten, und vom 12. Mai 1891 betreffend die Aufhebung der Strafanstalt in Bern etc.; D. vom 19. November 1891 betreffend die Errichtung einer Enthaltungsanstalt für bösgeartete junge Leute und jugendliche Verbrecher; D. vom 9. September 1896 betreffend die Errichtung der Stelle eines Verwalters der Weiberarbeitsanstalt zu Hindelbank; D. vom 20. November 1896 betreffend die Abtrennung der Zwangserziehungsanstalt zu Trachselwald von der Strafanstalt zu Thorberg.

Digitized by Google

Der Regierungsrat des Kantons Bern, 11. Mai 188

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 11. Mai 1884,

beurkundet hiermit:

Das Gesetz betreffend Errichtung kantonaler Arbeitsanstalten ist mit 30,523 gegen 17,054 Stimmen angenommen worden und tritt sofort in Kraft. Dasselbe ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 15. Mai 1884.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
SCHEURER,
der Staatsschreiber
BERGER.

Digitized by Google

3. September 1884.

Kreisschreiben des Regierungsrates

an

die Regierungsstatthalter und die Beamten der Staatsanwaltschaft, betreffend den Gewerbebetrieb im Umherziehen.[1]

Es ist zu unserer Kenntnis gelangt, dass es öfters vorkommt, dass Gemeinderatspräsidenten und andere Gemeindebeamten Personen die Bewilligung zur Ausübung eines Gewerbes im Umherziehen (Hausierbewilligungen) erteilen, ohne dass diese Personen mit einem bezüglichen Patent der zuständigen Staatsbehörde versehen sind. Dieses Verfahren ist gesetzwidrig und darf nicht geduldet werden.

Nach § 4 des Markt- und Hausiergesetzes vom 24. März 1878 ist «zur Ausübung des Gewerbebetriebes im Umherziehen der Besitz eines Patentes erforderlich». Der § 10 des nämlichen Gesetzes überträgt durch Ziffer 1 dem Regierungsrat «die Bezeichnung der Amtsstelle, durch welche die Patente erteilt werden», und durch Ziffer 4 «die Festsetzung des Strafmasses, innerhalb der Bestimmungen dieses Gesetzes, bei den Widerhandlungen gegen die verschiedenen Vorschriften des Gesetzes und der bezüglichen Vollziehungsverordnungen». Die Erteilung der Patente wurde sodann durch Art. 2 der Vollziehungsverordnung vom 26. Juni 1878 der Zentralpolizei, durch einen spätern Ratsbeschluss der Finanzdirektion[2] übertragen. Durch den nämlichen Art. 2 der Vollziehungsverordnung, drittes und viertes Alinea, wird den Gemeindebeamten die

[1] Vergl. V. V. vom 13. November 1896 zum G. über den Marktverkehr im Umherziehen.

[2] Nunmehr der Polizeidirektion.

Digitized by Google

Ausstellung von Patenten oder Bewilligungen jeder Art ausdrücklich untersagt und der Gemeindebeamte, welcher dieses Verbot übertritt, für die vom nichtpatentierten Hausierer verwirkten Bussen und Kosten verantwortlich erklärt. 13. September 1884.

Überdies macht sich aber der Gemeindebeamte durch die unbefugte Erteilung von Hausierbewilligungen auch strafbar, insofern er unter die Bestimmungen des § 9, erstes Alinea, des Gesetzes vom 24. März 1878 und eventuell der Art. 83 und 248 des Strafgesetzbuches fällt.

Der Fiskus seinerseits wird auf diese Weise um die ihm zukommenden Patentgebühren verkürzt.

Wir weisen hiermit die Regierungsstatthalter an, sämtlichen Gemeinderäten ihres Amtsbezirkes, unter Zustellung eines Exemplares dieses Kreisschreibens, die genaue Beobachtung der hiervor angeführten Bestimmungen zu empfehlen, widerhandelnde Gemeindebeamte aber unnachsichtlich dem Strafrichter zu überweisen und vorkommendenfalls von ihnen die von nichtpatentierten Hausierern verwirkten Bussen und Kosten einzukassieren.

Ebenso laden wir die Beamten der Staatsanwaltschaft ein, ihrerseits bei den Gerichtsstellen auf eine vollständige und nachdrückliche Anwendung der in Rede stehenden Bestimmungen der Gesetze und Verordnungen hinzuwirken.

Gegenwärtiges Kreisschreiben ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 13. September 1884.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
EGGLI,
der Staatsschreiber
BERGER.

Digitized by Google

31. Dezember 1884.

Reglement

für

die Invalidenkasse des bernischen Landjägerkorps.[1]

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Polizeidirektion,

beschliesst:

Erster Abschnitt.

Zweck und Mittel der Kasse.

Art. **1.** Die Invalidenkasse des Landjägerkorps ist dazu bestimmt, den Offizieren, Unteroffizieren, Korporalen und Soldaten desselben, oder deren Witwen und Kindern, in den hiernach bestimmten Fällen dauernde Pensionen oder auch einmalige Unterstützungen zu gewähren.

Art. **2.** Die Invalidenkasse wird gebildet

a) aus den bereits vorhandenen Kapitalien und deren Zinsen;

b) aus den reglementarischen Zuschüssen der Landjäger;

c) aus einem jährlichen Staatsbeitrag, der jeweilen auf den 1. Januar des betreffenden Jahres zahlbar ist;

d) aus den Pensions- und Sparkassa-Guthaben derjenigen Landjäger, deren Verlassenschaft erblos ist und deshalb dem Fiskus anheimfällt (Satz. 631 C.), sofern dieselben nicht zu Bezahlung hinterlassener Schulden zur Masse gezogen und vom Regierungsrat nicht anderweitig darüber verfügt wird;

e) aus dem Ertrage der den Landjägern auferlegten Arrestgelder und Disziplinarbussen;

[1] Vergl. G. vom 23. April 1893 betreffend Organisation des bernischen Polizeikorps und die daselbst angeführten Erlasse.

Digitized by Google

f) aus dem Erlös von alten, nicht mehr tauglichen Aus- 31. Dezember
rüstungs- und Montierungsgegenständen und sonstigen 1884.
Effekten des Korps, insofern dieselben nicht Eigentum des Mannes, sondern des Staates sind und die zuständige Staatsbehörde nicht anders darüber verfügt;

g) aus allfälligen freiwilligen Vergabungen und andern Einnahmequellen, welche der Kasse von Behörden oder Privaten mögen zugewendet werden.

Art. **3.** Jeder Offizier, Unteroffizier, Korporal und Soldat des Landjägerkorps ist vom Tage seines definitiven Eintrittes in dasselbe bis zu seinem Austritt aus dem Korps verpflichtet, die Beiträge an die Invalidenkasse nach den Vorschriften dieses Reglementes zu leisten, vorbehältlich der Bestimmungen der Art. 28 und 29 hiernach.

Art. **4.** Die Landjäger haben an die Invalidenkasse — vorbehältlich der Bestimmungen der Art. 28 und 29 hiernach — folgende Zuschüsse zu leisten:

a) jeder Landjäger einen regelmässigen monatlichen Beitrag von vier Prozent seines Soldes;

b) jeder nach dem Inkrafttreten dieses Reglementes neu in das Korps tretende Mann ein Eintrittsgeld von Fr. 35;

c) jeder früher entlassene und später wieder in das Korps aufgenommene Landjäger ein Wiedereintrittsgeld von Fr. 20 nebst dem Betrag der allfällig nach Art. 21 dieses Reglements erhaltenen Rückerstattung von Zuschüssen.

Art. **5.** Die Zuschüsse der Landjäger (Art. 4, litt. a) werden durch das Korpskommando allmonatlich vom Solde abgezogen; die übrigen Zuschüsse (Art. 4, litt. b und c) sind in der Regel sofort beim Eintritt in das Korps dem Kommando einzuzahlen und sollen jedenfalls innerhalb sechs Monaten abbezahlt sein. Die einen wie die andern Zuschüsse hat das Korpskommando jeweilen sofort bei der Hypothekarkasse zinstragend anzulegen (Art. 26).

Digitized by Google

31. Dezember 1884.

Zweiter Abschnitt.

Pensionen.

Art. 6. Die Pensionen laufen von dem Zeitpunkte hinweg, in welchem der Sold aufhört, und werden den mit Abschied entlassenen Offizieren, Unteroffizieren und Landjägern (Verordnung vom 15. Januar 1869, § 41) auf Lebenszeit, jedoch unter Vorbehalt der Bestimmungen der Art. 11 und 12 hiernach, und den Witwen und Kindern verstorbener Landjäger für die in Art. 10 hiernach näher bezeichnete Dauer, auf den Antrag des Verwaltungsrates (Art. 24), von der Direktion der Polizei zuerkannt, und zwar

entweder nach Massgabe des Dienstalters —

I. Klasse,

oder für Dienstunfähigkeit infolge von Gewalttätigkeiten oder Unglücksfällen, die der Landjäger in Ausübung des Dienstes an seiner Person erlitten, ohne Rücksicht auf das Dienstalter, —

II. Klasse;

alles nach den hiernach enthaltenen nähern Bestimmungen.

I. Klasse.

Art. **7.** Pensionsberechtigt in der I. Klasse ist der Landjäger

a) nach 35 oder mehr Dienstjahren unbedingt, wofern er mit Abschied entlassen wird; die Entlassung kann ihm nach 35 Dienstjahren nicht verweigert werden;

b) nach 15 oder mehr Dienstjahren, wenn er bei eingetretener Dienstunfähigkeit infolge Krankheit, körperlicher oder geistiger Gebrechen, Altersschwäche u. s. w. mit Abschied entlassen wird; Offiziere, wenn sie nach vollendeter Amtsdauer nicht wieder gewählt werden, durch Beschluss des Regierungsrates, nach Einholung des Antrages des Verwaltungsrates.

Digitized by Google

Art. 8. Die jährlichen Pensionen der I. Klasse werden nach Prozenten des einjährigen Durchschnittes des gesamten Soldes, welchen der Pensionsberechtigte während seiner ganzen Dienstzeit, von seiner definitiven Aufnahme in das Korps an gerechnet, gemäss den im Zeitpunkt seiner Pensionierung geltenden gesetzlichen Vorschriften je nach seinem Grade bezogen hat oder bezogen haben würde, wenn diese Vorschriften während seiner ganzen Dienstzeit in Kraft gewesen wären, — bestimmt wie folgt: 31. Dezember 1884.

Für 15 Dienstjahre beträgt die Pension 20 Prozent jenes Durchschnittssoldes. Vom 15. Dienstjahre an steigt die Pension für jedes Jahr um 2 Prozent bis zum vollendeten 40. Dienstjahr, so dass sie für 40 Dienstjahre 70 Prozent beträgt, was das Maximum der Pension der I. Klasse auch bei mehr als 40jähriger Dienstzeit ist. Bruchzahlen unter einem Jahre fallen bei der Berechnung der Gesamtdienstzeit ausser Betracht. Diese Vorschrift hat jedoch bei künftigen Änderungen der Besoldungsvorschriften nur Wirkung, wenn dieselbe vom Verwaltungsrat ausdrücklich beantragt und vom Regierungsrat beschlossen wird. In Fällen freiwilligen Rücktrittes von einem Grade, sowie bei Degradierung, wird die Zeit, während der der betreffende Mann diesen oder frühere Grade bekleidete, mitgezählt, und es sind dieselben bei Berechnung der Pension entsprechend zu berücksichtigen.[1]

Art. 9. Wird ein früher entlassener Landjäger später wieder in das Korps aufgenommen, so zählt bei eintretender Pensionierung nach Klasse I die frühere Dienstzeit ebenfalls, unter keinen Umständen aber die Zwischenzeit zwischen dem Aus- und Wiedereintritt.

[1] Z. B. ein Mann hat 12 Jahre als Gemeiner, 3 Jahre als Korporal und 7 Jahre als Wachtmeister gedient und wird nach dieser Dienstzeit von 22 Jahren in der I. Klasse pensioniert, so hat man, um seine jährliche Pension zu bestimmen, den Sold eines Gemeinen von 12 Jahren, eines Korporals von 3 Jahren und eines Wachtmeisters von 7 Jahren zu addieren, die Summe mit 22 zu dividieren und von dem Resultate 34 Prozent zu berechnen.

Digitized by Google

31. Dezember 1884.

Art. **10.** *a)* Stirbt ein nach Klasse I pensionierter oder ein noch im Dienste stehender Landjäger, der 15 oder mehr Dienstjahre hat, mit Hinterlassung einer Witwe, mit welcher er schon bei seinem Eintritt ins Korps verheiratet war, oder die er während seiner Dienstzeit mit der ausdrücklichen Bewilligung des Polizeidirektors (Art. 11 des Landjägerreglementes vom 2. Mai 1870) geheiratet hat, und von welcher er nie gerichtlich geschieden worden, so bezieht diese bis zu ihrem Tode oder ihrer allfälligen Wiederverehelichung jährlich 50 Prozent der von ihrem Manne erworbenen Pension.

b) Hinterlässt ein solcher Frau und Kinder aus einer schon vor seinem Eintritt ins Korps bestandenen oder aus einer während seiner Dienstzeit mit der ausdrücklichen Bewilligung des Polizeidirektors eingegangenen Ehe, so bezieht jedes Kind neben der Pension der Mutter, vorbehältlich der in litt. d dieses Artikels aufgestellten Beschränkung, bis zum zurückgelegten siebenzehnten Altersjahr jährlich 10 Prozent der vom Vater erworbenen jährlichen Pension.

c) Stirbt die Mutter — gleichviel, ob vor oder nach ihrem Manne — oder tritt sie in eine neue Ehe, oder ist sie gerichtlich von dem Pensionsberechtigten geschieden, so fällt ihre Pension den ebenfalls pensionsberechtigten Kindern zu gleichen Teilen zu.

d) In allen diesen Fällen darf aber die Summe der den Hinterlassenen des Landjägers zukommenden Pensionen den Betrag der von ihm selbst erworbenen Pension nicht übersteigen, sondern wenn fünf oder mehrere pensionsberechtigte Kinder vorhanden sind, werden die 50, resp. 100 Prozent der väterlichen Pension auf alle pensionsberechtigten Kinder zu gleichen Teilen verteilt. Sind weniger als fünf pensionsberechtigte Kinder vorhanden, so erhält jedes derselben nur 10 Prozent von der Pension der Mutter, gemäss litt. c. Der Rest fällt an die Invalidenkasse zurück.

Digitized by Google

II. Klasse. 31. Dezember 1884.

Art. **11.** *a)* Wird ein Landjäger bei Erfüllung seiner Dienstpflicht durch Widerstand oder Gewalt misshandelt, verwundet oder verletzt, oder verunglückt derselbe bei der Ausübung seines Dienstes, ohne dass er solches durch Trunkenheit oder grobe Fahrlässigkeit selbst verschuldet hat, dergestalt, dass er im einen wie im andern Falle zu fernerem Dienst oder anderweitigem Broterwerb ganz untüchtig wird, so bezieht er während der ganzen Dauer dieser gänzlichen Erwerbsunfähigkeit, also unter Umständen lebenslänglich, eine Pension, welche jährlich wenigstens 70 und höchstens 100 Prozent seines durchschnittlichen Jahressoldes (s. Art. 8 hiervor) beträgt und auf den Antrag des Verwaltungsrates von der Polizeidirektion bestimmt wird, unter Berücksichtigung der Umstände, unter welchen die Körperverletzung eintrat, sowie der von dem Manne dabei betätigten Hingebung und Standhaftigkeit, ferner seiner ökonomischen Verhältnisse und des Bestandes seiner Familie.

b) Kehrt in der Folge eine teilweise Erwerbsfähigkeit zurück, oder tritt in anderer Weise (z. B. durch Anfall von Vermögen und dergleichen) eine namhafte Verbesserung der ökonomischen Verhältnisse des Mannes ein, so soll die Pension den Umständen entsprechend ermässigt, jedoch niemals unter 35 Prozent des durchschnittlichen Jahressoldes herabgesetzt werden.

c) Sollte endlich der Mann später wieder ganz diensttüchtig werden, aber gleichwohl nicht wieder in das Korps eintreten wollen, so erlischt seine Pensionsberechtigung nach Klasse II, und es sind von da an für ihn, gleich wie für jeden andern, lediglich die reglementarischen Bestimmungen über die Pensionsberechtigung der I. Klasse, je nach seinem Dienstalter bei seiner Entlassung, massgebend.

Digitized by Google

31. Dezember 1884.

Art. **12.** Hat die erlittene Gewalttätigkeit oder der Unfall (Art. 11, a) den Mann schon von Anbeginn, wenn auch zum fernern Dienst untauglich, aber doch nicht zu jedem andern Broterwerb unfähig gemacht, so kommen bezüglich seiner Pensionierung die Grundsätze der litt. b und c des Art. 11 hiervor zur Anwendung.

Art. **13.** Nach dem Tode eines nach Art. 11 oder 12 pensionierten Landjägers tritt eine entsprechende Pensionsberechtigung seiner allfälligen Witwe und Kinder unter den nämlichen Voraussetzungen und nach den nämlichen Grundsätzen ein, wie sie in Art. 10 für die I. Klasse aufgestellt sind. Dabei ist diejenige Jahrespension massgebend, welche der Verstorbene ein Jahr vor seinem Todestage genoss. Sollte jedoch in der Folge eine namhafte Verbesserung der ökonomischen Verhältnisse der pensionsberechtigten Hinterlassenen eintreten (z. B. durch Anfall von Vermögen und dergleichen), so werden auch deren Pensionen den Umständen angemessen ermässigt werden in der Weise, dass die ihnen zugrunde zu legende Pension des verstorbenen Ehemannes, respektive Vaters, bis auf 35 Prozent seines durchschnittlichen Jahressoldes herabgesetzt werden kann.

Art. **14.** Wird ein verheirateter oder verheiratet gewesener Landjäger bei Erfüllung seiner Dienstpflicht getötet, oder erhält er Verletzungen, die seinen Tod später zur Folge haben, so werden dadurch Ansprüche auf Witwen- und Waisenpensionen nach Massgabe der nämlichen Voraussetzungen, Verhältnisse und Regeln begründet, welche in Art. 10 für die I. Klasse angegeben sind, mit dem einzigen Unterschiede jedoch, dass in diesem Falle die betreffenden Prozente nicht von einer erworbenen Pension, sondern ohne Rücksicht auf das Dienstalter, von dem Durchschnittsolde (Art. 8) des umgekommenen Ehemannes, resp. Vaters, berechnet werden.

Digitized by Google

Allgemeine Bestimmungen betreffend die Pensionen beider Klassen.

31. Dezember 1884.

Art. **15.** Sämtliche Pensionen werden nach Wunsch der Berechtigten entweder vierteljährlich, oder halbjährlich oder jährlich ausgerichtet.

Art. **16.** Stirbt ein pensionierter Landjäger, so wird seinen Noterben noch das Betreffnis seiner Pension für das angetretene Vierteljahr ausbezahlt. Hinterlässt er keine Noterben, so wird die ausstehende Pension marchzählig auf den Todestag berechnet und seinen gesetzlichen oder eingesetzten Erben ausgerichtet. Stirbt er erblos, so kommen die Bestimmungen des Art. 2, litt. d, hiervor zur Anwendung.

Art. **17.** Einem pensionierten Landjäger kann auf sein Gesuch und den Bericht und Antrag des Verwaltungsrates durch Beschluss der Polizeidirektion die erworbene Pension in eine an deren Stelle tretende Aversalsumme umgewandelt werden, wenn dies nach den besondern Verhältnissen des Betreffenden in seinem und der Familie Interesse zu liegen scheint. Hat er eine Frau oder minderjährige Kinder, so soll eine solche Umwandlung immerhin nur bewilligt werden, wenn auch die zuständige Vormundschaftsbehörde sie empfiehlt.

In gleicher Weise kann für ein pensionsberechtigtes Kind an die Stelle der Pension eine Aversalsumme treten, wenn ausser den obigen Voraussetzungen auch die förmliche Zustimmung der Vormundschaftsbehörde des Kindes vorliegt.

Bei einer pensionsberechtigten Landjägerswitwe dagegen ist die Bewilligung einer Aversalsumme am Platze der Pension unter allen Umständen ausgeschlossen (vergl. Art. 10, litt. a und c, hiervor).

Digitized by Google

31. Dezember 1884.

Dritter Abschnitt.

Unterstützungen.

Art. **18.** Wenn ein im Dienst stehender Landjäger zur Herstellung seiner Gesundheit laut ärztlichem Zeugnis einer Bade- oder irgend einer andern kostspieligen Kur bedarf, so kann ihm auf sein Bewerben und auf den Bericht und Antrag des Korpskommandos von der Polizeidirektion an die daherigen Kosten ein Beitrag aus der Invalidenkasse im Belaufe von Fr. 50 bis 100 bewilligt werden.

Bei der Beurteilung der Frage, ob und in welchem Masse einem solchen Gesuche zu entsprechen sei, wird es hauptsächlich darauf ankommen, in welchen ökonomischen Verhältnissen der Mann sich befindet, ob er eine zahlreiche Familie zu erhalten hat, ob bezüglich seiner bisherigen Aufführung im Korps, seiner Pflichttreue, und seines Diensteifers Klagen eingelangt, endlich auch, ob sein Krankheitszustand die Folge der Erfüllung einer Dienstpflicht ist, oder ob er sich solchen etwa durch eigenes Verschulden, liederliches Leben u. s. w. selbst zugezogen.

Art. **19.** Wenn ein im Dienst stehender Landjäger von einem besonders schweren Unglücksfalle betroffen wird, ohne dass deshalb der Fall seiner Pensionierung eintritt, so kann ihm unter Umständen, je nach seiner Würdigkeit und der Bedrängnis seiner Lage, auf den Antrag des Verwaltungsrates von der Polizeidirektion eine einmalige Unterstützung aus der Invalidenkasse im Belaufe von höchstens Fr. 500 bewilligt werden.

Art. **20.** Die Invalidenkasse leistet an die Beerdigungskosten jedes im Dienste gestorbenen Landjägers einen Beitrag von Fr. 20.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt. 31. Dezember 1884.

Rückerstattung von Zuschüssen.

Art. **21.** Die Invalidenkasse kann einen mit Abschied aus dem Korps tretenden Landjäger, der noch nicht 15 Dienstjahre bei demselben zählt, aber durch Krankheit oder andere unverschuldete Umstände zum Austritt gezwungen wird, 50 Prozent der von ihm an die Kasse geleisteten regelmässigen monatlichen Beiträge zurückvergüten. Dasselbe kann durch Beschluss des Regierungsrates bei Offizieren geschehen, welche nach vollendeter Amtsdauer nicht wieder gewählt werden. Ebenso kann eine solche Rückerstattung eintreten zugunsten eines Landjägers, der, mit mehr oder mit weniger als 15 Dienstjahren, durch Geltstag gezwungen wird, ohne Pensionsberechtigung aus dem Korps zu treten, wofern er nicht seinen Geltstag durch liederliches Lebewesen oder sonst leichtsinnige Handlungen anderer Art selbst verschuldet hat.

Im Falle Absterbens eines Landjägers vor vollendeter 15jähriger Dienstzeit kann ferner die Invalidenkasse 50 Prozent der regelmässigen monatlichen Zuschüsse desselben seiner Witwe und seinen Kindern unter 17 Jahren zurückerstatten, vorausgesetzt, dass die betreffende Ehe entweder schon vor dem Eintritt des Mannes in das Korps bestand, oder aber während seiner Dienstzeit mit der ausdrücklichen Bewilligung des Polizeidirektors eingegangen wurde (vergl. Art. 10, litt. a und b).

Wer auf eine Rückerstattung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen Anspruch erheben will, hat sein Gesuch unter genauer Angabe seiner Gründe beim Korpskommando zuhanden des Verwaltungsrates der Invalidenkasse einzureichen. Auf den motivierten Bericht und Antrag des Verwaltungsrates entscheidet sodann die Polizeidirektion endgültig über solche Gesuche.

Digitized by Google

31. Dezember 1884. Entlassung aus dem Korps ohne Abschied (Verordnung vom 15. Januar 1869, §§ 41 und 42), sowie freiwilliger Austritt in noch dienstfähigem Zustande vor vollendetem 35. Dienstjahr schliessen, wie jedes Pensionsrecht, so auch jeden Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Zuschüsse aus.

Fünfter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen betreffend Pensionen, Unterstützungen und Rückerstattungen.

Art. **22.** Die Pensionen, Unterstützungen und Rückerstattungen aus der Invalidenkasse an Landjäger oder deren Hinterlassene sind an die Person geknüpft und können weder veräussert noch gepfändet werden, vorbehältlich der Bestimmungen des § 473 des Gesetzbuches über das Vollziehungsverfahren in Schuldsachen vom 2. April 1850.[1]

Art. **23.** Die Landjäger, sowie ihre Witwen und hinterlassenen Kinder haben keine andern Ansprüche an die Invalidenkasse, als diejenigen, welche dieses Reglement ihnen ausdrücklich verleiht; in diesen Ansprüchen dürfen sie aber auch nicht verkürzt und es soll überhaupt das Vermögen der Kasse ausschliesslich nur nach Vorschrift der aufgestellten reglementarischen Bestimmungen und zu keinerlei andern Zwecken verwendet werden.

Sechster Abschnitt.

Verwaltung.

Art. **24.** Es wird ein Verwaltungsrat der Invalidenkasse aus Angehörigen des Landjägerkorps gebildet, wie folgt:

---

[1] Vergl. jetzt Art. 92, Ziff. 8 u. 93, des B. G. vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs.

Digitized by Google

Der Kommandant des Korps ist von Amtes wegen Vorsitzender des Verwaltungsrates. Zu Beisitzern desselben werden von der Polizeidirektion für eine Amtsdauer von je zwei Jahren auf den doppelten Vorschlag des Kommandanten gewählt: ein Offizier (der bei Verhinderung des Kommandanten den Vorsitz führt), zwei Unteroffiziere oder Korporale und vier Gemeine. Ferner bezeichnet die Polizeidirektion ebenfalls auf zwei Jahre einen Sekretär mit bloss beratender Stimme. Beisitzer und Sekretär sind nach Ablauf einer Amtsdauer sofort wieder wählbar; nach zwei aufeinander folgenden Amtsdauern dagegen können die nämlichen Beisitzer in den nächsten zwei Jahren nicht wieder dem Verwaltungsrat angehören. 31. Dezember 1884.

Der Verwaltungsrat führt die Aufsicht über die gesamte Verwaltung und Verwendung des Invalidenfundus, prüft und passiert erstinstanzlich die Jahresrechnung über die Landjägerinvalidenkasse mit Einschluss des Rechnungsauszuges der Hypothekarkasse, untersucht jeweilen den letztjährigen Pensionsetat, ebenso alle neu einlangenden Pensions-, Unterstützungs- und Rückerstattungsgesuche, und legt diese samt der Jahresrechnung mit seinen Bemerkungen, sowie allfällige Anträge — über alle sonstigen auf die Invalidenkasse Bezug habenden Geschäfte, welcher Art sie sein mögen — der Polizeidirektion zur Beschlussfassung und beziehungsweise zur Genehmigung vor.

Die Polizeidirektion wird ohne Verzug eine Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat der Invalidenkasse erlassen.

Art. **25.** Der Korpskommandant ist für den Eingang sämtlicher reglementarischer Zuschüsse der Landjäger an die Invalidenkasse verantwortlich; er hat die auf Grund der Vorberatung und der Anträge des Verwaltungsrates oder seiner eigenen Anträge (Art. 18) erlassenen Beschlüsse und

Digitized by Google

31. Dezember 1884. Verfügungen der Polizeidirektion zu vollziehen, die bewilligten Pensionen, Unterstützungen und Rückerstattungen pünktlich ausrichten zu lassen, dafür zu sorgen, dass Personalveränderungen und andere Vorkommenheiten, welche auf Pensionsverhältnisse und dergleichen Einfluss üben können, ihm jeweilen ohne Verzug gemeldet werden, und überhaupt zwischen den Sitzungen des Verwaltungsrates die Interessen der Kasse und ihrer Berechtigten in jeder Beziehung und in geeigneter Weise zu wahren und zu vertreten.

Über alle die Invalidenkasse berührenden Verhandlungen legt er alljährlich längstens bis Ende Hornung je für das abgelaufene Jahr (1. Jänner bis 31. Christmonat) Rechnung und Bericht ab. Diese Jahresrechnung unterliegt der Genehmigung des Verwaltungsrates, der Polizeidirektion und des Regierungsrates.

Art. **26.** Das Vermögen der Landjägerinvalidenkasse ist bei der Hypothekarkasse des Kantons Bern zinstragend anzulegen. Die Hypothekarkasse stellt der Verwaltung der Landjägerinvalidenkasse alljährlich auf 31. Dezember einen Auszug aus der Depotrechnung der letztern aus, welcher den Stand des Depots auf Anfang des Jahres, die im Laufe desselben stattgefundenen Einzahlungen und den Jahreszins, die Rückzüge und den Stand des Guthabens der Landjägerinvalidenkasse auf Ende des Jahres angibt. Für dieses Guthaben haftet zunächst die Hypothekarkasse, im weitern aber auch das übrige Staatsvermögen.

Art. **27.** Der Pensionsetat und die genehmigten Jahresrechnungen über die Landjägerinvalidenkasse, sowie der Rechnungsauszug der Hypothekarkasse sollen auf dem Bureau des Korpskommandanten jederzeit der Einsicht jedes Landjägers und jedes Pensions-, Unterstützungs- und Rückerstattungsberechtigten offen stehen.

Digitized by Google

Siebenter Abschnitt. 31. Dezember 1884.

Schlussbestimmungen.

Art. **28.** Dieses Reglement tritt rückwirkend auf 1. Januar 1885 in Kraft für alle Landjäger, die sich nicht seinerzeit nach Art. 28 des Invalidenkassareglementes vom 24. Heumonat 1872 unter eines der frühern Reglemente von 1831 und 1862 gestellt haben. Auf den nämlichen Zeitpunkt — 1. Januar 1885 — ist das Reglement vom 24. Heumonat 1872 aufgehoben, soweit dasselbe nicht auf die Behandlung der nachstehend bezeichneten Pensionsfälle Bezug hat.

Es bleiben demnach alle Pensionen, die vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Reglementes nach einem der frühern Reglemente (von 1831, 1862 oder 1872) sind gesprochen worden, rechtsbeständig und werden nach Vorschrift derselben in bisheriger Weise ausgerichtet.

Art. **29.** Die Abänderung dieses Reglementes steht ausschliesslich dem Regierungsrat auf den Antrag des Verwaltungsrates und der Polizeidirektion zu; ebenso in oberster Instanz dessen Auslegung in streitigen Fällen, wohin sowohl bezügliche Meinungsverschiedenheiten zwischen der Polizeidirektion und dem Verwaltungsrat oder dem Korpskommando, als zwischen der Polizeidirektion und einzelnen Landjägern oder deren Hinterlassenen gehören.

Der gerichtliche Weg bleibt diesfalls gänzlich ausgeschlossen.

Das Reglement ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 31. Christmonat 1884.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
EGGLI,
der Staatsschreiber
BERGER.

Digitized by Google

15. April 1885.

Übereinkunft

zwischen

Bern und St. Gallen, betreffend die gegenseitige Stellung der Fehlbaren in korrektionellen und polizeilichen Straffällen.

Die Regierungen der hohen Stände Bern und St. Gallen,

in näherer Erläuterung und Ausführung des durch das eidgenössische Konkordat vom 7. Brachmonat 1810, bestätigt den 9. Heumonat 1818, hinsichtlich der gegenseitigen Stellung der Fehlbaren in Polizeifällen angenommenen Grundsatzes,

verpflichten sich gegenseitig, auch in korrektionellen und polizeilichen, wie überhaupt in solchen Straffällen, welche nicht unter das Bundesgesetz betreffend die Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten vom 24. Heumonat 1852 fallen,[1] den Rogatorien und sonstigen Requisitionen der zuständigen Behörden des andern Kantons gegen Einwohner des eigenen Kantons sowohl behufs Vornahme von Untersuchungshandlungen als zur Vollziehung rechtskräftiger Strafurteile, ohne Unterschied der Strafkompetenzen, auf ihren respektiven Gebieten Vollzug zu gewähren und zu verschaffen, sei es, dass sie die Vollziehung selbst übernehmen, sei es, dass sie die Beklagten oder Verurteilten der requirierenden Regierung ausliefern. Dabei soll es die Meinung haben,

1. dass die Gesuche um Strafvollzug oder Auslieferung jedesmal von Regierung an Regierung gerichtet werden sollen;

---

1 Vergl. B. G. vom 22. März 1893 über Organisation der Bundesrechtspflege, Art. 150.

Digitized by Google

2. dass der Urteilsvollzug, resp. die Auslieferung auch für den Fall zugesichert sein soll, wenn eine Geldstrafe wegen Zahlungsunfähigkeit des Verurteilten oder weil derselbe nicht genügendes Eigentum innerhalb des Gebietes des requirierenden Kantons nachwies, nach den Gesetzen dieses Kantons in Gefängnisstrafe oder in öffentliche Arbeit umgewandelt werden muss; 15. April 1885

3. dass bei Übertretung von richterlich bewilligten Privatverboten keine Verpflichtung zur Stellung der Beklagten oder Verfällten eingegangen wird, sondern dass die Betreffenden, falls sie sich nicht freiwillig stellen oder in dem Kanton, in welchem die Übertretung geschehen, nicht angehalten werden können, vor dem Richter ihres Wohnortes zu belangen sind.

Diese Übereinkunft tritt sofort in Kraft und dauert so lange, bis der eine oder andere Teil sie förmlich aufkündet; jedoch bleibt sie von der notifizierten Aufkündung hinweg noch während sechs Monaten in Kraft.

Bern, den 11. April 1885.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Bern
der Präsident
EGGLI,
der Staatsschreiber
BERGER.

St. Gallen, den 15. April 1885.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons St. Gallen
der Landammann
Dr. F. CURTI,
der Staatsschreiber
HOFFMANN.

Digitized by Google

2. Mai 1886.

Gesetz

betreffend

die Verwendung der Geldbussen.[1]

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Der Ertrag der Geldbussen soll nach Abzug der für Ausrichtung von Belohnungen (Rekompenzen) in Polizeistraffällen notwendigen Summe zufallen

1. zur einen Hälfte dem durch Dekret des Grossen Rates vom 3. März 1885 gegründeten kantonalen Kranken- und Armenfonds;
2. zur andern Hälfte den Gemeinden im Verhältnis der Bevölkerung, und zwar zu gleichen Teilen
   a) zur Verwendung für Armenzwecke in bisheriger Weise,[2]
   b) zur Äufnung des örtlichen Schulgutes.

Art. 2. Der in § 18 des Gesetzes vom 1. September 1868 auf Fr. 3500 festgesetzte jährliche Beitrag des Staates an den Landjäger-Invalidenfonds wird auf die Summe von Fr. 5000 erhöht.[3]

---

1 Vergl. B. vom 9. Februar 1887 betreffend die Belohnungen und Entschädigungen in Strafsachen.

2 Vergl. Kreisschreiben vom 31. März 1837 über die Verrechnung der den Armengütern zufallenden Anteile an Bussen, und Armengesetz vom 28. November 1897, § 51, litt. e (Armenwesen).

3 Vergl. Art. 15 des G. vom 23. April 1893 betreffend Organisation des bernischen Polizeikorps.

Digitized by Google

Art. 3. Alle Gebühren in Strafsachen, welche bis jetzt nach dem Tarif vom 11. Dezember 1852 den Weibeln und Polizeiangestellten zukamen, sind in Zukunft zuhanden des Staates zu beziehen und zu verrechnen. Der Regierungsrat wird die am Platze dieser Gebühren auszurichtenden fixen Entschädigungen festsetzen, und zwar in einer Weise, dass die Polizeiangestellten in ihren bisherigen Einnahmen nicht verkürzt werden. 2. Mai 1886.

Art. 4. Dieses Gesetz tritt nach Annahme desselben durch das Volk auf 1. Juli 1886 in Kraft.

Durch dasselbe werden alle mit demselben in Widerspruch stehenden Vorschriften, namentlich das Gesetz vom 6. Oktober 1851 über die Verteilung des Ertrages der Geldstrafen, aufgehoben, sofern nicht durch Spezialgesetze über die Bussenverwendung in anderer Weise verfügt ist.

Bern, den 12. Hornung 1886.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
MÜLLER,
der Staatsschreiber
BERGER.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Abstimmungsprotokolle über die Volksabstimmung vom 2. Mai 1886,

beurkundet hiermit:

Das Gesetz über die Verwendung der Geldbussen ist mit 31,033 gegen 19,458 Stimmen angenommen worden und tritt auf 1. Juli 1886 in Kraft.

Bern, den 12. Mai 1886.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
RÄZ,
der Staatsschreiber
BERGER.

Digitized by Google

7. August 1886.

Kreisschreiben des Regierungsrates

an

die Regierungsstatthalter, betreffend Zigeuner und Tierführer.

Herr Regierungsstatthalter,

Am 26. Mai 1877 erliessen wir ein Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter, durch welches wir verfügten, dass den Zigeunern und gewissen herumziehenden fremden Tierführern der Eintritt in das Gebiet unseres Kantons, der Durchpass und der Aufenthalt in demselben schlechterdings untersagt sein und verwehrt werden solle.

Unsere Polizeidirektion hat indessen wiederholt und auch in neuerer Zeit Gelegenheit gehabt, zu konstatieren, dass die Vorschriften dieses Kreisschreibens mancherorts nicht gehörig beobachtet wurden, indem es sich zeigte, dass kleinern oder grössern Zigeunerbanden die Überschreitung unserer Grenzen von der Polizei nicht verwehrt, oder nachdem solche in unser Gebiet eingedrungen waren, sie von der Polizei nicht angehalten und nicht unverweilt in derjenigen Richtung, von welcher sie in den Kanton gekommen, wieder über die Grenze zurückgeführt wurden.

Diese Beobachtung, sowie der Umstand, dass in letzter Zeit in verschiedenen Kantonen wieder zahlreiche Zigeunerbanden aufgetaucht sind, welche die Bevölkerung vielfach belästigen, die Sicherheit des Eigentums gefährden und sich sogar gewaltsamen Widerstandes gegen die Polizei schuldig machen, veranlassen uns, Ihnen hiermit die Vorschriften des eingangs erwähnten Kreisschreibens vom 26. Mai 1877

Digitized by Google

in Erinnerung zu bringen mit der nachdrücklichen Einladung, dieselben fortan strenge zu befolgen und durch die staatlichen und örtlichen Polizeiorgane Ihres Amtsbezirkes befolgen zu lassen. Den Landjägern insbesondere ist grössere Wachsamkeit und Tätigkeit und pünktlichere Pflichterfüllung in dieser Beziehung einzuschärfen unter Androhung unnachsichtlicher Bestrafung im Widerhandlungsfalle. 7. August 1886.

Bern, den 7. August 1886.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident
Dr. GOBAT,

der Staatsschreiber
BERGER.

Digitized by Google

8. November 1886.

Übereinkunft

zwischen

den Kantonen Basel-Stadt und Bern, betreffend die gegenseitige Stellung der Fehlbaren in Straffällen, welche durch das eidgenössische Auslieferungsgesetz vom 24. Heumonat 1852 nicht vorgesehen sind.

Art. **1.** Die Regierungen der hohen Stände Basel-Stadt und Bern verpflichten sich, in solchen Straffällen (Verbrechen, Vergehen und Polizeiübertretungen), welche nicht unter das Bundesgesetz betreffend die Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten vom 24. Heumonat 1852 fallen,[1] die Verhaftung und Auslieferung der Fehlbaren gleichfalls gemäss den in dem erwähnten Bundesgesetz festgesetzten Grundsätzen und nach dem in demselben normierten Verfahren zu gewähren, soweit nicht die nachfolgenden Artikel dieser Übereinkunft etwas anderes bestimmen.

Art. **2.** Die Verpflichtung zur Auslieferung beziehungsweise Bestrafung durch den requirierten Kanton soll nicht bestehen

a) für Handlungen, welche nach der Gesetzgebung des requirierten Kantons nicht mit Strafe bedroht sind;

b) für politische Vergehen und Pressvergehen.

Art. **3.** Die Gesuche um Strafvollzug oder Auslieferung sollen jeweilen von Regierung zu Regierung gerichtet werden.

Art. **4.** Bezüglich der Kosten macht das Bundesgesetz vom 24. Heumonat 1867 betreffend Abänderung des Auslieferungsgesetzes vom 24. Heumonat 1852 Regel in der

---

[1] Vergl. B. G. vom 22. März 1893 über Organisation der Bundesrechtspflege, Art. 150.

Digitized by Google

Weise, dass die Transportkosten dem requirierten Kanton und die Verhaftkosten dem requirierenden Kanton auffallen. In denjenigen Fällen, in welchen der requirierte Kanton die Strafverfolgung oder den Strafvollzug selbst übernimmt, trägt er die daherigen Kosten, insoweit dieselben nicht von dem Delinquenten erhältlich sind. 8. November 1886.

Art. 5. Gegenwärtige Übereinkunft tritt sofort in Kraft und dauert so lange, bis seitens des einen oder des andern Teiles eine förmliche Kündigung erfolgt; in diesem Falle bleibt sie jedoch noch weitere sechs Monate von der notifizierten Kündigung hinweg in Kraft.

Bern, den 11. August 1886.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. GOBAT,
der Staatsschreiber
BERGER.

Basel, den 11. September 1886.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
W. BISCHOFF,
der Sekretär
Dr. R. WACKERNAGEL.

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt erteilt vorstehender Übereinkunft seine Genehmigung.

Basel, den 8. November 1886.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
PHILIPPI,
der I. Sekretär
Dr. S. SCHEUERMANN.

Digitized by Google

8. Januar 1887.

Konkordat

zwischen

den Kantonen Bern, Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf zum Schutze junger Leute in der Fremde.[1]

Art. **1.** Niemand darf ein Bureau oder eine Agentur für die Placierung von Dienstboten, Kindermädchen, Gespielinnen, Lehrern, Lehrerinnen, Erziehern und Erzieherinnen, oder für die Vermittlung von andern ähnlichen Stellen halten, ohne eine von dem Polizeidepartement (oder Direktion) des Kantons hierfür ausgestellte Bewilligung zu besitzen.

Art. **2.** Diese Bewilligungen sind für ein Jahr gültig. Sie werden nur ausgestellt nach Vorlage eines von der Behörde des Wohnortes ausgestellten Zeugnisses über guten Leumund und können im Falle der Übertretung der Vorschriften dieses Konkordates jederzeit zurückgezogen werden. Die Gebühr für diese Bewilligung wird von der kompetenten Behörde eines jeden Kantons festgestellt.

Art. **3.** Diese Placierungsbureaux oder -Agenturen sind unter die Aufsicht des Polizeidepartements (oder Direktion) des Kantons gestellt. Sie müssen ein Register führen, das ihnen von der Behörde geliefert wird, worin alle Placierungen, welche durch ihre Vermittlung, unter welchem Namen es sei, erfolgen, einzutragen sind, mit Angabe des Geschlechts- und Taufnamens, der Namen der Eltern, des Alters und des Wohnortes der placierten Personen, sowie der Namen

---

[1] Vergl. das Vollziehungsreglement vom 26. März 1887 und die dazu gehörende V. V. des R. R. vom 28. April 1888, und V. V. des R. R. vom 13. Februar 1892 über die Stellenvermittlung der Dienstboten im Inlande.

Digitized by Google

und des Aufenthalts derjenigen Personen, bei welchen sie untergebracht sind. Bei den Stellenvermittlungen ausserhalb der Schweiz sind überdies die Bedingungen und die Dauer des Vertrages anzugeben. 8. Januar 1887.

Art. **4.** Die Bureaux und Agenturen, sowie alle andern Personen, die sich mit Vermittlung von Stellen abgeben, dürfen unter keinen Umständen junge Leute des einen oder andern Geschlechtes unter zwanzig Jahren ausser die Schweiz schicken, ohne vorher einen Pass oder ein besonderes Wanderbuch erhalten zu haben.

Art. **5.** Die Behörden werden für junge Leute unter zwanzig Jahren keine Pässe oder andere Legitimationsschriften zur Reise in das Ausland ausstellen, ohne vorher die Eltern oder Vormünder einvernommen zu haben.

Art. **6.** Die Regierungen der konkordierenden Kantone werden die Errichtung von Komitees zum Schutze minderjähriger Kinder in der Fremde begünstigen.

Diese Komitees können unter sich oder mit den schweizerischen Konsuln korrespondieren, in deren Bezirk die unter ihre Aufsicht gestellten jungen Leute sich aufhalten.

Sie erstatten jedes Jahr dem Polizeidepartement (oder der Polizeidirektion) des Kantons über den Erfolg ihrer Tätigkeit Bericht.

Art. **7.** Die Übertretungen der in den obigen Art. 1, 3 und 4 enthaltenen Vorschriften werden mit Geldbusse bis auf Fr. 500 oder mit Einsperrung bis auf drei Monate (höchstens) bestraft. Die beiden Strafarten können nebeneinander ausgesprochen werden. Immerhin bleibt die Anwendung der Vorschriften des Strafgesetzbuches gegen die Verletzung der Familienpflichten oder die Verleitung zur Ausschweifung vorbehalten.

Art. **8.** Das gegenwärtige Konkordat tritt in Kraft, nachdem es durch die kompetenten Kantonsbehörden ratifiziert und von dem Bundesrat genehmigt worden ist.

Digitized by Google

8. Januar 1887. Durch Beschluss vom 23. Christmonat 1886 hat der Grosse Rat des Kantons Bern den Beitritt des Kantons Bern zu vorstehendem Konkordat, welches der schweizerische Bundesrat am 9. Christmonat 1875 im Sinne des Art. 7 der Bundesverfassung genehmigte, erklärt, jedoch mit Ausnahme des Art. 7 desselben, und verfügt, dass auf Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Konkordats die §§ 19 und 95 des Gesetzes über das Gewerbewesen vom 7. November 1849 anwendbar seien.

Bern, den 23. Christmonat 1886.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
RITSCHARD,
der Staatsschreiber
BERGER.

Verordnung.

Der Regierungsrat des Kantons Bern
beschliesst:

Das vorstehende Konkordat wird im Kanton Bern mit dem 15. Hornung 1887 in Vollziehung gesetzt werden, und die nach Art. 1 und 2 desselben erforderlichen Bewilligungen zur Betreibung des Stellenvermittlungsgewerbes sind durch Vermittlung der Regierungsstatthalter bei der Polizeidirektion nachzusuchen.

Bern, den 8. Jänner 1887.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. GOBAT,
der Staatsschreiber
BERGER.

Digitized by Google

9. Februar 1887.

Beschluss

betreffend

die Belohnungen und Entschädigungen in Strafsachen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung der Art. 1 und 3 des Gesetzes über die Verwendung der Geldbussen vom 2. Mai 1886,

auf den Antrag der Direktionen der Polizei und der Finanzen,

beschliesst:

Art. 1. Die Ausrichtung von Verleideranteilen an Geldbussen fällt dahin. An den Platz der Verleideranteile treten Belohnungen, welche nach den Vorschriften des vorliegenden Beschlusses auszurichten sind. Die im Regulativ vom 28. März 1853 vorgesehenen Rekompenzen[1] werden hierdurch nicht berührt und werden neben den hier vorgesehenen Belohnungen auch fernerhin ausgerichtet, immerhin unter Vorbehalt der Revision dieses Regulativs.

Art. 2. Besoldete Beamte und Angestellte des Staates haben keinen Anspruch auf Belohnungen für Strafanzeigen, zu denen sie von Amtes wegen verpflichtet sind. Ausgenommen sind jedoch die Landjäger und die Ohmgeldbeamten, welchen Belohnungen nach den Vorschriften des vorliegenden Beschlusses ausgerichtet werden können.

---

1 Vergl. Kreisschreiben vom 8. Oktober 1883 über die Landjägerrekompenzen und die daselbst zitierten Erlasse.

Digitized by Google

9. Februar 1887.

Art. **3.** Besoldete Beamte und Angestellte des Staates haben auch keinen Anspruch auf die Gebühren für ihre Verrichtungen in Strafsachen. Diese Gebühren werden zuhanden des Staates bezogen. Dagegen werden den Polizeiangestellten und Weibeln fixe Entschädigungen ausgerichtet.

I. Belohnungen.

A. Der Privaten und der Polizeiangestellten der Gemeinden.

Art. **4.** Auf den Antrag der Regierungsstatthalter und der Gerichtspräsidenten kann die Polizeidirektion den Privatpersonen, sowie den Polizeiangestellten der Gemeinden für Anzeigen strafbarer Handlungen Belohnungen zusprechen.

Art. **5.** Diese Belohnungen werden jedoch nur ausgerichtet, wenn die Bestrafung des Angeschuldigten stattgefunden hat. Dieselben können für den einzelnen Fall Fr. 1 bis 10 betragen; für Anzeigen von Übertretung der Fiskalgesetze und der zu denselben gehörenden Spezialvorschriften kann die Belohnung mehr als Fr. 10 betragen, doch darf sie in diesem Falle die Hälfte der eingegangenen Busse nicht überschreiten.

Art. **6.** Die Belohnungsanträge der Regierungsstatthalter und der Gerichtspräsidenten sind der Polizeidirektion vierteljährlich einzureichen. Dieselben sollen folgende Angaben enthalten:

1. Bezeichnung (Adresse) des zu belohnenden Anzeigers;
2. Datum und Nummer des bezüglichen Urteiles;
3. Betrag der vorgeschlagenen Belohnung;
4. Begründung derselben.

B. Der Ohmgeldbeamten.[1]

C. Der Landjäger.[2]

[1] Art. 7 ist obsolet, wegen Wegfall der gesamten Ohmgeldgesetzgebung.

[2] Art. 8—12 sind aufgehoben durch das G. vom 23. April 1893 betreffend die Organisation des bernischen Polizeikorps.

Digitized by Google

D. Feststellung der Belohnungen.

9. Februar 1887.

Art. **13.** Die Polizeidirektion vergleicht und prüft die Belohnungsvorschläge, bestimmt den Betrag der Belohnungen und stellt die entsprechenden Zahlungsanweisungen aus. Sie kann hierfür das Gutachten der Kantonsbuchhalterei einholen.

Art. **14.**[1]

II. Entschädigungen.[2]

Schlussbestimmung.

Art. **16.** Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 9. Hornung 1887.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident
Dr. GOBAT,

der Kanzleisubstitut
V. GIROUD.

---

[1] Aufgehoben durch Art. 15 des G. vom 23. April 1893 über die Organisation des bernischen Polizeikorps.

[2] Art. 15 ist aufgehoben durch das G. vom 23. April 1893 betreffend die Organisation des bernischen Polizeikorps.

Digitized by Google

26. März 1887.

Vollziehungsreglement

zum

Konkordat[1] zum Schutze junger Leute in der Fremde.[2]

Die Regierungen der Kantone Bern, Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf

haben

behufs der Vollziehung des zwischen ihnen abgeschlossenen Konkordates zum Schutze junger Leute in der Fremde

folgende Bestimmungen

aufgestellt:

Art. **1.** Die Gebühr für die nach Art. 1 des Konkordates zu erteilenden Bewilligungen ist auf zehn bis hundert Franken (Fr. 10 bis 100) festgesetzt nebst der allfälligen Stempelgebühr und unbeschadet den Staats- und Gemeindesteuern in denjenigen Kantonen, welche solche auf dem in jenem Artikel bezeichneten Stellenvermittlungsgewerbe erheben.

Die Bewilligungen sind nach Anleitung des diesem Reglement beigefügten Formulars Nr. 1 auszufertigen.

Art. **2.** Wer eine Bewilligung zur Stellenvermittlung erhalten will, hat ausserdem bei dem Departement (oder der Direktion) der Polizei eine Geldhinterlage von hundert bis fünfhundert Franken (Fr. 100 bis 500) zu leisten als Sicherheit für die strenge Erfüllung seiner Verpflichtungen. Wenn in Vollziehung des Art. 9 des gegenwärtigen Reglementes

---

1 Vom 8. Januar 1887.

2 Vergl. dazu V. des R. R. vom 28. April 1888 betreffend Ausführung dieses Vollziehungsreglementes.

Digitized by Google

von dieser Geldhinterlage ein Teil erhoben wird, so ist dieselbe wieder zu ergänzen, bevor von der Bewilligung zur Stellenvermittlung ferner Gebrauch gemacht werden darf. 26. März 1887

Art. **3.** Die Register, deren Führung in Art. 3 des Konkordates vorgeschrieben ist, sind nach Anleitung des diesem Reglement beigefügten Formulars Nr. 2 einzurichten. Sie sollen von der ersten bis zur letzten Seite paginiert sein.

Art. **4.** Die patentierten Bureaux für Stellenvermittlung haben am Ende jeden Monates auf einem ihnen zu diesem Zwecke gelieferten Formular Nr. 4 der zuständigen Behörde ihres Kantons einen Auszug aus ihrem Register einzureichen.

Art. **5.** Die Dienstverträge, welche durch die Vermittlung eines Placierungsbureaus zwischen Mädchen und Familien abgeschlossen werden, sollen in ihren wesentlichen Bestimmungen gemäss dem diesem Reglement beigefügten Formular Nr. 3 abgefasst werden.

Art. **6.** Auf den Formularen Nr. 2, 4 und 5 ist der Betrag der von dem Mädchen dem Stellenvermittlungsbureau bezahlten Gebühr anzugeben. Diese Gebühr wird alle Kosten ohne Ausnahme in sich begreifen, welche für die Placierung des Mädchens in Rechnung gebracht werden, sei es von dem betreffenden Bureau in der Schweiz, sei es von dessen Korrespondenten in der Fremde, so dass von dem Mädchen keinerlei Gebühr, weder bei seiner Abreise noch bei seiner Ankunft, gefordert werden darf.

Art. **7.** Die Register sind durch die in jedem Kanton hierfür bezeichnete Behörde wenigstens einmal im Jahr und ausserdem so oft, als diese Behörde es für gut findet, zu inspizieren.

Art. **8.** Die Stellenvermittlungsbureaux sind gehalten, der hierfür bezeichneten Behörde jeweilen wenigstens acht Tage vor der Abreise jedes durch ihre Vermittlung in der Fremde placierten Mädchens dessen Geschlechts-

Digitized by Google

26. März 1887. und Vornamen, Heimatgemeinde, Alter und Wohnort, sowie den Betrag der bezogenen Gebühr und die genaue Adresse der Familie, zu welcher dasselbe gehen soll, anzugeben. Die Bureaux erhalten zu diesem Zweck Anzeigezettel nach dem Formular Nr. 5 zum gegenwärtigen Reglement.

Art. **9.** Die Inhaber der Stellenvermittlungsbureaux haften für die Kosten der Heimreise der Mädchen, die durch sie in der Fremde placiert wurden unter Verhältnissen, welche deren Rückkehr in die Heimat notwendig machen (Veranlassung der Reise in die Fremde ohne gesicherte Stelle — Placierung in einer andern Stelle oder unter andern Bedingungen, als den versprochenen — Placierung in einem nicht ehrbaren Hause).

Das Departement (die Direktion) der Polizei wird auf die Klage des Mädchens oder seiner Familie entscheiden, ob die Kosten der Heimreise dem Bureau auferlegt werden sollen. Bejahendenfalls wird die nämliche Amtsstelle die betreffenden Kosten festsetzen und deren sofortige Bezahlung verlangen.

Der daherige Betrag kann von der geleisteten Geldhinterlage des Bureaus erhoben werden.

Ausserdem kann die Bewilligung denjenigen Bureaux wieder entzogen werden, welche Mädchen unter Verhältnissen placiert haben, die deren Heimkehr notwendig machen, oder welche von denselben Gebühren forderten, die als übertrieben oder als höher, wie die in ihrem Register angegebenen, erkannt werden.

Art. **10.** Die Polizeidepartemente (-Direktionen) werden dafür sorgen, dass kein Mädchen in Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien, Griechenland, Rumänien, Russland oder Serbien placiert werden kann, ohne mit einem Reisepass, ferner mit dem im Jahr 1885 von den Konkordatskantonen eingeführten besondern Büchlein und dem dort beigefügten Zettel (Bulletin), der für die schweizerischen

Digitized by Google

Gesandtschaften und Konsulate bestimmt ist (Formular Nr. 6), versehen zu sein. Die Abreise dieser Mädchen wird den Gesandtschaften und Konsulaten, in deren Bezirk die Mädchen sich begeben, angezeigt werden mit der Bitte, das Polizeidepartement (-Direktion) zu benachrichtigen, ob dieselben an ihrem Bestimmungsort gut angekommen seien (Formular Nr. 7). 26. März 1887.

Art. **11.** Die Vorsteher der Polizeidepartemente (-Direktionen) der Konkordatskantone werden alljährlich wenigstens einmal und ausserdem so oft, als sie es für angemessen erachten, zusammenkommen, um die weitern Massnahmen zu treffen, die für notwendig werden gehalten werden.

Art. **12.** Die in Gemässheit des Art. 6 des Konkordates gebildeten Schutzkomitees können, wenn die Regierung des Kantons es für angemessen erachtet, die Funktionen der Komitees ausüben, welche in dem von der Konferenz der Konkordatskantone am 26. März 1887 angenommenen Spezialreglement für Placierungen in Österreich-Ungarn vorgesehen sind.

Hinwieder können die in Vollziehung des Art. 1 des besagten Reglementes von den Kantonsregierungen ernannten Komitees an die Stelle der in Art. 6 des Konkordates vorgesehenen Schutzkomitees treten.

Art. **13.** Die in einem der Konkordatskantone kraft Art. 7 des Konkordates ausgefällten Strafurteile sind auch in den übrigen Konkordatskantonen vollziehbar.

Schluss- und Übergangsbestimmungen.

Das gegenwärtige Vollziehungsreglement tritt an die Stelle desjenigen von 1876. Dasselbe tritt am 1. Juli 1887 in Kraft.

Digitized by Google

26. März 1887. Die unter dem Reglement von 1876 erteilten Bewilligungen zur Stellenvermittlung bleiben bis zu ihrem Ablauf gültig.

Also beschlossen in Lausanne durch die Abgeordneten der sechs Konkordatskantone am 26. März 1887.

Der Abgeordnete des Kantons Bern:	STOCKMAR.
Der Abgeordnete des Kantons Freiburg:	SCHALLER.
Der Abgeordnete des Kantons Waadt:	CH. ESTOPPEY.
Der Abgeordnete des Kantons Wallis:	H. de TORRENTÉ.
Der Abgeordnete des Kantons Neuenburg:	CORNAZ.
Der Abgeordnete des Kantons Genf:	A. DUNANT.

Der Regierungsrat des Kantons Bern erteilt dem vorstehenden Reglement die Genehmigung.

Bern, den 17. August 1887.

Im Namen des Regierungsrates
der Vizepräsident
JOH. SCHÄR,
der Staatsschreiber
BERGER.

Digitized by Google

Kreisschreiben des Regierungsrates

19. Juli 1887.

an

die Regierungsstatthalter, betreffend das Verfahren bei Versetzung liederlicher und arbeitsscheuer Personen in Arbeitsanstalten.

Herr Regierungsstatthalter,

In einem Spezialfall haben wir uns veranlasst gefunden, über das zu befolgende Verfahren bei Behandlung der Anträge auf Versetzung liederlicher und arbeitsscheuer Personen in eine Arbeitsanstalt, wenn diese Personen in einer andern Gemeinde als derjenigen, von welcher der Antrag ausgeht, wohnsitzberechtigt sind, folgende Weisungen zu erteilen:

1. Wenn der Antrag auf Versetzung in eine Arbeitsanstalt gegen eine in einer andern Gemeinde des nämlichen Amtsbezirkes wohnsitzberechtigte Person eingereicht wird und die antragstellende Ortsbehörde die Bezahlung des Kostgeldes nicht übernimmt, so hat der Regierungsstatthalter den Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde anfragen zu lassen, ob er zu dem Antrage seine Zustimmung gebe oder nicht. Wird die Zustimmung verweigert, so liegt alsdann für den Regierungsstatthalter der Fall vor, von Amtes wegen einzuschreiten und, wenn das Gesuch der betreffenden Ortsbehörde begründet gefunden wird, in Anwendung der ihm durch Art. 6, 2. Alinea, des Gesetzes über die Arbeitsanstalten vom 11. Mai 1884 eingeräumten Befugnis, bei dem Regierungsrat den Antrag zu stellen, demselben zu entsprechen.

Digitized by Google

19. Juli 1887.

2. Wenn dagegen der Antrag auf Versetzung in eine Arbeitsanstalt gegen eine in einem andern Amtsbezirke wohnsitzberechtigte Person gestellt wird, ohne dass die antragstellende Ortsbehörde sich zur Übernahme des Kostgeldes verpflichtet, so ist der Antrag zu weiterer Behandlung im Sinne des Art. 7 und, eventuell, behufs amtlichen Einschreitens nach Massgabe des Art. 6, 2. Alinea, des Gesetzes demjenigen Regierungsstatthalter zu überweisen, in dessen Amtsbezirk die Wohnsitzgemeinde der betreffenden Person liegt, wobei ihm die letztere zur Verfügung zu stellen ist.

Da diese Weisungen von grundsätzlicher Bedeutung sind, so haben wir beschlossen, dieselben zur allgemeinen Anwendung vorzuschreiben. Demgemäss geben wir Ihnen hiervon Kenntnis mit der Weisung, obige Vorschriften fortan in vorkommenden Fällen zu befolgen.

Bern, den 19. Juli 1887.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident
ROHR,

der Staatsschreiber
BERGER.

Digitized by Google

Verordnung

betreffend

28. April 1888.

die Ausführung des Vollziehungsreglementes vom 26. März 1887 und 17. August 1887 zum Konkordat[1] betreffend den Schutz junger Leute in der Fremde.

Der Regierungsrat des Kantons Bern

verordnet:

Art. **1.** Das Vollziehungsreglement vom 26. März 1887, vom Regierungsrat des Kantons Bern genehmigt am 17. August 1887, zum Konkordat betreffend den Schutz junger Leute in der Fremde, wird im Kanton Bern auf den 16. Mai 1888 in Wirksamkeit gesetzt. Dasselbe tritt an die Stelle desjenigen vom 12. Jänner 1876, welches am 9. Hornung 1887 vom Regierungsrat für den Kanton Bern angenommen wurde.

Art. **2.** Die jährliche Staatsgebühr für die nach Art. 1 des Konkordates zu erteilenden Bewilligungen zum gewerbsmässigen Betrieb der Stellenvermittlung ist auf Fr. 50 festgesetzt, ungerechnet die Stempelgebühr.

Art. **3.** Die nach Art. 2 des Reglementes vom 26. März 1887 von jedem Patentbewerber zu leistende Kaution ist auf Fr. 500 festgesetzt. Sie ist in barem Gelde bei der Amtsschaffnerei des Wohnortes des Bewerbers für Rechnung der Polizeidirektion zu leisten und wird zu $3^1/_2$ vom Hundert jährlich verzinst. Im übrigen sind für die Behandlung dieser Geldhinterlagen im allgemeinen die Grundsätze des Ratsbeschlusses vom 16. Wintermonat 1881 massgebend,

[1] Vom 8. Januar 1887.

Digitized by Google

28. April 1888. vorbehältlich die nach dem Reglement vom 26. März 1887 der Polizeidirektion diesfalls zustehenden Rechte und Befugnisse.

Art. **4.** Die Polizeidirektion ist ermächtigt, in Fällen, wo sie findet, dass besondere Umstände und Verhältnisse, z. B. schwacher Geschäftsbetrieb in kleinern Ortschaften und dünn bevölkerten Gegenden, eine billige Berücksichtigung verdienen, ausnahmsweise eine Ermässigung der jährlichen Patentgebühr bis auf Fr. 20 und der Kaution bis auf Fr. 200 herab zu bewilligen.

Art. **5.** Die Bestimmungen der Art. 10 und 12 des Reglementes vom 26. März 1887 werden für den Kanton Bern auf alle fremden Länder ausgedehnt.

Art. **6.** Die Vollziehung des Konkordates, des Vollziehungsreglementes und dieser Verordnung, die Erteilung der Bewilligungen, die Feststellung aller nötigen Formulare, sowie überhaupt die ganze Oberaufsicht über das Stellenvermittlungswesen sind der Polizeidirektion übertragen.

Art. **7.** Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ist nebst dem Vollziehungsreglement vom 26. März 1887 in die Gesetzessammlung einzurücken und unverzüglich durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Bern, den 28. April 1888.

Im Namen des Regierungsrates
der Vizepräsident
JOH. SCHÄR,
der Staatsschreiber
BERGER.

Digitized by Google

Dekret

18. Mai 1888.

über

die Organisation der Arbeitsanstalten.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 11 des Gesetzes vom 11. Mai 1884 über die Arbeitsanstalten,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. **1.** Es werden Arbeitsanstalten errichtet

in Ins, für Männer;

in der Stadt Bern oder deren Nähe, für Weiber.

Ebenso wird in der Rettungsanstalt Erlach eine besondere Abteilung für die Unterbringung bösgearteter junger Leute von 16—20 Jahren errichtet.

Art. **2.** Eine besondere Abteilung der Strafanstalt in Bern kann bis zur Errichtung einer besondern Anstalt zur Unterbringung der auf dem Administrativwege verurteilten Weiber benutzt werden.

Art. **3.** Die innere Organisation der Arbeitsanstalten und ihr Verhältnis zu der Verwaltung der Strafanstalten ist durch Verordnung des Regierungsrates festzustellen.

Art. **4.** Die Polizeidirektion ist ermächtigt, für die Arbeitsanstalten Aufsichts- und Patronatskommissionen zu ernennen und deren Obliegenheiten festzusetzen.

Digitized by Google

18. Mai 1888.

Art. 5. Aus dem zur Bekämpfung des Alkoholismus bestimmten Teile des Ertrages der Alkoholsteuer ist alljährlich eine Summe von wenigstens Fr. 25,000 zu entnehmen, um die nach Abzug der Kostgelder noch verbleibenden Kosten der Arbeitsanstalten zu decken, sowie einen Hülfs- und Patronatsfundus zu bilden, dessen Verwendung durch ein der Genehmigung des Regierungsrates unterliegendes Reglement festzustellen ist.

Art. 6. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, den 18. Mai 1888.

Im Namen des Grossen Rates

der Vizepräsident
F. BUHLMANN,

der Staatsschreiber
BERGER.

Digitized by Google

Dekret

12. März 1891.

betreffend

die Aufhebung der Strafanstalt in Bern und die Reorganisation der Strafanstalten.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. **1.** Die Strafanstalt in Bern wird auf den 1. Januar 1893 aufgehoben.

Sämtliche Beamte und Angestellte derselben sind als solche auf 1. Januar 1893 zu entlassen, ohne dass sie von daher auf irgend eine Entschädigung Anspruch haben sollen.

Art. **2.** Die Strafanstalten zu St. Johannsen und Thorberg, mit ihren Dependenzen, werden zur Enthaltung derjenigen peinlich und korrektionell Verurteilten bestimmt, welche ihre Strafe nicht in einem Bezirksgefängnis zu erstehen haben.

In der Regel werden die zum ersten Male zu einer peinlichen oder korrektionellen Enthaltungsstrafe Verurteilten dieselbe in St. Johannsen, Rückfällige dagegen die ihrige in Thorberg aushalten, und zwar auch dann, wenn die frühern Verurteilungen ausserhalb des Kantons Bern erfolgt sind. Der Regierungsrat kann die Polizeidirektion ermächtigen, von obiger Regel Ausnahmen zu machen.

Art. **3.** Die Organisation und die innere Einrichtung der Strafanstalten zu St. Johannsen und Thorberg sind durch den Regierungsrat auf dem Verordnungswege festzustellen.

Digitized by Google

12. März 1891. Art. 4. In teilweiser Abänderung des Dekretes vom 25. Mai 1848 über die Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt in Thorberg und des Dekretes vom 23. November 1883, betreffend die Stellen eines Vorstehers und eines Buchhalters der Strafanstalt St. Johannsen, wird die Verwaltung der Strafanstalten zu Thorberg und St. Johannsen auf 1. Januar 1893 vervollständigt durch die Aufstellung eines gemeinsamen Inspektors, welchem die Oberaufsicht über dieselben obliegen wird. Der Regierungsrat kann auf reglementarischem Wege diesen Inspektor auch mit der Aufsicht und Inspizierung sämtlicher Gefängnisse, Arbeitshäuser und anderer verwandten Anstalten des Kantons beauftragen und wird überhaupt die Obliegenheiten desselben näher bestimmen.

Art. 5. Der Regierungsrat ist beauftragt, mit Beförderung dem Grossen Rat die Pläne und Kostenberechnungen über die Arbeiten vorzulegen, welche notwendig sind, um die Strafanstalten zu Thorberg und St. Johannsen ihrer neuen Bestimmung gemäss einzurichten. Diese Arbeiten sollen sukzessive ausgeführt werden.

Art. 6. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt. Dasselbe ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 12. März 1891.

Im Namen des Grossen Rates
der Vizepräsident
KARL SCHMID,
der Staatsschreiber
BERGER.

Digitized by Google

Dekret

19. November 1891.

betreffend die

Errichtung einer Enthaltungsanstalt für bösgeartete junge Leute und jugendliche Verbrecher.[1]

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. **1.** Die Domäne Trachselwald wird zur Errichtung einer Enthaltungsanstalt für bösgeartete junge Leute und jugendliche Verbrecher bestimmt.

Art. **2.** In dieser Anstalt sind zu enthalten

1. die jungen Leute von 16 bis 20 Jahren, deren Einsperrung im Verwaltungswege auf das Verlangen der Eltern, der Vormundschaftsbehörden oder der Gerichte verfügt wird;
2. die gerichtlich zu Gefangenschaft verurteilten jungen Leute von weniger als 16 Jahren, wenn die Strafe, welche sie zu verbüssen haben, über ihr 16. Altersjahr hinausreicht;
3. die gerichtlich zu Gefangenschaft verurteilten jungen Leute von 16 bis 20 Jahren, wofern nicht die Umstände ihre Unterbringung in eine andere Strafanstalt erfordern.

[1] Art. 3 dieses Dekretes ist aufgehoben durch D. vom 20. November 1896 betreffend Abtrennung der Zwangserziehungsanstalt zu Trachselwald von der Strafanstalt Thorberg.

Digitized by Google

19. November 1891.

Der Regierungsrat wird ausserdem ermächtigt, solche Kinder aus Rettungsanstalten in die Enthaltungsanstalt Trachselwald zu versetzen, deren Aufführung die Anwendung besonderer disziplinarischer Massnahmen notwendig macht.

Art. 4. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt. Dasselbe tritt sofort in Kraft.

Bern, den 19. November 1891.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident
KARL SCHMID,

der Staatsschreiber
BERGER.

Digitized by Google

Dekret

19. November 1891.

betreffend

Aufstellung einer Kommission für das Gefängniswesen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. **1.** Es wird eine Kommission für das Gefängniswesen eingeführt, welcher die Aufsicht über die Strafanstalten obliegt.

Art. **2.** Die besondern Obliegenheiten dieser Kommission sind durch ein Reglement des Regierungsrates zu bestimmen.

Art. **3.** Die Kommission für das Gefängniswesen besteht aus 11 Mitgliedern, welche, sowie deren Präsident, vom Regierungsrat ernannt werden.

Art. **4.** Der Polizeidirektor, der Finanzdirektor und der Generalprokurator des Kantons haben das Recht, den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme beizuwohnen.

Art. **5.** Die Kommission für das Gefängniswesen veröffentlicht jährlich einen Rechenschaftsbericht über ihre Arbeiten, welcher dem Verwaltungsbericht der Polizeidirektion beizufügen ist.

Digitized by Google

19. November 1891.

Art. 6. Die Beschlüsse vom 20. Oktober 1865 und 7. Dezember 1883 betreffend die Aufstellung von Aufsichtskommissionen für die Strafanstalten sind aufgehoben.

Art. 7. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt. Dasselbe tritt am 1. Januar 1892 in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 19. November 1891.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident
KARL SCHMID,

der Staatsschreiber
BERGER.

Digitized by Google

Vollziehungsverordnung

13. Februar 1892.

über

die Stellenvermittlung für Dienstboten im Inlande.

Die Regierungen der Kantone Bern, Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, in der Absicht, die Schutzmassregeln, die in ihrem Konkordat vom Mai 1875 zum Schutze der im Ausland angestellten jungen Leute niedergelegt sind, auch auf die Stellenvermittlung für Dienstboten im Inland auszudehnen, haben zu diesem Zwecke folgende Bestimmungen vereinbart:

Art. **1.** Wer ein Stellenvermittlungsbureau oder eine Placierungsagentur für Dienstboten des einen oder andern Geschlechts, Bediente, Kutscher, Bauernknechte, Kammermädchen, Kellner und Kellnerinnen oder andere gleichartige Anstellungen eröffnen will, hat vorher die Bewilligung dazu bei dem kantonalen Polizeidepartement (der kantonalen Polizeidirektion) einzuholen.

Art. **2.** Das zur Ausübung dieses Gewerbes erteilte Patent gilt für ein Jahr; seine Erneuerung muss vor dem Ablauf des zwölften Monates begehrt werden. Das Patent wird nur auf die Vorweisung eines von der Behörde der Wohnsitzgemeinde ausgefertigten Leumundszeugnisses erteilt. Es kann jederzeit wegen Widerhandlung gegen die gegenwärtige Verordnung zurückgezogen werden. Der Preis des Patentes ist auf fünf bis fünfzig Franken (5 bis 50) festgesetzt, ohne die eventuelle Stempelgebühr und unbeschadet der Staats- und Gemeindesteuern, die etwa in einzelnen Kantonen für dieses Gewerbe besonders erhoben werden.

Das Patent wird nach dem dieser Verordnung beigefügten Formular ausgefertigt.

Digitized by Google

13. Februar 1892.

Art. **3.** Der Patentbewerber hat ausserdem bei dem Polizeidepartement (der Polizeidirektion) fünfzig bis dreihundert Franken (50 bis 300) als Sicherheit für die pünktliche Erfüllung seiner Verpflichtungen zu hinterlegen. Ist ein Teil dieser Summe in Ausführung der gegenwärtigen Verordnung erhoben worden, so muss die Hinterlage sogleich, bei Strafe des Patententzuges, wieder ergänzt werden.

Art. **4.** Vermittelt das Bureau auch Stellen im Ausland, so beträgt der Gesamtpreis für beide Patente zusammen zehn bis hundert Franken (10 bis 100), und wird das Maximum der zur Sicherheit für den Geschäftsbetrieb im Ausland wie im Inland bestimmten Hinterlage auf fünfhundert Franken (Fr. 500) erhöht.

Art. **5.** Jedes Stellenvermittlungsbureau ist verpflichtet, zwei Register zu führen, die von der Behörde zum Selbstkostenpreis geliefert werden und vollständig paginiert sein sollen.

Das erste dieser Register ist zur Eintragung der Stellen suchenden Personen bestimmt und soll folgende Rubriken enthalten:

1. die Ordnungsnummer;
2. das Datum des Gesuches;
3. den Namen und die Vornamen, das Alter und die Heimat des Gesuchstellers mit der Bezeichnung der vorgelegten Ausweisschriften und Zeugnisse;
4. die Bezeichnung der zuletzt versehenen Stelle;
5. die Bezeichnung der neuen Stelle und das Datum des Diensteintrittes;
6. den Betrag der bezogenen Gebühr;
7. Bemerkungen.

Das andere Register ist zur Eintragung der Dienstherren und Arbeitgeber bestimmt, die Dienstboten oder Arbeiter suchen, und soll folgende Rubriken enthalten:

1. die Ordnungsnummer;

Digitized by Google

2. das Datum des Gesuches; 13. Februar 1892.
3. den Namen und die Vornamen, das Gewerbe und den Wohnort des Gesuchstellers;
4. die Bezeichnung der angebotenen Stelle, den Namen des angenommenen Dienstboten und das Datum des Diensteintrittes;
5. den Betrag der bezogenen Gebühr;
6. Bemerkungen.

Diese Register müssen auf erstes Verlangen des Polizeidepartementes (der Polizeidirektion) vorgelegt werden. Sie sind von der letzten Eintragung an fünf Jahre lang aufzubewahren.

Art. **6.** Den Stellen suchenden Personen dürfen nicht mehr als fünfzig Centimes Einschreibegebühr abgenommen werden.

Für die übrigen Kosten hat jedes Stellenvermittlungsbureau einen Tarif aufzustellen, der jede einzelne Gebühr deutlich bezeichnen soll.

Dieser Tarif ist dem Polizeidepartement (der Polizeidirektion) zur Genehmigung vorzulegen; diese Behörde wird ihn nötigenfalls ermässigen. Der Tarif ist dem Departement (der Direktion) in zwei Exemplaren einzureichen, wovon das eine in den Händen der Behörde bleibt, das andere mit ihrem Stempel versehen und dem Bureau zurückgegeben wird; der Tarif soll in den Räumen des Bureaus angeschlagen und jeder Person, die mit dem Bureau in geschäftlichen Verkehr tritt, zur Kenntnis gebracht werden.

Art. **7.** Den Stellen suchenden Personen sollen die von ihnen dem Stellenvermittlungsbureau anvertrauten Zeugnisse, Ausweisschriften und Photographien auf ihr Verlangen sogleich und kostenfrei zurückgegeben werden; vorbehalten bleibt die Bestimmung von Art. 224 des Obligationenrechtes.

Digitized by Google

13. Februar 1892.

Art. **8.** Die Stellenvermittlungsbureaux, die stellenlosen Dienstboten Logis und Kost geben wollen, bedürfen dazu einer Bewilligung des Polizeidepartementes (der Polizeidirektion). Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die persönlichen und lokalen Verhältnisse befriedigend erscheinen. Sie kann jederzeit zurückgezogen werden.

Art. **9.** Die Übertretungen der gegenwärtigen Verordnung werden mit einer Busse von höchstens zweihundert Franken oder mit Gefängnis von höchstens acht Tagen bestraft. Beide Strafarten können verbunden werden. Alles unter Vorbehalt der Anwendung der Strafbestimmungen über Anreizung oder Verleitung von Minderjährigen zur Unzucht.

Art. **10.** Die in einem der Konkordatskantone verhängten Strafurteile sind in den übrigen auf blossen Vorweis des vom Polizeidepartement (von der Polizeidirektion) unterzeichneten oder gegengezeichneten Urteils hin vollstreckbar.

Art. **11.** Die Anstalten, die sich zu wohltätigen Zwecken mit der Stellenvermittlung für Dienstboten befassen, sind von der Entrichtung der Patentgebühr und von der Leistung einer Hinterlage befreit.

Art. **12.** Die gegenwärtig bestehenden Stellenvermittlungsbureaux sind gehalten, die in dieser Verordnung aufgestellten Bedingungen binnen 30 Tagen nach ihrem Inkrafttreten zu erfüllen.

Art. **13.** Diese Verordnung wird vollstreckbar, sobald sie von den zuständigen kantonalen Behörden genehmigt ist und die eidgenössische Sanktion erhalten hat.

Digitized by Google

Der Regierungsrat des Kantons Bern 13. Februar 1892.

hat auf Antrag der Polizeidirektion und in Anwendung des zwischen den Kantonen der romanischen Schweiz bestehenden Konkordates zum Schutze junger Leute die von der Konferenz in Neuenburg am 13. Februar 1892 angenommene Vollziehungsverordnung über die Stellenvermittlung von Dienstboten genehmigt und für den Kanton Bern vollziehbar erklärt.

Bern, 19. April 1892.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
EGGLI,
der Staatsschreiber
KISTLER.

Folgen die Genehmigungsbeschlüsse der Kantonsregierungen von Neuenburg, Genf, Freiburg, Waadt und Wallis, sowie derjenige des schweizerischen Bundesrates vom 28. Oktober 1892.

Digitized by Google

23. April 1893.

Gesetz

über

die Organisation des bernischen Polizeikorps.[1]

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. **1.** Das Polizeikorps hat die Handhabung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung zur Aufgabe. Es steht unter der Oberaufsicht der Polizeidirektion, welche über seine Verwendung verfügt.

Art. **2.** Folgende Beamte, welche der Polizeidirektion unterstellt sind, üben die Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Korps aus:

1. ein Polizeiinspektor,[2]
2. ein Landjägerhauptmann, zugleich Adjunkt des Polizeiinspektors,
3. vier bis sechs Divisionschefs.

Diese Beamten werden auf den Vorschlag der Polizeidirektion vom Regierungsrat auf die Dauer von vier Jahren gewählt und durch den Polizeidirektor beeidigt. Nach Ablauf ihrer Amtsdauer sind sie sogleich wieder wählbar.

---

[1] Vergl. B. vom 13. Januar 1847 betreffend die Verwaltung der Invalidenkasse des Landjägerkorps; R. vom 14. Dezember 1876 über die Verwaltung und Verwendung des Vermögens der Invalidenkasse des Instruktionskorps; R. vom 31. Dezember 1884 für die Invalidenkasse des bernischen Landjägerkorps; G. vom 2. Mai 1886 über die Verwendung der Geldbussen; B. vom 9. Februar 1887 betreffend die Belohnungen und Entschädigungen in Strafsachen; V. V. vom 20. Dezember 1899 zu dem G. über Organisation des bernischen Polizeikorps.

[2] Vergl. D. vom 28. Juni 1832 über die Organisation der Zentralpolizeidirektion.

Digitized by Google

Sie haben, nach Massgabe der von der Polizeidirektion erlassenen Vorschriften, die Instruktion der Polizeimannschaft, sowie das Besoldungs-, Rechnungs- und Rapportwesen des Korps zu besorgen. 23. April 1893.

Sie müssen beider Landessprachen kundig sein. Ihr Amtssitz und der Betrag der von ihnen zu leistenden Amtsbürgschaften werden durch eine Verordnung des Regierungsrates bestimmt.

Art. **3.** Der Bestand des Polizeikorps ist auf ein Maximum von 350 Mann (Landjägern) festgesetzt, inbegriffen 30 bis 40 Unteroffiziere als Sektionschefs, welche in zwei Klassen zerfallen, die erste mit Wachtmeisters-, die zweite mit Korporalsrang. Der Maximalbestand kann nur mit Genehmigung des Grossen Rates definitiv erhöht werden. In ausserordentlichen und dringenden Fällen ist jedoch der Regierungsrat befugt, das Korps provisorisch zu verstärken.

Art. **4.** Um in das Polizeikorps aufgenommen werden zu können, ist für den Bewerber erforderlich

1. das schweizerische Bürgerrecht,
2. das zurückgelegte Alter von 20 Jahren,
3. die bürgerliche Ehrenfähigkeit,
4. ein guter Leumund,
5. eine gute Schulbildung,
6. eine gesunde und starke Leibeskonstitution, ohne Leibesgebrechen.

Den Vorzug sollen in der Regel diejenigen Bewerber geniessen, welche im Heere eingeteilt und beider Landessprachen mächtig sind.

Art. **5.** Die Rekrutierung wird von den in Art. 2 vorgesehenen Beamten besorgt, welchen die Polizeidirektion für die Instruktion der Rekruten das nötige Personal beigeben kann.

Digitized by Google

23. April 1893. Die Polizeidirektion entscheidet über die definitive Aufnahme eines Mannes in das Korps, über die Beförderungen und über die Entlassungen (mit oder ohne Pension) der Landjäger aller Klassen (Art. 3).

Nach seiner Aufnahme wird der Landjäger durch den Polizeiinspektor beeidigt und sodann für eine angemessene Zeit zunächst dem Aufsichtspersonal der Strafanstalten zugeteilt. Diese Verhältnisse sind auf dem Verordnungswege des nähern zu ordnen.

Art. **6.** Das Polizeikorps wird auf Kosten des Staates nach Ordonnanz bekleidet, ausgerüstet und bewaffnet.

Art. **7.** Der Gehalt resp. Sold wird festgesetzt wie folgt:

für den Polizeiinspektor 4000 bis 5000 Fr. jährlich;
» » Adjunkten des Inspektors 3000 bis 4000 Fr. jährlich;
» einen Divisionschef 2500 bis 3000 Fr. jährlich;
» » Sektionschef I. Klasse (Wachtmeister) 4 Fr. 50 Rp. täglich;
» » » II. » (Korporal) 4 Fr. täglich;
» » Landjäger 3 Fr. 50 Rp. täglich;
» » Rekruten während der Dauer seiner Instruktion 2 Fr. 80 Rp. täglich.

Die Landjäger aller Klassen erhalten überdies je nach ihrem Dienstalter folgende Soldzulagen:

a) nach 5 Dienstjahren 20 Rp. täglich
b) » 10 » 40 » »
c) » 15 » 60 » »
d) » 20 » 80 » »

Die Polizeidirektion ist berechtigt, durch motivierten Beschluss die Gewährung einer Soldzulage für ein Jahr hinauszuschieben gegenüber Landjägern aller Klassen, welche ihre Pflichten vernachlässigen und sich wiederholt schwerere Disziplinarfehler zuschulden kommen liessen.

Digitized by Google

Hinwieder kann die Polizeidirektion den Übertritt in eine höhere Soldzulage-Klasse bis auf zwei Jahre früher als auf den ordentlichen Termin eintreten lassen zugunsten von Landjägern aller Klassen, welche sich durch ausserordentliche Dienstleistungen auszeichnen. 23. April 1893.

Überdies ist die Polizeidirektion ermächtigt, für die dienstlich am meisten in Anspruch genommenen Landjägerposten angemessene Gratifikationen zu sprechen, zu welchem Zwecke jährlich eine Summe von höchstens 1000 Fr. verwendet werden darf.[1]

Art. **8.** Den Beamten und Mannschaften des Polizeikorps werden für Dienstreisen, Stationswechsel, Arrestantentransporte u. s. w. billige Entschädigungen bewilligt, welche reglementarisch näher bestimmt werden sollen, ebenso Belohnungen für ausserordentliche Dienstleistungen in der Kriminal- und Sicherheitspolizei.

Art. **9.** Der Staat liefert den ausserhalb der Hauptstadt stationierten Landjägern jeder Klassen freie Wohnung nebst Mobiliar nach den nähern Bestimmungen des Reglementes. Die in Bern stehenden Mannschaften werden entweder kaserniert oder erhalten eine von der Polizeidirektion festzusetzende Wohnungsentschädigung.

Art. **10.** Im Falle von Krankheit, welche sich die Mannschaft im Dienste zuzieht, trägt der Staat die Kosten der ärztlichen Behandlung, werde dieselbe dem Kranken zu Hause oder im Spital zu teil, inbegriffen die Arzneikosten.

Ist jedoch die Krankheit die Folge der eigenen Nachlässigkeit oder der üblen Aufführung des Patienten, so können ihm die Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

Art. **11.** Fehler gegen die Disziplin und Dienstfehler, welche sich nicht zu einem gerichtlich zu bestrafenden Vergehen qualifizieren, sollen im Reglement bezeichnet

[1] Kreisschreiben vom 15. Juli 1857 und 8. Oktober 1883 Landjägerrekompenzen betreffend; Kreisschreiben vom 9. April 1853 betreffend Einkassierungsgebühr beim Bussenbezug.

Digitized by Google

23. April 1893. werden und werden von der Polizeidirektion oder von den Beamten und Angestellten, welchen dieselbe ihre daherigen Befugnisse übertragen haben wird, nach Massgabe ihrer durch das Reglement festzusetzenden Kompetenzen bestraft.

Art. **12.** Der Staat leistet an die Invalidenkasse des Polizeikorps (die bisherige Landjägerinvalidenkasse) einen jährlichen Beitrag von wenigstens Fr. 6000.

Das auf 1. Januar 1893 sich ergebende Kapital der Militärbussenkasse wird der Invalidenkasse des Polizeikorps einverleibt, wogegen dieselbe einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Teil der den vormaligen Gliedern des kantonalen Instruktionskorps bewilligten Pensionen zu übernehmen hat.

Art. **13.** Die nähere Organisation und Verwaltung des Polizeikorps ist durch den Regierungsrat zu ordnen. Der Erlass einer allgemeinen Dienstinstruktion steht der Polizeidirektion zu.[1]

Art. **14.** Der Regierungsrat ist ermächtigt, über die Besorgung des Polizeidienstes in der Hauptstadt, und eventuell auch in andern grössern Ortschaften des Kantons, mit den zuständigen Gemeindeorganen besondere Vereinbarungen zu treffen und daherige organische Vorschriften zu erlassen.

Art. **15.** An Stelle des Betrages, welcher nach Art. 1 des Gesetzes betreffend die Verwendung der Geldbussen vom 2. Mai 1886 und Art. 14 des Beschlusses des Regierungsrates betreffend die Belohnungen und Entschädigungen in Strafsachen vom 9. Februar 1887 bis dahin den Landjägern als Belohnung in Polizeistraffällen zufiel, werden jährlich aus dem Ertrage der Geldbussen Fr. 18,000 bis

[1] Vergl. V. vom 20. Dezember 1899.

Digitized by Google

Fr. 20,000 als Beitrag an die Kosten des Polizeikorps erhoben.[1] 23. April 1893.

Art. **16.** Dieses Gesetz tritt auf den 1. Januar 1894 in Kraft.

Vom nämlichen Zeitpunkt hinweg sind aufgehoben

1. das Gesetz über Organisation, Bestand und Besoldung des Landjägerkorps vom 1. Herbstmonat 1868;
2. die Verordnung betreffend das Landjägerkorps vom 15. Januar 1869;
3. das Dekret über die Besoldungen des Landjägerkorps vom 2. April 1875;
4. das Gesetz betreffend die Verwendung der Geldbussen vom 2. Mai 1886, soweit es die Landjäger betrifft;
5. der Beschluss betreffend die Belohnungen und Entschädigungen in Strafsachen vom 9. Hornung 1887, soweit er die Landjäger betrifft;
6. der Beschluss betreffend die fixen Entschädigungen der Weibel und Polizeiangestellten für ihre Verrichtungen in Strafsachen vom 9. Hornung 1887.

Bern, den 9. Jänner 1893.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
RITSCHARD,
der Staatsschreiber
KISTLER.

---

1 Bezüglich Anteile der Landjäger an den von ihnen bezogenen Bussen vergl. Kreisschreiben der Finanzdirektion vom 9. April 1853 an sämtliche Regierungsstatthalter betreffend den Bussenbezug durch Landjäger; die eingangs angeführten Kreisschreiben vom 15. Juli 1857 und 8. Oktober 1883, den B. vom 9. Februar 1887.

Digitized by Google

23. April 1893. Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 23. April 1893,

beurkundet hiermit:

Das vorstehende Gesetz über die Organisation des bernischen Polizeikorps ist mit 19,340 gegen 19,118 Stimmen angenommen worden und tritt auf den 1. Jänner 1894 in Kraft.

Bern, den 2. Mai 1893.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident
LIENHARD,

der Staatsschreiber
KISTLER.

Digitized by Google

Dekret

4. März 1895.

betreffend

die Organisation der Strafanstalt zu Witzwil.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Art. **1.** Vom 1. April 1895 hinweg ist die Verwaltung der Strafanstalt zu Witzwil von derjenigen der Strafanstalt zu St. Johannsen getrennt.

Art. **2.** Die Strafanstalt zu Witzwil wird zur Enthaltung derjenigen peinlich und korrektionell Verurteilten bestimmt, welche ihre Strafe nicht in der Strafanstalt zu Thorberg oder in einem Bezirksgefängnis zu erstehen haben.

Art. **3.** Der Regierungsrat ist ermächtigt, auf geschehene Ausschreibung hin einen Verwalter und einen Buchhalter für die Strafanstalt zu Witzwil zu ernennen.

Er wird deren Besoldungen gemäss dem Dekret über die Besoldungen der Beamten an den Staatsanstalten vom 2. April 1875 festsetzen,[1] ebenso die Amtsbürgschaften, welche sie zu leisten haben.

Art. **4.** Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekretes beauftragt. Dasselbe soll in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Bern, den 4. März 1895.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
A. WEBER,
der Staatsschreiber
KISTLER.

[1] Vergl. Finanzen.

Digitized by Google

22. Mai 1895.

Kreisschreiben des Regierungsrates

an die

Regierungsstatthalter, betreffend Auslieferungen zwischen Bern und Thurgau.[1]

Die Regierungen von Bern und Thurgau haben sich anlässlich eines Spezialfalles gegenseitig die Zusicherung gegeben, dass sie von nun an einander die Auslieferung in allen Straffällen (Verbrechen, Vergehen und Polizeiübertretungen) gewähren werden, auch wo das Bundesgesetz vom 24. Juli 1852 solche nicht vorsieht, ausgenommen einzig: a) bei Delikten, welche nach der Gesetzgebung des requirierten Kantons nicht mit Strafe bedroht sind, und b) bei politischen Vergehen und Pressvergehen.

Überdies haben sich die beiden Regierungen auch die Auslieferung zugesichert für die Fälle der von administrativen oder gerichtlichen Behörden zu verfügenden Einweisungen oder Enthaltungen in Besserungs- oder Zwangsarbeitsanstalten (Arbeitshäusern).

Wir geben Ihnen von dieser Vereinbarung hiermit zu entsprechendem Verhalte Kenntnis, in dem Verstande jedoch, dass für jede nach derselben zu gewährende Auslieferung an den Kanton Thurgau immerhin unsere oder unserer Polizeidirektion Verfügung einzuholen ist.

---

1 Vergl. B. G. vom 22. März 1893 betreffend Organisation der Bundesrechtspflege, Art. 150.

Digitized by Google

Ein weiteres Exemplar des gegenwärtigen Kreis- 22. Mai 1895.
schreibens, welches auch der Gesetzessammlung einverleibt werden wird, folgt zuhanden des Gerichtspräsidenten, beziehungsweise des Untersuchungsrichters Ihres Amtsbezirkes beiliegend mit.

Bern, den 22. Mai 1895.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident
STEIGER,

der Staatsschreiber
KISTLER.

Digitized by Google

11. Oktober 1895.

Übereinkunft

zwischen

den hohen Ständen Bern und Freiburg, betreffend die gegenseitige Stellung der Angeschuldigten und die Vollziehung der Strafurteile in den vom Bundesgesetz über die Auslieferung vom 24. Juli 1852 nicht vorgesehenen Fällen.[1]

Art. **1.** Die Regierungen der hohen Stände Bern und Freiburg anerkennen als kompetenten Gerichtsstand für Vergehen und Polizeiübertretungen den Richter des Gebietes, auf welchem die strafbare Handlung begangen wurde (forum delicti). Sie geben sich gegenseitig die Zusicherung, in solchen Fällen, auf die Requisition dieses kompetenten Richters, die Rogatorialzitationen an die auf ihrem Gebiete sich aufhaltenden Angeschuldigten zu bewilligen und diese nötigenfalls zu zwingen, vor dem rogierenden Richter zu erscheinen.

Art. **2.** Die gleiche Zusicherung wird, mit Vorbehalt der Ausnahmen des Art. 3 hiernach, gegenseitig gegeben für die Vollziehung der Urteile in allen in dem eidgenössischen Auslieferungsgesetz nicht vorgesehenen Straffällen korrektioneller, polizeilicher oder fiskalischer Natur, sowie der Administrativentscheide, welche die Verbringung von Kindern oder Erwachsenen in Disziplinar- oder Arbeitsanstalten verfügen.

---

[1] Vergl. Art. 150 B. G. vom 22. März 1893 über Organisation der Bundesrechtspflege.

Digitized by Google

Art. **3.** Von den Bestimmungen der gegenwärtigen Übereinkunft sind ausgenommen 11. Oktober 1895.

a) die Handlungen, welche von der Gesetzgebung des requirierten Kantons nicht mit Strafe bedroht sind oder welche von letzterem in rechtsförmiger Weise gestattet worden sind;

b) die politischen und die Pressvergehen;

c) die Bussen und Entschädigungen privatrechtlicher Natur.

Art. **4.** Die Gesuche um Vorladungen oder Strafvollziehungen werden, wie bisher, von Polizeibehörde an Polizeibehörde gerichtet.

Art. **5.** Die Verhaft- und Unterhaltkosten für die Gefangenen werden von dem requirierenden Kanton getragen nach den Grundsätzen des Bundesgesetzes vom 24. Juli 1867 betreffend Abänderung des Auslieferungsgesetzes. Wenn jedoch der requirierte Kanton sich verpflichtet, die verwirkte Strafe auszusprechen und zu vollziehen, so hat er alle daherigen Kosten zu tragen, unter Vorbehalt seines Rückgriffes auf den Fehlbaren.

Art. **6.** Gegenwärtige Übereinkunft tritt mit dem 1. Januar 1896 in Kraft. Wenn sie von dem einen der vertragenden Kantone gekündet wird, so bleibt sie noch während sechs Monaten in Kraft.

Der Regierungsrat des Kantons Bern genehmigt vorstehende Übereinkunft.

Bern, den 11. Oktober 1895.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. GOBAT,
der Staatsschreiber
KISTLER.

Digitized by Google

9. September 1896.

Dekret

betreffend

die Errichtung der Stelle eines Verwalters der Weiberarbeitsanstalt zu Hindelbank.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 11, des Gesetzes betreffend Errichtung kantonaler Arbeitsanstalten vom 11. Mai 1884,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. **1.** Für die Weiberarbeitsanstalt zu Hindelbank wird die Stelle eines Verwalters errichtet.

Art. **2.** Die Besoldung dieses Beamten wird nach den im Besoldungsdekret V, vom 2. April 1875, für die Verwalter der Strafanstalten vorgesehenen Ansätzen von Fr. 2000 bis Fr. 2800 vom Regierungsrat festgesetzt. Überdies geniesst dieser Beamte freie Station für sich und seine Familie.

Er hat eine Amtskaution zu leisten, deren Betrag vom Regierungsrat bestimmt wird.

Art. **3.** Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt. Dasselbe soll in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Bern, den 9. September 1896.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
AUG. MOSCHARD,
der Staatsschreiber
KISTLER.

Digitized by Google

Vollziehungsverordnung

13. November 1896.

zum

Gesetz über den Marktverkehr und den Gewerbebetrieb im Umherziehen.[1]

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung des § 10, Ziffern 1, 2, 3 und 4, des angeführten Gesetzes,

auf den Antrag der Direktion der Polizei,

verordnet:

Art. **1.** Zur Ausübung des Gewerbebetriebes im Umherziehen ist der Besitz eines Patentes erforderlich.

Art. **2.** Die Patente werden von der Polizeidirektion erteilt, welche darüber eine Kontrolle führt.

Die Regierungsstatthalter der an den Grenzen des Kantons liegenden Amtsbezirke sind befugt, solchen Personen, welche von auswärts kommen, provisorische Bewilligungen zum Gewerbebetrieb im Umherziehen für eine Dauer von höchstens drei Tagen auszustellen. Diese haben jedoch ohne Verzug ein definitives Patent bei der Polizeidirektion einzuholen und hierfür die Patentgebühr beim Regierungsstatthalteramt sofort zu hinterlegen.

Gemeindebeamten ist die Ausstellung von Patenten oder Bewilligungen jeder Art untersagt.

---

1 Vom 24. März 1878; vergl. D. vom 19. Mai 1897 über die Wirtschaftspolizei, Art. 14 ff., und Kreisschreiben des R. R. vom 13. April 1881 betreffend Übereinkunft mit Waadt über Vollziehung von Strafurteilen; Kreisschreiben vom 13. September 1884 betreffend den Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Digitized by Google

13. November 1896.

Art. 3. Die Patente sollen enthalten

a) die Bezeichnung des Patentträgers mit Namen, Alter, Heimat, Wohnort und Signalement, dessen Unterschrift, sowie Namen, Alter und Heimat seiner allfälligen Begleiter;

b) die Aufzählung der vorgelegten Ausweisschriften mit ihren Daten;

c) die genaue Bezeichnung des Gewerbszweiges, dessen Betrieb im Umherziehen dem Patentträger bewilligt wird;

d) die Angabe des Gebietes, Gebietsteiles und Ortes, sowie der Zeitdauer, für welche das Patent Geltung hat;

e) die für den Patentträger wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes und der Vollziehungsverordnung;

f) die Kontrollnummer und die bezahlte Patentgebühr.

Art. 4. Die Patente dürfen nicht für länger als die Dauer eines Jahres und nicht für weniger als drei Monate, in keinem Falle jedoch für eine längere Zeit als diejenige, für welche die Ausweisschriften des Bewerbers Gültigkeit haben, ausgestellt werden.

Art. 5. Wer sich um ein Patent zum Gewerbebetrieb im Umherziehen bewerben will, hat der Behörde vorzulegen

a) seinen Heimatschein oder gleichbedeutende andere Ausweise, nebst den Geburtsscheinen seiner Kinder;

b) eine authentische Bescheinigung über den Zustand des eigenen Rechts oder die beglaubigte schriftliche Einwilligung seines Rechtsvertreters oder seines Meisters;

c) ein Zeugnis von der Polizeibehörde seines Wohnortes, welches sich über seinen Leumund und seine Aufführung auszusprechen hat;

d) wenn der Bewerber ein Ausländer ist, hat er ein Domizil in der Schweiz zu verzeigen.

Digitized by Google

Art. **6.** Das Patent kann dem Bewerber verweigert werden, wenn er 13. November 1896.

a) mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet ist;

b) schon wiederholt bestraft worden ist.

Art. **7.** Angehörigen fremder Staaten wird die Gestattung des Hausierbetriebes davon abhängig gemacht, ob und inwieweit in ihrer Heimat den Angehörigen der Schweiz Gegenrecht gehalten wird.

Art. **8.** Ein Patent wird jederzeit nur für eine Person erteilt und ausschliesslich auf den Namen derselben.

Der Patentinhaber muss seine Berechtigung in eigener Person ausüben und kann sie nicht auf eine andere Person übertragen oder durch Stellvertreter ausüben lassen. Gehülfen, mitinteressierte Genossen oder Angestellte müssen, wenn sie das Gewerbe ebenfalls ausüben wollen, ein besonderes Patent lösen.

Art. **9.** Ausgenommen von der Bestimmung des Art. 8 sind solche Gewerbe, welche nur von mehreren zusammengehörigen Personen in Gesellschaft ausgeübt werden können (Kunstreiter, Seiltänzer etc.).

Ein solches Patent wird auf den Namen des Gesellschafts- oder Familienvorstandes ausgestellt, welcher genügende Ausweisschriften für jedes einzelne Mitglied vorzulegen und für deren Betragen in jeder Richtung einzustehen hat.

Art. **10.** Der Gewerbebetrieb im Umherziehen darf nur unter dem Namen, auf welchen das Patent lautet, ausgeübt werden.

Wanderlager, Ausverkäufer etc. müssen den im Patent enthaltenen Namen ohne Änderungen oder Abkürzungen als Firma führen.

Art. **11.** Der Inhaber eines Patentes soll dasselbe immer bei sich tragen, wenn er sein Gewerbe ausübt oder demselben nachgeht.

Digitized by Google

13. November 1896.

Er hat in jeder Gemeinde, in der er sein Gewerbe ausüben will, zuvor das Visum der Ortspolizeibehörde einzuholen.

Art. **12.** Der Patentinhaber soll sein Patent jedem Beamten und Angestellten des Staates und der Ortspolizei, sowie jedem Bürger, welchem er seine Waren oder seine Leistungen anbietet, auf Verlangen vorweisen.

Den Polizeibeamten oder Angestellten hat er auf Verlangen auch die Waren vorzuzeigen.

Art. **13.** Die Ortspolizei ist befugt, die Hausierer während der Dauer von Jahr- und Wochenmärkten zur Ausübung ihres Gewerbes auf einen bestimmten Platz zu weisen.

Art. **14.** Kinder unter 16 Jahren dürfen bei Ausübung des Gewerbebetriebes im Umherziehen nicht mitgeführt werden.

Ebenso ist Familienmüttern dieses Umherziehen untersagt, wenn nicht durch ein Zeugnis des Gemeinderates konstatiert ist, dass ihre häusliche Abwesenheit keine Nachteile für die Erziehung der Kinder zur Folge hat.

Art. **15.** Personen beider Geschlechter, welche nicht zur nämlichen Familie gehören (Ehegatten, Eltern und Kinder, Geschwister), ist das gemeinschaftliche Umherziehen als Hausierer untersagt.

Art. **16.** Die monatlichen Patentgebühren betragen

1. für das Feilbieten von Waren
   a) durch Umhertragen oder Umherführen von Waren in den Strassen oder in den Häusern (§ 3, Ziff. 1*a*, des Gesetzes) 1 bis 200 Fr.;
   b) durch vorübergehende Eröffnung eines Warenlagers ausserhalb der Dauer von Märkten (Ausverkäufe, liquidations, étalages, déballages) (§ 3, Ziff. 1*b*, des Gesetzes) 20 bis 200 Fr.;

Digitized by Google

2. für den gewerbsmässigen Ankauf im Umherziehen von Asche, Knochen, Weinstein, Lumpen, Fellen, Pferde- und Kuhhaaren, Schweinsborsten, altem Eisen, alten Kleidern, von Glas- und andern Waren irgendwelcher Art (§ 3, Ziff. 3, des Gesetzes) 1 bis 20 Fr.; 13. November 1896.
3. für den Betrieb eines Handwerkes im Umherziehen (Sieb-, Wann- und Korbmacher, Strohflechter, Sägenfeiler, Kesselflicker, Scherenschleifer, Zinngiesser, Glaser etc.) (§ 3, Ziffer 4, des Gesetzes) 1 bis 20 Fr.;
4. für die Ausübung künstlerischer Hausiergewerbe (Schauspieler, Kunstsänger, Musikanten, Photographen, Kunstreiter, Seiltänzer, Taschenspieler etc.) und die gewerbsmässige Schaustellung von Ort zu Ort von Naturgegenständen oder Kunstwerken (Menagerien, Panoramas etc.) (§ 3, Ziffer 5, des Gesetzes) 5 bis 100 Fr.

Art. **17.** Werden mehrere Gewerbszweige, welche in verschiedene Klassen fallen, von der gleichen Person im Umherziehen ausgeübt, so ist für jeden derselben ein besonderes Patent erforderlich.

Art. **18.** Die Patentgebühren sind von der Polizeidirektion innerhalb der in Art. 16 aufgestellten Grenzen nach der Natur der feilzubietenden Gegenstände, dem auszuübenden Beruf und dem Umfang und Ertrag des Geschäftes festzusetzen.

Art. **19.** Die Polizeidirektion ist berechtigt, solchen Hausierern, welche sich der Übertretung der im Gesetze und in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften schuldig machen, das Patent sofort zu entziehen.

Die gleiche Befugnis steht ihr gegenüber denjenigen Hausierern zu, welche eine der zur Patenterlangung erforderlichen Eigenschaften (§§ 5 und 6) verlieren, falsche Angaben über den Familienstand ihrer Begleiter, über die Zahl der Gehülfen, Mitgenossen und Angestellten, und

Digitized by Google

13. November 1896. über die Menge, Art, Qualität und Herkunft der Ware machen oder ihr Patent zum Bettel missbrauchen.

Beim Entzuge des Patentes ist gleichzeitig die Frist zu bestimmen, während welcher die betreffende Person zur Erwerbung eines neuen Patentes unfähig sein soll. Diese Frist beträgt im Minimum ein Jahr und darf fünf Jahre nicht übersteigen.

Art. **20.** Gegen die Entscheidung der Polizeidirektion, wodurch ein Patent verweigert oder entzogen wird, kann innerhalb der Frist von zehn Tagen an den Regierungsrat rekurriert werden.

Art. **21.**

a) Wer ohne gültiges Patent ein Gewerbe im Umherziehen ausübt, für welches der Besitz eines Patentes erforderlich ist (§§ 3, 4 und 8 des Gesetzes), verfällt in eine Busse von 5 bis 200 Fr.

In die gleiche Strafe verfällt, wer zwar mit einem gültigen Patent versehen ist, aber mit Gegenständen hausiert, auf welche sein Patent nicht lautet.

b) Wer das Hausiergewerbe in Bezug anf Gegenstände ausübt, die durch das Gesetz oder durch Verbot des Regierungsrates überhaupt davon ausgeschlossen sind (§ 7, litt. c und d, des Gesetzes), verfällt in eine Busse von 20 bis 200 Fr.

Überdies sollen die betreffenden Gegenstände konfisziert werden, und zwar ohne Anrechnung an Busse und Kosten.

c) Wer widerrechtlicherweise an einem Patent eine Veränderung vornimmt, um dadurch sich oder einem andern einen Vorteil zu- oder einen Nachteil abzuwenden, oder ein solches gefälschtes Patent gebraucht, ist nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches über die Fälschung öffentlicher Urkunden, Ausweisschriften oder Zeugnisse, beziehungsweise über den

Digitized by Google

Gebrauch gefälschter Gegenstände, zu bestrafen. (Art. 108, 109, 111 bis 113 St. G. B.) 13. November 1896.

d) Wer sein Patent einem andern leiht oder abtritt, ebenso wer das Patent eines andern gebraucht, verfällt in eine Busse von 5 bis 200 Fr.

e) Wer das Visum der Ortspolizeibehörde einzuholen unterlässt (§ 6, erster Absatz, des Gesetzes) oder sich überhaupt den Anordnungen derselben widersetzt, verfällt in eine Busse von 2 bis 20 Fr.

In die gleiche Strafe verfallen Gemeindebeamte, welche dem Art. 2 zuwider Patente oder Bewilligungen ausstellen.

f) Wer entgegen dem Verbot der Ortspolizei sein Gewerbe ausübt (§ 7, litt. e, des Gesetzes), verfällt in eine Busse von 5 bis 200 Fr.

g) Wer bei Ausübung seines Gewerbes das Patent nicht bei sich trägt, obschon er ein solches besitzt, verfällt in eine Busse von 2 bis 20 Fr.

h) Wer, obschon im Besitze eines Patentes, dasselbe auf berechtigtes Verlangen nicht vorweist oder die Vorzeigung seiner Waren verweigert (Art. 12 dieser Verordnung), verfällt in eine Busse von 5 bis 100 Fr.

i) Wer sein Gewerbe unter einem andern Namen betreibt als demjenigen, auf welchen sein Patent lautet (Art. 10 dieser Verordnung), verfällt in eine Busse von 5 bis 100 Fr.

k) Der Hausierer, welcher während der Dauer von Jahr- und Wochenmärkten, wenn ihm von der Ortspolizei ein bestimmter Platz angewiesen worden (Art. 13 dieser Verordnung), dieser Anordnung zuwiderhandelt, verfällt in eine Busse von 2 bis 20 Fr.

l) Beim Gewerbebetrieb im Umherziehen unberechtigterweise mitgeführte Personen (Art. 8 und 14) sind unverzüglich auf polizeilichem Wege in ihre Wohnsitzgemeinde zurückzutransportieren.

Digitized by Google

13. November 1896.

Patentinhaber, welche solche Personen mitführen, verfallen in eine Busse von 20 bis 100 Fr.

Kantonsfremde, welche nicht im Kanton niedergelassen sind (Art. 45 der Bundesverfassung), können in solchen Fällen überdies polizeilich ausgewiesen werden.

m) Wer zur Nachtzeit in Privatwohnungen, oder wer an Sonn- oder Feiertagen hausiert, oder wer an solchen Tagen eines der in Art. 16, Ziffer 4, hiervor angeführten künstlerischen Gewerbe anders, als auf einem bestimmten Platze, ausübt, verfällt in eine Busse von 5 bis 50 Fr.

Art. **22.** Fehlbare sind, wo mit der Übertretung des Gesetzes oder der Verordnung eine Gebührenverschlagnis konkurriert, neben der Busse immer auch zu der Nachzahlung der verschlagenen Staats- und Gemeindegebühren zu verurteilen.

Art. **23.** Ein Wiederholungsfall ist dann vorhanden, wenn eine Person, die wegen irgend einer Widerhandlung gegen Bestimmungen des Gesetzes oder dieser Vollziehungsverordnung schon einmal bestraft wurde, sich wieder einer Widerhandlung gegen irgend eine Bestimmung des Gesetzes oder dieser Verordnung schuldig macht.

Verdoppelung der Busse kann auch dann Platz greifen, wenn in dem früheren Strafurteil schon das Maximum der Busse ausgesprochen wurde.

Eine Straferhöhung tritt nicht ein, wenn seit der Abbüssung der letzten Strafe fünf Jahre verflossen sind.

Art. **24.** Die Waren des Bestraften (§ 9, letzter Absatz, des Gesetzes) können in erster Linie für die schuldigen Staats- und Gemeindegebühren, in zweiter Linie für die Kosten, in dritter Linie für die Bussen verwendet werden.

Art. **25.** Die eingegangenen Bussen werden nach Vorschrift des Gesetzes vom 2. Mai 1886 verteilt.

Digitized by Google

Art. **26.** Von jedem in Anwendung vorstehender Strafbestimmungen ausgefällten Urteil ist der Polizeidirektion durch Zusendung eines Auszuges unverzüglich Kenntnis zu geben. 13. November 1896.

Wenn es sich um Widerhandlung gegen den Art. 14 handelt, wird die Polizeidirektion jeweilen untersuchen, ob das Geschäft dem zuständigen Regierungsstatthalter zum Einschreiten gegen die fehlbaren Eltern gemäss den Vorschriften des Gesetzes betreffend die Errichtung von Arbeitsanstalten vom 11. Mai 1884 zu übermitteln sei.

Art. **27.** Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ist im Amtsblatt, durch Anschlag in den Gemeinden und Aufnahme in die Gesetzessammlung bekannt zu machen.

Durch dieselbe werden die Vollziehungsverordnung vom 24. März 1878, sowie die Regierungsratsbeschlüsse vom 22. März 1879, 9. Mai 1885 und 28. März 1893 aufgehoben.

Bern, den 13. November 1896.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
F. v. WATTENWYL,
der Staatsschreiber
KISTLER.

Digitized by Google

20. November 1896.

Dekret

betreffend

die Errichtung der Stelle eines Buchhalters der Strafanstalt zu Thorberg.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 26, Ziffern 2 und 14, der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. **1.** Für die Strafanstalt zu Thorberg wird die Stelle eines Buchhalters errichtet, welcher in Verhinderungsfällen den Verwalter zu vertreten hat.

Art. **2.** Die Wahl dieses Beamten erfolgt, auf geschehene Ausschreibung hin, durch den Regierungsrat, welcher auch die Obliegenheiten und nach dem Dekret über die Besoldungen der Beamten an den Staatsanstalten vom 2. April 1875 die Besoldung desselben, sowie die von ihm zu leistende Amtsbürgschaft bestimmt.

Art. **3.** Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 20. November 1896.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident
EUGEN GRIEB,

der Staatsschreiber
KISTLER.

Digitized by Google

Dekret

20. Novembe 1896.

betreffend

Abtrennung der Zwangserziehungsanstalt zu Trachselwald von der Strafanstalt zu Thorberg.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in teilweiser Abänderung des Dekretes vom 19. November 1891 über Errichtung einer Enthaltungsanstalt für junge Leute,

gestützt auf Art. 26, Ziffern 2 und 14, der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. **1.** Der Art. 3 des Dekretes vom 19. November 1891 und die Verordnung des Regierungsrates vom 3. Dezember 1892 sind vom 1. Januar 1897 hinweg aufgehoben.

Art. **2.** Von dem nämlichen Zeitpunkt an ist die Verwaltung der Enthaltungsanstalt zu Trachselwald, welche in Zukunft den Namen Zwangserziehungsanstalt führt, von derjenigen der Strafanstalt zu Thorberg abgetrennt und es wird für diese Verwaltung die Stelle eines eigenen Vorstehers errichtet.

Art. **3.** Der Regierungsrat ernennt auf geschehene Ausschreibung hin den Vorsteher und bestimmt dessen Besoldung nach dem Dekret über die Besoldungen der Beamten an den Staatsanstalten vom 2. April 1875, wie er auch die von demselben zu leistende Amtsbürgschaft festsetzt.

Digitized by Google

20. November 1896.

Er beauftragt die Polizeidirektion, die erforderlichen Vorschriften zu erlassen über die Anstellung des nötigen Personals, über die Aufsicht und die Hausordnung, über die Verpflegung, die Beschäftigung, den Schul- und Konfirmandenunterricht und den Kirchenbesuch der Enthaltenen, sowie über die Seelsorge.

Art. 4. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und wird in die Gesetzessammlung aufgenommen.

Bern, den 20. November 1896.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
EUGEN GRIEB,
der Staatsschreiber
KISTLER.

Digitized by Google

Dekret

19. Mai 1897

über

die Wirtschaftspolizei.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 26 des Gesetzes vom 15. Juli 1894 über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken,[1]

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Öffnungs- und Schliessungsstunde der Wirtschaften.

Art. **1.** Die Wirtschaften dürfen von 5 Uhr morgens an offen gehalten werden. Jedoch darf der Wirt bei besondern Umständen mit Bewilligung des Regierungsstatthalters die Wirtschaft auch früher öffnen.

Art. **2.** Die Schliessungsstunde ist auf 12 Uhr nachts festgesetzt. Sie kann jedoch durch Beschluss des Regierungsrates mit Ausnahme der öffentlichen Tanztage bis auf $10^1/_2$ Uhr abends zurückgestellt werden für diejenigen Ortschaften, welche es durch die Gemeindeversammlung verlangen.

Der Wirt darf die Wirtschaft auch früher schliessen.

Zu der für die Schliessung der Wirtschaft vorgeschriebenen Stunde haben die Gäste die Wirtschaftslokalitäten zu verlassen, und es sind die letzteren zu schliessen.

[1] Inneres.

Digitized by Google

9. Mai 1897. Art. **3.** Von der Vorschrift des Art. 2, Alinea 3, sind ausgenommen

1. die im Hause selbst Beherbergten,
2. geschlossene Gesellschaften bei Anlass von Familienfesten, wie Hochzeiten, Taufen etc.

Ausserdem können die Regierungsstatthalter auf besonderes motiviertes Gesuch Vereinen und gesellschaftlichen Vereinigungen ausnahmsweise sogenannte Freinachtbewilligungen erteilen unter dem Vorbehalt, dass Ruhe und Ordnung nicht gestört werden. Auf diesen Bewilligungen ist die Stunde für das Verlassen der Wirtschaft genau anzugeben, und es sind die Polizeiangestellten davon in Kenntnis zu setzen. Für jede solche Bewilligung ist eine Gebühr von 2 Franken zu entrichten.

Art. **4.** Der Regierungsstatthalter ist befugt, für Wirtschaften, welche zu Klagen Anlass geben, die Öffnungsstunde auf 7 Uhr morgens und die Schliessungsstunde auf 9 Uhr abends festzusetzen.

II. Das Tanzen.

Art. **5.** Öffentlicher Tanz darf nur mit Bewilligung des Regierungsstatthalters stattfinden.

Für jede solche Bewilligung ist eine Gebühr von Fr. 5 zu entrichten.

Art. **6.** Keiner Wirtschaft dürfen im gleichen Jahre mehr als sechs Tanzbewilligungen erteilt werden. In Gemeinden, welche es durch Gemeindebeschluss verlangen, soll diese Zahl vom Regierungsstatthalter für die betreffende Gemeinde bis auf die Hälfte herabgesetzt werden.

Der Regierungsrat soll für einzelne Landesteile, Amtsbezirke oder Gemeinden einheitliche Tanztage festsetzen.[1]

[1] Vergl. V. vom 26. Juni 1897 betreffend die Tanztage.

Digitized by Google

Für die hohen Festtage Ostern, Pfingsten, Bettag und Weihnachten, sowie für die diesen Festtagen vorausgehenden acht Tage, und in den protestantischen Gemeinden für die Kommunionssonntage, dürfen gar keine Tanzbewilligungen erteilt werden. 19. Mai 1897

Art. **7.** Einem Wirt, der ohne Bewilligung hat tanzen lassen, kann bis auf die Dauer eines Jahres, vom Zeitpunkt der Übertretung hinweg, die Bewilligung verweigert werden.

Der Regierungsstatthalter kann auch die Bewilligung höchstens auf ein Jahr denjenigen Wirten verweigern, deren Wirtschaft zu begründeten Klagen Anlass gegeben hat.[1]

Art. **8.** Die Regierungsstatthalter, und im Verweigerungsfall die kantonale Polizeidirektion, können an geschlossene Gesellschaften Tanzbewilligungen erteilen. Jeder Verein, dessen Gesuch von der Ortspolizeibehörde empfohlen wird, hat das Recht auf wenigstens eine Tanzbewilligung im Jahr. Solche Tanzbewilligungen dürfen jedoch nicht als öffentlich publiziert werden. Der Regierungsstatthalter kann die Tanzbewilligung denjenigen Vereinen verweigern, welche eine frühere Bewilligung missbraucht oder zur Erlangung derselben falsche Angaben gemacht hatten.

Art. **9.** Bei militärischen Übungen dürfen Tanzbewilligungen nur im Einverständnis mit dem Militärkommando erteilt werden.

Art. **10.** Von jeder erteilten Tanzbewilligung hat der Regierungsstatthalter unverzüglich den betreffenden Polizeiorganen Kenntnis zu geben.

Art. **11.** An öffentlichen Tanztagen darf von 1 Uhr nachmittags bis 11 Uhr abends getanzt werden; es soll jedoch an diesen Tagen keine Freinachtsbewilligung für die betreffenden Wirtschaften erteilt werden (§ 3).

[1] Art. 7 ist in der Fassung aufgenommen, welche durch Abänderungsdekret des G. R. vom 31. Januar 1900 bestimmt wurde.

Digitized by Google

). Mai 1897. An Sonn- und Festtagen darf erst von 3 Uhr nachmittags an getanzt werden.

Art. **12.** In den Kurhäusern und Fremdenpensionen ist es während der Fremdensaison gestattet, ohne Bezahlung einer Gebühr, unter den Gästen Tanzbelustigungen abzuhalten. Jedoch ist es untersagt, dieselben öffentlich bekannt zu machen.

Art. **13.** Schulpflichtigen Kindern ist der Zutritt zu öffentlichen Tanzbelustigungen untersagt, und ihre Verwendung bei der Tanzmusik ist ebenfalls verboten. Im Falle von Widerhandlung gegen diese Vorschriften ist der Wirt strafbar.

III. Übrige öffentliche Belustigungen.

Art. **14.** Die Ausübung künstlerischer Hausiergewerbe in Wirtschaften darf nur mit Bewilligung der Ortspolizeibehörde stattfinden. Der Regierungsstatthalter ist befugt, aus Gründen der Ordnung und Sittlichkeit solche Musikaufführungen und Schauvorstellungen zu untersagen.

Der Wirt hat für jede derartige Bewilligung eine Gebühr von Fr. 5 an die Gemeindekasse zu bezahlen, abgesehen von der Hausierpatentgebühr, welche die Aufführenden an Staat und Gemeinde zu entrichten haben.

Art. **15.** Musikaufführungen, Konzerte und Schauvorstellungen von gewerbsmässigen Künstlern in den Wirtschaften müssen abends $10^1/_2$ Uhr geschlossen werden.

Art. **16.** Die Polizeidirektion kann den Kasinos und andern ähnlichen, unter der Kontrolle der Ortsbehörde stehenden Wirtschaften, sowie den Gasthöfen auf Fremdenplätzen eine spezielle Bewilligung erteilen, deren Bedingungen sie auf den Bericht des Regierungsstatthalters festsetzen wird.

Digitized by Google

Art. **17.** Für alle andern Belustigungen, zu welchen sie öffentlich einladen oder einladen lassen, haben die Wirte, sofern nicht die Bestimmungen des Spielgesetzes zutreffen, beim Regierungsstatthalteramt eine Bewilligung gegen Bezahlung einer Gebühr von Fr. 5 auszuwirken. Der Regierungsstatthalter ist befugt, die Bewilligung zu verweigern. 19. Mai 1897.

Art. **18.** Die Ortspolizeibehörden sind befugt, diejenige Nachtstunde vorzuschreiben, nach welcher — besondere Bewilligung vorbehalten — Musikaufführungen oder geräuschvolle Spiele und Belustigungen nicht mehr stattfinden dürfen.

Art. **19.** An den hohen Festtagen und dem Vorabend derselben, sowie an den diesen Festtagen vorausgehenden Kommunionssonntagen (in den protestantischen Gemeinden) und in der Karwoche dürfen keine Konzerte, welche einen gewerbsmässigen Gewinn bezwecken, sowie keine Schauvorstellungen, Volksspiele und Volksbelustigungen in oder bei den Wirtschaften veranstaltet werden.

IV. Straf- und Schlussbestimmungen.

Art. **20.** Widerhandlungen des Wirtes gegen Bestimmungen des Abschnittes I dieses Dekretes werden mit einer Busse von Fr. 10 bis Fr. 100 bestraft.

Die Gäste, welche auf die Aufforderung des Wirtes oder eines Polizeiangestellten sich nach der Schliessungsstunde nicht entfernen, verfallen in die gleiche Busse, unter Vorbehalt der Art. 95 und 96 des Strafgesetzbuches im Fall grober Widersetzlichkeit.

Widerhandlungen des Wirtes gegen Bestimmungen der Abschnitte II und III dieses Dekretes werden ebenfalls mit einer Busse von Fr. 10 bis Fr. 100 bestraft.

Nebst der Busse ist der Wirt immer auch zur Bezahlung der betreffenden Gebühren (Art. 3, 5, zweites Alinea, 14 und 17) zu verurteilen.

Digitized by Google

19. Mai 1897. Die Strafbestimmungen des Art. 46 des Gesetzes über das Wirtschaftswesen vom 15. Juli 1894[1] finden auf Widerhandlungen gegen dieses Dekret analoge Anwendung.

Art. **21.** Dieses Dekret tritt auf den 1. Juli 1897 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt werden alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, namentlich

1. das Dekret vom 2. Heumonat 1879 über die Öffnungs- und Schliessungsstunde der Wirtschaften, über das Tanzen und die übrigen öffentlichen Belustigungen in den Wirtschaften;
2. die Verordnung vom 20. Hornung 1880 betreffend die Tanztage;
3. der Beschluss vom 17. März 1880 betreffend die teilweise Abänderung des vorangeführten Dekretes vom 2. Heumonat 1879.

Bern, den 19. Mai 1897.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident
EUGEN GRIEB,

der Staatsschreiber
KISTLER.

[1] Inneres.

Digitized by Google

Verordnung

26. Juni 1897.

betreffend

die Tanztage.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 6 des Dekretes vom 19. Mai 1897 über die Wirtschaftspolizei, wonach die 6 Tage, an welchen die Wirte öffentlich tanzen lassen dürfen, für die einzelnen Landesteile, Amtsbezirke oder Gemeinden einheitlich festgesetzt werden sollen,

auf den Antrag der Polizeidirektion,

beschliesst:

Art. **1.** Als einheitliche Tanztage für alle Landesteile und Amtsbezirke werden, unter Vorbehalt von Art. 2 hiernach, festgesetzt

der erste Januar,
der vierte Sonntag vor Pfingsten (Maisonntag),
der erste Sonntag im Juli,
der erste Sonntag im August,
der erste Sonntag im Oktober,
der letzte Sonntag im Oktober.

Art. **2.** Für einzelne Bezirke oder Gemeinden, wo Ortsgebräuche zu berücksichtigen sind, wird der Regierungsrat auf den jeweiligen Vorschlag des Regierungsstatthalters andere Tanztage bestimmen, jedoch in dem Sinne, dass für jeden Tanztag, welcher in Abweichung von den in Art. 1 festgesetzten Tanztagen bezeichnet wird, einer der letzteren wegfallen soll.

Digitized by Google

26. Juni 1897. Dabei fallen hauptsächlich in Betracht Jahrmärkte, sofern sie nicht in der Woche vor einem hohen Festtage abgehalten werden (Art. 6, Absatz 3, des Dekretes), 2. Januar (Bärzelistag), Fastnacht, Dimanche de Carnaval und Mardi gras, Dimanche des Brandons, Hirsmontag, Schnittersonntage, Bergfahrten, Älplerfeste, Dimanche de St-Jean, Dimanche de St-Martin, Weinlese-Sonntage, Kirchweihen, Fêtes patronales und Sylvester.

Art. 3. Diese Verordnung tritt auf 1. Juli 1897 in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 26. Juni 1897.

Im Namen des Regierungsrates
für den Präsidenten
SCHEURER,
der Staatsschreiber
KISTLER.

Digitized by Google

Verordnung

26. April 1899.

über

die Lotterien.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung des § 2 des Spielgesetzes vom 27. Mai 1869, wonach alle nicht von kompetenter Seite gestatteten Lotterien verboten sind,

auf den Antrag der Polizeidirektion,

beschliesst:

§ 1. Verlosungen können bewilligt werden für Gegenstände jeder Art, bei welchen die Förderung der Wohltätigkeit, der Gemeinnützigkeit oder der Künste als Hauptzweck der Verlosung zu betrachten ist. An Privatpersonen sollen keine Bewilligungen erteilt werden.

§ 2. Die Bewilligung für die zulässigen Verlosungen wird bis zu einer Summe von Fr. 3000 durch die Polizeidirektion, bei höhern Beträgen durch den Regierungsrat erteilt.

Die Bedingungen der Bewilligung sind in jedem einzelnen Falle festzustellen. Solche sind namentlich folgende:

1. Die zu verlosenden Gegenstände dürfen nicht höher als nach ihrem wirklichen Wert geschätzt werden.
2. Der Gesamtwert der zu verlosenden Gegenstände darf in der Regel nicht niedriger sein, als der Gesamtbetrag der auszugebenden Lose.

Digitized by Google

26. April 1899.

3. Die Ziehung hat innerhalb einer von der Behörde zu bestimmenden Frist stattzufinden.

4. Sie soll entweder öffentlich oder unter Beiziehung von Urkundspersonen vorgenommen werden.

§ 3. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und hebt diejenige vom 25. Januar 1872 auf. Sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 26. April 1899.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident
KLÄY,

der Staatsschreiber
KISTLER.

Digitized by Google

Kreisschreiben

29. August 1899.

der

Polizeidirektion des Kantons Bern an die Regierungsstatthalter betreffend die Ausweisschriften der Dänen.

Herr Regierungsstatthalter!

Das kgl. Konsulat von Dänemark in Zürich hat mit Note vom 23. d. M. dem schweizerischen Bundesrat eine Übersetzung des neuen dänischen Gesetzes über den Erwerb und den Verlust der dänischen Staatsangehörigkeit mitgeteilt, welches am 7. April 1898 im Königreich Dänemark in Kraft getreten ist. Dieses Gesetz hat wesentliche Neuerungen gebracht, von welchen insbesondere diejenigen der Artikel 1 und 7 für die schweizerischen Kantons- und Gemeindebehörden von Bedeutung sind.

Das genannte Konsulat macht die schweizerischen Behörden darauf aufmerksam, dass der Heimatschein der einzige gültige Nachweis der dänischen Heimatberechtigung ist, und dass es daher für die schweizerischen Polizeibehörden unbedingt ratsam ist, fortan in allen vorkommenden Fällen ohne Ausnahme von den dänischen Untertanen, welche auf ihrem Gebiete wohnen wollen, immer die Beibringung eines Heimatscheines zu verlangen, der von dem dänischen Konsulat in Zürich geprüft und anerkannt, beziehungsweise beglaubigt ist. Das Konsulat erklärt sich übrigens bereit, da, wo es nötig sein sollte, den Interessenten bei der Beschaffung solcher Dokumente jeweilen behülflich zu sein.

Digitized by Google

29. August 1899.

Wir laden Sie ein, von vorstehenden Mitteilungen geeignete Kenntnis zu nehmen und vorkommendenfalls entsprechend zu verfahren. Sie werden demnach nicht nur von jedem in Zukunft um Aufenthalt oder Niederlassung nachsuchenden Dänen die Einlage eines förmlichen, von dem kgl. dänischen Konsulat in Zürich beglaubigten Heimatscheines verlangen, sondern auch diejenigen dänischen Staatsangehörigen, welche bereits mit Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligungen versehen sind, aber nicht einen Heimatschein der vorbezeichneten Art eingelegt haben, zur ungesäumten Beibringung eines solchen anhalten.

Die Ortspolizeibehörden haben an ihrem Teile, um ihre Verantwortlichkeit zu decken und die Gemeinden vor Schaden zu bewahren, den nämlichen Vorschriften nachzuleben, worüber Sie strenge wachen werden. Zu dem Ende wollen Sie jeder Ortspolizeibehörde Ihres Amtsbezirkes zwei Exemplare des gegenwärtigen Kreisschreibens zu ihrem Verhalte zustellen.

Bern, den 29. August 1899.

Der Polizeidirektor
in Vertretung:
KLÄY.

Digitized by Google

Dekret

20. November 1899.

betreffend

die Abtrennung der Einwohner- und Kirchgemeinde Trubschachen vom Civilstandskreis Langnau.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Abänderung des § 1, Ziffer 49, des Vollziehungsdekretes vom 23. November 1877 und 1. Februar 1878 zum Bundesgesetz vom 24. Dezember 1874 über Civilstand und Ehe,

gestützt auf § 4, drittes Alinea, des Kirchengesetzes vom 18. Januar 1874,

nach Anhörung der beteiligten Gemeinden,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. **1.** Die Einwohner- und Kirchgemeinde Trubschachen wird vom Civilstandskreis Langnau abgetrennt und bildet vom 1. Januar 1900 hinweg einen eigenen Civilstandskreis.

Art. **2.** Von diesem Zeitpunkt hinweg finden auf den Civilstandskreis Trubschachen die Vorschriften des Vollziehungsdekretes vom 23. November 1877 und 1. Februar 1878 Anwendung.

Art. **3.** Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt.

Bern, den 20. November 1899.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
LENZ,
der Staatsschreiber
KISTLER.

Digitized by Google

20. Dezember 1899.

Verordnung

zum

Gesetz über die Organisation des bernischen Polizeikorps.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 13 des Gesetzes vom 23. April 1893 über die Organisation des bernischen Polizeikorps,

beschliesst:

I. Organisation des Polizeikorps.

Art. **1.** Das Polizeikorps wird in folgende Divisionen eingeteilt:

1. Division: Oberland.
2. » Mittelland.
3. » Oberaargau und Emmenthal.
4. » Seeland.
5. » Jura.

Jede Division hat ihren Divisionschef, welchem die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung der Mannschaft seiner Division zusteht. Die Zuteilung der Divisionschefs zu den Divisionskreisen ist Sache der Polizeidirektion.

Art. **2.** Die Beamten des Polizeikorps haben durch Beitritt zu der Amtsbürgschaftsgenossenschaft des Kantons Bern folgende Kautionen zu leisten:

Der Polizeiinspektor	Fr. 5000
Der Adjunkt	» 2000
Jeder Divisionschef	» 1000

Art. **3.** Die Divisionen werden in Sektionen eingeteilt, deren Gebiet in der Regel mit demjenigen der Amtsbezirke zusammenfällt.

An der Spitze einer Sektion steht ein Unteroffizier.

Digitized by Google

Das Mannschaftsdepot der Hauptstadt wird der Sektion des Amtes Bern zugeteilt. 20. Dezembe 1899.

Art. 4. Die Versetzung der Landjäger von einer Station auf eine andere erfolgt auf Antrag des Polizeiinspektors durch die Polizeidirektion.

II. Rekrutierung und Instruktion.

Art. 5. Anmeldungen für die Aufnahme in das Polizeikorps sind an den Polizeiinspektor zu richten. Dieselben müssen mit dem Dienstbüchlein des Bewerbers, allfälligen Zeugnissen und dem Nachweis über den Besitz der im Art. 4 des Gesetzes verlangten Requisite begleitet sein.

Art. 6. Vor der Aufnahme als Rekrut ist der Bewerber einer schriftlichen und mündlichen Prüfung zu unterstellen.

Art. 7. Die Rekrutenzeit dauert 3—6 Monate, nach welcher die Polizeidirektion auf den Antrag des Polizeiinspektors über die definitive Aufnahme in das Korps entscheidet.

Art. 8. Die Ausbildung der Rekruten wird vom Polizeiinspektor, dem Adjunkten, dem in Bern stationierten Divisionschef und den Unteroffizieren in Bern besorgt, auf Grundlage eines durch die Polizeidirektion genehmigten Unterrichtsprogrammes.

Rekruten, welche schon im Polizeidienste gestanden, können vom Kurse teilweise dispensiert werden.

Art. 9. Die Beförderung eines Landjägers zum Unteroffizier II. Klasse (Korporal) oder eines Unteroffiziers II. Klasse zum Unteroffizier I. Klasse (Wachtmeister) erfolgt auf Antrag des Polizeiinspektors durch die Polizeidirektion.

III. Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung.

Art. 10. Die Festsetzung der Ordonnanz für Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung ist Sache der Polizeidirektion.

Digitized by Google

20. Dezember 1899.

Art. **11.** Die Unteroffiziere und Soldaten des Polizeikorps erhalten auf Kosten des Staates:

A. An Bekleidung:

alle 8 Monate ein Paar Hosen;

alle 18 Monate ein Waffenrock mit Einschluss der Gradabzeichen für Unteroffiziere;

alle 4 Jahre einen Mantel mit Kapuze;

alle 12 Monate eine Mütze;

nach Bedürfnis einen Hut.

B. An Bewaffnung:

einen Militär-Ordonnanzrevolver Kal. 7,5, nebst Tasche und Munition;

einen Säbel mit Ceinturon und für Unteroffiziere mit Schlagband;

eine Schliesskette, die Unteroffiziere ein englisches Schliesszeug:

eine Signalpfeife mit Schnur.

C. An Ausrüstung:

eine Rapporttasche;

nach Bedürfnis Feldstecher;

die reglementarischen Dienstbücher.

Art. **12.** Nach Verfluss der Tragzeit gehen die Kleidungsstücke in das Eigentum des Mannes über, während alle andern Effekten Eigentum des Staates bleiben. Nicht während der ganzen Tragzeit benützte Kleider verstorbener oder austretender Landjäger sind entweder abzugeben oder es ist für sie pro rata der Zeit Entschädigung zu leisten.

Für Gefangenwärter und Plantons können Blusen statt Waffenröcke geliefert werden.

Sofern einzelne Kleidungsstücke noch für eine weitere Tragperiode taugen, kann statt neuer Kleider eine Barentschädigung verabfolgt werden.

Digitized by Google

Ausnahmsweise können für die Mannschaft grösserer Ortschaften mit anstrengendem Dienst und bei ununterbrochenem Tragen der Uniformen vor Ablauf der Tragzeit Ersatzstücke verabfolgt werden. 20. Dezember 1899.

Alte ausser Gebrauch gekommene Effekten sind zu veräussern und es ist der Erlös der Invalidenkasse zuzuwenden.

Art. **13.** Die nötigen Formularien und Bureaueffekten werden nach Bedürfnis vom Depot an die Stationen abgegeben.

IV. Besoldungs- und Rechnungswesen.

Art. **14.** Die Besoldung der Mannschaft richtet sich nach Art. 7 des Gesetzes, und die Ausrichtung von Reiseentschädigungen erfolgt nach Massgabe eines vom Regierungsrat zu erlassenden Reglementes.

Die Pflichten und Rechte der Angehörigen des Polizeikorps gegenüber der Invalidenkasse sind durch ein besonderes Reglement normiert, ebenso rücksichtlich der Sparkasse.

Art. **15.** Das gesamte Rechnungswesen, die Korrespondenz und das Rapportwesen werden unter der Leitung des Polizeiinspektors oder seines Stellvertreters von einem als Sekretär des Polizeikorps bezeichneten Unteroffizier besorgt.

V. Dienstwohnungen.

Art. **16.** Für jeden ausserhalb der Hauptstadt stationierten Unteroffizier und Landjäger stellt der Staat eine den Verhältnissen entsprechende Wohnung zur Verfügung.

Der Abschluss von Mietverträgen für Dienstwohnungen erfolgt unter Mitwirkung der Finanzdirektion.

Die Mannschaft des Depots in Bern wird kaserniert und die Unteroffiziere und Plantons in Bern erhalten eine von der Polizeidirektion festzusetzende Wohnungsentschädigung.

Digitized by Google

20. Dezember 1899.

Art. **17.** An Stelle des im Art. 9 des Gesetzes vorgesehenen Mobiliars für seine Dienstwohnung bezieht jeder ausserhalb der Hauptstadt stationierte Unteroffizier und Landjäger eine jährliche Entschädigung von Fr. 20, sofern die Lieferung des Mobiliars nicht dem Vermieter vertraglich obliegt.

VI. Dienstaufsicht und Disziplin.

Art. **18.** Die Polizeistationen sind durch den Polizeiinspektor oder dessen Adjunkten soweit notwendig und durch die betreffenden Divisionschefs zweimal im Jahr zu besuchen.

Art. **19.** Die Vorschriften über Dienstaufsicht der Unteroffiziere bleiben dem Dienstreglement vorbehalten.

Art. **20.** Disziplinaruntersuchungen werden durch den Polizeiinspektor oder den Adjunkten, in geringfügigen Fällen durch den Divisionschef geführt. Untersuchungen von Bedeutung sind vor dem Abschluss auf dem Dienstwege an die Polizeidirektion zu leiten.

Art. **21.** Die Strafkompetenzen zur Ahndung von Disziplinarvergehen der Unteroffiziere und Soldaten werden wie folgt festgesetzt:

a) Strafkompetenz der Polizeidirektion: Arrest bis auf 20 Tage, Degradation und Entlassung.

b) Strafkompetenz des Polizeiinspektors und des Adjunkten: Arrest bis auf 10 Tage.

c) Strafkompetenz eines Divisionschefs: Arrest bis auf 4 Tage.

d) Strafkompetenz der Unteroffiziere: Verwarnung und Extradienst bis zu 20 Stunden.

Die von den Sektionschefs ausgesprochenen Strafen sind vor dem Vollzug durch den Divisionschef und diejenigen der Divisionschefs durch den Inspektor oder Adjunkten zu genehmigen.

Digitized by Google

Art. **22.** In den Fällen, wo die Arreststrafe nicht vollzogen werden kann, ist die Polizeidirektion befugt, diese Strafe in eine Geldbusse umzuwandeln, wobei ein Tag Arrest zu Fr. 4 zu berechnen ist. 20. Dezember 1899.

Art. **23.** Die Landjäger stehen in allen gerichtspolizeilichen Funktionen den Einwohnergemeindepräsidenten und den Regierungsstatthaltern zur Verfügung. Deren Befehle, sowie auch diejenigen der Untersuchungsrichter, Gerichtspräsidenten und der Staatsanwaltschaft haben sie gewissenhaft und prompt zu vollziehen.

Art. **24.** Die Landjäger haben jederzeit die Uniform zu tragen, ausgenommen wenn das Tragen einer Civilkleidung von den Vorgesetzten befohlen oder gestattet wird.

Wenn sie sich in Civilkleidung befinden, so müssen sie mit ihrer Legitimationskarte versehen sein.

VII. Schlussbestimmung.

Art. **25.** Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 20. Dezember 1899.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident
MORGENTHALER,

der Staatsschreiber
KISTLER.

Digitized by Google

2. September 1900.

Übereinkünfte

mit

Frankreich und Belgien vom 24. Februar 1880 und 21. August 1900, betreffend die Rücklieferung Minderjähriger, welche in eine Besserungsanstalt untergebracht werden sollen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Polizeidirektion,

beschliesst:

Es sind in die Gesetzessammlung aufzunehmen die zwei Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche eidgenössische Stände vom 24. Februar 1880 und vom 21. August 1900 betreffend die mit Frankreich und mit Belgien abgeschlossenen Übereinkünfte, durch welche die Schweiz einerseits und die genannten zwei Staaten anderseits sich gegenseitig die Rücklieferung Minderjähriger zugesichert haben, welche wegen eines Vergehens in eine heimatliche Besserungsanstalt untergebracht werden sollen, und die nach dem andern Lande entflohen sind.

I. Kreisschreiben des Bundesrates vom 24. Februar 1880.

Wir waren in jüngster Zeit veranlasst, von der französischen Regierung die Rückleitung eines minderjährigen Knaben nachzusuchen, welchen die Behörden seines Heimatkantons wegen eines Vergehens in einer Besserungsanstalt untergebracht hatten und der von dort nach Frankreich flüchten konnte.

Digitized by Google

Die Regierung der französischen Republik hat unsern Antrag mit aller Zuvorkommenheit entgegengenommen; jedoch wurde, da auf solche Fälle der Auslieferungsvertrag nicht angewendet werden und es sich nur darum handeln kann, einen solchen Flüchtling unter Bewachung an den Ort zurückzuschaffen, aus dem er entwichen war, an diese Rückleitung die Bedingung geknüpft, dass für solche Fälle Frankreich die Beobachtung der Gegenseitigkeit zugesichert werde. 12. September 1900.

Im Spezialfalle hat die betreffende heimatliche Regierung die verlangte Reziprozität ohne weiteres zugesichert.

Unserseits haben wir der französischen Regierung erwidert, das wir keinen Anstand nehmen, das vorgeschlagene Verfahren auch im Namen der ganzen Schweiz anzunehmen und dessen künftige Beobachtung von seiten der Kantone zuzusichern, da es nur in Aller Vorteil gelegen sein kann, dass solche verkommene junge Leute möglich bald wieder unter die Obsorge der heimatlichen Behörden gebracht werden. Immerhin aber müssten wir voraussetzen, dass die heimatliche Angehörigkeit eines solchen Individuums vorher ausser Zweifel gestellt wäre, weshalb die französischen Behörden aufmerksam zu machen sein dürften, dass es nicht genügen könnte, bloss die schweizerische Nationalität festzustellen, vielmehr durch Einvernahme des Betreffenden auch der Kanton und die Gemeinde ermittelt werden müsste, weil kein nur allgemein schweizerisches Staatsbürgerrecht bestehe, das Bürgerrecht in der Schweiz gegenteils auf einer bestimmten Gemeinde beruhe.

Indem wir die Ehre haben, Ihnen von diesem Vorgange Kenntnis zu geben, verbinden wir damit die Einladung, der oben erwähnten Reziprozität künftig im gegebenen Falle Ihrerseits Vollziehung zu gewähren. Wir haben von einer besondern Anfrage geglaubt absehen zu dürfen, weil das vereinbarte Verfahren nur im allgemeinen und beiderseitigen Interesse liegen kann.

Digitized by Google

12. September 1900. Übrigens benutzen wir den Anlass, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in den Schutz des Allmächtigen zu empfehlen.

Im Namen des schweiz. Bundesrates

der Bundespräsident
WELTI,

der Kanzler der Eidgenossenschaft
SCHIESS.

II. Kreisschreiben des Bundesrates vom 21. August 1900.

Nachdem Sie sich auf unser Kreisschreiben vom 31. Juli mit unserem Vorschlage ausdrücklich oder stillschweigend einverstanden erklärt und Belgien die Gegenseitigkeit zugesichert haben, so haben wir das von der belgischen Regierung vorgeschlagene Verfahren über gegenseitige Rücklieferung Minderjähriger, welche die Behörden der Heimat wegen eines Vergehens in eine Besserungsanstalt unterzubringen beschlossen haben, und die nach dem andern Lande entflohen sind, im Namen der ganzen Schweiz angenommen und die zukünftige Beobachtung dieser im allgemeinen Interesse liegenden Vereinbarung seitens der Kantone zugesichert.

Wir benutzen diesen Anlass, um Sie, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Im Namen des schweiz. Bundesrates

der Bundespräsident
HAUSER,

der I. Vizekanzler
SCHATZMANN.

Digitized by Google

VI. BAND.

Militär-Verwaltung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz

17. Mai 1852.

über

die Militärorganisation.[1]

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in der Absicht, die Militärorganisation des Kantons mit der Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 8. Mai 1850 in Einklang zu bringen, auf den Vortrag des Direktors des Militärs und des Regierungsrates,

beschliesst:

Gesetz über die Militärorganisation des Kantons Bern.

Erster Titel.

Dienstpflicht und Wehrpflicht, Kriegseid, Ausnahmen, Befreiungen, Enthebungen und Ausschliessungen, Einschreibung und Ausscheidung der Militärpflichtigen, Untersuchung der gebrechlichen Mannschaft.

1. Abschnitt.

Dienstpflicht; Wehrpflicht.[2]

Kriegseid.

§ 7. Bei jedem eidgenössischen Aufgebote zum aktiven Dienst leistet die dazu berufene Mannschaft der Eidgenossenschaft den Kriegseid nach folgender Eidesformel:

---

1 Grösstenteils aufgehoben durch die Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 13. November 1874. Vergl. dazu auch B. G. vom 21. Februar 1878 betreffend Suspendierung einzelner Bestimmungen der Militärorganisation. Aufgenommen sind in dieser Sammlung nur diejenigen Bestimmungen, welche unter dem gegenwärtigen Zustande Bedeutung haben können.

2 Vergl. Art. 1 ff. der eidg. Militärorganisation.

Digitized by Google

17. Mai 1852. « Es schwören die Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten:
« Der Eidgenossenschaft Treue zu leisten, für die Verteidi-
« gung des Vaterlandes und seiner Verfassung Leib und Leben
« aufzuopfern, die Fahne niemals zu verlassen, die Militärgesetze
« getreulich zu befolgen, den Befehlen der Obern genauen und
« pünktlichen Gehorsam zu leisten, strenge Mannszucht zu
« beobachten und alles zu tun, was die Ehre und Freiheit des
« Vaterlandes erfordern. »
« Das schwöret Ihr vor Gott dem Allmächtigen, so wahr
« euch seine Gnade helfen möge. »
« Hierauf wird nachgesprochen:
« Ich schwöre es. » (Art. 6 der schweizerischen Militärorganisation).

Auch bei einem Kantonalaufgebote zum aktiven Dienst können die Truppen zu Leistung dieses Kriegseides zuhanden des Kantons angehalten werden.

2. Abschnitt.

Ausnahmen, Befreiungen, Enthebungen und Ausschliessungen von der Dienstpflicht.[1]

3. Abschnitt.

Einschreibung und Ausscheidung der Militärpflichtigen.[2]

4. Abschnitt.

Untersuchung der gebrechlichen Mannschaft.[3]

Zweiter Titel.

Einteilung der Wehrpflichtigen, Zusammensetzung und Bestand des Bundeskontingentes, der Landwehr und des Kantonsstabes; Offiziersaspiranten, Ernennungen, Beförderungen, Einteilungen und Versetzungen, Dienstzeit der Offiziere, Entlassungen.

---

1 Vergl. Art. 2 ff. der eidg. Militärorganisation.

2 Vergl. Art. 13 ff. der eidg. Militärorganisation und V. des B. R. vom 23. Mai 1879 über die Führung der Militärkontrollen und der Dienstbüchlein.

3 Vergl. Art. 14 der eidg. Militärorganisation; V. des B. R. vom 25. Februar 1878 betreffend Aushebung der Wehrpflichtigen.

Digitized by Google

17. Mai 1852.

1. Abschnitt.

Einteilung der Wehrpflichtigen, Zusammensetzung und Bestand des Bundeskontingentes, der Landwehr und des Kantonsstabes.[1]

2. Abschnitt.

Offiziersaspiranten; Ernennungen; Beförderungen, Einteilungen und Versetzungen; Dienstzeit der Offiziere; Entlassungen. Offiziersaspiranten.[2]

Ernennungen.

§ **30.** Um zu irgend einem Grade ernannt zu werden, muss der Betreffende den vorgeschriebenen Rekrutenunterricht erhalten haben und die weiter erforderlichen Eigenschaften und Kenntnisse besitzen.

§ **33.** Die Ernennung der Offiziere, der Ärzte[3] und der militärischen Verwaltungsbeamten, die Offiziersrang bekleiden, geschieht auf den Vorschlag des Militärdirektors durch den Regierungsrat.

Beförderungen.

§ **36.** Die Beförderungen zu ersten Unter-[4] Leutnants- und Oberleutnantsstellen finden nach dem Dienstalter durch den Direktor des Militärs statt (§ 40).[5]

§ **37.** Die Hauptleute werden aus den Oberleutnants auf den unverbindlichen Vorschlag des betreffenden Bataillons- oder Korpschefs und[6] des Militärdirektors durch den Regierungsrat ernannt.

---

[1] Vergl. eidg. Militärorganisation, Art. 6 ff., und B. G. vom 4. Dezember 1883 betreffend den Landsturm der schweizerischen Eidgenossenschaft.

[2] Vergl. Art. 37 ff. der eidg. Militärorganisation.

[3] Obsolet.

[4] Es gibt nur noch den Grad des Leutnants und Oberleutnants.

[5] Bestätigt durch G. vom 20. Januar 1872, § 2, dessen Bestimmungen im übrigen aufgehoben sind.

[6] Vergl. jetzt Art. 39 und 40 der eidg. Militärorganisation.

Digitized by Google

17. Mai 1852. § **38.** Die Majore werden aus den Hauptleuten, die Kommandanten aus den Majoren, die Oberstleutnants des Kantonsstabes aus den Kommandanten und die Obersten aus den Oberstleutnants und den Kommandanten[1] der Truppen durch den Grossen Rat ernannt (§ 27, Art. IV, litt. c, der Staatsverfassung).[2]

Einteilung und Versetzung der Offiziere.

§ **43.** Die Einteilung und Versetzung der Offiziere geschieht durch den Direktor des Militärs, welcher in der Regel das Gutachten des betreffenden Korpskommandanten einzuholen hat.

Wenn das Interesse des Dienstes es erfordert, kann ein Offizier durch einen motivierten Beschluss, seinem Range unbeschadet, ausser Aktivität versetzt werden. Bei den Subalternoffizieren bis und mit dem Hauptmann geschieht eine solche Versetzung durch den Militärdirektor, bei den Stabsoffizieren durch den Regierungsrat.[3]

Entlassungen.[4]

§ **45.** Den Stabsoffizieren wird die Entlassung von dem Grossen Rat und den Offizieren vom Hauptmann abwärts vom Regierungsrat erteilt.

§ **53.** Die im Kanton Bern niedergelassenen Offiziere des eidgenössischen Stabes können von der Militärbehörde in ihrem Grade auch für Verrichtungen im Kantonaldienste in Anspruch genommen werden. In jedem Falle soll jedoch die Aufforderung zum eidgenössischen Dienst den Vorzug vor jeder Verrichtung des Kantonaldienstes haben (Art. 35 der schweizerischen Militärorganisation).[5]

---

[1] Der Grosse Rat ernennt nur noch die Majore der kantonalen Truppeneinheiten; vergl. Art. 37 ff. und 59 ff. der eidg. Militärorganisation.

[2] Jetzt Art. 26, Ziffer 13 der K. V. vom 4. Juni 1893.

[3] Vergl. zum zweiten Absatz Art. 70 ff. der eidg. Militärorganisation.

[4] Vergl. Art. 76 ff. der eidg. Militärorganisation.

[5] Vergl. jetzt Art. 244 der eidg. Militärorganisation.

Digitized by Google

17. Mai 1852.

Dritter Titel.

Bewaffnung, Bekleidung, Ausrüstung; Reitpferde.[1]

§ **70.** Diejenigen, welche zu Offiziers befördert oder beurlaubt oder des Militärdienstes enthoben werden, sollen die vom Staate empfangene Montierung, Ausrüstung und Waffen abliefern oder den Wert ersetzen. Die gleiche Pflicht haben die Erben verstorbener Militärs und die Behörden, welche berufen sind, die Vermögensmasse von Militärs gerichtlich zu liquidieren.[2]

§ **72.** Die Korps- und Kompagnie-Kommandanten sind für die vom Staate bezogenen Waffen, Munition, Kleidungsstücke und Ausrüstung jeder Art verantwortlich.

Bei nicht gehörig ausgewiesenen Verlusten oder Beschädigungen haben sie Schadenersatz zu leisten, wobei ihnen der Rückgriff auf die Fehlbaren vorbehalten bleibt.

§ **73.** Die Bewaffnung, Bekleidung und persönliche Ausrüstung der Truppen aller Waffen sollen nach den einschlagenden Bundesgesetzen stattfinden.

Die Bundesgesetze bestimmen ferner, was der Kanton an Geschützen, Kriegsfuhrwerken, Munition und Ausrüstung der Korps zu liefern hat.

Vierter Titel.

Unterricht und Inspektion; Militärische Einteilung des Kantons; Übungsplätze.[3]

§ **89.** Die Gemeinden sind schuldig, den Truppen und Schützen die erforderlichen Exerzier- und Schiessplätze unentgeltlich einzuräumen.[4]

---

1 Vergl. jetzt Art. 141 ff. der eidg. Militärorganisation.

2 Vergl. Art. 141 ff. der eidg. Militärorganisation und § 33 der V. des B. R. vom 23. Mai 1879 über die Führung der Militärkontrollen und der Dienstbüchlein.

3 Vergl. Art. 81 ff. der eidg. Militärorganisation.

4 Vergl. G. vom 4. Mai 1873 betreffend die Schützengesellschaften, eidg. Militärorganisation, Art. 224 bis 226 und Verordnung des Bundesrates vom 15. Februar 1893 über die Förderung des freiwilligen Schiesswesens.

Digitized by Google

17. Mai 1852.

Fünfter Titel.

Kriegsverwaltung.

Besoldung und Entschädigung; Einquartierung und Verpflegung; Fuhrleistungen und Transport zu Wasser; Gesundheitspflege; Militärpensionen.[1]

Sechster Titel.

Militärbehörden.[2]

1. Abschnitt.

Direktor des Militärs.

§ **107.** Der Direktor des Militärs hat nach Mitgabe des § 35 des Gesetzes vom 25. Jänner 1847 die oberste Leitung der Militärangelegenheiten. Ihm liegt die Oberaufsicht über alle Zweige der Militärverwaltung ob. Er sorgt für die Organisation und Formation der Truppen aller Waffen und Milizklassen und für die Beaufsichtigung der Kleidung, Bewaffnung und Ausrüstung.

Er erlässt die militärischen Aufgebote.

Die Organisation seines Bureaus bestimmt ein eigenes Gesetz.[3]

§ **109.** Dem Direktor des Militärs sind untergeordnet:

ein Oberinstruktor,
» Stabsauditor,
» Kriegskommissär,
» Oberfeld- und Garnisonsarzt,
» Zeughausverwalter,
» Zahlmeister,
» Kontrolleur,
» Oberpferdarzt.

[1] Vergl. eidg. Militärorganisation, Art. 217 ff.; Verwaltungsreglement vom 27. März 1885 für die schweizerische Armee; B. G. vom 13. November 1874 über Militärpensionen und Entschädigungen.

[2] Vergl. D. vom 22. November 1880 betreffend die Entschädigung der Militärkreisverwaltung und das auf den gleichen Gegenstand bezügliche D. vom 19. Mai 1896.

[3] G. vom 10. Oktober 1853.

Digitized by Google

§ **110.** Der Oberinstruktor, der Stabsauditor und der Kriegskommissär werden vom Grossen Rat, der Oberfeld- und Garnisonsarzt, der Zeughausverwalter und der Oberpferdarzt vom Regierungsrat auf vier Jahre gewählt. 17. Mai 1852.

Kriegskommissär.[1]

§ **113.** Der Kriegskommissär sorgt für die Besoldung, Verpflegung, Kleidung und Einquartierung der Truppen, das Fuhrwesen und die militärischen Requisitionen, die Herbeischaffung, Inspektion und Schätzung der erforderlichen Pferde; er hat die Aufsicht über die Kleidervorräte, die Kasernen und den Militärspital und die dazu gehörigen Gerätschaften. Wenn die Truppen kaserniert sind, hat er für die Lieferung von Stroh, Holz und Licht zu sorgen. Der Kriegskommissär prüft die Besoldungsausweise und alle Rechnungen der unter der Militärdirektion stehenden Beamten und stellt die Zahlungs- und Bezugsanweisungen aus. Er entwirft das Jahresbudget zuhanden der Militärdirektion auf Grundlage der Militärorganisation und nach Anleitung der ihm eingegebenen Vorlagen. Er erteilt den Unterricht im Rechnungswesen.

Zeughausverwalter.

§ **115.** Der Zeughausverwalter hat die Aufsicht über die dem Staate angehörenden, im Zeughaus oder andern Lokalen untergebrachten Waffenvorräte, Kriegsfuhrwerke, Munition und das übrige Material. Der Zeughausverwalter leitet und beaufsichtigt die Anschaffung, Verfertigung und den Unterhalt des Kriegsmaterials, sowie die im Zeughaus beschäftigten Arbeiter. Er stellt dafür die Zahlungs- und Bezugsanweisungen aus.

---

[1] Die [illegible]nisse des kantonalen Kriegskommissärs sind durch die eidg. [illegible]organisation bedeutend eingeschränkt; in Beziehung auf Besoldung, Verpflegung und Unterkunft der Truppen ist das eidg. Verwaltungsreglement vom 27. März 1885 massgebend.

Digitized by Google

17. Mai 1852.

Er besorgt nach den Aufträgen des Militärdirektors oder nach den bestehenden Vorschriften die Ablieferung des Kriegsmaterials, sowie die Bewaffnung und Ausrüstung der Truppen für den aktiven Dienst sowohl als zum Behuf des Unterrichtes, und nimmt diese Gegenstände seinerzeit wieder in Empfang und Verwahrung.

Der Zeughausverwalter hat genaue Kontrolle zu führen über Austeilung und Rückerstattung der Waffen und Ausrüstung. Er sorgt regelmässig für die Einforderung der Rückstände und erstattet hierüber alljährlich Bericht.

2. Abschnitt.

Bezirksbehörden.

Bezirkskommandanten.[1]

§ **119.** Ein Stabsoffizier handhabt und vollzieht in jedem Bezirke als Kommandant desselben nach Anleitung seiner unmittelbaren Obern das Militärgesetz, die Verordnungen und Befehle. Er darf dem Auszug nicht zugeteilt sein und wohnt im Bereich seines Wirkungskreises.

§ **120.** Die Bezirkskommandanten besorgen die militärische Administration und überwachen den Rekrutenunterricht in den Bezirken.

§ **121.** Sie stehen in Sachen der militärischen Administration unter der Militärdirektion, in Betreff des militärischen Unterrichtes unter dem Oberinstruktor.

Bezirksinstruktoren, Postläufer und Schreiber.

§ **122.** Jeder Bezirk hat die erforderliche Anzahl Instruktoren, Postläufer und Schreiber.[2]

§ **123.** Der Direktor des Militärs wird jeder Behörde, jedem Bezirksbeamten, Angestellten und Bediensteten die dem Zwecke entsprechende Instruktion erteilen.

---

1 Jetzt Kreiskommandanten.
2 Jetzt Sektionschef.

Digitized by Google

17. Mai 1852.

Siebenter Titel.

Kriegszucht.[1]

Strafkompetenzen.

§ **127.** Der Direktor des Militärs übt die einem eidgenössischen Obersten übertragene Disziplinargewalt, verbunden mit den einem solchen eingeräumten Kompetenzen, aus.

§ **128.** Die Bezirkskommandanten[2] üben die Strafkompetenz nach ihrem Grade aus (§§ 179 und 180 des eidgenössischen Militärstrafgesetzbuches).

§ **131.** Ärzte, welche durch Erteilung leichtfertiger Zeugnisse einen Wehrpflichtigen dem Militärdienste entziehen, verfallen in eine Busse von Fr. 24 bis 150.

§ **132.** Wer sich nach angetretenem militärpflichtigem Alter ohne Urlaub ausser Landes begibt (§ 125), soll zu einer Busse von Fr. 10 bis 400 verurteilt und kann bei seiner Rückkehr ins Land angehalten werden, seine Dienstzeit im Auszuge nachzuholen.[3]

§ **138.** Wer die vom Staat erhaltene Kleidung, Ausrüstung oder Bewaffnung veräussert, ist mit Gefangenschaft von 8 bis 30 Tagen zu bestrafen und zum Schadenersatz anzuhalten.

§ **139.** Wer dergleichen Gegenstände kauft oder irgendwie annimmt, wird in eine Geldbusse von Fr. 6—60 und zur Zurückgabe oder Bezahlung des Wertes derselben verurteilt.

---

1 Vergl. B. G. vom 27. August 1851 über die Strafrechtspflege für die eidg. Truppen und B. G. vom 28. Juni 1889 (Militärstrafgerichtsordnung).

2 Kreiskommandanten.

3 Vergl. aber zu § 138 und den nachfolgenden Bestimmungen die Art. 93 ff., 151 litt. g, 166 Ziff. 22 des eidg. Militärstrafgesetzbuches (B. G. vom 27. August 1851 über die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen).

Digitized by Google

17. Mai 1852.

§ **140.** Wer die im § 152 erwähnte Bewaffnung vor Vollendung seines militärpflichtigen Alters veräussert, verfällt in eine Busse von Fr. 24 und ist zu Anschaffung einer andern Waffe anzuhalten.

§ **141.** Wer bei der Kontrollierung des eigentümlichen Besitzes dieser Waffen durch falsche Angaben oder durch Vernichtung der Zeichen bereits kontrollierter Waffen sich absichtlicher Täuschung schuldig macht, ist mit Gefangenschaft von 8 bis 30 Tagen zu bestrafen.

§ **142.** Wer die ganz oder teilweise dem Staate angehörenden Waffen oder Uniformstücke ohne schriftliche Erlaubnis des betreffenden Bezirkskommandanten ausserhalb des Militärdienstes gebraucht, soll mit einer Busse von Fr. 3 bis 24 bestraft werden. Den Scharfschützen ist der Gebrauch ihrer Stutzer mit Zubehör gestattet.

§ **143.** Wer seine militärische Kleidung, Ausrüstung oder Bewaffnung absichtlich oder durch Nachlässigkeit verderben lässt, verfällt in eine Busse von Fr. 1 bis 30 und soll zum Ersatze des Schadens angehalten werden.

Allgemeine Bestimmungen.

§ **146.** Die in den §§ 133, 135, 136, 140, 142 und 143 bestimmten Bussen sollen nach einem vom Direktor des Militärs zu erlassenden Reglemente zu militärischen Zwecken verwendet werden.

§ **147.** Für je 2 Franken Geldbusse können nach Ermessen 24 Stunden Gefangenschaft verhängt werden.

Achter Titel.

Allgemeine Vorschriften; Militärsteuer;[1] Übergangs- und Vollziehungsbestimmungen.

[1] Vergl. B. G. vom 28. Juni 1878 betreffend die Militärpflichtersatzsteuer; kantonale V. V. vom 19. Dezember 1891 über die Anlage und den Bezug des Militärpflichtersatzes.

Digitized by Google

17. Mai 1852.

1. Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

§ **148.** Bei einem allgemeinen Aufgebote soll die Civil- und Administrativ-Justizpflege im ganzen Kanton eingestellt werden.

§ **150.** Die Einwohner- und Burgergemeinden sind verpflichtet, jedem ihrer Angehörigen, der im Felde steht, auf Begehren einen unentgeltlichen Ratgeber für sein Hauswesen zu bestellen und dafür zu sorgen, dass die zurückgebliebenen Seinigen nicht Mangel an Nahrung, Kleidung und Obdach leiden, und dass seine Feldarbeiten besorgt werden.

§ **151.** Die Regierungsstatthalter sollen dem Militärdirektor von allen peinlichen oder entehrenden Strafen Kenntnis geben, die über militärpflichtige Schweizerbürger ausgesprochen werden.

Desgleichen sollen sie dem Militärdirektor diejenigen Militärpflichtigen anzeigen, welche einen Grad bekleiden und in der Ehrenfähigkeit oder im Aktivbürgerrechte eingestellt sind.

Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung beauftragt.

Bern, den 17. Mai 1852.

Namens des Grossen Rates

der Präsident
ANT. SIMON,

der Staatsschreiber
M. v. STÜRLER.

Digitized by Google

17. Mai 1852.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nachdem das vorstehende Gesetz unterm 4. dies vom schweizerischen Bundesrat genehmigt worden ist,

beschliesst:

Dasselbe soll in Vollziehung gesetzt und in die Gesetzessammlung eingerückt werden.

Bern, den 18. Oktober 1852.

Namens des Regierungsrates
der Vizepräsident
L. FISCHER,
der Ratsschreiber
L. KURZ.

Digitized by Google

Gesetz

10. Oktober 1853.

über

die Organisation des Bureaus der Direktion des Militärs.[1]

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Grundlage des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Direktionen vom 25. Jänner 1847, und gestützt auf den § 107 der Militärorganisation vom 17. Mai 1852,

auf den Vortrag des Direktors des Militärs uud des Regierungsrates,

beschliesst:

Organisation des Bureaus der Militärdirektion.

§ **1.** Der Geschäftskreis des Bureaus der Militärdirektion zerfällt in zwei Abteilungen:

1. das Bureau der Militärdirektion unter dem ersten Sekretär der Militärdirektion;
2. das Bureau für das Musterungswesen unter dem zweiten Sekretär der Militärdirektion.

§ **2.** Der erste Sekretär ist Chef des Bureaus der Militärdirektion. Er hat die unmittelbare Aufsicht und Geschäftsleitung, und besorgt diejenigen Arbeiten, welche nach

[1] Vergl. D. vom 30. August 1898 betreffend Umschreibung und Organisation der Direktionen des Regierungsrates (Organisation). Die kantonale Militärorganisation ist durch die eidgenössische vom 13. November 1874 grösstenteils aufgehoben. Die Kompetenzen des Kantons sind durch die bundesrechtliche Ordnung der Materie bedeutend eingeschränkt, wodurch auch der Geschäftskreis der Militärdirektion vermindert worden ist. Vergl. auch Art. 18—22 der B. V. von 1874.

Digitized by Google

10. Oktober 1853.

§ 48 des Gesetzes über die Organisation und Geschäftsform des Regierungsrates und der Direktoren dem Hauptsekretär zukommen.

§ **3.** Der zweite Sekretär[1] ist Chef des Bureaus für das Musterungswesen. Er hat sich mit dem gesamten Musterungswesen zu befassen, worunter alles dasjenige begriffen ist, was sich auf den persönlichen Bestand der Truppen, auf die Organisation, Formation, Ergänzung, Bewaffnung und Ausrüstung der verschiedenen Milizklassen und Waffengattungen bezieht. Ihm ist die Führung aller Kontrollen übertragen, welche auf das Personelle Bezug haben. Er hat die Aufsicht über die Militärverwaltung in den Bezirken.

§ **4.** Der zweite Sekretär besorgt nach den Aufträgen des Militärdirektors die Ausfertigung und Versendung der militärischen Aufgebote zur Instruktion und zum Aktivdienste. Bei regelmässig wiederkehrenden militärischen Übungen, Inspektionen und Musterungen sind persönliche Aufgebote kein Erfordernis; angemessene Bekanntmachung nach Anordnung des Militärdirektors ist für jeden Militärpflichtigen gleich verbindlich.

§ **5.** Die beiden Sekretäre erhalten ihre Weisungen unmittelbar vom Militärdirektor und sind ihm für die pünktliche Ausführung der Arbeiten nach den vorhandenen Vorschriften und seinen besondern Weisungen verantwortlich.

§ **6.** Ist der eine der beiden Sekretäre in seinen Verrichtungen verhindert, so hat ihn der andere Sekretär zu vertreten. Ist auch dieser verhindert, so bezeichnet der Militärdirektor vorübergehend einen Stellvertreter.

§ **7.** Der erste und zweite Sekretär der Militärdirektion werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren durch den Regierungsrat gewählt. Ihre Besoldung bestimmt das Gesetz vom 9. Jänner 1851.

[1] Ein zweiter Sekretär wird nicht mehr ernannt.

Digitized by Google

§ 8. Dieses Gesetz tritt vom Tage seiner Bekanntmachung hinweg in Kraft. Der Regierungsrat ist mit dessen Vollziehung beauftragt. 10. Oktober 1853.

Bern, den 10. Oktober 1853.

Namens des Grossen Rates

der Präsident
ANT. SIMON,

der Staatsschreiber
M. v. STÜRLER.

Der Regierungsrat des Kantons Bern

verordnet:

Vorstehendes Gesetz soll in Vollziehung gesetzt und in die Gesetzessammlung eingerückt werden.

Bern, den 13. Oktober 1853.

Namens des Regierungsrates

der Präsident:
L. FISCHER,

der Ratsschreiber
L. KURZ.

Digitized by Google

4. Mai 1873.

Gesetz

über

die Schützengesellschaften.[1]

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in der Absicht, dem Schützenwesen im Kanton weitere Ausdehnung zu verschaffen und namentlich den Wehrpflichtigen die Beteiligung an den freiwilligen Schiessübungen zu erleichtern;

in teilweiser Ergänzung des Gesetzes über die Militärorganisation vom 17. Oktober 1852 und gemäss § 9 des Dekretes über die Schiessübungen der Infanterie vom 1. Juni 1871,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:[1]

§ 5. Die Einwohnergemeinden, in welchen sich Schützengesellschaften oder Teile von solchen im Sinne dieses Gesetzes befinden, sind verpflichtet, denselben unentgeltlich einen geeigneten Schiessplatz anzuweisen. Ausnahmsweise wird gestattet, dass benachbarte Einwohnergemeinden einen gemeinschaftlichen Schiessplatz verzeigen, wenn in der einen oder andern Gemeinde die Beschaffenheit des Terrains keinen Schiessplatz anzulegen erlaubt. In solchen Fällen können Gemeinden, die einen Schiessplatz anzuweisen ausser stande sind, einen gemeinschaftlichen von einer benachbarten Gemeinde verlangen.

---

1 Vergl. V. des Bundesrates vom 15. Februar 1893 über die Förderung des freiwilligen Schiesswesens.

2 § 1—4 sind aufgehoben durch das Gesetz vom 4. Mai 1880 über die Vereinfachung der Staatsverwaltung, § 4.

Digitized by Google

Daherige Anstände, sowie Streitigkeiten bezüglich des Beitrages von Gemeinden, welche gemeinschaftliche Schiessplätze haben, werden nach dem Gesetz über das Verfahren in Streitigkeiten über öffentliche Leistungen erledigt. 4. Mai 1873.

§ 6. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt. Durch dasselbe wird dasjenige vom 3. Christmonat 1861 aufgehoben. Es tritt auf den 1. Januar 1874 in Kraft.

Bern, den 26. März 1873.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident
MARTI,

der Staatsschreiber
M. v. STÜRLER.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 4. Mai abhin,

urkundet hiermit:

Das Gesetz über die Schützengesellschaften ist mit 22,308 gegen 17,919 Stimmen angenommen worden und tritt somit auf den 1. Januar 1874 in Kraft.

Bern, den 17. Mai 1873.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident
JOLISSAINT.

der Ratsschreiber
Dr. TRÄCHSEL.

Digitized by Google

27. Dezember 1875.

Verordnung

betreffend

den Gebrauch von Repetiergewehren und das Tragen ordonnanzmässiger militärischer Uniformen durch Wachmannschaften bei Feuersbrünsten.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf die Verordnung des Bundesrates vom 29. Oktober 1875 betreffend das Tragen von Uniformen ausser der Dienstzeit, und mit Rücksicht auf das Kreisschreiben des schweizerischen Militärdepartementes vom 13. November 1875 betreffend den Gebrauch von Repetiergewehren bei Feuersbrünsten,

verordnet:

Art. **1.** Das Tragen ordonnanzmässiger militärischer Uniformen und Ausrüstungsgegenstände, sowie der Gebrauch von Repetiergewehren bei Anlass von Feuersbrünsten ist jedermann untersagt.

Art. **2.** Zuwiderhandelnde sind dem betreffenden Kreiskommandanten zu verzeigen und von diesem mit einer Busse von 2 bis 30 Franken oder einfachem oder strengem Arrest bis auf 5 Tage zu bestrafen.

Im Falle, dass eine Geldbusse ausgesprochen wird, gebührt dem Verleider ein Drittel. Die Bussen fallen dem eidgenössischen Invalidenfonds zu.

Digitized by Google

Art. 3. Diese Verordnung tritt in Kraft auf 1. Januar 1876. Dieselbe ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen. 27. Dezembr 1875.

Bern, den 27. Christmonat 1875.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
TEUSCHER,
der Ratsschreiber
Dr. TRÄCHSEL.

Digitized by Google

11. Juli 1877.

Kreisschreiben des Regierungsrates

an

die Regierungsstatthalter, betreffend die militärischen Dienstbüchlein.[1]

Unsere Direktionen des Militärs und der Justiz und Polizei haben uns darauf aufmerksam gemacht, dass im Kanton Bern vielerorts die militärischen Dienstbüchlein von den Polizeibehörden als bürgerliche Ausweisschriften behandelt und während der Anwesenheit eines Militärpflichtigen an einem Orte auf der betreffenden Polizeistelle abgenommen und deponiert werden.

Da aber die erwähnten Dienstbüchlein ausschliesslich einen militärdienstlichen und schlechterdings nicht einen polizeilichen Zweck und Charakter haben, indem sie lediglich als Ausweis über geleisteten persönlichen Militärdienst oder bezahlte Ersatzsteuer, sowie über das jeweilige Domizil des Inhabers zu dienen bestimmt, dagegen in keiner Weise die nach den bestehenden Polizeivorschriften einzulegenden oder vorzuweisenden Legitimationsschriften zu ersetzen geeignet sind, so ergeht hiermit an sämtliche Polizeibehörden des Staates und der Gemeinden die Weisung, die militärischen Dienstbüchlein niemals, weder bei Kantonsangehörigen noch bei Kantonsfremden, als polizeiliche Ausweisschriften zu behandeln und an der Stelle solcher abzunehmen, sondern die Inhaber derselben eintretendenfalls gleich wie jeden andern zur Vorweisung, resp. Einlage der vorgeschriebenen polizeilichen Legitimationsschriften anzuhalten.

[1] Vergl. V. vom 21. Dezember 1899 betreffend die Kontrolle über militärische An- und Abmeldung der Wehrpflichtigen.

Digitized by Google

Sie werden Ihrerseits dieser Weisung genau nachleben und darüber wachen, dass auch die Ortspolizeibehörden dieselbe gehörig beobachten. 11. Juli 1877.

Dieses Kreisschreiben soll jeder Ortspolizeibehörde mitgeteilt, durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht und in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Bern, den 11. Heumonat 1877.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
TEUSCHER,
der Ratsschreiber
Dr. TRÄCHSEL.

Digitized by Google

1. Juli 1879.

Kreisschreiben des Regierungsrates

an

die Regierungsstatthalter, betreffend die Mitteilung der Todesfälle von Dienst- oder Ersatzpflichtigen an die Sektionschefs.[1]

Das eidgenössische Departement des Innern hat unterm 5. Juni 1879 ein Kreisschreiben an die Kantonsregierungen erlassen, welches nachstehend in seinem ganzen Wortlaut folgt, um den Civilstandsbeamten zu pünktlicher Nachachtung mitgeteilt zu werden:

« Die richtige Nachführung der Militärkontrollen ist abhängig von einer raschen Mitteilung derjenigen Mutationen, welche auf den Kontrollbestand Bezug haben. Nun kommt es, einer Mitteilung des eidgenössischen Militärdepartements zufolge, vor, dass eingetretene *Todesfälle* von Dienst- oder Ersatzpflichtigen, behufs Eintragung in die Militärkontrollen, entweder gar nicht, oder dann verspätet, mitgeteilt werden.

Zur Hebung dieses Übelstandes ist in die unterm 23. Mai 1879 vom Bundesrat erlassene Verordnung über die Führung der Militärkontrollen und der Dienstbüchlein (§ 9, Ziffer 3) eine Bestimmung aufgenommen worden, wonach der Civilstandsbeamte verpflichtet ist, dem Sektionschef seiner Gemeinde von allen Sterbefällen Kenntnis zu geben, die bei männlichen Personen im Alter von 20 bis 50 Jahren eintreten.

---

[1] Vergl. Kreisschreiben vom 20. Dezember 1898 über den gleichen Gegenstand.

Digitized by Google

Zweck des gegenwärtigen Kreisschreibens ist es, Sie auf diese Bestimmung besonders aufmerksam zu machen, mit der gleichzeitigen Einladung, die Civilstandsbeamten Ihres Kantons speziell anweisen zu wollen, in pünktlicher Nachachtung jener Bestimmung die betreffenden Mitteilungen ungesäumt und mindestens alle Wochen an die in den Gemeinden bestellten Sektionschefs gelangen zu lassen.» 1. Juli 1879.

Wir beauftragen Sie, von diesem Kreisschreiben jedem Civilstandsbeamten Ihres Amtsbezirks ein Exemplar zuzustellen.

Bern, den 1. Heumonat 1879.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
SCHEURER,
der Ratsschreiber
L. KURZ.

Digitized by Google

12. November 1880.

Dekret

betreffend

die Entschädigung der Militärkreisverwaltung.[1]

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. **1.** Die Kreiskommandanten, sowie die Sektionschefs beziehen vom Staate eine jährliche Entschädigung. Dieselbe ist für den einzelnen Fall vom Regierungsrat festzusetzen, darf jedoch insgesamt die im jährlichen Voranschlag auszusetzende Kreditsumme nicht überschreiten.

Art. **3.** Der Bezug der Militärpflichtersatzsteuer wird der Militärverwaltung, beziehungsweise den Kreiskommandanten und Sektionschefs übertragen.

Dieselben erhalten als Entschädigung für ihre daherigen Verrichtungen einen vom Regierungsrat festzusetzenden Anteil der von ihnen abgelieferten Militärpflichtersatzsteuern.

Art. **4.** Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1881 in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Der Regierungsrat wird beauftragt, die nötigen Vollziehungsverordnungen zu erlassen.

Bern, den 22. Wintermonat 1880.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
MORGENTHALER,
der Staatsschreiber
M. v. STÜRLER.

[1] Vergl. V. V. vom 19. Dezember 1891 über die Anlage und den Bezug des Militärpflichtersatzes. § 24. — D. vom 19. Mai 1896 betreffend Abänderung dieses Dekretes; durch diesen Erlass ist Art. 2 ersetzt und B. vom 18. Mai 1896 betreffend Militärkreisverwaltung.

Digitized by Google

Vollziehungsverordnung

19. Dezembe 1891.

über

die Anlage und den Bezug des Militärpflichtersatzes.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1878 und der zudienenden Vollziehungsverordnung vom 1. Juli 1879 betreffend Militärpflichtersatz, sowie des Art. 3 des Dekretes vom 22. November 1880 betreffend Entschädigung der Militärkreisverwaltung und den Bezug des Militärpflichtersatzes,

verordnet:

A. Steueranlage.

§ **1.** Die Ausmittlung und Feststellung des auf jeden Ersatzpflichtigen fallenden Steuerbetrages geschieht militärkreisweise unter Aufsicht der Militärdirektion durch eine Kommission, bestehend aus dem Kreiskommandanten und wenigstens zwei Sektionschefs des betreffenden Kreises; ein vom Kreiskommandanten zu bezeichnender Sekretär besorgt die Skripturen und führt das Protokoll, welches die Entscheide und deren Begründung über diejenigen Fälle enthalten soll, die zu besonderen Erörterungen Anlass geben.

§ **2.** Die Erstellung, beziehungsweise Ergänzung der nach Militärkreisen in je zwei Doppeln angelegten Kontrollen, wovon ein Doppel in Händen des Kantonskriegskommissariates, das andere in Händen der Kreiskommandanten sich befindet, geschieht alljährlich im Monat April

Digitized by Google

19. Dezember 1891. durch die Kreiskommandanten, und zwar nach den sektionsweise auf Grundlage der Stammkontrollen durch die Sektionschefs zu erstellenden und zu führenden Bezugskontrollen.

Es werden folgende Kontrollen erstellt:

1. eine Kontrolle A für die vom Dienst befreiten und mit 1. Mai in dem Kreise wohnenden Schweizerbürger, sowie allfälliger ersatzpflichtiger niedergelassener Ausländer (Art. 2 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung);
2. eine Kontrolle B für die infolge Dienstversäumnis ersatzpflichtigen Militärs (Art. 4 der eidg. Vollziehungsverordnung);
3. eine Kontrolle C für die im Auslande lebenden Gemeindebürger (Art. 13 des Bundesgesetzes).

§ 3. Die Kreiskommandanten übermitteln den Gemeinderäten ein von den Sektionschefs gemeindeweise zu erstellendes Verzeichnis der Ersatzpflichtigen, auf welchem mit Benützung der Staats- und Gemeindesteuerregister die Rubriken über Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Ersatzpflichtigen und deren Eltern, beziehungsweise Grosseltern, sowie über die Zahl der Kinder, beziehungsweise der Grosskinder (Art. 5, Al. 2, des Bundesgesetzes), auszufüllen sind. Ausser dem in den Steuerregistern erscheinenden Vermögen und Einkommen ist auch das bewegliche Vermögen und das Einkommen, soweit diese nach Art. 5 des angeführten Bundesgesetzes zur Steuer herbeizuziehen sind, anzugeben.

Besitzt ein Ersatzpflichtiger oder dessen Eltern Vermögen oder Einkommen in einer andern Gemeinde, so hat die Gemeindebehörde die Pflicht, diese Faktoren genau zu ermitteln. Die daherigen Angaben sind in der Rubrik « Bemerkungen » anzubringen.

Die Verzeichnisse sind spätestens 14 Tage nach dem Empfang gehörig ausgefüllt und vom Gemeinderatspräsidenten

Digitized by Google

und dem Steuerregisterführer unterzeichnet dem Kreiskommandanten zurückzusenden. 19. Dezembe 1891.

Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, einander die nötige Auskunft zu erteilen und der Kommission auf erstes Verlangen die Staats- und Gemeindesteuerregister zur Verfügung zu stellen.

§ 4. Im Laufe des Monats Mai beruft der Kreiskommandant die Kommission unter öffentlicher Bekanntgebung der Sitzungstage, sowie des Sitzungslokals, zu der Taxation ein.

§ 5. Die Ersatzpflichtigen haben das Recht, persönlich vor der Kommission zu erscheinen, derselben über ihre Verhältnisse mündlich Aufschluss zu erteilen und von der ihnen auferlegten Ersatzsteuer, die jedoch noch der Revision des Kantonskriegskommissariats unterliegt, Kenntnis zu nehmen.

§ 6. Ebenso hat die Kommission das Recht, Ersatzpflichtige zur mündlichen oder schriftlichen Auskunfterteilung einzuladen; diese haben der Einladung Folge zu geben und die an sie gestellten Fragen nach bestem Wissen und Gewissen zu beantworten. Nichtbeachtung dieser Einladung wird mit einer Busse von Fr. 5 bis 20 bestraft, und es verliert der Betreffende überdies jedes Einspruchsrecht gegen die von der Kommission vorgenommene Taxation.

Ersatzpflichtige, welche ihr Vermögen und Einkommen gar nicht oder nur unvollständig versteuern, haben den doppelten Betrag der defraudierten Summe nachzubezahlen, und zwar auf so weit zurück, als die Defraudation stattgefunden hat.

§ 7. Die Pflichtersatzsteuer (Personaltaxe und Zuschlag) ist für Landesanwesende und Landesabwesende gemäss den Vorschriften der Art. 3, 4 und 5 des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1878, auf welches verwiesen wird, zu berechnen. Die Kommission hat die ihr gutscheinenden Massnahmen zu treffen, damit das ganze bewegliche und unbewegliche

Digitized by Google

9. Dezember 1891.

Vermögen eines Pflichtigen, auch wenn es sich ausserhalb des Kantons oder der Schweiz befinden sollte, sowie dessen Einkommen, zur Besteurung herangezogen wird. Naturalnutzungen, wie Kost, Logis etc., sind ebenfalls in Berechnung zu ziehen.

Für die Festsetzung des Militärpflichtersatzes sind die Staats- und Gemeindesteuerregister nicht massgebend.

Das Einkommen III. Klasse (nicht unterpfändlich versicherte Kapitalien) ist in seinem vollen Betrage (ohne Abzug der staatssteuerfreien Fr. 100) als Vermögen und zu diesem Zwecke im 25fachen Betrage als Kapital zu berechnen. Die von der Staatseinkommensteuer befreiten Kapitalien, sowie die Wertschriften, Bankdepositen und Spareinlagen, die von Dritten versteuert werden, sind ebenfalls in Berechnung zu ziehen.

Die Gesamtvermögenssumme ist auf je Fr. 100 abzurunden; ungerade Beträge von unter Fr. 50 sind wegzulassen, Fr. 50 und darüber für Fr. 100 zu rechnen; beim Einkommen dagegen findet die Abrundung auf je Fr. 10 statt, wobei Fr. 5 und darüber für Fr. 10 zu rechnen sind.

§ **8.** Während oder unmittelbar nach der Sitzung der Kommission sollen die Avisbriefe, in welchen der Zahlungstermin genau angegeben sein soll (Art. 6 der Vollziehungsverordnung), ausgefertigt und den Pflichtigen zugesandt werden.

Die erstinstanzliche Ersatzanlage soll spätestens bis Ende Mai beendigt sein. (Art. 6 der eidg. Vollziehungsverordnung.)

§ **9.** Nach Versendung der Avisbriefe werden die Register während einer 10tägigen Frist beim Kreiskommandanten öffentlich aufgelegt. (Art. 6 der Vollziehungsverordnung.)

Die Pflichtigen haben das Recht, während dieser Frist bei genannter Amtsstelle eine schriftliche, gehörig motivierte und auf Stempelpapier abgefasste Einsprache zuhanden der

Digitized by Google

Rekursbehörde einzureichen. Den Einsprachen sind die nötigen Ausweise beizulegen. Nicht hinreichend belegte Einsprachen werden nicht berücksichtigt. 19. Dezember 1891.

§ **10.** Sofort nach Ablauf der Auflagefrist senden die Kreiskommandanten die beiden Kontrollen und die Gemeindeberichte nebst den eingelangten Einsprachen, letztere geordnet und mit ihrem Gutachten versehen, dem Kantonskriegskommissariat ein, welches die Aufgabe hat,

a) die Berechnung der erstinstanzlichen Anlagen auf Grundlage der angegebenen Vermögens-, Einkommens- und Altersverhältnisse dem Gesetze gemäss zu revidieren;

b) allfällige Einsprachen gegen die von der Taxationskommission bestimmten Ansätze nach Mitgabe der einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes zuhanden der Rekursbehörde zu begutachten;

c) die Taxen definitiv festzusetzen, resp. zu genehmigen, und in der entsprechenden Rubrik der Kontrollen auszusetzen.

§ **11.** Sobald die Taxen eines Kreises revidiert sind, hat das Kantonskriegskommissariat denjenigen Pflichtigen, deren Taxen erhöht worden sind, mittels Avisbrief hiervon Anzeige zu machen, mit dem Beifügen, dass allfällige Einsprachen innerhalb 10 Tagen, vom Datum der Mitteilung an gerechnet, schriftlich und gestempelt bei demselben zuhanden der Militärdirektion einzureichen seien.

Wenn gegen die vom Kantonskriegskommissariat festgesetzten Taxen innerhalb der bezeichneten Frist keine Einsprachen erfolgen, so erwachsen dieselben in Rechtskraft.

§ **12.** Die Militärdirektion, als die in Art. 12 des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1878 vorgesehene Rekursinstanz, erledigt bis spätestens den 1. Juli die eingelangten Rekurse.

Es steht dem Rekurrenten innerhalb 10 Tagen nach Empfang seines Rekursalbescheides noch frei, der Militärdirektion

Digitized by Google

19. Dezember 1891.

eine Einsprache zuhanden des Bundesrates einzureichen, insofern sich dieselbe gegen eine Verletzung oder unrichtige Anwendung gesetzlicher Bestimmungen richtet. (Art. 7 der Verordnung und Alinea 2 der Bekanntmachung der Bundeskanzlei vom 18. Februar 1879.)

§ **13.** Die nach der Haupttaxation im Laufe des Jahres auf den Rapport der Sektionschefs hin vorzunehmenden Nachtaxationen sind den Kreiskommandanten übertragen. Dieselben besorgen die Eintragung in ihre Kontrollen und fertigen davon zwei gleichlautende Abschriften (Nachtaxationsverzeichnisse) aus, das eine zuhanden des Kantonskriegskommissariates, das andere zuhanden des betreffenden Sektionschefs.

Die Taxation der infolge Dienstversäumnis zu besteuernden Wehrmänner, sowie der im Auslande lebenden Schweizerbürger, besorgen die Kreiskommandanten ebenfalls.

Solche Taxpflichtige werden nicht in die Kontrollen der Sektionschefs aufgenommen.

§ **14.** Nachdem vom Kantonskriegskommissariat die Revision der erstinstanzlichen Anlage vorgenommen worden und die Bezugssumme festgesetzt ist, übermittelt es das eine Doppel der Kontrolle unterzeichnet dem Kreiskommandanten, das andere Doppel verbleibt auf dem Kantonskriegskommissariate. (Art. 2 hiervor.)

Die Kreiskommandanten setzen hierauf die Bezugssumme jeder einzelnen Sektion fest, unter Kenntnisgabe an das Kantonskriegskommissariat, welches nun seinerseits den Amtsschaffnereien eine der Bezugssumme jeder Sektion ihres Amtes entsprechende Bezugsanweisung auf die Sektionschefs ausstellt.

B. Steuerbezug.

§ **15.** Der Bezug der Militärpflichtersatzsteuer findet auf Anordnung und unter Aufsicht des Kreiskommandanten,

Digitized by Google

welcher die Bezugsfrist im Einverständnis mit der Militärdirektion festsetzt, durch die Sektionschefs statt. Dabei ist nach folgenden Vorschriften zu verfahren: 19. Dezember 1891.

a) Die Eltern sind für die Steuer der mit ihnen in gleicher Haushaltung lebenden grossjährigen Söhne haftbar. (Art. 9 des Bundesgesetzes.)

b) Für Landesabwesende sind deren allfällige Vermögensverwalter zahlungspflichtig. Landesabwesenden, deren Wohnort genau bekannt ist, soll der Avisbrief und die Zahlungsaufforderung direkt zugesandt werden. Ferner kann die Mitwirkung der schweizerischen Vertreter im Auslande in Anspruch genommen werden nach Mitgabe von Art. 12 des Bundesgesetzes und Art. 3 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung vom 1. Juli 1879.

c) Ersatzpflichtige, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen erwerbsunfähig sind und kein für ihren und ihrer Familien Unterhalt hinreichendes Vermögen besitzen (Art. 2 a des Bundesgesetzes), sowie diejenigen, die öffentlich unterstützt werden und daher auf Steuerbefreiung Anspruch machen, haben sich durch ein amtliches Zeugnis hierüber auszuweisen. Solche Ausweise sind dem Kreiskommandanten verschlossen einzureichen.

§ **16.** Nach Ablauf der Bezugsfrist haben die Kreisbeamten das Recht, denjenigen Pflichtigen, die im Rückstande sind, die Ersatzsteuer persönlich, durch Bevollmächtigte oder mittels amtlicher Publikation abzufordern, wofür von jedem Einzelnen eine Bezugsgebühr von 50 Rp. zu beziehen ist. Dieser Nachbezug soll innerhalb 14 Tagen beendigt sein. Für die Bezahlung der Ersatzsteuer ist dem Pflichtigen im Dienstbüchlein zu quittieren, und zwar unter Beisetzung der Steuerkontrollnummer, des Datums und des Ortes der Bezahlung.

Digitized by Google

19. Dezember 1891.

§ **17.** Die Sektionschefs sind verpflichtet, die eingegangenen Beträge, wenn dieselben die Höhe von Fr. 200 erreicht haben, sofort der Amtsschaffnerei abzuliefern. Die daherigen Quittungen sind dem Kreiskommandanten jeweilen sofort zur Kontrollierung einzusenden.

§ **18.** Nach Beendigung des Nachbezuges haben die Sektionschefs das Ausstandverzeichnis anzufertigen und mit ihrem Gutachten versehen den Kreiskommandanten zuzustellen, welche gegen säumige Ersatzpflichtige die rechtliche Betreibung oder die Einberufung zum Abverdienen anordnen. In diesem Falle beträgt die Bezugsgebühr Fr. 1. Gegen diejenigen, von welchen auf dem Betreibungswege keine Bezahlung erhältlich ist und welche auch nicht durch Abverdienen ihrer Steuerpflicht Genüge leisten, hat der Richter das Wirtschaftsverbot auf so lange zu verhängen, bis sie ihre Taxen und daherige Kosten bezahlt haben.[1]

Der gesamte Steuerbezug soll bis zum 30. September beendigt sein. Bis zum 1. November hat die Abrechnung der Sektionschefs mit den Kreiskommandanten, beziehungsweise Amtsschaffnereien, stattzufinden.

§ **19.** Bis spätestens den 1. Dezember senden die Kreiskommandanten die vollständige Steuerrechnung für den gesamten Pflichtersatz ihrer Kreise an das Kantonskriegskommissariat.

§ **20.** Die Kreiskommandanten und Sektionschefs sind im weitern verpflichtet, den Bezug von Pflichtersatzsteuern zuhanden anderer Kantone zu vermitteln. (Art. 3 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung.)

C. Allgemeine Bestimmungen.

§ **21.** Dem Kantonskriegskommissariate liegt speziell die Überwachung und Kontrollierung der Anlage und des

[1] § 18, Absatz 1, letzter Satz so abgeändert durch V. des R. R. vom 11. Oktober 1895. Diese Abänderung ist durch den Bundesrat am 8. November 1895 genehmigt.

Digitized by Google

Bezuges der Pflichtersatzsteuer, die Kassaverifikationen bei den Kreiskommandanten und Sektionschefs, sowie die Rechnungsführung über das gesamte Militärsteuerwesen, nach Mitgabe der allgemeinen Vorschriften über die Verwaltung und Rechnungsführung im Staatshaushalte des Kantons und der speziellen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über den Militärpflichtersatz, ob. 19. Dezember 1891.

Es hat rechtzeitig das notwendige Material an Formularien, Avisbriefen etc. zu beschaffen.

§ **22.** Die Kreiskommandanten haben dafür zu sorgen, dass die Fristen für die erstinstanzliche Anlage, die Taxationsorte, Auflage der Register, Beginn und Ablauf der Einspruchs- und Bezugsfristen auf möglichst zweckmässige Weise bekannt gemacht werden.

Abgesehen von diesen Fristen haben Wegziehende die Ersatzsteuer des laufenden Jahres, sowie allfällige Rückstände vor ihrer Abreise zu bezahlen.

Geschieht dies nicht, so ist im Dienstbüchlein der Ausstand anzumerken.

§ **23.** Bei jedem Einzug eines Pflichtigen in eine neue Gemeinde ist das Dienstbüchlein in Bezug auf die erfüllte Wehrpflicht genau zu prüfen und auf der Bescheinigung (Form. V) anzugeben, wo und für welches Jahr der Betreffende zuletzt die Ersatzsteuer bezahlt hat, und welcher Sektion oder welchem Kanton ein allfälliger Rückstand zu bezahlen ist.

§ **24.** Die Entschädigung an die Kreiskommandanten und Sektionschefs für ihre Bemühungen betreffend die Militärsteuer wird vom Regierungsrat festgesetzt. (Art. 3 des Dekrets vom 22. November 1880.)

§ **25.** Die Verordnung vom 11. April 1891 ist aufgehoben.

Digitized by Google

19. Dezember 1891. Die gegenwärtige Verordnung tritt sofort nach der bundesrätlichen Genehmigung in Kraft (Art. 8 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung) und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 19. Dezember 1891.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident
EGGLI,

der Staatsschreiber
BERGER.

Der vorstehenden Vollziehungsverordnung
wurde vom schweizerischen Bundesrat am 12. Jänner 1892
die Genehmigung erteilt.

Digitized by Google

Beschluss

18. Mai 1896.

betreffend

die Militärkreisverwaltung.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in der Absicht, in der Militärkreisverwaltung einige notwendige Reformen einzuführen und die Entschädigungen der Kreiskommandanten mit ihrer Geschäftslast in bessere Übereinstimmung zu bringen; gestützt auf das Dekret betreffend die Entschädigung der Militärkreisverwaltung und den Bezug der Militärpflichtersatzsteuer vom 22. Wintermonat 1880, auf den Antrag der Militärdirektion,

beschliesst:

1. Auf 1. Oktober 1896 werden folgende Kreiskommandos gebildet:

I.	Kreis,	Bataillonskreise	Nr. 22, 23, 24;
II.	»	»	» 21, 25, 26;
III.	»	»	» 27, 28, 31;
IV.	»	»	» 29, 30, 40;
V.	»	»	» 32, 33, 34;
VI.	»	»	» 35, 36;
VII.	»	»	» 37, 38, 39.

2. Die Entschädigungen der Kreiskommandanten werden vom 1. Oktober 1896 an festgesetzt wie folgt:

I.	Kreis	Fr. 3100,
II.	»	» 3300,
III.	»	» 3800,
IV.	»	» 3100,
V.	»	» 3100,
VI.	»	» 2300,
VII.	Kreis	» 3100.

Digitized by Google

18. Mai 1896.

3. Das Kreiskommando Bern erhält vom 1. Oktober 1896 an einen ständigen Gehülfen. Ferner ist die Militärdirektion ermächtigt, auf begründete Ansuchen hin auch den übrigen Kreiskommandos die nötige Bureauaushülfe beizugeben. In der Regel sind hierzu Sektionschefs zu verwenden. Die Entschädigungen werden von der Militärdirektion im Rahmen des bewilligten Budgetkredites festgesetzt. Die daherigen Auslagen werden auf Rubrik « Bureaukosten der Kreiskommandanten » (IV G 2) verrechnet.

4. Dieser Beschluss tritt auf 1. Oktober 1896 in Kraft.

Bern, den 18. Mai 1896.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident
Dr. GOBAT,

der Staatsschreiber
KISTLER.

Digitized by Google

Dekret

19. Mai 1896.

betreffend

Abänderung des Dekretes über die Entschädigung der Militärkreisverwaltung.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 2 des Dekretes betreffend die Entschädigung der Militärkreisverwaltung etc. vom 22. Wintermonat 1880 wird abgeändert, wie folgt:

Ausserdem beziehen

a) die Kreiskommandanten für die Beiwohnung bei Musterungen und Inspektionen, Rekrutenaushebungen, Taxationen ein Taggeld von *10* Franken;

b) die Sektionschefs für die Beiwohnung an den nämlichen Dienstanlässen ein Taggeld von *5* Franken;

c) die Kreiskommandanten und Sektionschefs eine Reiseentschädigung bei den genannten Dienstanlässen von 10 Rappen per Kilometer, wo Eisenbahn und Dampfschiff benützt werden können, und von 20 Rappen per Kilometer, wo dies nicht der Fall ist, und zwar sowohl für die Hin- wie für die Rückreise.

Dieser Beschluss tritt anf 1. Januar 1897 in Kraft.

Bern, den 19. Mai 1896.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident
BÜHLER,

der Staatsschreiber
KISTLER.

Digitized by Google

20. Dezember 1898.

Kreisschreiben des Regierungsrates

an die

Regierungsstatthalter, betreffend die Mitteilung der Todesfälle von Dienst- oder Ersatzpflichtigen an die Sektionschefs.

Herr Regierungsstatthalter!

Indem wir unser Kreisschreiben vom 1. Heumonat 1879 bestätigen, verfügen wir hiermit, dass von nun an die Civilstandsbeamten die Rapporte über die Todesfälle *monatlich* (statt wöchentlich) den Sektionschefs zuzustellen haben und zwar jeweilen bis spätestens den 3. des nachfolgenden Monats. Sind keine Todesfälle zu verzeichnen, so ist dem Sektionschef der Rapport mit einer entsprechenden Bemerkung gleichwohl zugehen zu lassen.

Bern, den 20. Dezember 1898.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident
KLAY,

der Staatsschreiber
KISTLER.

Digitized by Google

Verordnung

21. Dezember 1899.

betreffend

die Kontrolle über militärische An- und Abmeldung der Wehrpflichtigen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in der Absicht, den häufig vorkommenden Dienstentziehungen von Militärpflichtigen, sowie der Nichtentrichtung der Militärsteuer durch Ersatzpflichtige wirksam entgegenzutreten;

in Ausführung des § 33, letzter Absatz, der bundesrätlichen Verordnung vom 23. Mai 1879 über die Führung der Militärkontrollen und der Dienstbüchlein;

in Anwendung des Art. 1 des Dekretes vom 1. und 2. März 1858,

beschliesst:

Art. **1.** Beim Eintritt ins wehrpflichtige Alter (Art. 1 der Militärorganisation) soll jeder Schweizerbürger mit einem Dienstbüchlein versehen sein. Dasselbe wird in der Regel anlässlich der Rekrutenaushebung durch die Kreiskommandanten ausgestellt. Das Dienstbüchlein hat den Zweck, seitens der Behörden die Dienst-, resp. Ersatzpflichterfüllung kontrollieren und seitens der Wehrpflichtigen, sich darüber jederzeit ausweisen zu können.

Art. **2.** Die Ortspolizeibehörden haben den Kreiskommandanten auf ihr Verlangen alljährlich vor Beginn der Rekrutenaushebung Verzeichnisse derjenigen Schweizerbürger, welche im nächstfolgenden Jahr das zwanzigste Altersjahr zurücklegen, einzusenden.

Digitized by Google

21. Dezember 1899.

Art. **3.** Jeder Dienst- oder Ersatzpflichtige hat sich beim Wegzug aus einer Gemeinde beim Sektionschef des bisherigen Wohnortes zu stellen und sich die Abmeldung ins Dienstbüchlein eintragen zu lassen. Ohne die Vorweisung dieses Eintrages dürfen von den Wohnsitzregisterführern und den mit dem Schriftenwesen betrauten Beamten keinerlei Ausweisschriften ausgehändigt werden.

Art. **4.** Beim Einzug in eine andere Gemeinde hat der Träger des Dienstbüchleins sich sofort beim Sektionschef des neuen Wohnortes zu melden und sich die Anmeldung ins Dienstbüchlein eintragen zu lassen.

Die Wohnsitzregisterführer und die mit dem Schriftenwesen betrauten Beamten[1] sind verpflichtet, bei der Abnahme von Ausweisschriften und bei der Eintragung in die bürgerlichen Register zum Zwecke der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung sich die Eintragung im Dienstbüchlein vorweisen zu lassen und allfällige Widerhandlungen gegen die Vorschriften über die militärischen An- und Abmeldungen dem Sektionschef zur Anzeige zu bringen. Wenn das Dienstbüchlein innerhalb einer von dem mit dem Schriftenwesen betrauten Beamten festzusetzenden Frist nicht vorgelegt wird oder überhaupt nicht vorgelegt werden kann, so haben die genannten Beamten dem Sektionschef vom Einzug des Wehrpflichtigen Mitteilung zu machen.

Art. **5.** Die Wohnsitzregisterführer, sowie die mit dem Schriftenwesen betrauten Beamten, welche den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandeln, verfallen in eine Busse von Fr. 5 bis Fr. 20. Die Bussen werden durch die Militärdirektion ausgesprochen und durch die Regierungsstatthalter zuhanden der Militärbussenkasse eingezogen.

[1] Vergl. D. betreffend Vollzug der Vorschriften über Niederlassung, Aufenthalt und Unterstützungswohnsitz der Kantonsbürger vom 30. August 1898, Art. 5 ff. (Gemeindewesen).

Digitized by Google

Fehlbare, welche die ihnen eröffneten Bussen nicht freiwillig bezahlen, sind dem Richter zur Beurteilung zu überweisen. 21. Dezember 1899.

Art. 6. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 21. Dezember 1899.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident
MORGENTHALER,

der Staatsschreiber
KISTLER.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google